

Beistück XXV

1 Js 1/64 (RSHA)

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:

4094



Günther Nickel
Berlin 36

Bestätigung S. 18, 147
20. Aug. 1963

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Stuttgart

- 16 Js 326/62
- verbunden mit
- 16 Js 363/62
- 16 Js 403/62
- 16 Js 23/63
- 16 Js 166/63 -

Stuttgart, den 1. August 1963
Be/Di

An das
Landgericht
- Große Strafkammer -
745) Hechingen

Eilt sehr ! Haftsache !
Ziffer 1 - 3 U'Haft !

Beil.:

1. Akten :
 - 60 Bände (Ordner) mit 11 648 Blatt,
 - davon
 - 23 Bände (Ordner) mit 5 044 Bl. bzgl. Hofmann,
 - 9 Bände (Ordner) mit 1 804 Bl. " Kruth,
 - 8 Bände (Ordner) mit 1 004 Bl. " Schnabel,
 - 15 Bände (Ordner) mit 2 790 Bl. " Wurth,
 - 5 Bände (Ordner) mit 1 006 Bl. " Podam ;
2. Beiakten :
 - 1 Bund Akten der Spruchkammer (Berufungs- und Hauptkammer München in der Sache gegen Hofmann ,
 - 2 Bände Ermittlungsakten (Fotokopie) des Ständigen Militärtribunals Metz in der Strafsache gegen Wurth - Bl. 1 - 284 - nebst einem Band Übersetzungen hierzu ;
 - 1 Band Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Hechingen (1 Js 7685/59) in der Anzeigsache gegen Schmidt Bl. 1 - 126 ;

-/-

Beistück XXV

1 Js 1. 64 [RSHA]

- 2 Bände Akten (Fotokopien) des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt in der Strafsache gegen Pauli (AZ: 36/53) Bl. 1 - 253 ;
- 2 Fotokopien der Urteile Nr. 9 und Nr. 37 der französischen Militärgerichte von Rastatt ;
- 1 Auszug aus dem Sterberegister Schömberg ;
- 1 Feuerbestattungsbuch Heidelberg ;
- 4 Verzeichnisse über Feuerbestattungen in den Jahren 1944 - 1945 des Staatlichen Polizeiamts Schweningen ;
- 1 Band Akten des Staatsarchivs Sigmaringen ;
- 1 Urteil (Fotokopie) des Schwurgerichts München gegen Hofmann vom 19.12.1961 (AZ : 2 Ks 8/61)
- 1 Ordner mit dem Zeugenregister
- 3. Karten :
 - 2 Karten von Estland ;
- 4. Bücher :
 - Bent, L'attente de la mort dans le camp des Neckar, 1958 ;
 - Webb, The Natzweiler Trial, 1949

A n k l a g e s c h r i f t

(Nach Voruntersuchung)

1. Der am 5.4.1906 in Hof/Saale geborene,
zuletzt in Kirchberg/Jagst wohnhaft ge-
wesene verheiratete Heizer und frühere
SS-Hauptsturmführer der Reserve

Franz Johann H o f m a n n

- in dieser Sache vom 17.4.1959 bis 19.7.1962
auf Grund Haftbefehls und Ergänzungshaft-
befehls des Landgerichts Hechingen vom
18.8.1958 (Bd. 1, Bl. 49 a d.A.) und
2.5.1960 Bd. 5, Bl. 1196 d.A.) in Unter-
suchungshaft gewesen ; seit dem 20.7.1962
in anderer Sache in Strafhaft im Landes-
gefängnis Rottenburg (Bd. 22, Bl.4809 d.A.)-

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr.Kleinbach in
Hechingen

- Vollmacht vom 21.10.1959 Bd.4, Bl.901 d.A.)

2. der am 27.4.1917 in Litwa/Rußland geborene,
zuletzt in Hamburg-Niendorf wohnhaft gewesene
verheiratete Zimmermann und fr. SS-Unterscharführer

Stefan K r u t h

- in dieser Sache in Untersuchungshaft seit
dem 20.2.1961 auf Grund Haftbefehls des
Landgerichts Hechsngen vom 17.2.1961
(Bl.138 f d.A.) und des Ergänzungshaftbefehls
vom 16.8.1962 (Bl.1646 f.d.A.) ; z.Zt. im
Landesgefängnis Rottenburg ;
nächster Haftprüfungstermin am 2.10.1963

Verteidiger: Rechtsanwalt Kilger in Hechingen

- Vollmacht vom 8.4.1961 (Bl. 172 d.A.) -

3. der am 26.8.1912 in Haselbach Krs. Altenburg/Thür. geborene, zuletzt in Letter bei Hannover wohnhaft gewesene, verheiratete Gastwirt und frühere SS-Oberscharführer

Helmut S c h n a b e l

- in dieser Sache in Untersuchungshaft seit 20.2.1962 auf Grund Haftbefehls und Ergänzungshaftbefehls des Landgerichts Hechingen vom 20.2. und 14.4.1962 (Bl.138, 256 d.A.) ; z.Zt. im Landgerichtsgefängnis Hechingen ; nächster Haftprüfungstermin am 2.8.1963 ; -

Verteidiger: Rechtsanwälte Dres.Laternser
u. Steinacker, Frankfurt/M.

- Vollmacht vom 21.1.1963 (Bl. 862 d.A.) -

4. der am 20.4.1917 in Mahlberg Krs. Lahr geborene, in Grötzingen Krs. Karlsruhe wohnhafte, verheiratete Fabrikant und frühere SS-Untersturmführer

Eugen W u r t h

- in dieser Sache vom 11.9.1959 bis 30.9.1959 auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Hechingen vom 8.9.1959 (Bl.61 d.A.) in Untersuchungshaft gewesen ; -

Verteidiger: Rechtsanwalt Karl Hauer in
Lahr, Kaiserstr. 44 A

- Vollmacht vom 10.9.1959 (Bl.285 d.A.) -

5. der am 9.6.1909 in Hamburg geborene, in Hamburg 36, Brüderstrasse 15/IV wohnhafte verheiratete Hafenarbeiter und frühere Lagerälteste (Kapo)

Helmut P o d a m

werden angeklagt, es haben

I. der Angeschuldigte H o f m a n n

an nicht näher feststellbaren Tagen in der Zeit von August 1944 bis Mitte April 1945 zu Bisingen Krs. Hechingen, Dautmergen Krs. Balingen, Kochendorf Krs. Heilbronn, Neckar-elz, Neckargerach Krs. Mosbach und Schörzingen Krs. Balingen in nicht mehr zu bestimmender Anzahl, mindestens jedoch

1. in 5 rechtlich selbständigen Handlungen (Ziffer 15 - 17), hiervon in 2 Fällen gemeinschaftlich mit anderen (Ziffer 17), aus Mordlust, Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam mindestens 104 Menschen getötet,
2. gemeinschaftlich mit anderen in 9 rechtlich selbständigen Handlungen (Ziffer 13, 14, 40, 41, 43, 45, 49) Personen, die aus Mordlust, Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam andere Menschen töteten, in insgesamt 35 Fällen durch Rat oder Tat Hilfe geleistet und

3. in einer weiteren rechtlich selbständigen Handlung (Ziffer 44) einen anderen zur Begehung eines Tötungsverbrechens aus Mordlust oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch grausam oder um eine andere Straftat zu verdecken, zu bestimmen versucht ;
4. habe er weiterhin als Amtsvorgesetzter in 26 rechtlich selbständigen Handlungen (Ziffer 18 - 37) Tötungsverbrechen seines damaligen Untergebenen K r u t h, welche dieser aus Mordlust, Habgier, Rassenhaas oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam beging, wissentlich geschehen lassen ;

II. der Angeschuldigte K r u t h

an nicht näher feststellbaren Tagen in der Zeit von Herbst 1944 bis Frühjahr 1945 zu Dautmergen Krs. Balingen und Schömberg Krs. Balingen

in nicht mehr zu bestimmender Anzahl, mindestens jedoch

1. in 30 rechtlich selbständigen Handlungen
 - a) hiervon in 23 Fällen allein (Ziffer 18 - 24, 26 - 36),
 - b) in 2 Fällen in mittelbarer Täterschaft (Ziffer 25, 46) und
 - c) in den übrigen 5 Fällen gemeinschaftlich mit anderen (Ziffer 16, 17, 37, 38) aus Mordlust, Habgier, Rassenhass oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heim-

tückisch oder grausam **mindestens**
129 Menschen getötet und

2. gemeinschaftlich mit anderen in weiteren
2 rechtlich selbständigen Handlungen
(Ziffer 40) Personen, die aus Mordlust,
Rassenhass oder sonst aus niedrigen
Beweggründen, heimtückisch oder grausam
andere Menschen töteten, in zunächst
1 Fall und später in 22 Fällen durch
Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet ;

III. der Angeschuldigte S c h n a b e l

an nicht näher feststellbaren Tagen in der
Zeit von Spätsommer 1943 bis Frühjahr 1945
zu Vivikoni, Vaivara, Narwa, Ereda und
Lagedi/Estland sowie zu Schömberg Krs. Ba-
lingen und Spaichingen Krs. Tuttlingen
in nicht mehr zu bestimmender Anzahl,
mindestens jedoch

1. in 10 rechtlich selbständigen Handlungen
 - a) hiervon in 8 Fällen allein (Ziffer 1,
2, 4, 6, 7, 8, 11)
 - b) in den übrigen 2 Fällen gemeinschaftlich
mit anderen (Ziffer 8 und 12)

aus Mordlust, Rassenhass oder sonst aus
niedrigen Beweggründen, heimtückisch
oder grausam insgesamt mindestens
11 Menschen getötet und

2. gemeinschaftlich mit anderen in 12 weiteren rechtlich selbständigen Handlungen (Ziffer 3, 5, 9, 10, 47, 48, 50) Personen, die aus Mordlust, Rassenhass oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam andere Menschen tötetenⁱⁿ, insgesamt mindestens 244 Fällen durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet ;

IV. der Angeschuldigte W u r t h

an nicht näher feststellbaren Tagen in der Zeit von September 1944 bis Mitte April 1945 zu Markich/Elsass, Schömberg, Schörzingen und Dautmergen Krs. Balingen gemeinschaftlich mit anderen in nicht mehr zu bestimmender Anzahl, mindestens jedoch in 6 rechtlich selbständigen Handlungen (Ziffer 40, 42, 47, 48, 49) Personen, die aus Mordlust, Rassenhass oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam andere Menschen töteten, in insgesamt mindestens 30 Fällen durch Rat oder Tat Hilfe geleistet ;

V. der Angeschuldigte P o d a m

an 2 nicht näher feststellbaren Tagen in der Zeit von Januar bis April 1945 zu Dautmergen Krs. Balingen in mindestens 2 rechtlich selbständigen Handlungen (Ziffer 38 und 39), hiervon in einem Fall gemeinschaftlich mit K r u t h (Ziffer 38), aus Mordlust, Habgier, Rassenhass oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam 2 Menschen getötet ;

indem

die Angeschuldigten - die ausser P o d a m als überzeugte Anhänger der nationalsozialistischen Ideologie sowie als SS-Führer und - Unterführer in Konzentrationslagern des NS-Regimes mit Verwaltungs- und Sicherungsaufgaben verantwortlich betraut waren-, nämlich

- a) H o f m a n n als Schutzhaftlagerführer des gesamten KL Natzweiler/Elsaß und zeitweiliger Führer der KZ-Aussenlager Bisingen, Dautmergen, Neckarelz, Neckargerach, Schömburg und Schörzingen,
- b) K r u t h als Arbeitsdienst-, Rapport-, stellvertretender Lager- und Kommandoführer des KZ-Aussenlagers Dautmergen,
- c) S c h n a b e l als stellvertretender Lager- und Kommandoführer von Arbeitslagern des KL Vaivara-Saka/Estland und später der KZ-Aussenlager Schömburg und Spaichingen,
- d) W u r t h als Lagerführer des KZ-Aussenlagers Markisch/Elsaß und später als " Kommandoführer des Bauvorhabens Wüste " (KZ-Aussenlager Bisingen, Dautmergen, Erzingen, Schömburg und Schörzingen),
- e) P o d a m als KZ-Häftling und Lagerältester (Lagerkapo) der Häftlings selbstverwaltung des KZ-Aussenlagers Dautmergen

in der Zeit von Anfang August 1944 bis Ende April 1945 in den Aussenlagern des KZ Natzweiler/Elsaß, ferner der Angeschuldigte

S c h n a b e l von September 1943 bis August 1944 in den Arbeitslagern des KL Vaivara-Saka/Estland, Häftlingeⁱⁿ nicht mehr feststellbarer Zahl aus Rassenhass und Menschenverachtung durch Erschiessen, Erhängen, Erschlagen, Erwürgen oder in sonst brutal-sadistischer Handlungsweise vorsätzlich töteten, den Tod der fraglichen Häftlinge bei Begehung ihrer Misshandlungen billigend in Kauf nahmen, oder als vorgesetzte Lager- und Kommandoführer Tötungen der ihnen dienstlich Untergebenen wissentlich geschehen liessen, und zwar mindestens in den folgenden Fällen :

I. im KZ-Arbeitslager Vivikoni/Estland:

- 1) liess S c h n a b e l als Lagerführer am Abend des 6.9.1943 im Lager alle alten Leute, mindestens jedoch 10 Personen, zusammenholen und befahl diesen, sich auszukleiden und nackt in den Sumpf zu legen, worauf er die liegenden Menschen mit seinen Stiefeln trat und auf dem Hals mindestens eines alten Mannes so lange stehen blieb, bis das Opfer an der Misshandlung starb ;
- 2) erschoss S c h n a b e l als Lagerführer im Herbst 1943 bei der von ihm angeordneten Absonderung der Mütter von ihren Kindern eine Jüdin, die sich in ihrer seelischen Not vor S c h n a b e l s Füße geworfen hatte ;
- 3) liess S c h n a b e l als Lagerführer etwa im Herbst 1943 in mindestens 2 Fällen jüdische Häftlinge von jeweils 15-20 Personen auswählen und bei Vivikoni in 2 an verschiedenen Tagen durchgeführten Aktionen erschiessen ;

II. im KZ-Arbeitslager Vaivara/Estland :

- 4) tötete S c h n a b e l etwa im Frühherbst 1943 anlässlich einer von ihm durchgeführten Leibesvisitation einen Juden, bei dem er einen kleinen Gegenstand gefunden hatte, mit einem Pistolenschuß ;
- 5) veranlasste S c h n a b e l als Lagerführer in der Zeit von etwa September 1943 bis Februar 1944 in ungefähr monatlichen Abständen durch mindestens 5 Aktionen die Auswahl der jeweils zur physischen Vernichtung bestimmten jüdischen Häftlinge und deren anschliessende Erschiessung im Walde bei Vaivara, wodurch na cheinander mindestens 100, 25 und in 3 weiteren Fällen jeweils mindestens 20 jüdische Menschen getötet wurden ;
- 6) schlug S c h n a b e l mit Tötungswillen im Herbst 1943 den vor ihm knienden jüdischen Häftling Morgenstern, einen ehemaligen Professor der Mittelschule Wilna, innerhalb des Lagers mit einem Stock derart brutal, daß Morgenstern an den Folgen starb ;
- 7) tötete S c h n a b e l im Winter 1943 im Lager den aus Wilna stammenden jüdischen Zahnarzt Dr. Katz dadurch, daß er den Häftling zu Boden schlug und diesem sodann Chlorkalk oder Lysol einflöbte oder einflößen liess, woran Katz starb ;

III. im KZ-Arbeitslager Narwa/Estland:

- 8) tötete S c h n a b e l als stellvertretender Lagerführer an 2 nicht mehr bestimmten Tagen im Spätherbst 1943 oder Winter 1943/1944 und zwar

a) in einem Falle gemeinschaftlich mit 2 jungen SS-Leuten handelnd bei Lagerappellen zunächst 2 jüdische Lagerinsassen, indem er zusammen mit den beiden anderen SS-Männern auf den jüdischen Häftlingen, nachdem diese zusammengebrochen waren, herumtrat, bis die Misshandelten tot waren, sowie

b) im zweiten Fall einen jüdischen Lagerinsassen mit Stockschlägen niederschlug, so daß das Opfer an den Folgen dieser Misshandlung noch an demselben Tage starb ;

9) veranlasste S c h n a b e l als Lagerführer im Jahre 1944 mittels eines den ihm unterstellten SS-Leuten erteilten und von diesen befolgten Befehls, bei der Verlegung der Lagerinsassen von Narwa nach Ereda die nicht mehr gehfähigen jüdischen Häftlinge zu erschiessen, die Tötung von mindestens 3 Häftlingen auf dem Marsch von Narwa nach Ereda ;

IV. im KZ-Arbeitslager Ereda/Estland :

10) liess S c h n a b e l im Lager an nicht näher bestimmbar Tagen des Jahres 1944 mindestens jedoch in einem Fall etwa 20 - 30 jüdische Häftlinge auswählen, abtransportieren und bei Ereda erschiessen oder vom Felsen in die Ostsee stoßen ;

11) erschoss S c h n a b e l im Jahre 1944 im Lager anlässlich eines Appells nacheinander die Zwillingbrüder Abraham und Roman Ram ;

V. im KZ-Arbeitslager Lagedi/Estland :

- 12) erwürgte S c h n a b e l im Zusammenwirken mit dem nach Ägypten geflohenen früheren SS-Unterscharführer Scharfetter an einem Tag im Sommer 1944 nach Räumung des Lagers Ereda ein jüdisches Mädchen, das ohne Befehl S c h n a b e l s operiert worden war, mit einem Handtuch ;

VI. im KZ-Aussenlager Bisingen Krs.Hechingen :

- 13) liess H o f m a n n als Lagerführer an einem nicht mehr bestimmten Tage im Winter 1944/45 auf Grund eines Befehls des Reichssicherheitshauptamtes Berlin (RSHA) je einen unbekanntem russischen und deutschen Häftling erhängen ;
- 14) veranlasste H o f m a n n im Dezember 1944 durch einen dem ihm unterstellten Bisinger Kommandoführer Pauly erteilten Befehl die Erschiessung von 2 unbekanntem Häftlingen, die angeblich geplündert hatten ;

VII. im KZ-Aussenlager Dautmergen Krs.Balingen :

- 15) erschoss H o f m a n n als Lagerführer an einem nicht mehr feststellbaren Tage der Jahre 1944/45 in einem Vorraum der Schusterwerkstatt des Lagers
- a) einen jüdischen und danach
 - b) einen tschechischen Häftling,
weil sich die beiden Lagerinsassen in der Werkstatt verbergen wollten ;

- c) ferner schlug H o f m a n n innerhalb des Lagers in demselben Zeitraum den zur Tatzeit etwa 16-jährigen Juden Chaim aus Wilna nieder und trat das Opfer mit den Stiefeln, bis es tot war ;
- 16) schlugen H o f m a n n und K r u t h um dieselbe Zeit, höchstwahrscheinlich im Dezember 1944/Januar 1945, am Lagertor den jüdischen Häftling Zakowicz - dem ein Stück Brot, welches er von einem Bauern erhalten hatte, aus der Tasche herausragte - derart brutal zusammen, daß der Häftling bald darauf an den Folgen dieser Schläge starb ;
- 17) führte H o f m a n n in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit K r u t h und anderen unbekanntem Beteiligten im Januar 1945 eine Entlausungsaktion durch, wobei die Angeschuldigten darüber Kenntnis hatten, daß die Gefangenen, insbesondere die schwerkranken Häftlinge aus dem Schonungsblock, ohne besondere gesundheitliche Vorkehrungen gegen Erkältungen und Lungenentzündungen zu treffen, zum Zwecke der Entlausung nach der ausserhalb des Lagers befindlichen Badebaracke marschieren, dort im kalten Wasser baden, dann eine grössere Strecke nackt, halbnackt oder nur notdürftig bekleidet bei Kälte und Schnee zum Lager zurückmarschieren und dort stundenlang, teilweise sogar die ganze Nacht über warten mußten, bis sie ihre Kleidung bekamen, wodurch zahlreiche Häftlinge, mindestens aber 100 Lagerinsassen

starben, was die Angeschuldigten mindestens billigend in Kauf genommen hatten ;
ferner tötete der Angeschuldigte K r u t h vorsätzlich sowie teilweise mit Kenntnis und unter Duldung seines Vorgesetzten, des Mitangeschuldigten H o f m a n n (Ziffer 18-22),

- 18) im Winter 1944/1945 einen namentlich unbekannt gebliebenen Zigeuner, um sich in den Besitz der Goldzähne des Häftlings zu setzen;
- 19) im Oktober 1944 einen unbekanntem französischen Häftling, den er erschlug ;
- 20) im Herbst 1944 den Juden Szamala, den er ebenfalls erschlug ;
- 21) im Spätherbst 1944 schlug er einen unbekanntem polnischen Häftling, der sich im Lager versteckt gehalten hatte, solange, bis dieser zusammenbrach, in den Schlamm fiel und dort erstickte ;
- 22a) Ende Herbst oder Anfang Winter 1944 schlug er den von der Arbeit zurückkehrenden Wilnaer Juden namens Minc derart, dass dieser in den Schlamm fiel und dort erstickte ;
- b) im Winter 1944/1945 schlug er einen unbekanntem Häftling, welcher der Arbeit ferngeblieben war, nieder und trat ihn mit den Stiefeln, bis das Opfer tot war ;

ausserdem tötete K r u t h unter Duldung seines Lagerführers H o f m a n n an nicht mehr feststellbaren Tagen des Winters 1944/1945
(Ziffer 23 - 37)

23. den Häftling Warczawczyk (Warczansky) dadurch, daß er diesen schlug und in den Schlamm trat, bis der Gefangene tot war ;
24. schlug er den auf einem Bock befindlichen Polizeioffizier Wagner derartig, daß dieser an den Folgen der Misshandlungen alsbald verstarb ;
25. befahl er dem damaligen Lagerältesten Czepaniak, den Dentisten Friedmann aufzuhängen, worauf Czepaniak weisungsgemäss den Häftling Friedmann erhängte ;
26. erschlug er im Schonungsblock des Lagers den Juden Minskier und nacheinander dessen 3 Söhne ;
27. prügelte er im Latrinengebäude des Lagers den dort seine Notdurft verrichtenden Juden Mordechaj Scymylewicz derart, daß dieser in den Kot fiel und darin umkam ;
28. erschlug er neben dem Schonungsblock
 - a) den Juden Fijky sowie
 - b) zu einem anderen Zeitpunkt einen aus Kowno stammenden Juden mit dem Vornamen Abraham ;
29. schlug und trat er den Juden Schloma Feinberg so, daß dieser an den Folgen jener Misshandlung im Schonungsblock verstarb ;

30. schlug und trat er den 13-jährigen aus Kowno stammenden Juden mit dem Vornamen Benjamin so, daß dieser im Schlamm verstarb ;
31. schlug er den Häftling Wolf Lidwack, der an roter Ruhr erkrankt war und daher den Gang im Revier mit Kot verunreinigt hatte, tot ;
32. schlug er im Schonungsblock den kranken polnischen Juden Rosenberg, der sich den Namen Jan Schloss zugelegt hatte, so, daß Rosenberg an den Folgen der Misshandlung starb ;
33. erschlug er einen unbekannt kranken Häftling mit einem Stock ;
34. prügelte er den Häftling Rubinow zu Tode ;
35. schlug er gemeinschaftlich mit unbekannt gebliebenen Beteiligten am Lagertor den Juden Moses Zucker, worauf dieser infolge der Schläge starb ;
36. schlug er den Juden Gerson Lewin am Lagertor derart, daß dieser 3 Tage später im Schonungsblock des Lagers verstarb ;
37. stiess K r u t h im Zusammenwirken mit dem damaligen polnischen Lagerältesten Czepaniak mehrmals, mindestens jedoch in 2 Fällen Häftlinge von dem Sitzbrett der Latrine hinunter, worauf die Opfer ertranken ;

38. an einem Tage zwischen Mitte Februar und Anfang März 1945 schlugen K r u t h, P o d a m sowie der damalige Blockälteste Dobinski beim " Filzen " nach Gold den Juden Fuchs derart, daß dieser an den Folgen der Misshandlungen verstarb ;
39. eines Abends im März 1945 schlug P o d a m als Lagerältester mit Tötungswillen einen jüdischen Häftling aus Wilna zu Boden und trat ihn mit den Stiefeln solange auf den Hals, bis das Opfer starb ;
40. veranlassten H o f m a n n, W u r t h und K r u t h gemeinschaftlich mit anderen, zum Teil unbekanntem Beteiligten am 7.4.1945 nach vorausgegangenen Weisungen des RSHA
- a) zunächst die Erhängung eines unbekanntem Häftlings und anschliessend
 - b) die Erschiessung von mindestens 22 Häftlingen, unter denen sich 20 russische Offiziere und 2 deutsche Geistliche befanden, wobei W u r t h das Exekutionskommando befehligte ;

S.147

VIII. im Arbeitslager Kochendorf Krs.Heilbronn :

41. liess H o f m a n n als Schutzhaftlagerführer ^{zu} Anfang des Jahres 1945 die vom Reichssicherheitshauptamt befohlene Erhängung eines unbekanntem Häftlings, der geflohen und wieder aufgegriffen worden war, durchführen ;

IX. im Arbeitslager Markkirch/Elsass :

42. veranlasste und überwachte W u r t h als Lagerführer am 13. September 1944 die vom Reichssicherheitshauptamt befohlene Tötung des italienischen Häftlings Agadino Campo, nachdem dieser geflohen und auf der Flucht ergriffen worden war, durch Erhängen oder Erschiessen ;

X. im KZ-Arbeitslager Neckarelz Krs. Mosbach :

43. veranlasste H o f m a n n als Lagerführer am 12.8.1944 die vom RSHA befohlene Erhängung von mindestens 2 Häftlingen ;

44. befahl er als Schutzhaftlagerführer im April 1945 bei der Auflösung und Räumung des Arbeitslagers Neckarelz oder der Lagerkommandantur in Guttenbach/Neckar einem mit der Bewachung eines Lastwagens beauftragten unbekanntem Posten, den beim Wagen befindlichen Häftling Kaltenbacher " sofort über den Haufen zu knallen, wenn der Lastwagen nicht mehr durchkomme ", was der Posten jedoch unterliess ;

XI. im KZ-Arbeitslager Neckargerach Krs. Mosbach:

45. befahl H o f m a n n als Lagerführer in 2 Fällen die jeweils vom RSHA in Berlin angeordnete Hinrichtung von insgesamt 3 Gefangenen durchzuführen, demzufolge
a) am 12.8.1944 der Häftling Prokuda und
b) am 14.9.1944 die Häftlinge Florczak und Brunet erhängt wurden ;

XII. auf Gemarkung oder im KZ-Arbeitslager
Schömberg Krs. Balingen :

46. liess K r u t h im Herbst 1944 bei dem von ihm geleiteten Marsch der Häftlinge vom Bahnhof Schömberg in das Lager Dautmergen mehrere Häftlinge, zumindest aber den aus Wilna stammenden Häftling Swirsky (Mirsky) erschliessen, weil dieser verbotswidrig von der Straße Äpfel aufgelesen hatte ;
47. veranlasste W u r t h als Kommandoführer unter Mitwirkung des ihm damals unterstellten Mitangeschuldigten S c h n a b e l im Aussenlager Schömberg im Spätherbst 1944 die vom RSHA befohlene Tötung von mindestens 2 Häftlingen, die geflohen und wieder ergriffen worden waren, durch Erschiessen ;
48. liess W u r t h mit Unterstützung Schnabels im Winter 1944 - 1945, wahrscheinlich am 21.1.1945 die vom Reichssicherheitshauptamt befohlene Erhängung von 2 Häftlingen im Lager Schömberg durchführen ;

XIII. im KZ-Arbeitslager Schörzingen Krs. Balingen :

49. veranlassten H o f m a n n und W u r t h im Dezember 1944, die vom Reichssicherheitshauptamt befohlene Erhängung von 2 unbekanntem russischen Häftlingen durchzuführen ;

XIV. nach Auflösung des KZ-Aussenlagers
Spaichingen Krs. Tuttlingen :

50. töteten Angehörige der Wach- und Begleitmannschaften in der Zeit vom 18. - 28.4.1945 auf dem Marsch der Lagerinsassen von Spaichingen über Aulendorf, Wurzach bis in die Gegend von Leutkirch/Allgäu mindestens 2 der nicht mehr gefähigen Gefangenen auf Anordnung des Angeschuldigten Schnabel, nachdem dieser dem ihm unterstellten Wachpersonal noch in Spaichingen befohlen hatte, alle nicht mehr gefähigen Häftlinge seien aufgrund eines RSHA-Befehls zu erschossen .

I. beim Angeschuldigten H o f m a n n :

1. 5 Verbrechen des Mordes, davon in 2 Fällen in Mittäterschaft begangen, im Sinne der §§ 211, 47, 74 StGB
2. 9 Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord im Sinne der §§ 211, 49, 47, 74 StGB
3. 1 Verbrechen der erfolglosen Anstiftung zum Mord im Sinne der §§ 211, 49a Abs. 1 StGB
4. 26 Verbrechen der Pflichtverletzung des Amtsvorgesetzten beim Mord des Untergebenen im Sinne der §§ 357, 211, 74 StGB

Ziffer 1 - 4 verbunden mit § 211 74 StGB

II. beim Angeschuldigten K r u t h :

1. a-b : 25 Verbrechen des Mordes, davon in
2 Fällen in mittelbarer Täter-
schaft begangen, im Sinne der
§§ 211, 74 StGB
- c : 5 Verbrechen des gemeinschaftlichen
Mordes im Sinne der
§§ 211, 47, 74 StGB
2. 2 Verbrechen der gemeinschaftlichen
Beihilfe zum Mord im Sinne der
§§ 211, 49, 47, 74 StGB

Ziffer 1 - 2 verbunden mit § 52, 74 StGB

III. beim Angeschuldigten S c h n a b e l :

1. 10 Verbrechen des Mordes, hiervon
2 Verbrechen in Mittäterschaft be-
gangen im Sinne der §§ 211, 47,
74 StGB
2. 12 Verbrechen der gemeinschaftlichen
Beihilfe zum Mord im Sinne der
§§ 211, 49, 47, 74 StGB

Ziffer 1 und 2 verbunden mit § 52, 74 StGB

IV. beim Angeschuldigten W u r t h :

- 6 Verbrechen der gemeinschaftlichen
Beihilfe zum Mord im Sinne der
§§ 211, 49, 47, 74 StGB

verbunden mit § 52, 74 StGB

V. beim Angeschuldigten P o d a m :

- 2 Verbrechen des Mordes, hiervon in
einem Falle in Mittäterschaft be-
gangen, im Sinne der §§ 211,
47, 74 StGB

verbunden mit § 52, 74 StGB .

B.

Beweismittel :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten :

1) Franz Johann H o f m a n n :

- Bd. 1, Bl. 294-331 ; 2, 482-483 ; 4, 855-866 ;
4, 874-875 ; 4, 882-886 ; 4, 957-958 ;
5, 1204 ; 11, 2416-2452 ; 20, 4443-4452 ;
32, 1569 ; 41, 5-8 ; 41, 92-98 ; 41, 134-135 ;
42, 227-231 ; 44, 536-538 ; 44, 540 -

2) Stefan K r u t h :

- Bd. 15, Bl. 3141 ; 24, 38-41, 24, 144-155 ;
31, 1593 - 1599 ; 32, 1790 - 1797 ;
36, 6 -

3) Helmut S c h n a b e l :

- Bd. 33, 128-137 ; 35, 588-592 ; 37, 239-241 ;
37, 261 ; 39, 674-678 ; 39, 749 - 750 ; -

4) Eugen W u r t h :

- Bd. 41, Bl. 67-89 ; 41, 92-98 ; 41, 103 -
106 ; 41, 130 - 131 ; 41, 171-175 ;
53, 2505 - 2517 ; 54, 2591-2597 ; -

5) Helmut P o d a m :

- Bd. 56, Bl. 50-52 ; 58, 589-597 ;
60, 975 - 976 ; -

II. Die Bekundungen der Zeugen :

- 1) A l w i n , Philipp,
2106 East 68th Street,
Chicago 49, Illinois
- Bd. 17, 3641 ; 37, 336 ff ; 28, 832 ;
- 2) A n c o l i , Nissen,
New York, City 920, Riverside Drive
- Bd. 39, Bl. 660 ;
- 3) A n d r e s , Eugen,
Modenheim b. Mühlhausen
- Bd. 52, Bl. 2272 ;
- 4) A n t o k o l e c , Hirsz,
Eljat Batey Berman /Israel
- Bd. 19, Bl. 4243 ; 29, 1190 ;
- 5) A r b e i t e r , Israel,
528 Blue Hill Ave.,
Dorchester, Masachusett/USA
- Bd. 18, Bl. 3931 ; 29, 1056 ;
- 6) A r t m a i e r , Franz,
Waldürn Krs. Buchen, Auf der Heide
- Bd. 6, Bl. 1344 ff
- 7) A u s t e r , Theo,
Mengen, Ruhestrasse
- Bd. 5, 1266
- 8) B a a r , Fritz
Krumpendorf/Österreich, Schloß-Allee 13
- Bd. 9, Bl. 1821 ;

- 9) B a c h m a n n , Karl,
Worms, Kiesgrube 73
- Bd. 2, Bl. 1530 ;
- 10) B a d a n e s , Chaim (Howard),
Montreal P.Q. 5740 Darlington /Kanada
- Bd. 37, Bl. 382 ;
- 11) B a d a n e s , Josef,
Montreal, P.Q. 4747 Dornal Avenue /Kanada
Bd. 37, Bl. 376 ; 24, 83 ff ;
- 12) B a k e l , Florian Berthold,
Bussum, Koedijklaan 31 /Niederlande
- Bd. 29, 1080 ;
- 13) v o n d e r B a n k , Josef,
Neufahren, Dietersheimerstr. 37
(LKr. Freising)
- Bd. 59, Bl. 625 ;
- 14) B a r a n o w s k y , Szlomo,
Tel Aviv, Jermejachu 25 /Israel
- Bd. 16, Bl. 3464 ; 27, 660 ;
- 15) B a u e r , Friedrich,
Heidelberg, Römerstr. 21
- Bd. 23, Bl. 4957 ; 27, 623 ; 48, 1405 ;
44, 594 ff ;
- 16) B e g a m , Israel,
1260 South Cleveland Ave,
St. Paul 16, Minnesota /USA
- Bd. 19, Bl. 4215 ; 29, 1162 ;

- 17) B e n t , Philippe, Auguste, Josef,
Monclar-De-Quercy /Frankreich
- Bd. 11, Bl. 2350 ff ;
- 18) B e r g b a u e r , Robert,
Redingen b. Auden-Detich/Mosel ,
Hospitalstrasse
- Bd. 52, Bl. 2278 ;
- 19) B i h r , Josefine ,
Schömberg, Gaberstallstr. 295
- Bd. 15, Bl. 3137 ;
- 20) B i n d e r , Schaja,
München, Gerhardstr. 15
- Bd. 35, Bl. 495 ff
- 21) B i r t z , Nikolas,
Dudelange, Waldstr. 16 /Luxemburg
- Bd. 35, Bl. 466 ff ; 52, 2292 ;
- 22) B r e g e n z e r , Johann,
Schörzingen. Lehrstr. 102
- Bd. 41, Bl. 20 ; 48, 1480 ff ;
- 23) B r u t t e l , Emil,
Sigmaringen, Karlstr. 8
- Bd. 16; Bl. 3590 ;
- 24) B ü t t n e r , Eugen,
Frieburg i.Br., Andreas-Hofer-Str. 2
Bd. 20, Bl. 4480 ff ;
- 25) B u l l a , Max,
Ludwigshafen/Rhein, Rheingönheim,
Hoheweg 189
- Bd. 59, Bl. 619 ;
- 26) B u s c h , Nikolaus,
Saarbrücken 2, Leipzigerstr. 13
- Bd. 44, Bl. 592 ;

- 27) C a b i r o l , Albert,
Montrequienne commune de Rurange Nr.31/
Moselle /Frankreich
- Bd. 52, Bl. 2286 ;
- 28) C h a n i n , Raphael,
Ramat Gan, Zabotynski-Str. 97 /Israel
- Bd. 18, Bl. 3867 ; 28, 980 ;
- 29) C h e r , Frieda,
2803 Fairmount Street,
Los Angeles 33, /California /USA
- Bd. 37, Bl. 326 ff ;
- 30) C l e m e n t s , Edmond,
Lützelburg/Lothringen
- Bd. 52, Bl.2271 ;
- 31) C u k i e r , Chaim (gen.Alex Sugar)
63 Burncrest Drive Toronto 12
Prov. Ontario/Canada
- Bd. 34, Bl. 263
- 32) D a n c i g i e r , Mosze,
Tel Aviv, Kikar Mosarik 13, /Israel
- Bd. 36, Bl. 158 ff ; 40, 926 ;
- 33) D ä u b l i n , Karl, Hermann,
Frankfurt a.M., Moselstr. 18
Bd. 59. Bl. 635 ;
- 34) D e r c i n , Majer,
Holon, Weicmann-Str. 109 /Israel
- Bd. 16, Bl. 3551 ;
- 35) D o l d , Erwin,
Wagenstein Krs.Freiburg/Br.,
Haus Nr. 42
- Bd. 23, Bl. 4947 und 4966 ;
Bd. 26, Bl. 574 ; 24, 131 ; 56, 19,
Bd. 56, Bl. 177 ;

- 36) D o n w e n , Leo,
Luxemburg, Bernard Haalstr. 6
- Bd., 52, Bl.2289 ;
- 37) D u p o n t , Paul,
Freiburg/Br., Ferdinand-Weiß-Str. 128 c
- Bd. 5, Bl.1267 ;
- 38) E c k , Philipp,
Mannheim-Käfertal. Lindenstr. 8
- Bd. 34, Bl. 246 ff ;
- 39) E r l i c h , Josef,
Leutkirch Krs.Wangen/Allgäu,
Brühlstr. 7,
- Bd. 4, Bl.1021 ff ;
- 40) F e i n b e r g, Leizer (Leon),
521 Westmount Ave.,
Toronto Prov.Ontaria/Canada
- Bd.19, 4098 ; 21, 1094 ; 58, 605 ;
- 41) F i s z e l , David,
München 13, Schwindstr. 30
- Bd. 20, Bl. 4441 ; 59, 787 ;
- 42) Dr.med.F r i c k e r , Josef,
Schömberg Krs. Balingen, Bahnhofstr. 196
- Bd. 2, Bl. 434 ff ;
- 43) Dr. F u c h s , Stefan,
Genf/Schweiz,Avenue Krieg 5 b
- Bd. 11, Bl. 2408 ff ;
- 44) G a r d n e r , Charles, Henry
(Chaim Gertner)
45 Alexis Blvd. Downsview
Prov.Ontario/Canada
- Bd. 34, Bl. 346 ;
- 45) G e n s , Aron,
44-20 10th Ave. Brooklyn 19 N.Y./USA
- Bd. 20, Bl. 4409 ; 37, 386 ; 30, 1268 ;

- 46) Dr. G e n z e l, Julius,
45 Murriverie Road, Bondi North N.S.W.
Sidney /Australia
- Bd. 37, Bl. 320 ;
- 47) G e r m a n s k i, Szabtaj,
Benamina, Privathaus /Israel
- Bd. 18, Bl. 3885 ;
- 48) G ö b e l , Andreas,
Bad Homburg, Schwalbacherstr. 1
- Bd. 33, Bl. 78 ff ; 50, 1797 ;
- 49) G o l a n i , Kaim,
ul. Jatom 35
Haifa Har Hacarmel /Israel
- Bd. 18. Bl. 3855 ; 58, 472 ;
- 50) G o l d m a n n , Jacob,
5 Palmerstone Ave.,
Bronte Sidney N.S.W. /Australia
- Bd. 30, Bl. 1290 ;
- 51) G o l s m a n n, Cypa,
Rischen Le Zion,
Szikun Watikin, Wered Str. 13 /Israel
- Bd. 36, Bl. 154 ;
- 52) G r i l c h e s , Gita,
Tel Aviv, Szarabi Str. 9 /Israel
- Bd. 36, Bl. 137 ;
- 53) G r o ß , Ferdinand,
Graz/Österreich, Bozenerstr. 6
- Bd. 9, Bl. 1831 ff ;
- 54) G u r w i c z, Zelik,
Montreal Prov. Quebec/Canada,
4933 Cent Ave.
- Bd. 19, Bl. 4137 ; 37, 368 ; 29, 1108 ;
Bd. 59, Bl. 649 ;

- 55) H a c k , Heinrich,
Duisburg-Buchholz, Am Kirchmannshof 26
- Bd. 59, Bl. 628 ;
- 56) Dr. H a e n l e i n , Albrecht,
München, Kolbergerstr. 21
- Bd. 6, Bl. 1286 ;
- 57) H a g e n b o u r g e r , Julien,
Kleinrosseln, Rue General de Gaulle 111
(Frankreich)
- Bd. 49, Bl. 1750 ;
- 58) H a l p e r i n , Abram,
Tel Aviv, Szimon Hatarsi 36 /Israel
- Bd. 36, Bl. 145 ;
- 59) H a l p e r n , Etl,
Szimon Hatarsi Str. 36,
Tel Aviv/Israel
- Bd. 36, Bl. 139 ;
- 60) H a l t e r , Werner,
Kaiserslautern, Lothringer Dell 52,
Bd. 33 , Bl. 185 ff ;
- 61) H a m e n , Lucien,
Moulins - les - Metz,
17 rue de Canstantine /Frankreich
- Bd. 45, Bl. 764 ;
- 62) H e e b , Adolf,
Stuttgart-Degerloch, Bodelschwinghstr. 11
- Bd. 5, Bl. 1221 ;
- 63) H e l l u y , Joseph, Marie René,
24 Rue der Fbg. des 3. Maison
Nancy/Frankreich, Universität
- Bd. 10, Bl. 2204 ff ;
- 64) H e r r m a n n , Jakob,
Saarbrücken, Robert-Blum-Str. 35
- Bd. 49, Bl. 1758 ;

- 65) H i p p e r t , Jean-Pierre,
Düdelingen, Kaylerstr. 180/Luxemburg
- Bd. 35, Bl. 507 ff ;
- 66) H i t z e l , Antorine (richtig:Anton),
Moyeuivre-Grande, rue de la tae/Frankreich
- Bd. 23, Bl. 4913 ; 52, 2282 ;
- 67) H o f f m a n n , Rogern,
Kayl rue du Chemin de Fer 8/Frankreich
- Bd. 55, Bl. 2732 ff ;
- 68) H o r n i c k , Christoph,
Differdingen/Luxemburg,
Rue du France
- Bd. 35, Bl. 463 ; 52, 2288 ;
- 69) I s g u r , Yosef,
T.A.Schkunat Montefiori,
Szderot Jehudit 6 /Israel
- Bd. 36, Bl. 152 ;
- 70) K ä s t l e , Gertrud,
Bisingen Haus Nr. 165
- Bd. 23, Bl. 4874 ;
- 71) K a c , Leo,
Balingen, Wilhelm-Krautstr. 18
- Bd. 26, Bl. 465 ;
- 72) K a g a n , Barry,
North Hollywood/Kalif.
7715 Bluebell Ave.,
- Bd.20, Bl.4413 ; 30, 1276 ;
- 73) K a l t e n b a c h e r , Johann,
München 12, Heimeranstr. 26
- Bd. 6, Bl. 1285; 34, 207 ; 49, 1560 ;
- 74) K a t z , Jonah,
217 Fayette Blvd. Syracuse N.Y./USA
- Bd. 19, Bl.4208 ff ; 38, 539 ;
Bd. 29, Bl. 1149 ;

- 75) K l o t , Hirsch,
Chulon/Chankin 24/ Israel
- Bd. 33, Bl. 128 ; 16, 3446 ; 36, 133 ;
Bd. 40, Bl. 939 ; 27, 650 ; 57, 235 ;
- 76) K o m r a s , Efim,
Montreal, P.Q.
5003 Dornal Ave.,/Kanada
- Bd. 37, Bl. 343 ff ; 24, 78 ;
- 77) Dr. K o n i s , Elliott,
220 West 93rd Street,
New York 25, N.Y. /USA
- Bd. 38, Bl. 533 ff ; 24, 87 ;
- 78) K o o p m a n n , Alexander,
Amsterdam, J.V. Wesenbekestraat 81
- Bd. 18, Bl. 4059 ff ; (Niederlande)
- 79) Freiherr v. K r ü d e n e r , Hans Joachim,
Sinsheim Krs. Bühl
- Bd. 6, Bl. 1320 ; 13, 2723 ;
- 80) K r ü g e r , Horst,
Berlin-Zehlendorf,
Ahornstr. 22
- Bd. 20, Bl. 4363 ; 34, 312 ;
- 81) K u h l , Richard,
Geesthacht, Barmbekerring 32
- Bd. 60, Bl. 973 ;
- 82) K u r t , Szmuel,
Szikun Sela A. Hagolan-Str. 74
- Bd. 28, Bl. 886 ; (Israel)
- 83) L a c h e r , Wilhelm,
Bisingen, Tannheimerstr. Haus Nr. 291
- Bd. 23, Bl. 4873 ;
- 84) L a p i d e , Carl,
126 East 95th
Brooklyn 12 N.Y. /USA
- Bd. 19, Bl. 4280 ff ; 29, 1183 ;

- 85) L e d e r m a n n , Abraham,
66o Hegeman Ave.,
Brooklyn 7, N.Y. /USA
- Bd. 19, Bl. 4193 ; 28, 1133 ; 29, 1134 ;
- 86) L e w i n , Mosche,
Haifa/Jerusalem, Morija-Str. 16/A /Israel
- Bd. 18, Bl. 3845 ; 23, 4929 ; 28, 953 ;
- 87) L e w i n , Nora,
20 Roe Street,
Newburgh. N.Y. /USA
- Bd. 37, Bl. 393 ff ;
- 88) L i s k e n , Huberth,
Düsseldorf-Unterrath, Brackelerstr. 66
- Bd. 18, Bl. 4074 ff ;
- 89) L o r e n t z , Hermann,
Mannheim, Verschaffelstr. 7
- Bd. 34, Bl. 244 ff ;
- 90) M a i e r , Wilhelm,
z.Zt. Strafhaft, Landesstrafanstalt Bruchsal
- Bd. 6. Bl. 1325 ff ;
- 91) M a r k u s , Maurice,
Ruit Krs. Esslingen, Käßlerstr. 3o
- Bd. 17, Bl. 3673 ; 23, 4954 ; 28, 84o ;
Bd. 24, Bl. 92 ; 45, 747 ; 44, 6o9 ;
Bd. 57, Bl. 365 ; 56, 25 ;
- 92) M a r s a l , Viktor,
Wien XXI, Fultonstr. 5/11 I/I/3
- Bd. 9 Bl. 1837 ; 45, 744 ;
- 93) M a u s , Adolf,
Köln-Sülz, Nikolausstr. 128
- Bd. 34 , Bl. 2o5 ;
- 94) M e l a m e d , Ichak,
Ramat Gan, Kowszey Aza 17 /Israel
-Bd. 18, Bl. 3892 ; 38, 451 ;

- 95) M i c h e l s , Peter,
Köln a.Rh., Karthäuserwall 24
- Bd. 55, Bl. 2769 ;
- 96) M i e l n i k , Josef,
Tiwon Haszkejdin-Str. 93 /Israel
- Bd. 28, Bl. 945 ;
- 97) M i n t z i o r , Eduard,
Montigny b. Metz Oise,
rue de L'antente Nr. 36 /Frankreich
- Bd. 52, Bl. 2284 ;
- 98) M o c k e l s , Leo,
Montoise/Ia-Montagne
rue Général de Gaulle /Frankreich
- Bd. 52, Bl. 2273 ff ;
- 99) M ü l l e r , Henri,
Montigny - Les/Metz,
145 Rue Str.Ladre /Frankreich
- Bd. 12, Bl. 2634 ; 45, 757 ;
- 100) M u c k e , Maria,
Schömberg, Rauchwinkelstr. 64
- Bd. 26, Bl.557 ; 26, 566 ;
- 101) M u n i c , Abe,
40 Derfield Ave.,
Hartford 12 Connecticut/USA
- Bd.18, Bl. 3924 ; 29, 1047 ;
- 102) N a r k u n s k i , Iccak Ajzik,
Giwatiam, Str. K.K.L. 27 /Israel
- Bd. 16 Bl. 3508 ;
- 103) N i e d e r e l z , Heinrich,
Altshausen Krs. Saulgau,Bahnhofstt. 2
- Bd. 4, Bl. 1014 Rs. ; 5, 1270 ;
- 104) N o d e l , Mosze,
Szymon, TA Stamm-Str. 17,
Tel Aviv /Israel
- Bd. 16, Bl. 3483 ; 39, 619 ff ;
Bd. 37, Bl. 234 ; 57, 257 ;

- 105) N o e l l , Hermann,
Bad Homburg, Bahnhofstr. 5
- Bd. 7, Bl. 1552 ; 24, 104 ;
- 106) O e h l e r , Herbert,
Patersbach Krs. Kusel/Pfalz,
Hauptstr. 46
- Bd. 19, Bl. 4265 ; 41, 52 ff ;
Bd. 41 Bl.112 ;
- 107) O p i t z , Gustav,
Berlin N. 65, Swakopmunderstr. 19
- Bd. 34, Bl. 217 ; 34, 316 ;
- 108) O r p e l , Stanislaw,
Zimmern u.d.B.
- Bd. 44, Bl. 617 ;
- 109) O s t r u s z k a , Johann,
z.Zt. Landesstrafanstalt Hohenasperg
- Bd. 45 Bl. 767 ; 48, 1502 ;
- 110) P a t r z y k a t , Wladyslaw,
Ponta Grossa, Staat Paraná/Brasilien,
Rua Augusto Rivas, 131, Vidraceria
Princesa dos Campos
- Bd. 33, Bl. 111 ff ; 48, 1517 ;
- 111) P e n z e l , Ernst,
Schörzingen, Bahnhofstr. 2
- Bd. 48, Bl. 1480 ;
- 112) P i a s e k , Sander,
15 373 Prairie, Detroit 38, Michigan /USA
- Bd. 19, Bl.4345 ;
- 113) P i k e l c z i k , Iser,
Rechowoth Bilu-Str.Nr. 19 /Israel
- Bd. 17, Bl. 3812 ; 28, 914 ff ; 58, 429 ;
- 114) P l a g e , Reinhard,
Obrigheim, Bruchhäuserstr. 34
- Bd. 6, Bl. 1338 ;

- 115) P o s e r t , Eduard,
Neckarelz, Talstr. 2
- Bd. 6, Bl. 1340 ;
- 116) P r e m i n g e r , Lea,
Haifa, Kiriath Eliezer, Cahal-Str./Israel
- Bd. 36, Bl. 205 ;
- 117) R a j c h e l , Riwa,
Ramat Gan, Kiriath Borochoh/Israel
- Bd. 36, Bl. 172 ;
- 118) R a j k i n , Jacob,
Sydney, 18 Simpson Street, Bondi/Australia
- Bd. 20, Bl. 4466 ; 37, 314 ; 30, 1298 ;
Bd. 59 Bl. 807 ;
- 119) R i e d m a n n , Adam,
Worms, Grosse Weide 2 b.Frau Mehm
- Bd. 7, Bl. 1531 ; 41, 63 ;
- 120) R i e f l i n , Karl,
Langenwinkel, Hauptstr. 9
- Bd. 44, Bl. 532 ;
- 121) R i g , Alfred,
Schwäb.Gmünd,
- Bd. 5, Bl. 528 ff ;
- 122) R ö s c h , Karl,
Langenschemmern Krs. Biberach
- Bd. 15, Bl. 3146 ; 26, 479 ; 41, 38 ;
- 123) R o h m e r , Francis,
Strassburg, 1 Place de L'Hopital
(Frankreich)
- Bd. 11 Bl. 2329 ;
- 124) R o s e n b e r g , Mordchaj,
Givataim, Szenkin Str. 80 /Israel
- Bd. 36, Bl. 177 ;

- 125) R o t t e n d l e r (Rothändler) Basia,
Ramat Gan, Jechin-Str. Nr. 4 /Israel
- Bd. 36, Bl. 211 ;
- 126) R o t h m e n s c h , Heinrich,
Biberach/Riss, Pflummernstr. 70
- Bd. 4, Bl. 1022 ; 33, 44 ff ; 33, 53 ;
- Bd. 34, Bl. 252 ff ;
- 127) R u b i n o f f , Hermann, Harry,
412 Ellis Street,
Syrakuse 10 N.Y. /USA
- Bd. 29, Bl. 1168 ;
- 128)R u b i n s t e i n , Stephan, Ignatz,
6015 Boulevard East West
New York N.Y. /USA
- Bd. 29, Bl. 1174 ;
- 129) R u n d e , Ernst,
Duisburg-Meidrich, Gabelsbergerstr. 71
- Bd. 40, Bl. 848 ; 39, 714 ;
- 130) S a l z , Zusman,
Holon, Waicman-Str. 28 /Israel
- Bd. 16, Bl. 3568 ; 27, 775 ;
- 131) S c w a i c e r , Jorzy,
1654 Coventry Road, Cleveland Heights/Ohio /USA
- Bd. 45, Bl. 712 ;
- 132) S e i d e l, Günther, Alfred,
Arnsberg, Am Dornbusch 1
- Bd. 35 Bl. 598 ;
- 133) S e u B , Wolfgang,
z.Zt. Strafhaft in München-Stadelheim
- Bd. 11, Bl. 2456 ff ;

- 134) S h a r i t , Harry,
8718 30th Ave.,
Jacson Heights, L.I.N.Y./USA
- Bd. 34, Bl. 290 ff ;
- 135) S i w y, Jan,
98 Woodstock Road
London W. 4 /Großbritannien
- Bd. 31, Bl. 1579 ;
- 136) S k u r k o w i c z, Sima,
Jerusalem, Kantorwicz /Israel
- Bd. 38, Bl. 478 ;
- 137) S o f f e r , Nat,
142 East 46th Street
Brooklyn 3 N.Y. /USA
- Bd. 18, Bl. 3898 ; 37, 389 ; 29, 1025 ;
- 138) S o l c , Zusman,
Hulon, Weizmann-Str. 28, /Israel
- Bd. 39, Bl. 652 ff ;
- 139) S p i e r i n g s , Lambertus,
Tegelen, Kaiserstr. 65
- Bd. 33, Bl. 180 ; Bd. 29, 1073 ;
- 140) S z a j m a n n , Josef,
8 Brunswick Ave.,
Toronto Prov. Ontario/Canada,
- Bd. 19, Bl. 4108 ; 58, 613 ;
- 141) S c h l ö f f e l, Peter,
Koblenz, Im krummen Acker 3,
- Bd. 33 , Bl. 23 ff ;
- 142) S c h m i t t , Emil,
Frankfurt a, M-Berkersheim,
Bahnstr. 21
- Bd. 8, Bl. 1696 ;

- 143) S c h r e i n e r , Albert,
Montois-laMontagne 16
rue de la Lorraine/Frankreich
- Bd. 35, Bl. 594; 55, 2783 ;
- 144) S c h r ö d e r , Willi-Manfred,
Hamburg 26, Betesdastr. 21/I
- Bd. 7, Bl. 1546 ff ;
- 145) S c h r ö g l e r , Leonhard, Konrad,
Nürnberg, Wilhelm-Marx-Str. 54a
- Bd. 8, Bl. 1798 ff ;
- 146) S c h u l z , Erwin,
Talhausen Gemeinde Epfendorf,
Mühlstr. 1
- Bd. 17, Bl. 3660 ;
- 147) S c h u m a c h e r , Peter,
Düdelingen, Talstr. 111/LUXemburg
- Bd. 52, Bl. 2288 ;
- 148) S c h w e i g e r , Maximilian,
Regensburg, Landshuterstr. 84
- Bd. 6, Bl. 1280 ;
- 149) S t a u ß , Carl,
Schömberg Krs. Balingen,
Alte Hauptstr. 37
- Bd. 26, Bl. 470 ;
- 150) S t e i n , Emil,
Mersch, Beringerstr. 6
- Bd. 35, Bl. 502 ff ; 55, 2722 ;
Bd. 55, Bl. 2731 ;
- 151) Dr.med. S t e i n i c k e , Kurt,
Eschershausen Krs. Holzminden,
Mühlentrift Nr. 6
- Bd. 18, Bl. 4071 ; 45, 699 ;
Bd. 41 Bl. 212 ; 42, 296 ff ;

- 152) S t o l a r s k i, Mieczyslaw,
2715 West Hirsch Street,
Chicago 22/ Ill./USA
- Bd. 24, Bl. 114 ; 29, 1019 ;
- 153) S t r e i t , Wilhelm
Köln/Rh., Spichernstr. 16
- Bd. 11, Bl. 2391 ;
- 154) S t u t t m a n n , Abram,
Züttlingen, Hauptstr. 97
- Bd. 26, Bl. 582 ;
- 155) T a l , Isak,
Moschav Timurim, Doar Na Nahal Lakisch
- Bd. 17, Bl. 3827 ; 28, 926 ; (Israel)
- 156) T h i e l e n , Leonhard,
Aachen, Eschen-Allee
jetzt: Mies van der Rohe-Str.
- Bd. 49, Bl. 1769 ; 46, 895 ;
- 157) T o m c z a k , Karl,
Montois-La-Montagne,
137 rue de la Mine /Frankreich
- Bd. 52, Bl. 2276 ;
- 158) T r a b s k i , Simon,
Nachlat Jehuda Bejt Frenkel /Israel
- Bd. 17, Bl. 3804 ; 28, 904 ;
- 159) T r o t z k y , William,
Oak Park,
Michigan /USA, 246 30 Kenosha
- Bd. 19, Bl. 4184 ;
- 160) T u b i a s z e w i c z , Szymon (Sioma)
Ramat Remz ul. Chawiwa 56 /Israel
- Bd. 28, Bl. 894 ; 58, 417 ;

- 161) Dr. V o g l , W.,
Berlin-Karlshorst, Warmbaderstr. 54
- Bd. 11, Bl. 2376 ff ;
- 162) W e i l a c h e r , Josef,
Rosenheim, Hausstätterstr. 19
- Bd. 33, Bl. 124 ;
- 163) W e i n b e r g , Harry,
Giessen, Bahnhofstr. 2/IV
- Bd. 7 Bl. 1599 ;
- 164) W e i s s h a u p t , Alfred,
Neckargerach Weisbacherstr. 9
- Bd. 6, Bl. 1332 ff ;
- 165) W e i ß s t e i n , Wolf
München, Wiedenmayerstr. 39
- Bd. 37, Bl. 219 ;
- 166) W e l i n k e r , Max,
4225 Senator Street,
Brooklyn 2o N.Y./USA
- Bd. 19, Bl. 4213 ; 29, 1153 ;
- 167) W e r l e , Wilhelm,
Worms, Sebastianmünster-Str. 15
- Bd. 39, Bl. 707 ;
- 168) Dr. W e y , Hans,
Neckarelz, Bahnhofstrasse
- Bd. 6, Bl. 1336 ff ;
- 169) W i n , Aron,
Kiriath Jan Gordon-Str. 3 /Israel
-Bd., 50, Bl. 1930 ;

- 170) W i r t h , Richard,
Aub b. Ochsenfurt, Marktpl. 6
- Bd. 8, Bl. 1803 ;
- 171) W i t t k e , Harry,
Hamburg 22, Sentastr. 32
- Bd. 59, Bl. 623 ;
- 172) Dr. Z a k , Bencion,
Jerusalem, Kiriat Jovel Borocho-Str.35
- Bd.38, Bl. 584 ff ; (Israel)
- 173) Z i e l f e l d , Heinz,
Velbert, Wagnerstr. 19
- Bd. 40, Bl. 944 ;
- 174) Z o h a r , Icchak,
Holon, Sderot Kugel 17 /Israel
- Bd.16, Bl. 3520 ; 38, 411 ff ;
Bd.27, Bl. 749 ff ; 27, 735 ff ;
Bd.57, Bl. 313 ;
- 175) Z y s o w , Isadore
(fr. Zyskowicz, Izydor)
45 Wales Street,
Dorchester, Massachusetts/USA
- Bd. 18, Bl.3938 ; 37, 332 ;
Bd. 29, Bl.1062 ;

III. Aussagen verstorbenen oder nicht
erreichbarer Zeugen :

- 1) B e c k e r , frz.Urteil Nr. 9 Bl. 62
- 2) B i l l o t i n , Bd. 23, Bl. 4961 ff
- 3) B o n o u v r i e r , Bd. 34, Bl. 230 ff
- 4) B o t t , Bd. 34, Bl. 236
- 5) B r a u n w a r t h , frz.Urteil Nr. 9
Bl. 65
- 6) B r e c h t e r , Bd. 8, Bl. 1806 ff
- 7) C z e r n w i s k i , Bd. 23, Bl. 4924
- 8) D e u t s c h , frz.Urteil Nr. 9
Bl. 70
- 9) D o b i n s k i , Bd. 23, Bl. 4956
- 10) E g l y , Bd. 23, Bl. 4918
- 11) E h r m a n n t r a u t , Bd. 23, Bl. 5012
und 4870
- 12) G a l i b e r t , Bd. 35, Bl. 459, 34, 221,
52, 2266
- 13) G a r n i e r , Bd. 34, Bl. 226
- 14) G e l d , Bd. 23, Bl. 4931
- 15) H a r t j e n s t e i n , Bd. 23, Bl. 4913
- 16) L a s s i n e , Bd. 23, Bl. 4935
- 17) M a r k a r t , Bd. 23, Bl. 5006, 23, 4871
- 18) O t t , Bd. 34, Bl. 232
- 19) P a u l i , Bd. 23, Bl. 4880 ff ;
- 20) R a j k , Bd. 20, Bl. 4446
- 21) S c h m i t z , Bd. 49, Bl. 1763
- 22) S c h w a r z , Bd. 23, Bl. 4964 ; 23, 4966
- 23) S c h w i n d , Bd. 34, Bl. 227
- 24) S z e p a n i a k , frz.Urteil Nr. 9
Bl. 55
- 25) T e l s c h o w , Bd. 23, Bl. 4942
- 26) T h e i s s t , Bd. 23, Bl. 4960
- 27) Z a l e s k i , Bd. 30, Bl. 1302 ;

IV. Gutachten der Sachverständigen :

Dr. Hans B u c h h e i m,
Institut für Zeitgeschichte
München 27, Möhlstrasse 26

V. Straflisten der Angeschuldigten :

- 1) H o f m a n n - Bl.4856, Bd. 22 -
- 2) K r u t h - Bl. 31, Bd. 24 -
- 3) S c h n a b e l - Bl. 68, Bd. 33 -
- 4) W u r t h - Bl. 48, Bd. 41 -
- 5) P o d a m - Bl.35 ff, Bd. 56 -

VI. Urkunden aus der amtlichen deutschen Ausgabe
des Prozesses vor dem Internationalen
Militärtribunal in Nürnberg
(sogen. Blaue Bände) - IMT - :

- 1) Programm der NSDAP
- IMT - XXVII, 477 f -
- 2) Rede Görings am 3.3.1933 in Frankfurt/M.
- Auszug - IMT XXIX, 26 f -
- 3) Eid des SS-Mannes
- IMT - XXXII, 284 -
- 4) Schreiben Gürtners an Frick vom 14.5.1935
betr. die Misshandlung von politischen
Häftlingen durch Polizeibeamte und
Lagerwachmannschaften
- IMT XXXIII, 56 ff (Dok.3751-PS-)
- Bl. 2562 ff Bd. 12 -
- 5) Anordnung Hitlers vom 17.8.1938 über
die Aufgaben der deutschen Polizei und
der SS und über die Abgrenzung der ge-
meinsamen Aufgaben der SS und der
Wehrmacht
- IMT XXVI, 190 ff (Dok.647-PS)-
- Bd. 12, Bl. 2512 ff -
- 6) Reichstagsrede Hitlers vom 30.1.1939
- Auszug - IMT XXXI, 65
(Dok. 2633 - PS -)

- 7) Best, Die Deutsche Polizei 1940
(Auszug über Polizei und SS)
- IMT XXIX, 15 ff (Dok.1852 -PS-)
- 8) Auftrag Görings an Heydrich zur Vorbereitung der Gesamtlösung der Judenfrage
- IMT XXVI, 266 ff (Dok.710-PS-)
- 9) Vorläufige Richtlinien des Reichskommissars für das Ostland über die Behandlung der Juden im Gebiet des Reichskommissariats Ostland vom 13.8.1941
- IMT XXVII, 18 ff (Dok.1138 -PS-)
- 10) Gesamtbericht des Führers der Einsatzgruppe A Dr.Stahlacker über die Tätigkeit der Einsatzgruppe bis zum 15.10.1941
- IMT XXXVII, 670 ff (Dok.180 L -)
- 11) Einsatzbefehl Nr. 14 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 29.10.1941
- IMT XXXIX, 265 ff (Dok.014 UdSSR)
- 12) Vermerk Rosenbergs vom 16.12.1941 über eine Unterredung mit Hitler am 14.12.1941 u.a. über die Judenfrage
- IMT XXVII, 270 (Dok.1517 -PS-)
- 13) Ausschnitt eines undatierten Berichts des Führers der Einsatzgruppe A über die Juden-Liquidierung im Baltikum und Weißrußland (Winter 1941/1942)
- IMT XXX, 71 ff (Dok.2237 -PS -)
- 14) Aussage Wisliceny (fr.Angehöriger des RSHA Amt IV) über die Endlösung der Judenfrage
- IMT IV, 396 ff
- 15) Aussage Höss (ehemals Kommandant des KZ-Lagers Auschwitz) über die Endlösung der Judenfrage
- IMT XI, 440 f
- 16) Bericht des Chefs des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes Pohl an Himmler vom 30.4.1942 betr. die Eingliederung der Inspektion der Konzentrationslager in das SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt
- IMT XXXVIII, 362 (Dok.129 -PS-)
- Bl. 2551 ff Bd. 12 -

- 17) Bericht des Reichsjustizministers Thierack über eine Besprechung mit Himmler am 18.9.1942 u.a. über die Vernichtung von Juden durch Arbeit
- IMT XXVI, 200 ff (Dok.654-PS)
- Bl. 2558 ff Bd. 12 -
- 18) Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des RSHA der SS nach dem Stand vom 1.10.1943 nebst grafischer Darstellung
- IMT XXXVIII, 60 ff (Dok.219 -L -)
- 19) Rede Himmlers bei der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4.10.1943
- IMT XXVIII, 145 f (Dok.1919 -PS-)
- 20) Anordnung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD im Generalgouvernement vom 20.7.1944 über die Räumung von Gefängnissen
- IMT XXXVII, 486 ff
- 21) Grafischer Darstellung über die Organisation der Sicherheitspolizei und des SD in den Jahren 1943 - 1945
(nach Hötzl und Ohlendorf)
- IMT XXX, 253 (Dok. 2346 - PS -)

VII. Urkunden und Beweisstücke :

- 1) Fernschreiben des Chefs der Sicherheitspolizei Heydrich an alle Stapoleit- und Stapostellen vom 20.9.1939 betr. Grundsätze der inneren Staatssicherheit während des Krieges (u.a. Sonderbehandlung)
- (Dok. 1944 - PS)
- 2) Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei Heydrich an die Chefs aller Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei vom 21.9.1939 betr. Judenfrage im besetzten Gebiet (u.a. strenge Geheimhaltung des Endziels)
- (Dok. 3363 - PS)
- 3) Randerlass des RSHA vom 15.4.1940 über die Rechtsgrundlage für staatspolizeiliche Anordnungen
- Bl. 4500 f Bd. 20 -

- 4) Anschreiben des Chefs des Generalstabs
- Abschnittsstab Schlesien - an den
Befehlshaber des rückwärtigen Heeres-
gebiets lo3 vom 2.5.1941 mit dem Befehl
über den Einsatz der Sicherheitspolizei
und des SD im Operationsgebiet vom
28.4.1941 (mit Lesschrift)
- (Dok. 2080 - MOKW -)
- 5) Vorläufige Richtlinien des Reichskommi-
ssars für das Ostland über die Be-
handlung der Juden im Gebiet des Reichs-
kommissariats Ostland vom 13.8.1941
- 6) Verfügung des Chefs des OKW Keitel vom
12.9.1941 betr. die Juden in den neu
besetzten Ostgebieten (u.a. Juden als
die Hauptträger des Bolschewismus)
- (Dok. 3291 - MOKW -)
- 7) Entwurf der Richtlinien über die Behand-
lung der Judenfrage in den besetzten Ost-
gebieten von Ende Dezember 1941
- 8) Besprechungsprotokoll über die am 20.1.1942
Am Großen Wannsee Nr. 56 - 58 in Berlin
stattgefundenen Besprechung über die
Endlösung der Judenfrage
- (Dok. NG - 2586 G -)
- 9) Schreiben des Reichsführers SS und Chefs
der Deutschen Polizei vom 17.5.1942 über
die Verordnung betr. die Bestimmung des
Begriffes " Jude " in den besetzten Ost-
gebieten
- 10) Schreiben des Höheren SS- und Polizei-
führers in Riga vom 20.5.1942 an den
Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
betr. die Verordnung über die Bestimmung
des Begriffs "Jude" in den besetzten
Ostgebieten
- 11) Schreiben Himmlers an Berger vom 28.7.1942
über den Begriff " Jude "

- 12) Die Exekutionsordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 6.1.1943 (AZ: SIV D 2 - 450/42 g - 81)
- 13) Weisung des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 13.8.1943 über den Arbeitseinsatz der Juden in den besetzten Ostgebieten mit Begleitschreiben des Chefs des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes vom 20.8.1943
(Dok.NO-1247 -)
- 14) Zusammenstellung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg über den " Befehlsnotstand "
(Stand April 1962)

VIII. Unterlagen aus dem Dokument-Center Berlin(DC):

- 1) H o f m a n n -Bd. 2,Bl. 21-41 -
- 2) K r u t h -Bd.24,Bl. 18-29 -
- 3) S c h n a b e l -Bd.33,Bl. 58-64-
- 4) W u r t h -Bd.41,Bl.117-129 -

IX. Karten, Skizzen, Lichtbilder :

- 1) Eine Karte über die deutschen Konzentrationslagern in Mitteleuropa im Frühjahr 1945
- Bd. 13, Bl.2760 a -
- 2) Ein Plan des KZ-Arbeitslagers Bisingen
- Bd. 13, Bl. 2760 -
- 3) Ein Organisationsplan Wüste
- Bd. 46, Bl. 1088 ; 15, 3184 ff -
- 4) Ein Lageplan des Ölschieferwerkes Wüste 2 in Bisingen
- Bd. 42, Bl. 403 ;
- 5) Eine Skizze über " die Organisation des Konzentrationslagers Natzweiler und seiner " Zweigstellen "
- Bd. 41, Bl. 209 -

- 6) Zwei Karten von Estland
- 7) Eine Skizze über die Arbeitslager
des KL Vaivara-Saka
- Bd. 40, Bl. 970 -
- 8) Lichtbilder
- Bd. 22, Bl. 4757 ; 21, 4682 ;
- Bd. 21, Bl. 4645 ; 21, 4613 ;
- Bd. 37, Bl. 354 ; 38, 489 ;
- Bd. 35, Bl. 457 ; 35, 441 ;

X. Bücher :

- 1) Webb A. , The Natzweiler Trial 1949 ;
- 2) Bent , Ph. , L'attente de la mort
dans les camps du Neckar,
1958 ;
- 3) Kogon , E. , Der SS-Staat , 1958 .

Wesentliches Ermittlungsergebnis

C) Feststellungen zur Person der
Angeschuldigten :

1, 294/331
(Hofmann)
11, 2416/2452
(Hofmann)
DC-Unterlagen
(Hofmann)
1, 21/41
(Hofmann)

I. Der Angeschuldigte Franz Johann
H o f m a n n wurde am 5.4.1906 als
Sohn des Metzgergesellen Theodor Hofmann
und dessen Frau Johanna geborene Otto
in Hof/Saale geboren.

Er besuchte von 1912 bis 1919 die Volksschule in Hof und erlernte in den Jahren 1920 bis 1923 das Tapezierhandwerk. Nach bestandener Gesellenprüfung war er kurze Zeit als Tapeziergeselle tätig. Da er seine Arbeit verlor, ging er zu seinem Onkel, der in Emden ein Kolonialwarengeschäft betrieb und half bei diesem aus. Als sein Onkel das Geschäft aufgab und in Zwischenahn/Oldenburg eine Pension sowie ein kleines Versandgeschäft eröffnete, verrichtete der Angeschuldigte auch hier bis Ende des Jahres 1926 Hilfsarbeiten. Da ihn sein Onkel nun nicht mehr ernähren konnte, verdingte sich der Angeschuldigte in der Folgezeit als Hoteldiener nach Westerstäde/Oldenburg, Varel/Oldenburg, Norderney und Lübben/Spreewald. Ende 1930 oder Anfang 1931 ging er dann als Hoteldiener nach Weimar. Als er dort am 1.10.1931 arbeitslos wurde, begab

er sich zu seinen in Hof lebenden Eltern, die dort eine gepachtete Gastwirtschaft betrieben.

Da er arbeitslos war, damals im elterlichen Lokal zahlreiche Angehörige der SS und SA verkehrten, die ihn ständig zum Eintritt in eine nationalsozialistische Organisation bewegen wollten, und überdies sein Vater einen solchen Beitritt aus Geschäftsgründen billigte, gab der Angeschuldigte schliesslich diesem Drängen nach und trat am 20.7.1932 sowohl der NSDAP (Mitgliedsnummer 1 369617) als auch der SS (Mitgliedsnummer 40 651) bei. Im April 1933 wurde er mit weiteren SA- und SS-Männern zu der in Hof/Saale stationierten Hundertschaft der Landespolizei kommandiert. Dort erhielt er eine 7-wöchige Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst. Vom 1.7.1933 bis 30.9.1933 war er bei der Hofer Stadtpolizei als Hilfspolizist eingesetzt.

Im Rahmen der damaligen Massnahmen zur Unterbringung von Anhängern der " NS-Bewegung ", insbesondere von " Alten Kämpfern " wurde der Angeschuldigte am 1. Dezember 1933 zu einer zum SS-Wachsturmbann Dachau gehörigen Wachkompanie unter gleichzeitiger Übernahme in den aktiven SS-Dienst versetzt. Zwar verpflichtete er sich anfangs lediglich auf 1/4 Jahr zur Dienstleistung; jedoch wurde nach Ablauf dieses Vierteljahres

die Dienstzeit stillschweigend und unbestimmt verlängert. Bis Herbst 1934 leistete er in Dachau Wachdienst. So hatte er Arbeitskommandos von KZ-Häftlingen, die ausserhalb des Lagers arbeiteten, zu bewachen und Wachdienst am Lager selbst, also am Zaun, auf den Türmen, am Tor und vor der Kommandantur zu leisten. Zwischen- durch wurde er halbmilitärisch ausgebildet, im Sinne der NS-Ideologie geschult und dazu erzogen, die politischen Häftlinge als Staatsfeinde zu betrachten.

1934 trat er schliesslich aus der Kirche aus.

Am 20. September 1934 wurde er von der Wachkompanie als Telefonist in die Telefonzentrale versetzt. Damit wurde er Angehöriger des Stabes der KL-Kommandantur Dachau. Hier stieg er in den folgenden 3 Jahren vom SS-Rottenführer zum SS-Oberscharführer auf. Als im Herbst 1937 die Telefonzentrale von Handvermittlung auf Selbstwählbetrieb umgestellt wurde, wurde er mit Wirkung vom 1.9.1937 als Blockführer in das Schutzhaftlager versetzt. Im Sommer 1938 wurde er zum Rapportführer ernannt, weil - wie der Angeschuldigte meint - " Rechnen schon in der Schule seine starke Seite " gewesen sei, und es bei ihm auf dem Block immer gestimmt habe. Nach der Beförderung zum SS-Hauptscharführer am 30.1.1939 und seiner späteren Ernennung zum stellvertretenden oder zweiten Schutzhaftlager-

führer wurde er am 30.1.1941 SS-Untersturmführer der Reserve und damit SS-Führer. Am 29.12.1941 wurde er zum ersten Schutzhaftlagerführer sowie am 20.4.1942 zum SS-Obersturmführer ernannt.

Zum 1.12.1942 erfolgte seine Versetzung als dritter Schutzhaftlagerführer nach dem KL Auschwitz. Als Lagerkommandant fungierte damals Höss. Unter dessen Lagerleitung wurde dem Angeschuldigten die Führung des Zigeunerlagers übertragen. Unter dem Kommandanten Liebehenschel wurde er erster Schutzhaftlagerführer des Lagers Auschwitz I, nachdem das KL Auschwitz in 3 Lager unterteilt worden war, und am 20.4.1944 SS-Hauptsturmführer der Reserve.

12, 2608
(Bew.Stück)
12, 2706
(Bew.Stück)
12, 2602
(Bew.Stück)
10, 2204
(Bew.Stück)

13, 2730
(Bew.Stück)
13, 2710
(Bew.Stück)

20, 4531
(Bew.Stück)
20, 4446 ff
(Bew.Stück)
13, 2742 ff
(Bew.Stück)
13, 2747 ff
(Bew.Stück)

Mit Wirkung vom 15.5.1944 wurde H o f m a n n vom KL Auschwitz I zum KL Natzweiler/Elsass und zwar zum Arbeitslager A 8, den Aussenlagern Neckarelz und Neckargerach, als Lagerführer versetzt. Mitte Oktober 1944 erfolgte seine weitere Versetzung nach Dautmergen. Von dort aus führte er die Aussenlager Dautmergen und Bis-ingen. Anfang Februar 1945 wurde er jedoch von seiner Dienststellung entbunden und als erster Schutzhaftlagerführer zum Kommandanturstab des KL Natzweiler, der seinerzeit schon nach Guttenbach/Neckar verlegt worden war, abgeordnet. Diese Position H o f m a n n s hatte zwar nicht mehr die übliche Bedeutung, da ein Stammlager nicht mehr vorhanden war. Jedoch besichtigte und kontrollierte der Angeschuldigte im Auftrag

des Lagerkommandanten die einzelnen Arbeitslager, zu-mindest Kochendorf, Neckarelz und Neckargerach und möglicherweise auch Dautmergen. Im Frühjahr 1945 setzte er sich über das Oberland zunächst nach Dachau und dann nach Oberbayern ab. Beim Zusammenbruch im Mai 1945 tauchte H o f m a n n erst im Thüringischen und dann später im Fränkischen unter. In Insingen Krs. Rothenburg hielt er sich 8 1/2 Jahre auf. Schliesslich verzog er 1954 nach Kirchberg/Jagst und arbeitete dort bis zu seiner in dieser Sache am 16.4.1959 erfolgten Festnahme als Heizer.

20, 447
(Hofmann)

Der Angeschuldigte ist seit dem 24.12.1939 mit Frau Annemarie geb. Zillinger verheiratet. Aus der Ehe sind 3 Kinder hervorgegangen, die heute 22, 21 und 19 Jahre alt sind. Ausserdem hat er noch 2 uneheliche Kinder im Alter von 6 und 5 Jahren.

1, 30
(Hofmann)

11, 2416
(Hofmann)

Der Angeschuldigte war im Jahre 1933 " im Kampfe für die Bewegung " an einer Schlägerei beteiligt und wurde deshalb wegen eines Vergehens der Körperverletzung zu der Gefängnisstrafe von 3 Monaten und DM. 80.-- Geldstrafe rechtskräftig verurteilt. Diese Strafe wurde jedoch durch die im August 1934 erfolgte Amnestie erlassen und im Strafregister gelöscht. Ausserdem wurde der Angeschuldigte wegen im Jahre 1938 im

1, 41
(Hofmann)
11, 2416
(Hofmann)

22, 4856
(VV)

KL Dachau begangener Straftaten durch Urteil des Schwurgerichts II (AZ 2 Ks 8/61) vom 19.12.1961 wegen eines Verbrechens des in Mittäterschaft begangenen Mordes und eines weiteren Verbrechens des Tot-schlages zu lebenslangem Zuchthaus und 12 Jahren Zuchthaus sowie zu der dauernden Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. Dieses von H o f m a n n erfolglos angefochtene Urteil ist seit dem 22.5.1962 in Rechtskraft erwachsen.

22, 4809

1, 49a

5, 1196

Der Angeschuldigte befand sich aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Hechingen vom 18.8.1958 und Ergänzungshaftbefehls des Landgerichts Hechingen vom 2.5.1960 vom 17.4.1959 bis zum 19.7.1962 in dieser Sache in Untersuchungshaft. Seit dem 20.7.1962 verbüßt er die vom Schwurgericht München II verhängte Zuchthausstrafe.

22, 4809

Der Angeschuldigte H o f m a n n hatte sich nach den oben getroffenen Feststellungen schon frühzeitig der NS-Bewegung und ihrer Ideologie verschrieben. Durch die Erfahrungen seiner langjährigen Tätigkeit im KL Dachau wurde seine " Einstellung zur nationalsozialistischen Weltanschauung " nicht etwa erschüttert, sondern besonders " gefestigt ", so dass er im weltanschaulichen Wissen als " über dem Durchschnitt " stehend beurteilt wurde. Als erster Schutzhaftlagerführer des KL Auschwitz I war er " mit vorbildlichem Pflichteifer Tag und Nacht zur Stelle.

1, 42

1, 36

Die aufgrund seiner einfachen Vorbildung bestehenden unwesentlichen Lücken " glich er hervorstechend durch seine Tatkraft im praktischen Dienstbetrieb des Schutzhaftlagers aus ". Er galt als " der alte SS-Mann, der nichts aus sich macht und doch mit lobenswertem Ehrgeiz die ihm gestellten Aufgaben erfüllt. " Auch der Kommandant des KL Natzweiler, SS-Sturm-bannführer Hartjenstein, bescheinigte ihm in einer Beurteilung vom 14.8.1944 die überzeugende weltanschauliche Ausrichtung und hob besonders hervor, daß H o f m a n n ein " fanatischer Nationalsozialist " sei.

1, 35

Dieselben Eindrücke von der harten SS-Gesinnung H o f m a n n s, die seine Vorgesetzten von ihm gewonnen und als auffällig vermerkt hatten, geben auch die Bekundungen der früheren KZ-Häftlinge wieder, die H o f m a n n einstmals hilflos ausgeliefert waren, wenn sie ihn als herrisch und brutal schild-ern.

13, 2852/54

24, 3841
(Kruth)
24, 144/146
(Kruth)
32, 1593
(Kruth)
DC-Unterlagen
(Kruth)
24, 18/29

II. Der Angeschuldigte Stephan K r u t h wurde am 27.4.1917 zu Litwa Krs.Lusk/Wohlhynien (fr.Polen, jetzt UdSSR) als Sohn des selbständigen Landwirts und Zimmerers Jakob Kruth und dessen Ehefrau Olimpiada geb. Sacharczuk geboren. Sein Vater war Volksdeutscher und seine Mutter Ukrainerin.

Im 10 km von Litwa entfernten Helenow, wohin die Eltern des Angeschuldigten im

Jahre 1919 verzogen waren, besuchte er ab 1924 zunächst 3 Jahre lang die deutsche Privatschule und anschliessend 7 Jahre lang die polnische Volksschule. Alsdann erlernte er das Zimmerhandwerk und arbeitete nach 3jähriger Ausbildung von 1937 bis 1939 im elterlichen Betrieb.

Am 6.1.1940 wurde er - wohl auf eigenen Antrag - über Lodz(Lizmannstadt) nach Hesselberg b. Ansbach/Bayern umgesiedelt. Seine Eltern und Schwestern blieben in Helenow zurück. In Hesselberg lebte er etwa 1/2 Jahr lang in einem Umsiedlungslager.

Da er sich freiwillig zur Waffen-SS gemeldet hatte, wurde er am 20.7.1940 zur 11. SS-Inf.Division - einer Einheit, die zu den SS-Totenkopfverbänden gehörte - nach Wien-Schönbrunn eingezogen. Nach der Grundausbildung wurde er mit der Truppe nach Breda/Holland verlegt.

Da er sich hier anlässlich eines Verkehrsunfalles beide Arme brach, wurde er zur 2. Kompanie des SS-Totenkopfsturmbannes KL Neuengamme b. Hamburg abgeordnet. Nachdem er hier die Dienstfähigkeit wieder erlangt hatte, wurde er etwa 1 Jahr lang auf den Wachtürmen des KL, in der Postenkette oder zur Begleitung der Aussenkommandos der Häftlinge zum Wachdienst eingesetzt. Anfang Dezember 1941 wurde er in das KL Maydanek b. Lublin versetzt.

Er war hier als Schreiber auf der Lagerkommandantur tätig und wurde in der Folgezeit zum SS-Sturmmann, SS-Rottenführer und SS-Unterscharführer befördert. Als angesichts des Vormarsches der Roten Armee im Sommer 1944 das Lager Maydanek aufgelöst wurde, kam er über das Zweiglager Radom und das Arbeitslager Vaihingen/Enz im Frühjahr 1944 als Angehöriger eines Vorkommandos in das KZ-Aussenlager Dautmergen, das damals gerade im Aufbau begriffen war. Hier blieb er als Schreiber, Leiter der Schreibstube und dann als Arbeits- und Rapportführer sowie als stellvertretender Lagerführer oder Kommandoführer bis zu seiner im März 1945 erfolgten Versetzung nach dem KZ-Aussenlager Schömberg. Dort übernahm er die Leitung über eine Bekleidungskammer. Von hier aus floh er gegen Kriegsende in Zivilkleidung nach Balingen. Dort wurde er alsbald festgenommen und in das Gefangenenlager nach Riedlingen verbracht. Auf Initiative des ehemaligen jüdischen Häftlings Ledermann will der Angeschuldigte am 18.6.1945 aus diesem Lager entlassen worden sein, was jedoch von dem Zeugen Ledermann nicht bestätigt wird.

K r u t h begab sich nach seiner " Entlassung " oder - was wahrscheinlich ist - Flucht aus dem Lager Riedlingen nach Niedersachsen und 1953 wieder nach Hamburg. Dort arbeitete er bis zu seiner am 20.2.1961 in dieser Sache erfolgten Festnahme als Zimmermann. -/-

25, 325 ff
(Bew.Stücke)
23, 4947
(Dold)
23, 4966
(Dold)

24, 146 Rs.
(Kruth)
28, 1133
(Ledermann)

24, 28
(DC)
24, 382
(Kruth)

Der Angeschuldigte ist seit dem 27.1.1942 mit Frau Maria geb. Schmeling verheiratet. Aus seiner Ehe sind 2 Kinder, die heute im Alter von 20 und 17 Jahren stehen hervorgegangen.

24, 31
(VV)
24, 138 ff
32, 1646 f

K r u t h ist ausweislich des Auszuges aus dem Strafregister unbestraft. Er befindet sich in dieser Sache aufgrund Haftbefehls und Ergänzungshaftbefehls des Landgerichts Hechingen vom 17.2.1961 und 16.8.1962 seit dem 20.2.1961 in Untersuchungshaft, und zwar gegenwärtig im Landesgefängnis Rottenburg/Neckar.

27, 623
(Bauer)
27, 650
(Klot)
27, 660
(Baranowsky)
27, 749 f
(Zohar)
28, 840
(Markus)
29, 1073
(Spierings)
29, 1134
(Ledermann)
30, 1302
(Zaleski)

Von den ehemaligen Lagerinsassen wird K r u t h als " halber Herrgott ", "Schrecken der Häftlinge " und " Prototyp eines Sadisten " geschildert, der immer einen Stock oder Schaufelstiel in der Hand gehabt habe und wegen seiner Brutalität und seines Sadismus berüchtigt gewesen sei. Weil er " hinter dem Menschen dauernd her " war, gaben ihm die Lagerhäftlinge den Spitznamen " Hase " (Zajac; Seions). Selbst der frühere Vorgesetzte K r u t h s, der Mitangeschuldigte H o f m a n n , will K r u t h im Winter 1944/1945 von dessen Funktion als stellvertretender Lagerführer abgelöst und zum Schreiber degradiert haben, anscheinend weil K r u t h im Lager Dautmergen zu brutal vorging. Das Verdienst, den Ange-

31, 1569
(Hofmann)
20, 4450
(Hofmann)

23, 4966
(Schwarz)
23, 4961f
(Billotin)
23, 4960
(Theisst)
23, 4947
(Dold)

32, 1595
(Kruth)

schuldigten K r u t h in Dautmergen als Kommandoführer abgelöst zu haben, haben jedoch noch weitere SS-Führer und -Unterführer für sich in Anspruch zu nehmen versucht, so auch der letzte Kommandant des KL Natzweiler Schwarz. Jedoch bestehen andererseits keine Anhaltspunkte dafür, dass K r u t h von Hause aus Antisemit war.

33, 128/30
(Schnabel)
DC-Unterlagen
(Schnabel)
33, 58/64

III. Der Angeschuldigte Helmut S c h n a b e l wurde am 26.8.1912 in Haselbach/Thür. als Sohn und 5. Kind des Zimmermanns K.Schnabel und dessen Ehefrau Elly geborene Meichsner geboren. In Haselbach besuchte er von 1912 bis 1926 die Volksschule. Dann trat er als kaufmännischer Lehrling bei der Firma Nachtigall, Eisenwaren-Werkzeuge in Altenburg/Thür. in die Lehre ein. Während der Lehrzeit besuchte er die Berufsschule in Altenburg/Thür. Nach erfolgreich abgeschlossener Lehre arbeitete er 1929 bei der Firma Fabig u.Sohn, Bald Salzbrunn/Schles. als Handlungsgehilfe. Ein Jahr später wurde er hier arbeitslos. Er begab sich daraufhin zu seinen Eltern nach Haselbach zurück. Er verrichtete nunmehr Aushilfsarbeiten. So war er gelegentlich als Hilfsarbeiter in der Braunkohlengrube " Adelheid " in Haselbach tätig, da er als Kaufmann keine Arbeit mehr fand. Die übrige Zeit war er arbeitslos. -/-

33, 59
(DC)

In diese Zeit der Arbeitslosigkeit fiel der Eintritt des Angeschuldigten in die SA am 1.11.1933 und seine Teilnahme am SA-Hilfswerklager ab 1.4.1935. Am 7.10.1935 wurde er schliesslich als Wachmann an das KL Bad Sulza/Thür. abkommandiert. Hier wurde er jedoch überwiegend auf der Schreibstube der Lagerverwaltung eingesetzt. Auf Grund der Übernahme des KL durch die SS wurde auch der Angeschuldigte am 1.8.1936 in die SS übernommen. Nach der Auflösung des KL Sulza wurde er am 1.8.1937 als Wachmann an das KL Buchenwald b. Weimar versetzt und war in der Verwaltungsabteilung tätig. Hier wurde er im Jahre 1938 zum SS-Scharführer und am 1.2.1940 zum SS-Oberscharführer befördert. Diesen Dienstrang bekleidete er bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945.

33, 135
(Schnabel)

1941 wurde er zu einem bei dem VW-Werk Wolfsburg gelegenen Arbeitslager des KL Neuengamme versetzt; auch hier war er mit Verwaltungsarbeiten beschäftigt. Im Herbst 1942 erfolgte seine Versetzung als Verwaltungsführer an das KL Dewika b. Krakau/Polen. Im Jahre 1943 wurde der Angeschuldigte von Polen an das KL Vaivara-Saka/Estland versetzt. Hier war er unter dem Lagerkommandanten, dem damaligen SS-Hauptsturmführer Aumeier, zunächst einige Wochen als Lagerführer des Arbeitslagers Vivikoni, dann ab September 1943 bis Februar 1944 als Lagerführer des Arbeitslagers Vaivara, anschliessend

33, 130
(Schnabel)

39, 674 ff.
(Schnabel)

38, 533 f
(Konis)

bis Juli 1944 als Lagerführer des Arbeitslagers Ereda und sodann kurze Zeit als Lagerführer in Lagedi eingesetzt. Während seiner Tätigkeit im Lager Vaivara im Winter 1943/1944 vertrat er auch kurzfristig den erkrankten Führer des Arbeitslagers Narwa, Pannicke.

33, 130
(Schnabel)

Da mit dem Vorrücken der Roten Armee im Sommer 1944 die in Estland gelegenen KZ-Lager aufgelöst und geräumt wurden, gelangte auch der Angeschuldigte mit dem restlichen Teil der jüdischen Häftlinge über Reval nach Danzig/Stutthof und wurde von hier aus im Spätsommer 1944 nach dem KL Natzweiler/Elsass versetzt. Im Stammlager Natzweiler/Elsass brachte er jedoch nur wenige Tage zu und wurde noch im September 1944 als Kommandoführer an das KL-Aussenlager Schömberg abgeordnet. Ende Januar 1945 wurde er auf Befehl der Lagerkommandantur des KL Natzweiler/Elsass als Lager- und Kommandoführer des Aussenlagers Spaichingen eingesetzt. Hier verblieb er bis zur Auflösung des Lagers am 17.4.1945. Nach der Lagerräumung begleitete er noch etwa 8 Tage den über Messkirch und Aulendorf ins Allgäu führenden Zug der Häftlinge, setzte sich dann aber von der Häftlingskolonne und den Wachmannschaften ab, um im Allgäu bei einer Wehrmachtseinheit " unterzutauchen ".
Als sich diese Einheit Anfang Mai 1945 aufgelöst hatte, begab sich S c h n a b e l über Sonthofen, Senten b. Neu-Ulm und

33, 30/40
(Bew.Stücke)

35, 459
(Galibert)

39, 750
(Schnabel)

33, 129
(Schnabel)

Stollberg/Harz nach Hannover. Dort arbeitete er 14 Jahre lang in einem Tiefbauunternehmen als Arbeiter und Schachtmeister. Dann eröffnete er in Letter b. Hannover eine Gaststätte. Diese ist gegenwärtig infolge der Untersuchungshaft **S c h n a b e l s** verpachtet.

33, 128
(Schnabel)
33, 63
(DC)

Der Angeschuldigte ist seit dem 29.7.1939 mit Frau Selma geb. Büchner aus Stollberg/Harz verheiratet. Aus seiner Ehe sind 2 Kinder hervorgegangen, die heute 24 und 16 Jahre alt sind. Ausserdem hat der Angeschuldigte noch 1 uneheliches Kind, das jetzt 20 Jahre alt ist.

33, 128
(Schnabel)
33, 63
(DC)

33, 68
(VV)

33, 129
(Schnabel)

S c h n a b e l ist im Jahre 1954 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Hannover (48 Cs 1645/54) wegen eines Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung zu DM 50.-- Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle zu 5 Tagen Gefängnis, bestraft worden. Sonst ist er ausweislich der Strafliste nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten.

33, 137
33, 145
34, 256

Er befindet sich in dieser Sache aufgrund Haftbefehls des Landgerichts Hechingen vom 20.2.1962 seit demselben Tage in Untersuchungshaft, und zwar gegenwärtig im Landgerichtsgefängnis Hechingen.

33, 24(Schlöffel) Nach den Bekundungen der ehemaligen
33, 86(Göbel)
33, 112(Patrzykat) KZ-Häftlinge war der Angeschuldigte
33, 189(Halter) zu den Lagerinsassen im allgemeinen
34, 232(Ott) äusserst brutal und grausam, ja un-
34, 236(Bott) menschlich. Er fiel besonders dadurch
34, 244(Lorentz) auf, dass er die Häftlinge mit einem
34, 246(Eck) Gummiknüppel oder einer Reitpeitsche
35, 467(Birtz) misshandelte, sofern sich dazu auch
35, 495(Binder) nur irgendein geringfügiger Anlass
35, 502(Stein) bot.
35, 507(Hippert)
37, 328(Cher)
37, 337(Alwin)
37, 344(Komras)
37, 393(Lewin)
38, 534(Konis)
39, 653(Sola)

41, 69/73(Wurth)IV. Der Angeschuldigte Eugen W u r t h wurde
41, 130/131 am 20.4.1917 in Mahlberg Krs. Lahr als
(Wurth) Sohn des Streckenarbeiters und späteren
41, 171/174 Bahnbeamten Leopold Wurth und dessen
(Wurth) Ehefrau Marie geborene Bürkle geboren.
53, 2505/2509 Er wuchs mit 2 Geschwistern in Mahlberg
(Wurth) auf, besuchte dort die Volksschule und
54, 2591/2513 ab 1929 bis zur Mittleren Reife das Real-
(Wurth) gymnasium in Ettenheim. Während des
DC-Unterlagen Schulbesuchs in Ettenheim gehörte er dem
(Wurth) Kath. Jugendbund "Neudeutschland " an.
41, 117/129

Am 1.3.1934 trat er dem freiwilligen Ar-
beitsdienst in Offenburg/Baden bei. Am
20.8.1934 kam er als Freiwilliger zur
SS-Sportschule nach Reutlingen und später
zur Waffen-SS-Standarte Deutschland
nach Ellwangen/Jagst. Dort wurde er
militärisch ausgebildet. Auf eigenen
Wunsch schied der Angeschuldigte im

Dezember 1935 aus der SS-Einheit aus, weil er noch studieren wollte und ihn der Militärdienst auch nicht ausfüllte.

Anschliessend war er als kaufmännischer Volontär bei der Firma Roth-Händle in Lahr tätig. Da er von der SS-Verfügungstruppe Ellwangen zur sogen. Allgemeinen oder Schwarzen SS in Lahr überwiesen worden war, gehörte er dieser Einheit als SS-Stabsscharführer an. 1936 trat er von der SS zur HJ über und wurde 1937 von dieser Organisation hauptamtlich als Sportwart übernommen. Er brachte es bei der HJ zum Gefolgschaftsführer und zum Sozialstellenleiter. Da das vom Angeeschuldigten geleitete Sozialreferat der NSV angeschlossen wurde, praktizierte er ab Dezember 1937 bei der Kreisamtsleitung der NSV in Lahr und wurde im Mai 1938 Hauptstellenleiter der Wohlfahrtsabteilung. Vom 1.4.1939 bis 28.8.1939 besuchte er in Bad Sarow/Mark das Reichsseminar für Volkspfleger der NSV. Dort war er Studentenführer.

Kurz vor Kriegsausbruch 1939 wurde er zur Leibstandarte Adolf Hitler eingezogen. Er kam beim Frankreich-Feldzug zum Einsatz und wurde schon nach wenigen Tagen bei einem Luftangriff schwer verletzt. Nach längeren Lazarettaufenthalten - während welcher er noch zum SS-Rottenführer oder SS-Unterscharführer befördert worden war - wurde er im Dezember 1940 von der Truppe entlassen.

-/-

43, 511
(Bew.Stück)

44, 599

41, 71
(Wurth)
41, 125 (DC)
41, 120(DC)

Er übernahm sodann in Jahr wieder seine alte Tätigkeit und wurde nunmehr Kreisamtsleiter und Leiter des Amtes für Volkswohlfahrt.

41, 127(DC)
43, 511

Da er sich " zur SS gezogen fühlt(e) und mit Leib und Seele SS-Mann " sowie als Fürsorgereferent für die SS vorgesehen war, stellte er im Juli 1941 u.a. einen Antrag auf Wiederaufnahme in die allgemeine SS. In dieser Organisation wurde er am 1.3.1942 zum Untersturmführer befördert.

41, 128(DC)
43, 512
(Bew.Stück)

Im August 1941 wurde er zu einer Ersatzeinheit der Leibstandarte Adolf Hitler eingezogen, jedoch im Dezember 1941 wieder entlassen. Im August 1943 wurde er erneut zur SS einberufen, und zwar diesmal zur Totenkopf-Division. Hier hatte er den Rang eines SS-Oberscharführers der Reserve. Über Berlin, Riga und Bad Tölz wurde er im Frühjahr 1944 zum KL Natzweiler/Elsass abgeordnet. Inzwischen war er zum SS-Standartenoberjunker ernannt worden. In Natzweiler meldete er sich bei dem damaligen Lagerkommandanten, dem SS-Hauptsturmführer Kramer. Dieser setzte ihn sogleich als Führer des Lagers Markkirch/Elsass ein. Am 21.6.1944 wurde er hier zum SS-Untersturmführer der Reserve befördert. Durch Sonderbefehl des Kommandanten der KL Natzweiler/Elsass, SS-Sturmbannführer Hartjenstein, vom 26.9.1944 wurde der Angeschuldigte mit Wirkung vom 1.10.1944

43, 513
(Bew.Stück)

41, 129(DC)

41, 103 f
(Wurth)
53, 2519
(Bew.Stück)

41, 128 f (DC)
41, 103 f(Wurth)
53, 2521/2525
(Bew.Stücke)

41, 128(DC)

als Führer der 9. Wachkompanie für das Lager Schömberg und dessen Aussenlager eingesetzt, traf jedoch erst nach der Räumung des Lagers Markkirch im Dezember 1944 als Kompanieführer in Schömberg ein. Nach der im Februar 1945 erfolgten Ablösung des Mitangeschuldigten H o f m a n n und nach einem kurzen Klinikaufenthalt des Angeschuldigten in Tübingen wurde er zum " Kommandoführer des Bauvorhabens Wüste " ernannt und ^{war} in dieser Eigenschaft unmittelbar Vorgesetzter der in den Lager Bisingen, Dautmergen, Dormettingen-Ersingen, Schömberg und Schörzingen als Kommando- bzw. Lagerführer eingesetzten SS-Untersführer. Diese umfassende Aufgabenstellung hatte W u r t h bis zur Lagerräumung am 16. und 17.4.1945. Er begab sich dann über Stockach, Bad Waldsee nach Österreich und schliesslich wieder nach Kempten, wo ihn das Kriegsende erreichte. Hier will er sich den Amerikanern gestellt haben.

45,869 ff
(Bew.Stücke)
15, 3151 ff
(Bew.Stücke)
49, 1755
(Bew.Stücke)
44, 532
(Rieflin)

41,73 (Wurth)

Nach der bis März 1947 dauernden Internierung arbeitete er in der Landwirtschaft und als Umschüler bei einem Schreiner. 1950 machte er sich in Troisdorf Krs. Siegburg als Holzhändler selbständig. Seit 1957 betreibt er in Grötzingen b. Karlsruhe eine Sargfabrikation und beschäftigt 17 Arbeitnehmer.

41, 73(Wurth)
53,2505(Wurth)

Am 18.7.1939 heiratete W u r t h die Frau Lotte Saretzki. Aus dieser Ehe sind 3 Kinder hervorgegangen, die jetzt im Alter von 21, 18 und 9 Jahren stehen.

41, 48(VV)

Der Angeschuldigte ist noch unbestraft. Im Jahre 1950 wurde in seiner Abwesenheit gegen ihn ein " politisches Reinigungsverfahren " vor der Spruchkammer Freiburg durchgeführt. Durch Entscheidung vom 2.3.1950 wurde er in die Gruppe der Schuldigen eingereiht und zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren verurteilt. Diese Strafe wurde jedoch nicht vollstreckt.

43,515 ff
(Bew.Stücke)

45,823(Urteil)

Beiakten:

B1.231(Anklage)

B1.241(Urteil)

Durch Urteil des Ständigen Militärtribunals Metz vom 16.2.1951 wurde der Angeschuldigte W u r t h wegen mehrerer im KZ-Arbeitslager Markkirch/Elsass begangener Tötungsverbrechen (u.a. auch wegen des Falles Ziff. 42 dieser Anklage) in Abwesenheit zum Tode verurteilt.

41, 61
41, 90
41, 136
41, 192
41, 208

Der Angeschuldigte hat sich in dieser Sache aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Hechingen vom 8.9.1959 vom 11.9.1959 bis 30.9.1959 in Untersuchungshaft befunden. Seither wird er von dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont.

41, 63
46,841(Riedmann)
49,1769(Thielen)
49,1752
(Hagenbourger)
50,1798(Goebel)
52,2271(Clementz)

Der Angeschuldigte wird von den früheren Lagerhäftlingen unterschiedlich beurteilt. Eine Anzahl der ehemaligen Gefangenen schildert ihn als anständig, feinen Kerl, streng aber gerecht, während andere ihn

52,2278(Bergbauer) als einen unnahbaren, gefährlichen Menschen
52,2284(Mintzior) der bei jeder Gelegenheit geschlagen habe,
45,712(Scwaicer) charakterisieren.
45,747(Markus)
52,2286(Cabirol)
52,2288(Hornick)

56,50 f(Podam) V. Der Angeschuldigte Helmut P o d a m
58,589(Podam) wurde am 9.6.1909 inHamburg als Sohn des
Arbeiters Max Podam und dessen Ehefrau
Dorothea geborene Henne geboren.

Er wuchs in Hamburg auf und besuchte dort
die Volksschule. In der Folgezeit war er
dort als Elektroschweißer und als Gelegen-
heitsarbeiter tätig.

56,35 ff(VV)

Bereits im Jahre 1927 wurde er straffällig.
Nachdem er in den folgenden Jahren wegen
Diebstahls, Hehlerei, Widerstand gegen
die Staatsgewalt, Beleidigung, Bedrohung,
räuberischer Erpressung und Zuhälterei
wiederh-olt strafrechtlich in Erscheinung
getreten und bis Dezember 1935 insgesamt
lo-mal rechtskräftig verurteilt worden
war, wurde er 1 Jahr nach seiner letzten
Strafverbüßung im Spätherbst 1938 wieder
verhaftet und als " Berufsverbrecher "
in das KL Sachsenhausen eingewiesen.
Hier blieb er bis zu seiner Anfang 1942
erfolgten Überstellung nach dem KL Natz-
weiler/Elsass. Dort wurde er Lager-
ältester (Kapo). Nach Räumung des Stamm-
lagers Natzweiler war er jeweils kurze
Zeit im KL Dachau und einem Leonberger
Rüstungsbetrieb, bis er Ende 1944 oder
Anfang 1945 zunächst in das KL Aussen-

58,589(Podam)
56,51 (Podam)
58,590 f(Podam)

- lager Schömberg und schliesslich Ende Februar bis Anfang März 1945 in das KL-Arbeitslager Dautmergen kam. Hier war er bis zur Auflösung und Räumung des Lagers Mitte April 1945, teilweise unter 58,597(Podam) K r u t h als Lagerältester (Kapo) eingesetzt. In Altshausen/Württ. erlangte er mit anderen Häftlingen des Lagers Dautmergen am 22.4.1945 die Freiheit. Er begab sich sodann nach Hamburg zurück. Dort lebt er seither als unständiger Hafendarbeiter.
- 58,589(Podam) Der Angeschuldigte ist noch ledig, lebt aber mit einer Frau zusammen, die er zu heiraten beabsichtigt. Er hat keine Kinder.
- 56, 36(VV) In den Nachkriegsjahren wurde P o d a m wiederum straffällig. Er wurde daher in den Jahren 1952 bis 1962 vom Amtsgericht Hamburg 3-mal bestraft, und zwar erhielt er wegen Diebstahls, Steuerhinterziehung, Hehlerei, Diebstahls im Rückfall Geld- und Gefängnisstrafen.
- 59,649(Gurwicz) Die Beurteilung der früheren Mithäftlinge über das allgemeine Verhalten des Angeschuldigten in den KL-Lagern fallen uneinheitlich aus. Während die 59,788(Fiszel) 59,619(Bulla) 59,623(Wittke) 59,625(Bank) 59,628(Hack) 59,635(Däublin) 60,973(Köhl) 57,235(Kloth) 57,259(Nodel) 57,313(Zohar) 57,366(Markus) 58,417(Tubiaszewicz) 58,434(Pikelczik) 58,605(Feinberg) 59,807(Rajkin) Bekundungen der ehemaligen Häftlinge des Stammlagers Natzweiler/Elsass mehr für P o d a m sprechen, gehen die Aussagen der früheren Häftlinge der Aussenlager Schömberg und Dautmergen mehr zu seinen Lasten, wobei auch Misshandlungen Podams hervorgehoben werden.

Feststellungen zur Sache

D. Vorgeschichte und Rahmen der Straftaten

Um die den Angeschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutreffend beurteilen zu können, ist es erforderlich, zunächst auf die Entstehung und die Organisation der nationalsozialistischen KZ-Lager, die Behandlung der Häftlinge im allgemeinen und die besonderen Verhältnisse der Arbeitslager des KZ-Lagers Vaivara-Saka/Estland und der Aussenlager des KZ-Lagers Natzweiler/Elsass im einzelnen einzugehen.

I. Allgemeiner Überblick über Einrichtung, Zweck und Verbrechenscharakter der nationalsozialistischen KZ-Lager :

1) Die Ablösung des Rechtsstaates durch den nationalsozialistischen Polizeistaat :

Nach dem " Tag der Machtergreifung " - dem 30. Januar 1933 - ging die Führung der nationalsozialistischen Partei (NSDAP) schnell und konsequent dazu über, die parlamentarische Demokratie der Weimarer Republik aufzulösen und die absolute Macht im Staate zu erringen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die nach der Machtübernahme an vielen Orten einsetzenden Straf- und Racheakte der SS- und SA-Einheiten gegen politische Gegner, insbesondere gegen Mitglieder der KPD, sehr bald durch Massnahmen der NS-Führung abgelöst, die darauf

RGBl. I, 83

Bd. 20, Bl. 4500
(Bew. Stück)

abgestellt waren, ihre politischen Gegner restlos auszuschalten. Da diesen Massnahmen die Grundrechte der Weimarer Verfassung entgegenstanden, wurde schon am 28.2.1933 unter Missbrauch des Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung die " Verordnung zum Schutz von Volk und Staat " erlassen, die wesentliche Bestimmungen der Verfassung ausser Kraft setzte und insbesondere die Beschränkung der persönlichen Freiheit ausserhalb der gesetzlichen Bestimmungen, vornehmlich ohne richterlichen Haftbefehl, ermöglichte. Diese Verordnung bildete zunächst die Grundlage für die Verhängung der " Schutzhaft " gegen eine Anzahl kommunistischer Abgeordneter und Funktionäre. Später leitete die Gestapo die " Grundlage " und " Gültigkeit " ihrer Anordnungen unabhängig von der obigen Verordnung " aus dem Gesamtauftrag her ..., der der Deutschen Polizei im allgemeinen und der Geheimen Staatspolizei im besonderen im Zuge des Neuaufbaus des nationalsozialistischen Staates erteilt worden " war, d.h. sie maßte sich in selbstherrlicher Weise die Entscheidungen über Schutzhaft und " Sonderbehandlung " an, ohne durch strafrechtliche oder strafprozessuale Vorschriften gebunden oder in ihrer Handlungsfreiheit eingeengt zu sein. Die Absichten der SS-Führung wurde in einer Rede des damaligen preußischen Ministerpräsidenten Göring anlässlich einer Kundgebung der NSDAP in Frankfurt/M. am 3.3.1933 sehr deutlich ausgesprochen, in der es u.a. heisst :

IMT XXIX, 26/27
Dok.1856-PS

" Die Herren müssen eins verstehen: Ich denke nicht daran, in bürgerlicher Manier und in bürgerlicher Zaghaftigkeit nur einen Abwehrkampf zu führen. Nein, ich gebe das Signal, auf der ganzen Linie zum Angriff vorzugehen ! Volksgenossen, meine Massnahmen werden nicht angekränkelt sein durch irgendwelche juristischen Bedenken. Meine Massnahmen werden nicht angekränkelt sein durch irgendeine Bürokratie. Hier habe ich keine Gerechtigkeit zu üben, hier habe ich zu vernichten und auszurotten, weiter nichts. Dieser Kampf, Volksgenossen, wird ein Kampf gegen das Chaos sein, und solch einen Kampf führe ich nicht mit polizeilichen Machtmitteln. Das mag ein bürgerlicher Staat getan haben. Gewiss, ich werde die staatlichen und polizeilichen Machtmittel bis zum Äussersten auch dazu benutzen, meine Herren Kommunisten, damit Sie hier nicht falsche Schlüsse ziehen, aber den Todeskampf, in dem ich Euch die Faust in den Nacken setze, führe ich mit denen da unten, das sind die Braunhemden ! "

Mit dem von der NSDAP im Reichstag unter
RGBl. I, 141 Drohung mit Gewaltmassnahmen am 24.3.1933 durchgedrückten " Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich "(sog.Ermächtigungsgesetz) schaltete die NS-Führung jede Kontrolle ihrer Tätigkeit durch das Parlament aus. Aufgrund
RGBl. I, 479 des Ermächtigungsgesetzes wurde das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14.7.1933 erlassen, das die öffentliche Tätigkeit aller politischen Parteien beendete mit Ausnahme der NSDAP, die zur " staatstragenden Partei " erklärt wurde. Bereits mit der Machtübernahme hatte die Führung der NSDAP begonnen, sich der staatlichen Polizeigewalt zu bemächtigen und eine besondere politische Polizei aufzubauen, der die Aufgabe zufallen sollte, außer den Kommunisten auch andere wirkliche und

vermeintliche politische Gegner des nationalsozialistischen Systems zu bekämpfen und zu vernichten. Nach einigen Richtungskämpfen innerhalb der NSDAP und ihrer Gliederungen, bei denen die " Rähm-Affäre " im Juni 1934 eine entscheidende Rolle spielte, erhielt der Reichsführer SS Heinrich Himmler, den Auftrag zur rigorosen Bekämpfung aller offenen und verborgenen Gegner des NS-Regimes.

RGBl. I, 21,
22 Mit Reichsgesetz vom 20.2.1936 wurden das bisherige " Geheime Staatspolizeiamt " zur " Obersten Reichsbehörde " erklärt und die " politische Polizei der Länder " in " Staatspolizeileitstellen und Staatspolizeistellen " umgewandelt. Ein paralleler Organisationsvorgang spielte sich auf dem Gebiet der Kriminalpolizei ab.

Die Koordinierung von Kriminalpolizei und Geheimer Staatspolizei erfolgte in der Spitze im " Hauptamt Sicherheitspolizei ", das aus dem Kriminalpolizeiamt und dem Geheimen Staatspolizeiamt bestand.

Durch Befehl Himmlers vom 27.9.1939 wurde das " Reichssicherheitshauptamt " gebildet und Heydrich als dem " Chef der Sicherheitspolizei und des SD " unterstellt. Die Geheime Staatspolizei wurde im Reichssicherheitshauptamt zum Amt IV unter dem späteren SS-Gruppenführer Heinrich Müller und das Reichskriminalpolizeiamt zum Amt V unter dem späteren SS-Gruppenführer Nebe, der im weiteren Verlauf des 20.7.1944 ums Leben gekommen ist.

An ihrer Spitze war somit die Macht des nationalsozialistischen Polizeistaats in der Person des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei, Himmler, zusammengefasst.

2) Die Entstehung der KZ-Lager und ihre Organisation

Nach der Machtübernahme wurden die aufgrund der Verordnung vom 28.2.1933 in Schutzhaft genommenen Personen in einzelne kleinere Schutzhaftlager eingeliefert, die von verschiedenen Gliederungen der NSDAP ohne besondere Planung eingerichtet worden waren, wobei die Behandlung der Häftlinge sehr unterschiedlich war. Heydrich -damals Organisator der politischen Polizei in Bayern - erkannte die Möglichkeit, die in einer organisatorischen und funktionellen Beziehung zwischen politischer Polizei, KZ-Lager und SS lag. Er beauftragte den damaligen SS-Standartenführer Eicke mit der Gründung des KZ-Lagers Dachau als des ersten polizeiamtlichen KZ-Lagers. Loritz, der spätere SS-Oberführer und Lagerkommandant der KZ-Lager Esterwegen und Sachsenhausen, wurde dort Lagerführer. Die in Dachau von Eicke angewandten Methoden - insbesondere seine Disziplinar- und Strafordnung vom 1.10.1933 und die von ihm gesammelten Erfahrungen waren bei der Einrichtung und Führung neuer KZ-Lager wegweisend und beispielhaft. Gleichzeitig erhielt Eicke das Kommando über die neu aufgestellte SS-Totenkopfstandarte, die erst berufsmässige und aus dem Etat des bayerischen Innenministeriums festbesoldete SS-Polizeiverfügungstruppe, die mit der Bewachung des KZ-Lagers Dachau beauftragt war. -/-

Bd.33
Bl.129
(Schnabel)

Bd.11
Bl.2421
(Hofmann)

IMT XXVI,
291
Dok.778-
PS

Als Himmler und Heydrich das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin übernahmen, wurde Eicke, inzwischen SS-Brigadeführer, mit dem Amt eines " Inspektors der Wachverbände und KZ-Lager " betraut, das organisatorisch dem SS-Hauptamt unterstand. Bei seinem Amtsantritt übernahm Eicke acht als " staatliche Institutionen geführte KZ-Lager " in Regie und Verwaltung. Nach Dachau wurden die KZ-Lager Buchenwald und Sachsenhausen nach einheitlichen, bis ins einzelne ausgearbeiteten Plänen der SS-Führung als Großkonzentrationslager und Stammlager aufgebaut.

IMT XXXVIII,
362 ff
12, 2551 ff
(Bew.Stück)

Bei Kriegsbeginn gab es nach einem Bericht des " Chefs der SS-Wirtschaftshauptverwaltung " vom 30.4.1942 sechs große Stammkonzentrationslager mit rund 21 400 Häftlingen und im August 1943 nach einem Bericht vom 30.9.1943 neunzehn KZ-Lager mit insgesamt 224 000 Häftlingen. Mit der Inspektion der KZ-Lager wurde auch der Sitz der Kommandantur der Totenkopfverbände von Dachau nach Oranienburg verlegt.

Die organisatorische und räumliche Trennung der Ämter des " Inspektors der KZ-Lager " und des " Inspektors der Wachverbände " trotz Personalunion kennzeichnete die doppelte Funktion der Totenkopfverbände. Einerseits stellten sie das Verwaltungs- und Bewachungspersonal der KZ-Lager und unterstanden der " Inspektion der KZ-Lager ", andererseits betrieben sie als Truppenverbände ihre Ausbildung, standen dem militärischen Kontrollapparat zur Verfügung und unterstanden der " Inspektion der Wachverbände ". Die Doppelfunktion und die

organisatorische Trennung wiederholten sich auch auf der Ebene des einzelnen KZ-Lagers insoweit, als dem Lagerkommandanten an der Spitze des gesamten Lagers- SS- und KZ-Lager - je ein Lagerführer für das KZ-Lager und für das SS-Lager unterstand. Dem SS-Lagerführer unterstand die Truppe, dem Schutzhaftlagerführer die Gesamtheit der Häftlinge und der Teil der Truppe, der zur Verwaltung und Bewachung des Lagers diente. Da die Totenkopfverbände abwechselnd Einheiten für die Bewachung der KZ-Lager stellten, standen beide Funktionen in einer ständigen Beziehung zueinander. Die Wachmannschaften waren offiziell nur zum Dienst auf den Wachtürmen eingeteilt und hatten die Postenkette für die ausserhalb des Lagers arbeitenden Häftlinge zu stellen. Entweder hatten die Arbeitskommandos ihre eigenen Posten, oder ein grösserer Bezirk wurde mit einer Postenkette umgeben. Allein die Aufrechterhaltung der allgemeinen Disziplin und die Verhinderung eines Fluchtversuchs boten dem Postendienst eine Fülle von Möglichkeiten individueller und nicht offizieller Terrorisierung der Häftlinge.

Die organisatorische Trennung der Totenkopfverbände in Truppe und KZ-Lagerpersonal beinhaltete daher keine Wesensverschiedenheit in den zu verfolgenden Zielen, sie war vielmehr nur in der Doppelfunktion der Totenkopfverbände begründet, die neben der Bewachung der KZ-Lager im vorgesehenen " Einsatz für bestimmte Zwecke der Staatssicherung " bestand.

Die Wachkommandos waren zunächst noch nach polizeimässigen Gesichtspunkten in Hundertschaften gegliedert. Sie trugen anfangs auch Polizeiuniform mit Hakenkreuzarmbinden und wurden von der Polizei besoldet. Später wurden sie in Standarten, Sturmabteilungen und Stürme gegliedert. In einem Erlass vom 17.8.1938 erklärte der " Führer und Reichskanzler " :

IMT XXVI,
190 ff
(Dok.647-PS)
12, 2512 ff
(Bew.Stück)

"Die SS-Totenkopfverbände sind weder ein Teil der Wehrmacht, noch der Polizei. Sie sind eine stehende bewaffnete Truppe der SS zur Lösung von Sonderaufgaben polizeilicher Natur, die zu stellen ich mir von Fall zu Fall vorbehalte. Als Gliederung der NSDAP sind sie weltanschaulich und politisch nach der von mir für die NSDAP und die Schutzstaffeln gegebenen Richtlinien auszuwählen und zu erziehen... Sie unterstehen dem Reichsführer der SS und dem Chef der Deutschen Polizei. "

1937 betrug die Zahl der Angehörigen der Totenkopfverbände bereits 3 500. Als nach Kriegsbeginn Eicke die aus Mitgliedern der Totenkopfverbände gebildete SS-Totenkopf-Division übernahm, wurde SS-Gruppenführer Richard Glücks sein Nachfolger als Inspekteur der KZ-Lager und Führer der Totenkopfverbände. Im Frühjahr 1942 wurde die Inspektion der KZ-Lager als Amt D dem " Wirtschaftsverwaltungshauptamt " (WVHA) - SS-Obergruppenführer Oswald Pohl - unterstellt.

3. Die Verbrechenserziehung der Wachmannschaften der KZ-Lager durch die nationalsozialistische Führung und das Verbergen der begangenen Verbrechen.

"Der SS-Staat"
Kap. XXI

Die in allen KZ-Lagern begangenen grauenvollen Verbrechen finden ihre Erklärung weniger darin, daß unter den Wachmannschaften potentielle Mörder waren, als vielmehr in der Tatsache, daß die SS-Führung die Wachmannschaften offen oder auch versteckt zu Verbrechen an Häftlingen zum angeblichen Wohle des Vaterlandes antrieb.

Eine dauernde Schulung sorgte dafür, daß sich die einzelnen SS-Leute die Gesichtspunkte der Führung zu eigen machten und deren Befehle hemmungslos ausführten.

Ausserdem wurde den SS-Leuten der KZ-Lager-Kommandanturen eingehämmert, dass sie in den KZ-Lagern den "Abschaum der Menschheit" vor sich hätten. Bereits 1935 wurden die Unterführer der SS-Totenkopf-Sturmabteilung in der Schulung auf die Worte Görings,

die Insassen der Konzentrationslager sind nur der Inhalt eines Müllkastens der Nation, die nichts weiter verdient haben, als verbrannt zu werden ! ,

besonders hingewiesen.

Ferner wurden den SS-Führern und -Unterführern schon 1935 beigebracht, die Juden seien ein besonders minderwertiger Menschenschlag, der den unterentwickelten Völkern gleichzusetzen sei.

Die Angehörigen fremder Völker wurden systematisch als minderwertig, überflüssig und daher ausrottungsreif angesehen. Polen

IMT XXIX,98/104
(Dok.1918-PS)

werde beispielsweise als Siedlungsraum gebraucht, die Bevölkerung sei darum zu reduzieren. Himmler selbst bezeichnete in einer Ansprache an das Offizierkorps der Leibstandarte SS Adolf Hitler am 7.9.1940 die polnische Bevölkerung als " widersätzliche Bevölkerung kulturell tiefstehender Art. "

Es liegt auf der Hand, daß diese Art und Weise der Erziehung zur Vernichtung der KZ-Lager-Häftlinge gerade bei Menschen, die ihrem Herkommen und Bildungsstand nach gewohnt waren, Befehle und Anordnungen zu befolgen, dazu führte, hemmungslos alles zu vernichten oder zu vernichten zu suchen, was als vernichtungswürdig hingestellt wurde, zumal viele von ihnen, wie die Angeschuldigten H o f m a n n und S c h n a b e l , bis zu ihrer KZ-Tätigkeit arbeitslos gewesen waren und sich daher den Machthabern des 3. Reiches als besonders " dankbare " und einsatzfreudige Befehlsempfänger erweisen wollten. Dennoch wäre es nicht zu dem geschehenen grauenvollen Verbrechen, wie sie auch zum Gegenstand dieses Verfahrens gehören, gekommen, wenn die nationalsozialistische Führung nicht Menschen wie die Angeschuldigten H o f m a n n , K r u t h , S c h n a b e l und W u r t h gefunden hätte, die ohne oder unter Zurückstellung ihrer Bedenken und Gewissensbisse allein aus Gründen der Karriere, um der bloßen Machtausübung willen oder aus sonst eigensüchtigen Motiven bereit waren, nicht nur den Mordbefehlen Hitlers, Himmlers und

Genossen zu folgen, sondern sich schliesslich darüber hinaus auch aus eigenem Antrieb und ohne Befehl, also in Exzessen zur Ermordung von KZ-Häftlingen hinreissen zu lassen, wie es H o f m a n n, K r u t h und S c h n a b e l mehrfach getan haben.

Gerade der Angeschuldigte H o f m a n n , der in den Jahren vor der sogenannten Machtübernahme durch die Nationalsozialisten meist arbeitslos gewesen war, drängte zum körperlichen Einsatz. Bei den Saal- und Straßenschlachten in den Jahren 1932 bis 1933 wurde er zu einem jener " Schläger " wie sie damals bei den Links- und Rechtsradikalen häufig zu finden waren. Die Tatsache der " Machtergreifung " lieferte dem Angeschuldigten den " Beweis " für die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges. Während er bislang als " Unterdrückter ", nämlich als Tapezierer, Hausdiener und Gelegenheitsarbeiter auf der Schattenseite der Macht gestanden hatte, gab ihm seine Stellung im KZ-Lager nunmehr die Gelegenheit, schrankenlos Macht auszuüben und sich an den bisherigen Gegnern- Kommunisten, Juden, Angehörigen demokratischer Parteien und später den Menschen fremder Völker (Tschechen, Polen, Franzosen, Luxemburger, Belgier, Niederländer, Skandinavier) - zu rächen. Hierbei töteten H o f m a n n, wie auch die Angeschuldigten K r u t h und S c h n a b e l ohne Erbarmen und ohne Einhalt.

Die grausamen Misshandlungen und Morde durch SS-Untersführer wurden auch nicht dadurch verhindert, daß jeder Untersführer bei seinem Eintritt in die Kommandanturstäbe folgende Erklärung unterschreiben musste :

" Ich verpflichte mich, keine eigenmächtigen Misshandlungen von Häftlingen durchzuführen. "

Eigenmächtige Tötungen geschweige denn Misshandlungen von Häftlingen durch SS-Untersführer wurden aber von Vorgesetzten nicht geahndet. Während der Haftzeit konnten sich die Häftlinge nicht über ihre Peiniger beschweren, da sie alsdann nur selbst wegen " Belügens von Vorgesetzten " bestraft wurden. Sie konnten auch nicht brieflich über den Lagerbetrieb ihren Angehörigen berichten. Und die aus dem KZ-Lager Entlassenen schwiegen aus Furcht, um nicht wieder - und alsdann unter den erschwerenden und kaum zu überstehenden Bedingungen als " Rückfällige " - in ein KZ-Lager eingewiesen zu werden.

Die Voruntersuchung hat eine erstaunliche Übereinstimmung der Bekundungen fast aller gehörten Zeugen, die Häftlinge in KZ-Lagern waren, dahin ergeben, daß die furchtbaren Zustände in den KZ-Lagern im einzelnen nicht bekannt waren. Wohl bestand nach der Darstellung der Zeugen eine allgemeine Furcht vor der Einrichtung der KZ-Lager, ohne daß jedoch geahnt wurde, was tatsächlich hinter den Mauern dieser Lager geschah. Die Zeugen haben bekundet, daß ihre Annahmen in keinem Verhältnis zu der grausigen Wirklichkeit

standen. Sie erklärten das damit, daß sich die entlassenen Häftlinge an das Gebot, nichts über die Zustände im KZ-Lager verlauten zu lassen, strikt hielten, um nicht als " Rückfällige " dem sicheren Tod entgegenzugehen .

Die trotzdem bekanntgewordenen Verbrechen in den KZ-Lagern blieben jedoch in der Regel ungesühnt. Da die Verbrechen grundsätzlich von dem Inspekteur der KZ-Lager, den Chefs des Reichssicherheitshauptamtes und Himmler stillschweigend gebilligt wurden, war zunächst keine Stelle da, welche die Führer und Unterführer der KZ-Lager zur Rechenschaft zog.

So hätten an sich die Gerichtsoffiziere der Wacheinheiten die Pflicht gehabt, einzugreifen. Aber diese erfuhren entweder nichts von den Verbrechen oder fanden nichts dabei. Lediglich in den Fällen, in denen Häftlinge erschossen wurden, wurden der Form halber mehrfach Gerichtsoffiziere zugezogen, wobei allerdings eine eingehende Untersuchung im Lager über den Tod des Häftlings unterblieb und eine Ermordung als " Fluchtversuch " oder " Selbstmord " hingestellt wurde.

Die SS-Führung zeigte sich nur dann bei ihren eigenen Angehörigen streng, wenn sie Korruption und Unterschlagung von SS-Eigentum vermutete. Zur Tataufdeckung wurden hierbei Spezialisten der Kriminalpolizei eingesetzt. Den erfahrenen Kriminalisten - zunächst im KZ-Lager Buchenwald - unter der Leitung des ehemaligen SS-Hilfsrichters

1, 314 f
(Hofmann)

11, 2435
(Hofmann)

Dr. Morgen blieb nicht verborgen, daß im grösseren Umfange Verbrechen verübt waren. Das Untersuchungsergebnis einer derartigen Kommission konnte auch von der SS-Führung nicht ohne weiteres unterdrückt werden. Persönliche Gegner der belasteten KZ-Lager-Kommandanten und noch rechtlich gesonnene SS-Angehörige in der Umgebung Himmlers setzten bei diesem eine Untersuchung der Verbrechen durch. Ein Teil der Beteiligten wurde verhaftet. Insgesamt wurden rund 800 Fälle untersucht ; 400 Fälle wurden angeklagt ; 200 SS-Leute wurden verurteilt, darunter 2 Lagerkommandanten. Nach der Aufdeckung der Fälle im KZ-Lager Buchenwald wurden sämtliche KZ-Lager systematisch überprüft.

Auch die Außenlager des KZ Natzweiler wurden im Winter 1944/1945 wiederholt durch Kommissionen hoher SS-Offiziere u.a. auch des SS-Obergruppenführers Pohl inspiziert. Jedoch führten diese Inspektionen zu keinem Ermittlungsverfahren, sondern lediglich zur teilweisen personellen Umbesetzung der Lager- und Kommandoführerstellen und zur Androhung von KZ-Haft gegenüber dem Angeeschuldigten H o f m a n n. Im Zuge dieser Veränderung wurden allerdings auch die Angeschuldigten H o f m a n n und K r u t h von ihren bis dahin ausgeübten Ämtern entbunden. Jedoch mochte diese Umbesetzung mehr der organisatorischen Unfähigkeit der beiden Angeschuldigten zu verdanken sein, die Häftlinge wirkungsvoll in den Kriegseinsatz ein-

6, 1320
(v. Krüdener)

11, 2431
(Hofmann)

12, 2551 f
(Bew. Stück)

23, 4966
(Dold)
23, 4960
(Theiss)
23, 4962
(Billotin)

zugliedern, als den von den Angeschuldigten H o f m a n n und K r u t h begangenen Verbrechen. Lediglich bei K r u t h dürfte die in den ersten Märztagen 1945 erfolgte Ablösung als Kommandoführer in Dautmergen auf dessen unmenschliche Misshandlungen und zahlreiche Tötungsverbrechen zurückzuführen gewesen sein.

II. Die Konzentrationslager Vaivara-Saka/Estland sowie Natzweiler/Elsaß und ihrer Außenlager

1) Allgemeine Organisation

39, 672
(Bewe.Stück)

a) Die Lagerkommandantur

11, 2419
(Hofmann)

Die Konzentrationslager bei Vaivara-Saka/Estland und Natzweiler/Elsaß waren wie die anderen KZ-Lager im wesentlichen in 5 in der Kommandantur zusammengefaßte Hauptabteilungen gegliedert :

I : Lagerkommandant,
Adjutant,

II : Verwaltungsführer für
1.: Häftlinge,
2.: Truppen,

III : Schutzhaftlagerführer,

IV : Sanitätswesen,
Lagerarzt,

V : Politische Abteilung(Gestapo)

42, 349
(Bew .Stück)

Daneben gab es noch die Wacheinheiten
(z.B. den Wachsturmbann Natzweiler).

An der Spitze stand der Lagerkommandant im Range eines SS-Hauptsturmführers bis zum SS-Oberführer. Der Lagerkommandant des

KL Vaivara SS-Hauptsturmführer Aumeier, ist tot oder in polnischer Haft. Die letzten Lagerkommandanten des KL Natzweiler, SS-Hauptsturmführer Kramer, SS-Obersturmbannführer Hartjenstein und SS-Hauptsturmführer Schwarz sind nach 1945 hingerichtet worden oder sind somit verstorben.

Dem Adjutanten als dem Chef der Hauptabteilung I waren insbesondere der Strafvollzug und die Fahrbereitschaft unterstellt. Er war ferner für die Verbindung zur Wacheinheit verantwortlich. Letzter Adjutant des KL Natzweiler war der SS-Führer Ganninger.

Dem Kommandanten unterstand u.a. der Schutzhaftlagerführer, dem die Leitung der Abteilung III, nämlich das Schutzhaftlager oblag. Ihm waren zur Ausbildung und Unterstützung 1 bis 2 Lagerführerstellvertreter beigegeben. Der Schutzhaftlagerführer war SS-Offizier im Range bis zum SS-Hauptsturmführer.

Letzter Schutzhaftlagerführer des KL Natzweiler war der Angeschuldigte H o f m a n n. Sein Vertreter im Arbeitslager Dautmergen war im Spätherbst 1944 und im Winter 1945 der Angeschuldigte K r u t h ; für den übergeordneten Bereich des " Bauvorhabens Wüste " (Bisingen, Dautmergen, Schömberg, Schörzingen) vertrat ihn spätestens ab Mitte Januar 1945 der Mitangeschuldigte W u r t h.

12, 2706
(Bew.Stück)

11, 2432
(Hofmann)

11, 2456
(Seuß)

25, 325 ff
(Bew.Stück)

45, 869 ff
(Bew.Stück)

39,672
(Bew.Stück)

Im KL Vaivara gab es anscheinend keinen besonderen Schutzhaftlagerführer. Hier nahmen die jeweiligen Kommandoführer als Führer der einzelnen Arbeitslager, zu denen auch der Angeschuldigte S c h n a b e l zählte, selbst die Funktionen des Schutzhaftlagerführers unmittelbar unter dem Lagerkommandanten wahr.

45, 699
(Steinicke)

20, 4444
(Hofmann)

23, 5033
(Bew.Stück)

The Natzweiler
Trial

39,672
(Bew.Stück)

Das Sanitätswesen unterstand in personeller Hinsicht dem Kommandanten, in sachlicher Hinsicht war allein der leitende Arzt verantwortlich. Lagerärzte in den fraglichen Aussenlagern des KL Natzweiler waren der Zeuge Dr.Steinicke, ein Luftwaffenarzt, und der in den Nachkriegsjahren wegen der im Stammlager Natzweiler begangenen Straftaten hingerichtete SS-Obersturmführer Dr.Rhode.

In Vaivara war der 1945 durch Selbstmord verstorbene SS-Obersturmführer Dr. von Bodmann erster Lagerarzt.

Die Politische Abteilung gehörte nur organisatorisch dem Konzentrationslager an. Sie unterstand sachlich dem RSHA in Berlin und hatte im allgemeinen lediglich ausführende Arbeiten für die Gestapo (z.B. Befehlsübermittlungen sowie Ermittlungshilfe) zu leisten. In den Jahren 1944 bis 1945 wurden die Funktionen der Politischen Abteilung jedenfalls im Bereich der Aussenlager des KL Natzweiler auch unmittelbar von den zuständigen Gestapoleitstellen Karlsruhe oder Stuttgart wahrgenommen.

12, 2602 ff
42, 349
(Bew.Stücke)

Die Bewachung der Konzentrationslager stellte für die Außenlager des KL Natzweiler der sogenannte Wachsturmbann Natzweiler mit seinen 11 Kompanien, zu denen hauptsächlich SS-Leute gehörten, und in den Arbeitslagern des KL Vaivara SS-Männer sowie estnische Hilfswillige.

Dem Schutzhaftlagerführer und auch den ihm nachgestellten einzelnen Führern der Aussenlager unterstanden zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Anzahl von SS-Unterführern, von denen die wichtigsten Funktionen der Rapportführer sowie dessen Stellvertreter, der Arbeitsdienst- oder Arbeitseinsatzführer, und die Blockführer hatten.

12, 2706 (Bew.St.) Im Bereich des KL Natzweiler waren in den
13, 2710 " Jahren 1944 bis 1945, also zur Zeit der
13, 2727 ff " Tötungsverbrechen, die den Gegenstand dieses
25, 325 ff " Verfahrens bilden, der Angeschuldigte
33, 32 ff " H o f m a n n Schutzhaft- und Lagerführer,
39, 672 f " der Angeschuldigte W u r t h Lagerführer
45, 869 ff " und übergeordneter Kommandoführer für das
49, 1755 " Gebiet des " Bauvorhabens Wüste ", der An-
geschuldigte K r u t h nacheinander Arbeits-
dienst-, Rapport-, Kommando- und stellver-
tretender Lagerführer in Dautmergen sowie
der Angeschuldigte S c h n a b e l zunächst
Kommandoführer in Vivikoni, Vaivara, Ereda
und Lagedi/Estland und später in Schömberg
und Spaichingen.

IMT XXXVIII,
362 ff

12, 362 ff
(Bew.Stück)

12, 2603

39, 672 f
(Bew.Stücke)

Im Rahmen des totalen Kriegseinsatzes wurden die Häftlinge zunehmend mehr in den Arbeitseinsatz und in die Rüstung eingespannt. Dies führte dazu, daß die Stammlager als die eigentlichen Konzentrationslager nur noch Sammelpunkte, also Haupt- und Durchgangslager waren (insbesondere Vaivara), unter denen eine ganze Reihe von sogenannten Aussen- oder Arbeitslagern bestanden. Dadurch geschah es, daß insbesondere die SS-Untersführer aufgrund der ihnen zuteil gewordenen Verwaltungs- und Befehlsvollmachten selbständiger wurden und als Kommandoführer für ihren Bereich gleichsam die Aufgaben des Lagerführers oder gar des ersten Schutzhaftlagerführers erfüllten. Daher werden sie von den ehemaligen Lagerinsassen und jetzigen Zeugen so häufig als die " Lagerführer " bezeichnet, obwohl sie es ihrer förmlichen Dienststellung nach zwar nicht, in Wirklichkeit jedoch die eigentlichen Herren über Leben und Tod sowie die Schrecken der KZ-Häftlinge waren.

b. Die Rapportführer

Der Rapportführer war ständiger Dienstvorgesetzter sämtlicher Blockführer und für die Diensterteilung der SS-Untersführer des Schutzhaftlagers verantwortlich. Er hielt sich im Lager auf und hatte mit dem Arbeitseinsatz nichts zu tun. Er nahm bei den Zählappellen der Häftlinge die Stärkemeldung der Blockführer entgegen und stellte die tägliche Lager- und Verpflegungsstärke zusammen. Bei den Appellen übergab

er die Häftlingspost an den Lagerältesten zur Weiterleitung und kontrollierte nach dem Morgenappell die Häftlingsunterkünfte im Lagerbereich. Er hatte die Neuzugänge zu übernehmen, auf die einzelnen Blocks aufzuteilen und in Verbindung mit dem Arbeitsdienstführer Transporte in andere Lager vorzubereiten sowie Verlegung^{en} im Lager selbst auszuführen. Weiterhin hatte er die sogenannten Strafrapporte der Häftlinge vorzubereiten, die Vorbereitungen für die Strafvollstreckung und die wöchentlichen Strafvollzugsrapporte zu erstellen, in denen die an den Häftlingen vollzogenen Strafen im einzelnen aufgeführt waren. Er hatte ferner die einzelnen Häftlingskarteien, insbesondere die Fahndungskartei, zu überwachen, 14täglich einen Veränderungsrapport aufzustellen und mit dem Arbeitsdienstführer und dem Leiter der Politischen Abteilung einen Monatsrapport über das Schutzhaftlager zu erstatten. Er bereitete auch die Akten zur Erstellung der " Führungsberichte " über die Häftlinge durch den Lagerführer vor. Ferner wertete er die Meldungen der von der Lagerleitung in den Blocks und in den Arbeitskommandos eingesetzten Häftlingsspitzel sowie die entsprechenden Häftlingsakten aus und legte das Ergebnis dem Schutzhaftlagerführer vor. Er führte auch "Vernehmungen" durch, soweit es sich um sogenannte Lagervergehen handelte.

c) Der Arbeitsdienstführer

Dem Arbeitsdienstführer oblag die generelle Einteilung der Häftlinge zum Arbeitseinsatz nach den allgemeinen und besonderen Arbeitsanweisungen und Richtlinien des Lagerkommandanten bzw. des Zentralen Arbeitseinsatzes unter Berücksichtigung der Richtlinien der Politischen Abteilung. In diesen Richtlinien war u.a. bestimmt, welche Häftlinge zu verschiedenen Arbeiten nicht heranzuziehen waren. In der Regel suchte der Arbeitsdienstführer nicht die einzelnen Häftlinge für die Arbeitskommandos aus, sondern überliess dies der Häftlingsselbstverwaltung.

Er stellte die einzelnen Kommandos zusammen und forderte für ihre Bewachung nach Stärke und Arbeitsort bei der Wachkompanie eine entsprechende Anzahl bewaffneter Posten an, für die er während der Arbeitszeit bis zum gleichen Dienstgrad die Befehlsgewalt hatte. Im Laufe des Tages hatte er die einzelnen Arbeitskommandos zu kontrollieren und das Ergebnis in ein besonderes Kontrollbuch einzutragen. Er war schliesslich ebenfalls als Beauftragter der Politischen Abteilung tätig und wirkte beim Einsatz der Lagerspitzel mit.

Grösseren Arbeitskommandos (über 15 Mann) hatte er einen sogenannten V-Mann zuzuteilen, der die Aufgabe hatte, den Arbeitsdienstführer laufend über Vorkommnisse im Arbeitskommando, insbesondere über die Gespräche unter den Häftlingen zu unterrichten.

Der Arbeitsdienstführer hatte ferner täglich einen Arbeitsrapport aufzustellen und ihn der Kommandantur vorzulegen. Nach dem Einrücken der Arbeitskommandos in das Lager nahm er die Strafmeldungen der Arbeitskommandoführer (Blockführer) oder auch der " Kapos " und Vorarbeiter entgegen und leitete diese mit einer Stellungnahme an den (Schutzhaft)-Lagerführer weiter. Zum Strafrapport beim Lagerkommandanten oder Lagerführer wurde er mit dem Rapportführer ebenfalls zugezogen.

d) Der Blockführer

Als Blockführer im KZ-Lager wurden besonders geeignet erscheinende SS-Scharführer der SS-Totenkopfstandarte ausgesucht. Einem Blockführer unterstanden jeweils 1 - 3 Häftlingsblocks.

Die Blockführer waren für Ordnung und Sauberkeit in den ihnen unterstellten Blocks verantwortlich und hatten die Aufgabe, die Häftlinge zu jeder Tag- und Nachtzeit zu kontrollieren. Sie hatten Anweisung, ihre Aufgabe, wenn sie sich nicht selbst einer Rüge durch ihre Vorgesetzten aussetzen wollten, mit rücksichtsloser Härte durchzuführen. Irgendwelche Hemmnisse wurden ihnen dabei von ihren Vorgesetzten nicht in den Weg gelegt.

Neben diesem allgemeinen Auftrag hatten sie ihren besonderen täglichen Dienst nach einem vom Rapportführer aufgestellten und vom Lagerführer genehmigten Wochendienstplan zu

versehen. So wurden die Blockführer zum " Wach- und Bereitschaftsdienst " am Lagertor herangezogen. Es gab einen " Blockführer vom Dienst ", der für 24 Stunden das Aus- und Eingehen sämtlicher Häftlinge am Lagertor überwachte und der das Dienstübergabe-, das Bestands- sowie das Häftlingsarbeitskommando-Buch führte. Er wurde von einem eingeteilten Blockführer (Hilfsdienst genannt) unterstützt, der ihn während der Nacht- und der Essenszeit ablösen konnte. so daß die dauernde Besetzung des Lagertores gesichert war. Weiterhin wurden 2 - 3 Blockführer zum "Bereitschafts- und Lagerdienst " eingeteilt. Sie waren für besondere Aufgaben verantwortlich (Abholen von Häftlingen usw.) und wurden zur Vollstreckung von offiziellen Lagerstrafen herangezogen. Sie unterstützten den Rapportführer bei der Aufrechterhaltung der Ordnung im Lager nach dem Ausrücken der Häftlinge. Diese Blockführer waren auch bei der Aufnahme neuer Häftlinge zugegen. Die Blockführer wurden ferner zur Kontrolle der Arbeitskommandos eingesetzt und unterstanden insoweit dem Arbeitsdienstführer. Bei bestimmten Arbeitskommandos wurde ständig ein Blockführer zu Kontrollzwecken eingesetzt. Die Kontrolle bezog sich auf die Sicherung der Arbeitskommandos durch die Postenkette und den Arbeitseifer der Häftlinge.

e) Die Häftlingsselbstverwaltung

Dem Kommandanturstab der SS stand die sogenannte Häftlingsselbstverwaltung gegenüber. Sie wurde von dem ersten Lagerältesten mit 2 Vertretern repräsentiert. Der Lagerälteste trug eine Armbinde. Sein direkter Vorgesetzter war der erste Schutzhaftlagerführer, dessen Anordnungen und Befehle er befolgen musste. Zumeist hatte er mit dem Rapportführer zusammenzuarbeiten, auf dessen Vorschlag er auch ernannt wurde. Die Häftlinge wurden vorher nicht gefragt. In der Regel wurden als Lagerälteste und Blockälteste solche Männer aufgesucht, die auch das Vertrauen der Häftlinge hatten, da dies die Arbeit der Lagerverwaltung erleichterte. Allerdings kam es auch vor, daß besondere Günstlinge der SS, insbesondere Berufsverbrecher oder Spitzel in der Lager-selbstverwaltung untergebracht wurden.

Wenn auch die Häftlingsselbstverwaltung keinen unmittelbaren Einfluß auf die Befehle und Anordnungen der SS hatte, so konnte ein mutiger und geschickter Lagerältester in vielen Dingen das Los der Häftlinge erleichtern. Er konnte - hier und da mit Erfolg - seinem Vorgesetzten Verbesserungs- und Milderungsvorschläge machen. Vor allem bestanden aber für ihn direkte Möglichkeiten, verbrecherische Ziele der SS-Lagerleitung zu vereiteln. Der Lagerälteste in Verbindung mit der Schreibstube und dem Arbeitsdienst konnte in der Regel die Einteilung der Häftlinge in Arbeitskommandos vornehmen. Der Arbeitsdienstführer der SS nannte

zumeist nur eine bestimmte Zahl von Häftlingen, die an der Arbeitsstelle gebraucht wurden. Oft war es auch der Häftlingsselbstverwaltung überlassen, Vorschläge für die Verlegung in andere KZ-Lager einzureichen. Es konnten hierdurch Häftlinge, die sich die Ungnade bestimmter Blockführer zugezogen hatten, vor einem sicheren Tod gerettet werden, indem sie auf ein anderes Kommando oder in ein anderes KZ-Lager verlegt wurden. Selbst in den Fällen, in denen bestimmte Anweisungen für die Verlegung in ein anderes Lager oder für die Einteilung der Arbeitskommandos vorlagen, konnten durch Einflußnahme über die in der Politischen Abteilung tätigen Häftlinge Änderungen durch Umtausch von Karteikarten usw. erreicht werden.

60, 975 f
(Podam)

Der Angeschuldigte P o d a m war spätestens seit Mitte Februar 1945 bis zur Auflösung des Arbeitslagers Dautmergen am 16.4.1945 Lagerältester. Seine Vorgänger waren der von den französischen Militärbehörden hingerichtete polnische Häftling Czepaniak (Spitzname : "Mundek") sowie der luxemburgische Zeuge Roger Hoffmann.

55, 2726
(Hoffmann)

Im KZ-Arbeitslager Bisingen hatte der Zeuge Riedmann und im Arbeitslager Schörzingen der ebenfalls von den Franzosen hingerichtete Häftling Telschow den Posten des Lagerältesten inne.

23, 4942
(Telschow)

Dem Lagerältesten unterstellt waren die Blockältesten, die innerhalb des Blocks das vorstellten, was der Lagerälteste für das ganze Lager bedeutete.

23, 4956
(Dobinski)

29, 4954
(Markus)

Blockältester in Dautmergen waren eine zeitlang der polnische Häftling Dobinski (genannt "Bolek") und später der Zeuge Markus.

Die Blockältesten führten ein Blockbuch, in dem die Häftlinge mit Namen und Nummer eingetragen waren. Abgänge (Tod, Verlegung) und Zugänge wurden besonders notiert. Bei den Zählappellen wurde das Blockbuch vorgelegt. Die Blockältesten mussten auch die Toten im Leichenkeller identifizieren und die persönlichen Angaben für den Totenschein vorbereiten.

Bei jedem Arbeitskommando wurde ein Häftling als Vorarbeiter eingesetzt, dem eine grössere Anzahl Häftlinge - oft sogar einzelne Arbeitskommandos - unterstanden. Diese kleineren Arbeitskommandos wurden von einem " Kapo " geführt. Zu diesem Posten wurden vorwiegend kriminelle Häftlinge genommen. Sie führten auch oft Spitzeldienste für die Lagerführung aus.

Im Bereich des KL Natzweiler ernannte die SS vorzugsweise in die KZ eingewiesene Berufsverbrecher zu ihren Vertrauensleuten in der Häftlingsselbstverwaltung, so auch den Angeschuldigten P o d a m. Die Ursache für eine derartige Auswahl mag darin gelegen haben, daß gerade die Berufsverbrecher wegen der ihnen eigenen Härte besonders von der SS geschätzt waren.

2. Allgemeine Gliederung der KZ-Häftlinge

Während in den Arbeitslagern des KL Vaivara-Saka/Estland ausschliesslich die restlichen Juden der Wilnaer und Kownoer Ghettos untergebracht waren, entsprach die strukturelle Gliederung der in das KL Natzweiler eingewiesenen Häftlinge der " üblichen " Zusammensetzung der Konzentrationslager. Die Lagerinsassen rekrutierten sich also aus fast allen Nationen des damaligen deutschen Herrschaftsbereiches und wiesen neben starken jüdischen Kontingenten, die insbesondere erst im Jahre 1944 über Danzig-Stutthof von Estland angekommen waren, starke Anteile von polnischen Häftlingen, sogenannte NN-Häftlingen, Berufsverbrechern, Asozialen, Homosexuellen und Bibelforschern auf.

3. Die Arbeitslager des KZ Vaivara-Saka/Estland insbesondere

40, 970 (Skizze)	Im Sommer 1943, wahrscheinlich im August, wurde in Estland mördlich des Peipus-Sees das Konzentrationslager Vaivara mit einer Reihe kleinerer Arbeitslager (Vivikoni, Narwa, Ereda, Lagedi, Kiviöli, Klooga, Auvere u.a.) errichtet, um einen Teil der ehemaligen Bewohner der gerade liquidierten Ghettos von Wilna und Kowno aufzunehmen. Grosse Teile dieser jüdischen Lagerinsassen waren bei der Organisation Todt (OT) zum Holzfällen, zu Transport-Gleis- und Bauarbeiten sowie ausserdem in der dortigen Ölschiefergewinnung als
33 , 128 (Klot)	
34, 220 (Weißstein)	
35, 596 (Pikelczik)	
36, 158 (Dancygier)	
36, 205 (Preminger)	
37, 368 (Gurwicz)	
40, 951 (Bew. Stück)	
12, 2558 (" ")	
40, 848 (Runde)	

Arbeitskräfte eingesetzt und sollten entsprechend dem Programm der Wannseekonferenz allmählich durch Arbeit vernichtet werden, soweit sie nicht als Arbeitsunfähige und Kinder den in den einzelnen Arbeitslagern von Zeit zu Zeit routinemässig vorgenommenen Selektionen und Exekutionen anheim fielen.

Vaivara liegt an der Bahnlinie Reval-Wesenberg-Narwa, einige Kilometer westlich von Narwa und unweit der früheren russisch-estnischen Grenze.

Leitung und Verwaltung des KL mit allen Arbeitslagern (Arbeitskommandos) befand sich in den Händen der SS-Dienststelle "Kommandanturstab KL Vaivara ", während die Wachmannschaften von der estnischen SS unter eigenem Kommando gestellt wurden. Die Kommandantur entsprach im wesentlichen der oben näher dargestellten Grundstruktur. Da sie aber personell lediglich aus 3 SS-Führern und etwa 50 - 60 Unterführern und Mannschaften bestand, war sie praktisch nur in 3 tätige Abteilungen gegliedert. Kommandant und zugleich Leiter der Abteilung Arbeits-einsatz war der SS-Hauptsturmführer Aumeier. Eine weitere bedeutsame Stellung die über die Leitung des Sanitätswesens erheblich hinausging, hatte der SS-Obersturmführer Dr.Freiherr von Bodmann inne. Aumeier und von Bodmann sind tot. Nach der Aussage der anderen Zeugen soll sich Aumeier in polnischer Haft befinden. Die Kommando- oder Lagerführer der einzelnen Arbeitslager, also

39, 672
(Bew.Stück)

37, 240
(Schnabel)

37, 235

40, 944
(Zielfeld)

auch der Angeschuldigte S c h n a b e l, unterstanden zwar der Befehlsgebung des KL-Kommandanten Aumeier, waren jedoch im übrigen die eigentlichen Herren in den einzelnen Lagern, wobei die umfassende Aufgabenstellung und die Weite der räumlichen Entfernungen die Selbstherrlichkeit der einzelnen Lagerführer förderte.

Beim Näherrücken der Front im Jahre 1944 wurden zunächst die beiden östlichen Lager Narwa und Soski, dann die Lager Auwere, Kuremäa, Vivikoni und Vaivara aufgelöst und die Häftlinge auf die weiter westlich befindlichen Lager verteilt. Ausserdem verlegte der Kommandanturstab seinen Sitz nunmehr von Vaivara nach Saka. Bei der Räumung des Gebietes östlich Revals im August 1944 wurden alle dortigen Lager aufgelöst und die jüdischen Häftlinge, soweit sie nicht der grossen Tötungsaktion nach dem 20. Juli 1944 zum Opfer fielen, in Reval eingeschifft. Von dort wurden sie zunächst nach Danzig-Stutthof und später zum Großteil in die im württembergischen Ölschiefergebiet befindlichen Aussenlager des KL Natzweiler/Elsass, nämlich nach Bisingen, Dautmergen, Schömberg, Erzingen und Schörzingen verbracht.

In diese Zeit, also bis zum Abtransport der Juden aus Estland, fällt der erste Tatkomplex, soweit er Gegenstand der vorliegenden Anklage ist (E I - IV, Ziffer 1-12). Dabei handelt es sich ausschliesslich um Straftaten des Angeschuldigten S c h n a b e l,

39, 707
(Werle)

welche dieser allein, mit unbekanntem, flüchtigen oder verstorbenen Beteiligten begangen hat.

4. Das KZ Natzweiler und seine Aussenlager im einzelnen

a) Das Stammlager der KZ-Arbeitslager Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Erzingen, Frommern, Kochendorf, Neckarelz, Neckargerach, Schömberg, Schörzingen, Spaichingen u.a. war Natzweiler, das in den Vorgesessenen südwestlich von Straßburg in der Nähe des Dorfes Natzweiler lag. Die französischen Militärbehörden und Gerichte haben es als " Struthoff " bezeichnet, weil als Ausgangspunkt des Stammlagers die Ökonomiegebäude eines nahe gelegenen Anwesens oder Weilers so hieß. Das Stammlager Natzweiler wurde in der Zeit von Herbst 1941 bis Frühjahr 1942 eingerichtet.

Als sich im Frühherbst 1944 die Westfront dem KL Natzweiler näherte, wurde das Stammlager aufgelöst, die Häftlinge auf die zahlreichen Außenlager verteilt oder nach Dachau verschubt und der Kommandanturstab nach Guttenbach/Neckar sowie Neckarelz verlegt.

In jener Zeit, als die hier 5 Angeschuldigten in den Aussenlagern des KL Natzweiler tätig wurden und ihre strafbaren Handlungen begingen, waren SS-Sturmbannführer Hartjenstein und SS-Hauptsturmführer Schwarz Kommandanten von Natzweiler. Beide sind tot. -/-

12,2608 (Bew.
Stück)

23,4964
(Schwarz)

b) Der genaue organisatorische Aufbau der Aussenlager des KL Natzweiler hat in der Voruntersuchung nur teilweise festgestellt werden können. Jedoch entsprach er im wesentlichen der für den Aufbau von KZ-Lagern üblichen Struktur wie sie oben unter 1. dargestellt ist. Allgemein wurden die Leiter der einzelnen Lager- soweit sie wie die Angeschuldigten H o f m a n n und W u r t h SS-Führer waren- als Lagerführer oder - soweit sie wie die Angeschuldigten K r u t h und S c h n a b e l nur SS-Unterführer waren- als Kommandoführer bezeichnete. Eine ausschliesslich personell und wirtschaftsorganisatorisch bedingte Sonderstellung nahm ab Winter 1945, etwa ab Februar, der Angeschuldigte W u r t h als "Kommandoführer des Bauvorhabens Wüste" ein, der den Mitangeschuldigten H o f m a n n ablöste und die 6 KZ-Arbeitslager Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Schömberg, Schörzingen und Erzingen zugleich führte, wobei ihm die Kommandoführer der einzelnen Lager wie K r u t h, Dold, S c h n a b e l, Oehler und Halter unterstützten.

12,2603(Bew. Stück)
15,3151 "
45,869 "
49,1755 "

23,4957(Bauer) Den Kommandoführern der Arbeitslager unterstanden wiederum weitere SS-Unterführer
23,4961(Billotin) und SS-Männer als Rapport-Arbeitsdienst-
23,5012 und Blockführer sowie schliesslich die
(Ehrmanntraut) jeweilige Häftlingsselbstverwaltung.
23,4958(Theiss)
23,5008
(Markart)

Die Lager- und Kommandoführer waren für die Disziplin und Ordnung im Lager verantwortlich, hatten für Nahrung und Bekleidung der Häftlinge zu sorgen sowie die für den Arbeitseinsatz erforderlichen Häftlinge bereitzustellen. Demgegenüber oblag die äussere Absperrung der Lager sowie die Bewachung der Aussenkommandos den Wachkompanien des 9.SS-Totenkopfsturmbannes Natzweiler.

Zur Aufrechterhaltung der Lagerdisziplin sowie zur Durchsetzung der politischen und kriegswirtschaftlichen Ziele hatten auch die Lager- und Kommandoführer die übliche Strafgewalt (vgl. unten III).

9,1977(Bew.
Stück)
12,2569 "
12,2581 "
33,32 f "
54,2676 "

Jedoch durften Prügel- und Todesstrafen nur auf besondere Anordnung der Lagerkommandantur, des Amts D des Wirtschaftsverwaltungshauptamts der SS in Berlin - Oranienburg oder vor allem des RSHA verhängt werden.

12, 2555
12,2579
(Bew.Stücke)

c) Etwa im Jahre 1942 hatte sich die KZ-Politik der SS-Führung allmählich insofern geändert, als - abgesehen von der unverändert weiterbetriebenen Entlösung der Judenfrage - die planmässige " Vernichtung durch Arbeit " vernachlässigt wurde zugunsten eines wirksamen Einsatzes der KZ-Häftlinge in der auf Hochtouren laufenden Rüstungsmaschinerie. Daher entsprach es jedenfalls im Herbst 1944 und Winter 1944 bis 1945 durchaus nicht den Zielen der SS-Führung, dass speziell in den Arbeitslagern Bisingen und Dautmergen die KZ-

Häftlinge fast massenweise umkamen, wie die im Dezember 1944 und Januar 1945 veranlassten Inspektionen insbesondere des SS-Obergruppenführers Pohl in den fraglichen Arbeitslagern sowie die darauf folgende Ablösung H o f m a n n s Mitte Februar 1945 beweisen. Vielmehr waren gerade die Lagergruppen um Balingen und in der Nähe von Mosbach dazu bestimmt, die Häftlinge für sogenannte kriegswichtige Zwecke einzusetzen.

Im Balinger Bereich (Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Erzingen, Frommern, Schömberg, Schörzingen) bestand das sogenannte Unternehmen Wüste, das der Gewinnung von Schweröl aus dem Ölschiefervorkommen (Liasschiefer) dienen sollte.

Im Landkreis Mosbach waren die Häftlinge beim Ausbau eines alten Gipsstollens im Steilufer des Neckars eingesetzt, da in diesem Stollen ein Rüstungsbetrieb der Firma Daimler-Benz verlagert bzw. aufgebaut werden sollte.

Die Organisationsverhältnisse waren jedoch unübersichtlich und wiesen zahlreiche Überschneidungen von Zuständigkeiten sowie ein Neben - und Übereinander von Organisationen auf.

d) Das " Unternehmen Wüste "

46, 1074
(Bew. Stück)
5, 1221 (Heeb)
6, 1320
(v. Krüdener)

Die oberste Leitung des sogenannten Unternehmens Wüste lag in den Händen des Stabes Geilenberg. Dieser war für die Beschaffung von Mineralöl im Reich die oberste organisatorische Stelle. Für die technische Durch-

führung war jedoch nicht etwa nur ein Unternehmen verantwortlich, sondern auf dem engen Raum Schömberg - Balingen - Bisingen arbeiteten 3 Gesellschaften nebeneinander, die nach verschiedenen Verfahren Öl gewann :

5, 1267
(Dupont)

- aa) Die Lias-Ölschiefergesellschaft in Frommern bereitete den Schiefer in einer Fabrikationsanlage (in Kesseln) auf. Ihr war das KZ-Arbeitslager Frommern angeschlossen, von dem irgendwelche Hinrichtungen oder sonstige Gewaltverbrechen nicht bekannt geworden sind.
- bb) Die Deutsche Ölschieferforschungsgesellschaft (Dölf) in Schömberg grub Stollen in den Berg und zündete den Schiefer im Berge an. Das Öl lief dann in Kanälen heraus. Dieser Gesellschaft waren die Insassen des KZ-Lagers am Schömberger Bahnhof und teilweise auch des KZ-Arbeitslagers Dautmergen zugewiesen.
- cc) Die Deutsche Bergwerks- und Hütten AG (BHG) arbeitete nach dem sogenannten Meiler-Verfahren. Der gewonnene Schiefer wurde also zu Haufen geschichtet und in der Art der Holzkohलगewinnung als Meiler erhitzt, wodurch das Öl herauslief.

6, 1286
(Haenlein)

Nach Aussage des Zeugen Haenlein betrieb die DÖLF den Abbau, während die BHG den Aufbau der Ölgewinnungseinrichtungen plante.

Daneben war die Organisation Todt (OT) tätig. Sie fungierte als Bauunternehmer. Sie hatte also die notwendigen Hoch - und Tiefbauten auszuführen und stellte auch die notwendigen Ingenieure und Facharbeiter. Ausserdem war es Aufgabe der OT, die einzelnen KZ-Arbeitslager anzulegen und die Lagergebäude zu erstellen.

5, 1223
(Heeb)

Die Verwaltung und Bewachung der KZ-Arbeitslager oblag der SS, insbesondere den Angeeschuligten H o f m a n n, W u r t h, K r u t h und S c h n a b e l. Diese hatten mit dem Abbau nichts zu tun. Jedoch waren sie für die Gestellung der Arbeitskräfte und für die Versorgung der Häftlinge verantwortlich. Die SS stellte mit den KZ-Häftlingen das Gros der Hilfsarbeiter und etwa die Hälfte sämtlicher bei dem " Bauvorhaben Wüste" eingesetzten Arbeitskräfte.

III. Die in den KZ-Lagern begangenen Verbrechen im allgemeinen.

1) Das offizielle Strafsystem .

Bereits am 1. Oktober 1933 hatte der damalige SS-Oberführer Eicke als Lagerkommandant des KZ-Lagers Dachau für dieses Lager eine ausserordentlich scharfe " Disziplinarstrafordnung " erlassen, die für die geringsten " Vergehen " ungewöhnlich harte und jeder Menschenwürde hohnsprechende Strafen androhte. Eicke begründete diese Härte wie folgt :

"Tolerenz bedeutet Schwäche. Aus dieser Erkenntnis heraus wird dort rücksichtslos durchgegriffen, wo es im Interesse des Vaterlandes notwendig erscheint. Der anständige, verhetzte Volksgenosse wird mit diesen Strafbestimmungen nicht in Berührung kommen. Den politisierenden Hetzern und intellektuellen Wühlerngleich welcher Richtung- aber sei gesagt, hütet euch, dass man euch nicht erwischt, man wird euch sonst nach den Hälsen greifen und nach eurem eigenen Rezept zum Schweigen bringen. "

IMT XXVI,
291 ff
(Dok.778-PS)

Eicke masste sich in dieser Lagerordnung sogar das Recht an, für bestimmte Vergehen die Todesstrafe durch Erhängen oder Erschiessen anzuordnen. Ferner bestimmte er in einer am gleichen Tage erlassenen " Dienstvorschrift für die Begleitpersonen und Gefangenenbewachung ", dass ein Häftling, der zu entfliehen versuche, zu erschossen sei. Ein Posten, der in Ausübung seiner Pflicht einen Gefangenen erschossen habe, gehe straffrei aus.

Diese Disziplinar- und Strafordnung wurde zum Vorbild für die in späteren Jahren herausgegebenen Dienstvorschriften für die KZ-Lager, somit auch für die Arbeitslager der KL Vaivara-Saka und Natzweiler. Diese Dienstvorschriften gliedern die zu verhängenden Strafen in Ordnungsstrafen, Arreststrafen und körperliche Züchtigung. Im Rahmen der körperlichen Züchtigung konnten 5 - 25 Schläge-in der Regel war es immer die Höchststrafe - auf das Gesäss und die Oberschenkel verabfolgt werden. Es kam auch vielfach vor, daß die doppelte Anzahl verabfolgt wurde, beispielsweise, wenn sich der Häftling, der die Schläge mitzuzählen hatte, verzählte. Die Anzahl der Schläge wurde vom Lagerkommandanten bestimmt. Vorab hatte eine ärztliche Untersuchung des Häftlings durch den Lagerarzt zu erfolgen. Hatte dieser keine Bedenken gegen die Anwendung der körperlichen Züchtigung, wurde die Strafverfügung dem Inspekteur der KZ-Lager zur Prüfung und Genehmigung vor-

9,1976 f
(Bew.Stück)

23,4959
(Theiss)

41,21
(Bregenzer)
11,2435
(Hofmann)
58,594
(Podam)

gelegt. Nach dieser Genehmigung wurde die Strafe unter Aufsicht des Lagerkommandanten im Beisein des Schutzhaftlagerführers oder Kommandoführers und des Lagerarztes vollzogen. Bei dieser Züchtigung konnte leicht der Tod des Häftlings eintreten.

Im Zusammenhang mit der Prügelstrafe ist das " Pfahlhängen " und das Aufhängen an den Händen zu erwähnen, das an sich nicht zu den allgemeinen Strafen gerechnet wurde, obgleich es eine der unmenschlichsten Quälereien darstellte.

Die Verhängung der Strafen erfolgte auf Grund der vom Rapportführer oder Kommandoführer angenommenen und weitergereichten Meldungen. Diese Meldungen erstatteten in der Regel die Blockführer. Aber auch Häftlinge - insbesondere " Kapos " - meldeten Kameraden wegen schlechter Arbeitsleistungen auf dem Arbeitskommando - oft direkt an den Arbeitsdienstführer.

Die Strafen - mit Ausnahme des Torstehens - wurden auf Grund der Meldung durch den Lagerkommandanten verhängt, wobei sich dieser die Führungsakte des Häftlings vorlegen liess. Eine Anhörung des Häftlings gab es grundsätzlich nicht. Das Torstehen konnte vom Schutzhaftlagerführer verhängt werden. Praktisch oblag es aber der Strafgewalt der Blockführer. Diese füllten das Formular für den Strafrapport aus, das der Schutzhaftlagerführer in der Regel ohne weiteres unterschrieb.

Da es als ein Mangel an Autorität angesehen wurde, wenn ein Blockführer zu viele Meldungen abgab, ahndete er selbst angebliche Verstöße der Häftlinge an Ort und Stelle durch Misshandlungen.

2) Die Tötungen von Häftlingen auf
" höheren " Befehl

Nur in wenigen Fällen wurden in den Arbeitslagern des KZ Natzweiler Todesurteile auf Grund eines vorausgegangenen gerichtlichen Verfahrens vollstreckt. In den meisten Fällen wurden vielmehr Häftlinge lediglich auf Grund eines Befehls der Lagerkommandantur, des Reichsführers SS oder vor allem des Chefs der Gestapo (Amt IV des RSHA) aus heute in einzelnen nicht mehr nachprüfbaren Gründen " liquidiert." Für diese Hinrichtungsbefehle waren im allgemeinen ausschliesslich politische Beweggründe massgebend. Sie wurden durchweg mit Fernschreiben über die Inspektion der KZ-Lager (Amt D) der Lagerkommandantur oder in Ausnahmefällen auch dem Lager- oder Kommandoführer unmittelbar zugeleitet. Nur in seltenen Fällen wurden die Hinrichtungsgründe mitgeteilt. Die Hinrichtungen fanden überwiegend durch Erschiessen, in einigen Fällen jedoch auch durch Erhängen statt. Nicht selten musste die gesamte Belegschaft des Arbeitslagers den Hinrichtungen beiwohnen. Im allgemeinen erfolgten die

12,2581(Bew.
23,5024 Stücke)
12,2569

Exekutionen auf dem Appellplatz. Das Erschiessungskommando wurde von der jeweiligen Wachkompanie gestellt. Das Erhängen wurde von Mithäftlingen nach Anweisungen des Lagerältesten durchgeführt. Für die Durchführung der Hinrichtung bestanden bestimmte Verfahrensvorschriften. Die den Angeschuldigten (ausser P o d a m) nach E, Ziffer 13, 14, 40 - 43, 45, 47-49 zur Last gelegten Straftaten betreffen derartige Exekutionen.

IMT XXVI,
266 f

12, 2583 (Bew.
40, 951 Stück)
40, 966 "
40, 848 "

Neben diesen Hinrichtungen auf Grund spezieller Hinrichtungsbefehle, die jeweils konkrete Fälle zum Gegenstand hatten, kam es in den Arbeitslagern des KZ Vaivara-Saka zu grösseren und zwar wiederholten Gruppen- und Massenexekutionen. Diese Tötungsaktionen basierten auf der von Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Genossen befohlenen " Endlösung der Judenfrage " und dem in diesem Rahmen erteilten Judenvernichtungsbefehl. Soweit die jüdischen Häftlinge nicht schon durch " natürliche Verminderung " verstarben oder nicht " durch Arbeit " planmässig vernichtet wurden, wurden sie nach vorausgegangenen sogenannten Selektionen, die vornehmlich Kinder, Arbeitsunfähige und Kranke erfassten, erschossen und teilweise verbrannt. Nur ein Teil der jüdischen Lagerinsassen des KZ Vaivara-Saka überlebte die Vernichtungsaktionen der Jahre 1944 - 1945 in Estland. Die Straftaten des Angeschuldigten S c h n a b e l nach

E, Ziffer 3, 5 und 10, haben derartige Gruppen- und Massenerschüsse im Rahmen der Judenvernichtung zum Inhalt.

Die in den KZ-Arbeitslagern erfolgten Massenerschüsse betrafen sowohl Häftlingsgruppen, die offiziell in den Häftlingsbestand des jeweiligen KZ-Lagers aufgenommen und in den Lagerkarteien geführt worden waren (E Ziffer 3, 5 und 10), als auch solche Gruppen, die in das KZ-Lager nur zum Zwecke der " Liquidierung " eingeliefert worden waren, ohne registriert zu werden, wie im Falle E, Ziffer 40 .

3) Die willkürlichen Quälereien und Tötungen

Neben den " offiziellen " Tötungen und Bestrafungen erreichten die in keiner Lagerordnung vorgesehenen Tötungen und Quälereien der Häftlinge durch das KZ-Personal insbesondere durch die SS-Untersführer ein kaum beschreibbares Ausmass. Diese Verbrechen bildeten soweit es sich um Tötungsdelikte handelt, im wesentlichen den Gegenstand dieses Verfahrens (E, Ziffer 1, 2, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 15 bis 39, 44, 46). Sie erfolgten zum größten Teil wie bereits ausgeführt unter ausdrücklicher Billigung oder zumindest mit stillschweigender Duldung der Vorgesetzten.

Die Quälereien begannen für den Häftling schon mit der Einlieferung. Regelmässig wurden die Häftlinge bereits bei der

Ausladung von den zur Abholung erschienenen SS-Männern unmenschlich geschlagen und getreten. Die Misshandlungen setzten sich dann im Lager bei der ersten Befragung der Häftlinge fort. Hier wurde fast jeder geschlagen und getreten. Ein Vorwand fand sich immer. Vielfach liessen schon hier Häftlinge ihr Leben.

Es kam auch vor, dass die Häftlinge aus der Laune eines Block- oder Rapportführers heraus bei strenger Kälte naßgespritzt wurden und im durchnässten oder nur notdürftig bekleideten Zustand stundenlang auf dem Appellplatz stehen mussten, bis sie umfielen oder sich Erkrankungen zuzogen, an deren Folgen sie verstarben.

Die Unterführer der SS hatten es überdies in der Hand, die Häftlinge zur Bestrafung zu melden und damit die Möglichkeit, einen Häftling, der ihnen nicht mehr existenzberechtigt schien, durch Aufbauschen irgendwelcher an sich harmloser Vergehen solchen Strafen auszuliefern, die geeignet waren, den Tod des Häftlings herbeizuführen.

Ein großer Teil der Häftlinge musste bei nicht ausreichender Verpflegung und Bekleidung unter primitivsten Arbeitsbedingungen schwerste Arbeiten verrichten. Bei diesen Arbeiten kamen viele durch Unfälle ums Leben. Andere zogen sich schwere gesundheitliche Schäden zu.

Ein flüchtender Häftling wurde, wenn er sich wieder in der Hand der SS befand, im allgemeinen exekutiert, jedoch gab es auch Ausnahmen.

E) Gegenstand des Verfahrens im engeren Sinn.
Vorbemerkung:

Die Tötungsverbrechen, welche den Gegenstand dieses Verfahrens bilden, wurden von den Angeschuldigten im Zeitraum von August 1943 bis Ende April 1945 begangen. Sie zerfallen dem Tatort nach in zwei große Tatkomplexe.

Die eine Gruppe der Tötungsdelikte geschah in den Jahren 1943 - 1944 in den Arbeitslagern des Konzentrationslagers Vaivara - Saka in Estland. und wurde von dem Angeschuldigten S c h n a b e l allein oder im Zusammenwirken mit inzwischen verstorbenen, nicht auffindbaren oder unbekanntem Beteiligten begangen.

Demgegenüber nahmen an der zweiten Gruppe von Tötungsverbrechen, die in den Jahren 1944 - 1945 in den Außenlagern des Konzentrationslagers Natzweiler/Elsaß begangen wurden, sämtliche 5 Angeschuldigte mit unterschiedlichen Tatbeiträgen teil.

Das Gesamtausmass der Mordtaten, die in den Arbeitslagern der KL Vaivara-Saka und Natzweiler verübt wurden, hat in der Voruntersuchung nur teilweise zureichend geklärt werden können, da die Karteiunterlagen teils bei Kriegsende vernichtet worden waren, teils in die Hände der sowjetischen Truppen und Behörden gefallen waren und von diesen nicht zugänglich gemacht wurden. Vor allem aber war es nicht möglich, die zum großen Teil dokumentarisch

13, 2791 h
(Schlußbericht)

13, 2794
(Schlußbericht)

(Beweisstücke)
13, 2717 ff
13, 2723
(v. Krüdener)
6, 1320
(v. Krüdener)

6, 1320
(v. Krüdener)
13, 2723
(v. Krüdener)
11, 2431 (Hofmann)

2, 435
(Fricker)

(Beweisstücke:)
20, 4358
25, 325 ff
41, 31 ff, 42, 374 f
35, 471
Sterberereg. Schömberg
Feuerbstatb. Heidelberg

belegten Sterbeziffern aufzuschlüsseln nach Ursache und Anlaß des Todes, ob also die KZ-Häftlinge an einer gewaltsamen und auf eine verbrecherische Handlung zurückgehenden Tötung oder eines natürlichen Todes, also an Hunger, Erschöpfung, Schwäche und Erkrankung (Flecktyphus usw.) gestorben sind. Jedoch hat die Untersuchung immerhin ergeben, daß der Großteil der in den Außenlagern des KL Natzweiler, insbesondere in Bisingen, Dautmergen, Schömberg und Spaichingen verstorbenen Häftlinge wegen der unzulänglichen Unterkünfte (zunächst nur Zelte), des rauhen, regenreichen Klimas, der mangelhaften Kleidung, der miserablen sanitären Verhältnisse, der allgemein unzureichenden Ernährung, des Fleckfiebers und schließlich wegen der menschenunwürdigen Behandlung der Lagerinsassen (stundenlange Appelle usw.) sowie der organisatorischen Unfähigkeit der Angeschuldigten Hofmann und Kruth körperlich verfielen und zu Grunde gingen. Durch diese hohen Sterbeziffern wurde daher der Eindruck erweckt, als ob es sich namentlich bei den Arbeitslagern Bisingen und Dautmergen um "Vernichtungslager" gehandelt habe. Nach dem Untersuchungsergebnis, insbesondere auf Grund der ermittelten Dokumente (Sterbelisten usw.) kamen schon in den KZ-Arbeitslagern Bisingen, Dautmergen, Schömberg, Schörzingen und Spaichingen über 3 380 Häftlinge in dem knappen Zeitraum von Sommer 1944 bis

Frühjahr 1945 um. Allein im Arbeitslager Dautmergen starben über 1 770 Lagerinsassen.

Beiakten:
frz. Urteile Nr. 98
und 37
Akten i.S. Pauli

Andererseits steht jedoch nach der Voruntersuchung mit hinreichender Sicherheit fest, daß infolge der menschenverachtenden und sadistisch-exzessiven Handlungen der KZ-Schergen und ihrer Helfer zahlreiche, insbesondere jüdische KZ-Häftlinge, getötet wurden. An diesen strafbaren Handlungen beteiligten sich neben den unauffindbaren, von französischen und schweizer Gerichten bereits abgeurteilten oder auch schon verstorbenen Mittätern und Gehilfen entscheidend die 5 Angeschuldigten als ehemalige Schutzhaftlager-, Lager-, Kommando-, Arbeitsdienst- und Rapportführer sowie im Falle des P o d a m als Lagerältester der Häftlingsselbstverwaltung in Dautmergen. Bei alledem handelt es sich jedoch nur um einen kleinen Ausschnitt der gesamten in den fraglichen KZ-Lagern begangenen Verbrechen, zumal das Untersuchungsergebnis auf Grund der ohnehin bestehenden Beweisschwierigkeiten etwa 20 Jahre nach der Tatbegehung nur in einem bescheidenen Teil der von den Angeschuldigten begangenen Tötungsverbrechen hinreichenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage bot.

I. KZ-Arbeitslager Vivikoni/Estland

1. Tötung eines alten jüdischen Mannes
am 6. September 1943

39, 660
(Ancoli)

Bei dem Lagerappell am Abend des 6. September 1943 rief der Kommandoführer (Lagerführer) des Arbeitslagers Vivikoni, der Angeschuldigte S c h n a b e l , alle alten Lagerinsassen zusammen. Es waren etwa 10 bis 20 Personen. Diesen befahl er, sich auszukleiden und nackt in den Sumpf, der in Vivikoni bis mitten in das Lagergelände hineinreichte, zu legen. Dann trat S c h n a b e l die im Sumpf liegenden Opfer mit den Stiefeln. Dabei stellte er sich mit seinen Stiefeln solange auf den Hals eines unbekanntes alten Mannes, bis er diesen zu Tode getreten hatte. Der Leichnam dieses Juden und die anderen im Sumpf liegenden Häftlinge wurden dann von anderen Lagerinsassen weggeschleppt.

39, 678 (Schnabel)

Der Angeschuldigte S c h n a b e l bestreitet die Tat.

2. Erschießen einer Jüdin im Herbst 1943

38, 480
(Skurkowicz)

An einem nicht mehr feststellbaren Tage im Herbst 1943, wahrscheinlich im Oktober, etwa vormittags gegen 9 Uhr, befahl S c h n a b e l als Kommandoführer allen im Lager Vivikoni befindlichen jüdischen Müttern, mit ihren Kindern anzutreten. S c h n a b e l veranlasste die Trennung der etwa

20 Kinder von ihren Müttern und trieb sodann mit einem Stock die Kinder zu einer neu errichteten Baracke. Als eine der Mütter zu S c h n a b e l lief und sich in ihrer seelischen Not ihm zu Füßen warf, zog der Angeschuldigte die Pistole und schoß auf die zu seinen Füßen liegende unbekannte jüdische Frau. Nach dem Schuß ließ die Frau den Angeschuldigten los. S c h n a b e l befahl nun den estnischen Hilfswilligen, den Leichnam der Frau wegzutragen. Kurze Zeit darauf wurden die Kinder mit einem Kraftfahrzeug abtransportiert.

39, 677
(Schnabel)

Der Angeschuldigte gibt zwar zu, etwa 3 Wochen lang in Vivikoni gewesen zu sein, leugnet jedoch, während seines dortigen Aufenthaltes eine Jüdin erschossen zu haben.

3. Zwei Gruppenexekutionen im Herbst 1943

38, 480
(Skurkowicz)
37, 221 h
(Weißstein)
37, 234
(Nodel)
38, 540 f
(Katz)
37, 390 f
(Soffer)

An zwei nicht mehr feststellbaren Tagen im Herbst 1943 wahrscheinlich im Oktober/November, wurden im Lager Vivikoni unter Leitung des Angeschuldigten S c h n a b e l zunächst etwa 20 Kinder von ihren Müttern getrennt (vgl. oben Ziffer 2!) und später, etwa im November 1943, ungefähr 15 bis 20 arbeitsunfähige und kranke Juden ausgewählt. Beide Gruppen wurden an verschiedenen Tagen aus dem Lager transportiert und in zwei von S c h n a b e l geführten Aktionen unweit des Lagers Vivikoni erschossen.

39, 675 (Schnabel)
39, 677

Der Angeschuldigte S c h n a b e l bestreitet jegliche Mitwirkung an diesen Vorfällen.

II. KZ-Arbeitslager Vaiivara/Estland

4. Tötung eines Juden beim "Filzen" im
Frühherbst 1943

38, 584 f
(Zak)

38, 534 f
(Konin)

Im Frühherbst 1943, etwa in der Zeit von Ende September bis Mitte Oktober, trafen im Lager Vaiivara, das damals als eine Art Durchgangslager diente, eine Reihe von Judentransporten aus den Wilnaer und Kownoer Ghettos ein. In dieser Zeit geschah es an einem nicht mehr feststellbaren Tage, daß sich die neu angekommenen Juden innerhalb des Lagergeländes auf dem Appellplatz in zwei Reihen aufstellen mußten. S c h n a b e l , der von einigen Lagerinsassen ^{die} Körbe trugen, begleitet wurde, forderte von den Neuankömmlingen die Abgabe aller Wertsachen. Daraufhin gingen einige Lagerinsassen mit den von ihnen mitgebrachten Körben die Häftlingsreihen entlang. Die Juden warfen nunmehr ihre Wertsachen in die Körbe hinein. Nachdem die Abgabe von Wertsachen beendet war, zeigte der Angeschuldigte S c h n a b e l mit einem Finger auf einen Juden und befahl diesem, aus der Reihe herauzutreten. Dann ließ er den Juden bis auf das Hemd auskleiden und durchsuchte die Kleider. Als er bei der Durchsuchung schließlich auf einen kleinen in der Kleidung verborgenen Gegenstand stieß, gestikuliert er wild und schrie den Juden an. Schließlich zog er seinen Revolver aus der Pistolentasche, legte den Pistolenschaft dem Juden an die Stirn und schoß.

Das Opfer glitt lautlos zu Boden. Daraufhin gingen die fraglichen Lagerinsassen mit den Körben erneut die Reihen durch und sammelten die restlichen Wertgegenstände, die bisher verborgen gehalten wurden, ein. Das erschossene Opfer wurde sodann vom Appellplatz weggeschafft.

39, 677
(Schnabel)

Der Angeschuldigte S c h n a b e l räumt zwar die Durchführung einer Leibesvisitation im Lager Vaivara ein, bestreitet jedoch, dabei einen Menschen erschossen zu haben.

5. 5 Gruppenexekutionen im Walde bei Vaivara in der Zeit vom September 1943 bis Februar 1944

38, 534 (Konis)
37, 387 (Gens)
32, 315 (Rajkin)
36, 177 (Rosenberg)
36, 172 (Rajchel)
36, 175
36, 206 (Preminger)

In dem Zeitraum von Ende September 1943 bis Februar 1944, als der Angeschuldigte S c h n a b e l Kommandoführer (Lagerführer) des Arbeitslagers Vaivara war, wurden in unregelmäßigen zeitlichen Abständen von den durchschnittlich 1500 bis 2000 Personen zählenden jüdischen Lagerinsassen bestimmte Gruppen ausgelesen.

36, 133 (Klot)
36, 138 (Halperin)
36, 145 (Halperin)
36, 154 (Golsmann)
36, 159 (Dancigier)
36, 161 ff

Diese sogenannten Selektionen dienten teilweise dazu, die anderen estnischen Arbeitslager aufzufüllen, da Vaivara die Funktion eines Haupt- und Durchgangslagers hatte; teilweise wurden die Selektionen deshalb durchgeführt, um im Rahmen der planmäßigen Judenvernichtung die Arbeitsunfähigen und Kranken, also die "unnützen Esser" zuerst zu beseitigen. Diese Auswahl erfolgte auf Anordnung des Lagerkommandanten Aumeier

37, 320 (Genzel)
40, 848 (Runde)

und wurde jeweils vom Kommandoführer S c h n a b e l gemeinschaftlich mit dem Lagerarzt Dr. von B o d m a n n und anderen SS-Leuten vorgenommen.

Das Schicksal der bei etwa 15 bis 25 durchgeführten Selektionen ausgewählten Juden hat sich in der Voruntersuchung nur zu einem kleinen Teil hinreichend klären lassen. Es handelt sich dabei um die folgenden 5 Aktionen:

36, 172 f (Rajchel) a)
36, 207
(Preminger)
36, 211
(Rottendler)
37, 376
(Badanes)

An einem nicht näher feststellbaren Tage im Oktober oder November 1943 wurden anlässlich des 5 Uhr morgens stattfindenden Frühappells von den etwa 1500 auf dem Appellplatz des Lagers Vaivara angetretenen Häftlingen etwa 150 ältere und kränkliche Personen beiderlei Geschlechts unter dem Vorwand ausgewählt, daß diese eine leichte Arbeit beim Kartoffelschälen bekommen sollten. S c h n a b e l und Dr. von B o d m a n n wählten persönlich die in Betracht kommenden Lagerinsassen aus und schickten diese zum Lagertor. Dort versammelten sich die selektierten Häftlinge in Gruppen, bis sie auf bereitstehende Lastkraftwagen verladen, unter Bewachung von SS-Leuten zu einer etwa 5 km entfernten Stelle des nahe gelegenen Waldes befördert und dort erschossen wurden.

36, 161 ff
(Dancigier)
36, 178 f
(Rosenberg)
36, 137
(Grilches)
36, 206 f
(Preminger)

b) An einem weiteren nicht näher bestimm-
baren Tage im Oktober/November 1943 wurde
auf Befehl des Kommandanten A u m e i e r
im Lager Vaivara eine weitere Selektion
unter Leitung S c h n a b e l s

37, 315 (Rajkin)
37, 320 (Genzel)

durchgeführt, bei der frühmorgens zwischen 9 und 10 Uhr auf dem Appellplatz etwa 25 jüdische Personen ausgelesen, mit einem LKW zu einer etwa 5 km vom Lager entfernten Exekutionsstelle befördert und dort nach körperlichen Mißhandlungen erschossen wurden. Anschließend wurden die Leichen auf einem Scheiterhaufen verbrannt.

Bei dieser Aktion waren außer dem Lagerkommandanten A u m e i e r und dem Angeschuldigten S c h n a b e l auch der SS-Hauptscharführer P a n n i c k e , der SS-Oberscharführer H e l b i g , ein unbekannter Sanitäter sowie weitere unbekannte SS-Leute beteiligt.

36, 179
(Rosenberg)
36, 206 f
(Preminger)
36, 165
(Dancigier)
36, 172
(Rajchel)
37, 315 f
(Rajkin)
37, 387
(Gens)

c) Außerdem wurden unter der verantwortlichen Leitung S c h n a b e l s in der Zeit von Herbst 1943 bis Februar 1944 in etwa 3 - 4 wöchigen Abständen mindestens in 3 weiteren Fällen kleinere Selektionen von hauptsächlich kranken Häftlingen im Lager Vaivara durchgeführt. Dabei wurden jeweils mindestens etwa 20 bis 25 Häftlinge von S c h n a b e l ausgewählt, unter Bewachung und mit LKW's an die übliche Exekutionsstätte im nahen Walde befördert und dort von SS-Leuten erschossen.

37, 241
37, 261 (Schnabel)
39, 675
39, 749

Zu 5a - c : Der Angeschuldigte S c h n a b e l leugnet, in Vaivara jemals an einer Tötungsaktion nach vorausgegangener Selektion der Opfer beteiligt gewesen zu sein.

6. Tötung des jüdischen Professors Morgenstern aus Wilna im Herbst 1943

37, 332
(Zysow)

An einem nicht näher feststellbaren Tage, Ende September oder Anfang Oktober 1943, versetzte der als Kommandoführer von Vairava handelnde Angeschuldigte S c h n a b e l dem vor ihm knieenden Häftling Morgenstern, einem ehemaligen Professor der Wilnaer Mittelschule ohne Grund derartig heftige Stockschläge, daß Morgenstern an den Folgen der körperlichen Mißhandlungen des S c h n a b e l starb.

Der Angeschuldigte bestreitet den Tatvorwurf.

39, 676
(Schnabel)

7. Tötung des jüdischen Zahnarztes Dr. Katz aus Wilna im Winter 1943/1944

36, 131 f
(Klot)
40, 939

An einem nicht mehr bestimmbar Tage zwischen Ende September 1943 und Januar 1944 war der jüdische Häftling Dr. Katz, ein ehemaliger Zahnarzt aus Wilna, nicht zur üblichen Arbeit gegangen, sondern, da er sich krank fühlte, im Lager zurückgeblieben. Nachdem er die Krankenstube des Männerreviers aufgesucht und wieder verlassen hatte, begegnete er unweit vom Revier den auf dem morgendlichen Kontrollgang befindlichen Kommandoführer S c h n a b e l . Dieser rief den Dr. Katz zu sich, machte ihm Vorhaltungen und schlug ihn nieder. Anschließend schlug der Angeschuldigte mit einem Stock, den er bei sich trug, mehrmals auf den Kopf des Häftlings ein und trat ihn mit seinen Stiefeln auf den Hals. Nunmehr befahl

S c h n a b e l mehrere Häftlinge zu sich und ließ den am Boden liegenden Dr. Katz in eine 30 bis 40 Meter entfernte Baracke schleppen. Dorf warf S c h n a b e l dem am Boden liegenden Opfer mit einer Schaufel K-alk in den Mund und trat den Dr. Katz wiederum auf den Hals.

37, 376 (Badanes)
37, 382 (Badanes)
40, 926 (Dancigier)
36, 167 f(Dancigier)
40, 939 (Klot)

Nach anderen Zeugenbekundungen befahl S c h n a b e l oder ein anderer SS-Mann, nachdem Dr. Katz (Dr. Kac) niedergeschlagen war, dem etwa 12 oder 13 Jahre alten jüdischen Jungen Gutel Gläser, dem am Boden liegenden Dr. Katz Lysol einzuflößen, was Gutel Gläser in Gegenwart S c h n a b e l s oder eines anderen SS-Angehörigen auch tat. Auf Grund dieser Mißhandlungen starb Dr. Katz bald darauf.

36, 132 (Klot)
37, 376 (Badanes)
37, 382 (Badanes)
36, 152 (Ispür)
36, 207 (Preminger)
37, 387 (Gens)
38, 535 (Konis)
36, 212f (Rottendler)
37, 348 (Komres)
37, 369 (Gurwicz)
37, 241
37, 261 (Schnabel)
39, 678

Der genaue Tathergang und der Tatbeitrag S c h n a b e l s war in der Voruntersuchung wegen abweichender Zeugenaussagen nicht sicher zu klären.

Der Angeschuldigte leugnet die Straftat.

III. KZ-Arbeitslager Narwa/Estland

8. Tötung von mindestens 3 jüdischen Häftlingen in den Jahren 1943 bis 1944

37, 346 f(Komras)
37, 391 (Soffer)
38, 411ff (Zohar)
39, 619f (Nodel)
39, 714 (Runde)

a) An einem nicht näher bestimmbar Tage im Spätherbst 1943 oder Winter 1943/44 hielt der Angeschuldigte S c h n a b e l, der den zu jener Zeit in Urlaub befindlichen Lagerführer und SS-Oberscharführer P a n n i c k e in Narwa vertrat, den üblichen Abendappell :

im Arbeitslager ab. Schnabel erschien beim Appell in Begleitung von 2 jungen SS-Leuten. Alle 3 waren angetrunken. S c h n a - b e l ließ die auf dem Appellplatz angetretenen Lagerinsassen etwa 2 Stunden stehen, bis es dunkelte. Zwei ältere und schwache jüdische Männer, die nicht mehr stehen konnten, brachen zusammen. S c h n a - b e l ging zu einem der zusammengebrochenen Häftlinge und schrie: " Aufstehen! " . Dann trat er mit den Stiefeln auf dem alten Häftling herum. Schließlich kamen die zwei anderen SS-Männer hinzu und traten nun gemeinschaftlich mit S c h n a b e l erst auf dem einen, dann auf dem anderen Häftling herum, bis die beiden Lagerinsassen tot waren. Die Leichen wurden dann von anderen Häftlingen fortgeschafft und im Heizungsofen verbrannt. Die Opfer sollen der aus Warschau stammende jüdische Ingenieur Marcus sowie der aus Wilna gebürtige Scholem Gurwicz gewesen sein.

37, 370f (Gurwicz)

Die vom Zeugen Zelik Gurwicz gegebene Sachverhaltsschilderung weicht in Einzelheiten von der obigen Nachdarstellung ab. Eine Klärung wird jedoch erst die Hauptverhandlung ermöglichen.

38, 586 (Zak)

b) An einem anderen Tage in demselben Zeitraum schritt S c h n a b e l anlässlich eines Morgenappells die Reihe der angetretenen Lagerinsassen ab. Da ein Häftling nicht vorschriftsmäßig in Reih und Glied stand, schlug er diesen mit Stockschlägen nieder. An den Folgen dieser Mißhandlungen ist das Opfer noch an demselben Tage gestorben.

Zu 8 a) und b): Der Angeschuldigte stellt die Begehung der Straftaten in Abrede.

39, 675f
(Schnabel)

9. Erschießung von mindestens 3 jüdischen Häftlingen auf dem Marsch von Narwa nach Ereda im Sommer 1944

37, 223
(Weißstein)

Als im Winter und Frühjahr 1944 die deutsche Ostfront in ihrem Nordabschnitt zurückgenommen werden mußte, wurden an einem nicht mehr feststellbaren Tage auch die jüdischen Insassen des am weitesten östlich gelegenen Arbeitslagers des KL Vaivara, Narwa, nach dem Arbeitslager Ereda evakuiert. Zu diesem Zweck mußten die Häftlinge von Narwa nach Ereda marschieren. Transportleiter war der Angeschuldigte S c h n a b e l . Unterwegs wurden diejenigen jüdischen Häftlinge, die aus Schwäche oder sonstiger Gehunfähigkeit nicht mehr weitermarschieren konnten, auf Befehl S c h n a b e l s von unbekanntem Wachleuten erschossen. Dadurch erlitten mindestens 3 Häftlinge den Tod.

37, 240
39, 675(Schnabel)

Der Angeschuldigte S c h n a b e l räumt nach anfänglichem Leugnen nunmehr ein, den fraglichen Häftlingstransport von Narwa nach Ereda geleitet zu haben. Er bestreitet aber, die Erteilung eines Erschießungsbefehls sowie die Erschießung der Häftlinge während des Marsches nach Ereda.

IV. KZ-Arbeitslager Ereda/Estland

10. Gruppenexekution von ausgesonderten jüdischen Lagerinsassen unweit des Arbeitslagers Ereda im Frühjahr oder Sommer 1944

37, 337

(Alwin)

38, 536

(Konis)

37, 382

(Badanes)

(Leichter)

In der Zeit von Februar bis Juli 1944, als der Angeschuldigte S c h n a b e l Kommando- und Lagerführer des Arbeitslagers Ereda war, wurden in etwa vierteljährlichen Abständen unter Leitung des damaligen Lagerarztes, des SS-Obersturmführers Dr. von Bodmann, Selektionen vorgenommen, bei denen jeweils 20 bis 30 jüdische Häftlinge ausgesondert, abtransportiert und in der Nähe des Arbeitslagers durch Erschießen oder auf andere Weise getötet wurden.

Mindestens in einem Falle, wahrscheinlich im Sommer 1944, erfolgte an einem nicht mehr feststellbaren Tage die Aussonderung der zur Tötung und Wegschaffung bestimmten arbeitsunfähigen oder kranken Lagerinsassen unter verantwortlicher Mitwirkung des Kommandoführers S c h n a b e l. Am Abend des fraglichen Tages kehrten nur wenige Häftlinge zurück, wobei sie die blutige Kleidung der getöteten Juden mit sich führten.

37, 393 f

(Lewin)

38, 451

(Melamed)

Die Aussagen der früheren Insassen des Arbeitslagers Ereda, Lewin und Melamed, stehen den obigen Feststellungen nicht entgegen, da die Zeugin Lewin nach ihren Angaben ab Oktober 1943 nur etwa 3 - 4 Monate im Lager Ereda verblieb, also zu einer Zeit in Ereda war, als S c h n a b e l dieses Lager höchstwahrscheinlich

noch nicht führte, und ferner der Zeuge Melamed die gesamte Aufenthaltszeit in Ereda nicht dauernd innerhalb des Lagers verbrachte.

39, 676
39, 749 (Schnabel)

Der Angeschuldigte S c h n a b e l gibt, nachdem er anfangs zu leugnen versuchte, die Durchführung einer Selektion in Ereda im Sommer 1944 im Zusammenhang mit den Geschehnissen des 20. Juli 1944 zu, bestreitet jedoch weiterhin seine strafbare Mitwirkung daran.

11. Erschießung der jüdischen Zwillingbrüder R a m auf dem Appellplatz des Arbeitslagers Ereda im Jahre 1944

37, 316 f
(Rajkin)

An einem nicht mehr feststellbaren Tage des Jahres 1944, etwa in der Zeit von Februar bis Juli, waren die Insassen des Arbeitslagers Ereda zum Morgenappell angetreten. Der Angeschuldigte S c h n a b e l nahm als Kommandoführer den Appell ab. Da ein aus Wilna stammender Häftling namens Ram auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes auf dem schlammigen Appellplatz nicht mehr stehen konnte, versetzte ihm S c h n a b e l mehrere Fußtritte. Dadurch fiel Ram zu Boden. Sein Zwillingbruder, der neben ihm in der Häftlingsreihe stand, wollte ihn aufheben. Daraufhin zog S c h n a b e l seine Pistole und erschoss nacheinander die Zwillingbrüder Abraham und Roman Ram.

39, 676
(Schnabel)

Der Angeschuldigte bestreitet die Straftaten.

V. KZ-Arbeitslager Lagedi/Estland

12. Erdrosselung eines unbekanntes jüdischen Mädchens in der Krankenbaracke des Arbeitslagers im Sommer 1944

38, 535
38, 537
(Konis)

Infolge des Vordringens der Roten Armee wurde im Sommer 1944 das Lager Ereda geräumt. Die restlichen Lagerinsassen wurden in das Lager Lagedi evakuiert.

An einem nicht mehr feststellbaren Tage, etwa im Juli oder August 1944, operierte der jüdische Lagerarzt Dr. Konis, ohne vorher um die Zustimmung des Kommandoführers S c h n a b e l nachgesucht zu haben, in dem Krankenraum einer Lagerbaracke des Arbeitslagers Lagedi ein jüdisches Mädchen wegen einer Splitterverletzung am Auge und nahm ihr das verletzte Auge heraus. Das Mädchen überstand die Operation gut. Als S c h n a b e l von der Operation erfuhr, rügte er den Arzt Dr. Konis wegen der unbefugten Operation und schickte ihn mit den 2 anwesenden Krankenschwestern aus dem Krankenzimmer. Nur der Angeschuldigte S c h n a b e l sowie der Sanitäter und SS-Unterscharführer Scharfetter, der in der Nachkriegszeit nach Ägypten geflohen sein und sich dort aufhalten soll, blieben bei dem Mädchen zurück. Als Dr. Konis im Laufe des Tages in das Krankenzimmer zurückkehrte, war das operierte Mädchen tot. Es war zwischenzeitlich mit einem Handtuch erdrosselt worden.

39, 677
(Schnabel)

Der Angeschuldigte S c h n a b e l bestreitet den Vorfall. Er will sich nicht daran erinnern können, jemals im Lager Lagedi gewesen zu sein. Auch stellt er in Abrede, das jüdische Mädchen erwürgt oder der Erdrosselung durch Scharfetter beigewohnt zu haben.

VI. KZ-Arbeitslager Bisingen Krs. Hechingen

13. Erhängung von 2 unbekanntem Häftlingen.

5, 1266 (Auster)
7, 1530 (Bachmann)
7, 1532f (Riedmann)
7, 1548ff (Steinicke)
7, 1552 (Noell)
7, 1599 (Weinberg)
23, 4880f (Pauli)
23, 4895
23, 5024ff
(Beweisstück)

An einem nicht mehr feststellbaren Tage Ende 1944 oder Anfang 1945 wurden im Lager Bisingen auf Anordnung des Lagerführers H o f m a n n nacheinander 2 unbekanntem Häftlinge, und zwar ein Deutscher und ein Russe erhängt. Diese Exekution geschah ohne Gerichtsurteil und höchstwahrscheinlich auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Sie wurde in Anwesenheit weiterer SS-Führer sowie der angetretenen Lagerinsassen auf dem Appellplatz innerhalb des Lagers vollzogen, nachdem H o f m a n n durch den Bisinger Kommandoführer Pauli, dem er entsprechende Anweisungen erteilt hatte, die Exekution hatte vorbereiten lassen. Unmittelbar vor der Erhängung wurde ein schriftliches "Urteil", d.h. die Exekutionsanordnung der SS verlesen.

Die Hinrichtungen gingen so vor sich, daß ein Mithäftling, wahrscheinlich der damalige Lagerälteste Riedmann, den Opfern jeweils eine Schlinge um den Hals legte und sodann er oder ein anderer Lagerinsasse

dem Opfer den Stuhl, Schemel oder die Kiste, auf welchem der zu erhängende Häftling stand, wegzog. Ob die auf diese Weise getöteten Häftlinge wegen der Begehung eines kriminellen Delikts oder lediglich wegen Fluchtversuchs erhängt wurden, konnte in der Voruntersuchung nicht geklärt werden. Jedoch erfolgte die Exekution ohne Urteil eines deutschen Gerichts und lediglich auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes (Abt.IV) oder der Gestapoleitstelle Stuttgart.

1, 316f (Hofmann)
1, 321 f
11, 2436

Der Angeschuldigte H o f m a n n gibt zu, als Lagerführer von Bisingen und Dautmergen den Exekutionsbefehl von einer Gestapo-Dienststelle entgegengenommen und den ihm unterstellten Bisinger Kommandoführer Pauli mit der Vorbereitung und Ausführungen der Exekutionen beauftragt zu haben. Ferner räumt er ein, an der Exekution der fraglichen 2 Häftlinge im KZ-Arbeitslager Bisingen teilgenommen zu haben.

Beiakten Pauli
S. 174 ff

Der damalige Kommandoführer Pauli wurde von dem Strafgericht des Kantons Basel-Stadt (AZ: 36/53) durch Urteil vom 11.2.1953 u.a. wegen dieses Vorfalls zu 12 Jahren Zuchthaus rechtskräftig verurteilt.

14. Erschießung von 2 unbekanntem Zigeunern

23, 4874 (Kästle)
23, 4873 (Lacher)
7, 1531f (Riedmann)
23, 4870
Ehrmanntraut)
23, 4871 (Markart)
12, 2634 (Müller)
9, 1837f (Marsal)
23, 4877ff (Pauli)
23, 4899 (Pauli)
23, 4910 (Pauli)

Auf Grund eines am 9.12.44 erfolgten Luftangriffes war ein Häftlingskommando in Bisingen zu Aufräumarbeiten eingesetzt. Einige der Häftlinge benutzten die Gelegenheit, um sich geringwertige Gegenstände anzueignen. Daraufhin erschoss der Bisinger Kommandoführer Pauli eigenmächtig einen der Plünderer. Zwei weitere Häftlinge, die ebenfalls geplündert haben sollten, meldete er abends seinem Vorgesetzten, dem Lagerführer Hofmann. Dieser ordnete spätestens eine Woche darauf, also etwa Mitte Dezember 1944, die Erschießung der beiden Plünderer, die ihm Pauli gemeldet hatte, an. Die 2 fraglichen Häftlinge, bei denen es sich um Zigeuner (Ungarn) gehandelt haben soll, wurden sodann weisungsgemäß erschossen.

Ob der Anordnung Hofmanns ein Befehl des Reichssicherheitshauptamtes oder der Kommandantur Natzweiler zu Grundlage lag, konnte in der Voruntersuchung nicht sicher geklärt werden.

1, 320 (Hofmann)
2, 482
2, 2439 ff

Der Angeschuldigte räumt ein, Kenntnis von der Meldung Paulis erhalten zu haben. Er bestreitet jedoch, die Erschießung der 2 Häftlinge angeordnet zu haben oder an der Erschießung dieser Häftlinge irgendwie beteiligt gewesen zu sein. Er wird jedoch durch die Bekundungen der Zeugen, insbesondere des früheren Kommandoführers Pauli, der auch wegen dieses Falles vom

23, 4878 f (Pauli)

Strafgericht des Kantons Basel-Stadt verurteilt wurde, überführt.

VII. KZ-Arbeitslager Dautmergen Kreis Balingen

15. Erschießung von 2 Häftlingen in der Schusterwerkstatt des Lagers in den Jahren 1944 - 1945

16, 3446 (Klot)
19, 4108 (Szajmann)
19, 4137 (Gurwicz)
19, 4184 (Trotzki)

An einem nicht mehr bestimmbar Tage in der Zeit von 1944 bis 1945 versuchten des Morgens 2 Häftlinge, ein Tscheche und ein Jude, sich in der Schusterwerkstatt des Lagers Dautmergen zu verbergen, da sie an dem fraglichen Tage nicht zur Arbeit gegangen waren. Weil der Werkstattdirektor gerade abwesend war, triebder in der Werkstatt arbeitende Zeuge Hirsch Klot aus Angst jene beiden ^{Mit-}Häftlinge aus der Werkstatt. In diesem Augenblick erschien im Vorraum der Werkstatt bereits der Lagerführer H o f m a n n und erschoss mit einer Pistole, ohne noch irgend einen Vorhalt zu machen, nacheinander den tschechischen und den jüdischen Häftling. Dabei rief der Angeschuldigte: "Scheiss-Kommando!" Alsdann befahl er die Leichen der beiden Opfer fortzuschaffen und sprach: " Ich bin von Gott gesandt, Euch zu vernichten !".

20, 4449(Hofmann)

Der Angeschuldigte H o f m a n n gibt an, nichts von dem Vorfall zu wissen und bestreitet, in Dautmergen jemals einen Menschen mit Pistolenschüssen getötet zu haben.

16. Tötung des 16jährigen Juden Chaim

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------------|
| <u>16</u> , 3448 (Klot) | An einem kalten und nicht näher feststell- |
| <u>16</u> , 3520 (Zohar) | baren Tage im Jahre 1944 oder 1945 wurden |
| <u>18</u> , 3845 (Lewin) | neben der im Lagergelände befindlichen |
| <u>19</u> , 4108 (Szajmann) | Küche von einem Fuhrwerk Kartoffeln abge- |
| <u>19</u> , 4184 (Trotzki) | laden. Ein etwa 16 Jahre alter Bursche mit |
| <u>19</u> , 4215 (Begam) | dem Vornamen Chaim, der aus Wilna stammte, |
| <u>19</u> , 4293 (Antokolecz) | kam vorbei und nahm von dem Kartoffelhau- |
| | fen eine Kartoffel weg. In diesem Augen- |
| | blick erschien auch schon der Lagerführer |
| | H o f m a n n und ertappte den Chaim auf |
| | frischer Tat. Auf H o f m a n n s Frage: |
| | " Hast Du Hunger ? ", antwortete Chaim mit |
| | " ja! " Daraufhin befahl der Angeschuldigte |
| | dem Chaim, einen leeren abseits liegenden |
| | Eimer aufzunehmen und diesen mit Kartoffeln |
| | zu füllen. Sodann ordnete H o f m a n n |
| | an, Chaim solle alle diese Kartoffeln auf- |
| | essen. Nachdem Chaim mit Essen begonnen |
| | hatte, ließ H o f m a n n ihn in Richtung |
| | des Lagertors und auf einen Pfiff hin wie- |
| | der zurücklaufen. Als sich Chaim beim |
| | Zurücklaufen dem Angeschuldigten auf etwa |
| | 5 Meter genähert hatte, schoß H o f m a n n |
| | mit der Pistole auf den Burschen. Chaim |
| | fiel zu Boden. H o f m a n n trat ihn |
| | noch mit seinen Stiefeln und ließ ihn tot |
| | im Dreck eingesunken liegen. |
| <u>20</u> , 4450(Hofmann) | Der Angeschuldigte bestreitet die Tat. |

16. Tötung des Juden Zakowicz im Dezember 1944
oder Januar 1945

5, 1061
(Zysow)

Am Abend eines nicht mehr feststellbaren Tages um die Jahreswende 1944/1945 kontrollierten die Angeschuldigten H o f m a n n und K r u t h am Lagertor die zurückkehrenden Häftlinge. Dabei stellten sie fest, daß dem jüdischen Häftling Zakowicz ein Stück Brot, das er von einem Bauern geschenkt erhalten hatte, aus der Tasche herausragte. Daraufhin schlugen die Angeschuldigten gemeinschaftlich auf Zakowicz ein. An den Folgen der dabei erlittenen Verletzungen starb der Häftling bald darauf.

11, 2451 (Hofmann)
20, 4450
7, 1593 (Kruth)

Die Angeschuldigten H o f m a n n und K r u t h stellen Mißhandlung und Tötung des Zakowicz in Abrede.

17. Tötung von mindestens 100 Lagerinsassen
auf Grund einer Entlausungsaktion im
Januar 1945

16, 3455 (Klot)
20, 4363 ff (Krüger)
17, 3674f (Markus)
16, 3468 (Baranowski)
16, 3536 (Zohar)
16, 3551 (Dercin)
16, 3568 (Solc)
7, 3641 (Alwin)
18, 3867 (Chanin)

Im Zusammenhang mit der um die Jahreswende 1944/1945 im Lager Dautmergen ausgebrochenen Fleckfieberepedemie ließ H o f m a n n im Zusammenwirken mit dem ihm unterstellten Kommandoführer K r u t h wegen der im Arbeitslager herrschenden Seuchengefahr eine Entlausungsaktion durchführen. Zu diesem Zweck wurden auf Anordnung H o f m a n n s der Grossteil der Lagerinsassen einschließlich der Schwerkranken aus dem Schonungsblock, ohne überhaupt

18, 3885 (Germanski)
18, 3931 (Arbeiter)
18, 3938 (Zysow)
20, 4413 (Kagan)
20, 4466 (Rajkin)
15, 3137 (Bihl)

26, 465 (Kac)
26, 479 (Rösch)
28, 894 (Tubiaszewicz)
28, 914f (Pikelczik)
28, 945 (Mielnik)
29, 1108 (Gurwicz)
29, 1190 (Antokolecz)
29, 1132 (Ledermann)
29, 1168f (Rubinoff)
31, 1579 (Siwy)

Vorkehrungen oder vorbeugende Maßnahmen gegen etwaige Erkältungen oder Lungenentzündungen getroffen zu haben, mit Knüppeln zu der einige hundert Meter außerhalb des Lagers befindlichen Badebaracke getrieben. Hier mußten die Häftlinge fast ausschließlich im kalten Wasser baden, dann eine größere Strecke zum Lager nackt, halbnackt oder nur mit Decken notdürftig umhüllt bei Kälte und Schnee zurückmarschieren und dort stundenlang warten, bis sie ihre Kleidung, die erst desinfiziert werden mußte, zurück erhielten. Dadurch zogen sich viele Häftlinge, insbesondere diejenigen, die ohnehin am stärksten körperlich geschwächt und schwerkrank waren, zusätzliche Erkältungen und Lungenentzündungen zu, an deren Folgen zahlreiche Häftlinge, mindestens jedoch 100 Lagerinsassen starben, darunter Kahan, Ran, Gerschenowicz, Salzberg und Tabatschnik.

H o f m a n n und K r u t h kannten die einzelnen Umstände der Entlassung und die Zusammensetzung der dafür in Betracht kommenden Häftlinge. Dennoch führten sie ohne Anordnung besonderer Vorsorgemaßnahmen für die Gesundheit der Häftlinge mit großer Härte die Aktion durch und nahmen die Folgen, also den Tod zahlreicher Häftlinge, mindestens billigend in Kauf. H o f m a n n leitete die Entlassung und begleitete mit K r u t h und den anderen SS-Leuten den Häftlingszug persönlich, wobei die Angeeschuldigten Stöcke mitsichführten.

Während der Angeschuldigte H o f m a n n die Durchführung der von ihm geleiteten Entlausungsaktion sowie den dadurch mit herbeigeführten Tod vieler Häftlinge zugibt und nur ein Verschulden in Abrede stellt, will sich der Angeschuldigte K r u t h an den Vorfall überhaupt nicht erinnern können.

32,1597f(Kruth)
15,3141

Zu 18 bis 38: Die Ermordung von Häftlingen durch Exzesse K r u t h s in der Zeit von Oktober 1944 bis März 1945 im KZ-Außenlager Dautmergen.

(Beweisstücke)

25, 325/351
24, 114(Stolarski)
29, 1080f(Bakels)

23,4902(Pauli)

31, 1569 (Hofmann)
26, 574f (Dold)
24, 145 f
32, 1597 (Kruth)
32, 1599

Der Angeschuldigte K r u t h , der als Arbeitsdienstführer, Rapportführer, Kommandoführer und stellvertretender Lagerführer im Lager Dautmergen als " Prototyp eines Sadisten " galt, tötete von Oktober 1944 bis März 1945 durch körperliche Mißhandlungen in Einzelfällen zahlreiche Häftlinge. Dabei handelte er bis Ende Januar 1945 zumindest mit dem stillschweigenden Einverständnis seines damaligen Vorgesetzten, des Lagerführers H o f m a n n , der die Exzesse K r u t h s (Ziffer 18 - 37) kannte und duldete. Erst Anfang März 1945 war die Stellung des Angeschuldigten K r u t h im Lager Dautmergen derart unhaltbar geworden, daß K r u t h abgelöst werden mußte.

Im einzelnen tötete der Angeschuldigte K r u t h Lagerinsassen mindestens in den folgenden Fällen (Ziffer 18 - 38) :

18.

27, 639/640
(Klot)
27, 736 (Zohar)

31, 1578 (Siwy)
28, 914 (Pikelczik)
29, 1025 (Soffer)
30, 1298 (Rajkin)
29, 926 (Tal)
26, 557 (Mucke)
26, 566
24, 104 (Noell)
26, 480 (Rösch)

An einem nicht näher bestimmbar Tage im Jahre 1944 oder 1945 erschlug K r u t h in dem Korridorraum, unmittelbar vor der Schusterwerkstatt des Lagers Dautmergen, einen etwa 40jährigen namentlich unbekannt Zigeuner. Nachdem das Opfer niedergeschlagen war, ließ sich Kruth aus der Werkstatt eine Kneifzange reichen und zog damit dem Opfer die Goldzähne, wobei er mit einem Fuß auf dem Hals des Häftlings stand. Der tote Zigeuner wurde nach einer Weile von einem besonderen Kommando aus dem Korridor entfernt.

Wegen abweichender Zeugenaussagen war in der Voruntersuchung die Täterschaft des Angeschuldigten K r u t h nicht mit letzter Sicherheit zu klären, zumal der Angeschuldigte bestreitet, den Zigeuner getötet zu haben. Eine völlige Klärung des Sachverhalts wird erst die Hauptverhandlung ermöglichen.

32, 1594 f
(Kruth)

19.

24, 87 (Konis)
31, 1581 (Siwy)
29, 1025 (Soffer)

An einem nicht mehr feststellbaren Tage im Oktober 1944 schlug der Angeschuldigte beim Appell im Lager Dautmergen einen namentlich unbekannt französischen Häftling so auf den Kopf, daß der Häftling dadurch umfiel und bald darauf an den Folgen dieser Mißhandlung starb.

24, 154
32, 1594 (Kruth)

Der Angeschuldigte K r u t h bestreitet den Vorwurf und macht geltend, sich an der Abhaltung von Lagerappellen überhaupt nicht beteiligt zu haben.

27, 751 (Zohar)
3, 1164 (Begam)
25, 1170 (Rubinoff)
31, 1583 (Siwy)

20. An einem nicht näher bestimmbar^{en}en Tage im Herbst 1944 erschlug K r u t h den jüdischen Häftling Szamala, als dieser beim Holzschuhfassen tätig war. Das Opfer fiel, ohne ein Lebenszeichen zu äußern, in den Morast.

32, 1595 (Kruth)

Der Angeschuldigte K r u t h stellt die Tatbegehung in Abrede.

27, 751 f
(Zohar)

21. An einem weiteren nicht näher feststellbaren Tage im Spätherbst 1944 hatte sich ein namentlich unbekannter polnischer Häftling in einem neben dem Schonungsblock befindlichen Zelt versteckt, um nicht mit nach draußen zur Arbeitsstelle gehen zu müssen. Er wurde jedoch von dem damaligen Lagerältesten, dem Polen Czepaniak, genannt "Mundek" gefunden und daraufhin mit einem Stock geschlagen. Der ertappte Häftling versuchte zu fliehen, lief dabei aber K r u t h in die Arme. Nachdem der fliehende Lagerinsasse den Angeschuldigten K r u t h erblickt hatte, kniete er vor diesem nieder und sprach: " Lieber Jesus !". K r u t h schlug nun derart heftig und andauernd auf den Kopf des vor ihm knien- den Opfers ein, bis es tot war.

32, 1593 (Kruth)

Der Angeschuldigte bestreitet die Tat.

28, 904 (Trabski) 22.

- a) Am Abend eines nicht mehr bestimmbar^{en}en Tages im Spätherbst 1944 oder zu Beginn des Winters 1944-1945 schlug K r u t h

am Lagertor den aus Wilna stammenden und damals etwa 40 Jahre alten Juden Minc, der inmitten eines Arbeitskommandos gerade von der außerhalb des Lagers gelegenen Arbeitsstelle zurückgekehrt war, wiederholt mit dem Stock auf den Kopf. Nach mehreren Schlägen fiel Minc in den Schlamm, der große Teile des Lagerplatzes bedeckte, und kam darin um. Mithäftlinge zogen die Leiche des Minc aus dem Schlamm und trugen sie in das Lager hinein.

30, 1297 (Rajkin)

b) An einem anderen Tage in der Zeit von 1944 - 1945 hielt K r u t h einen über den Hof des Lagers gehenden unbekanntem Häftling an, fragte ihn, warum dieser nicht bei der Arbeit sei, schlug ihn dann nieder und "bearbeitete" das Opfer mit den Stiefeln solange, bis der Häftling nicht mehr aufstand und im Schlamm erstickte.

32, 1593 (Kruth)

Der Angeschuldigte stellt diese beiden Vorfälle in Abrede.

29, 1109 (Gurwicz) 23.
24, 83f (Badanes)
28, 832 (Alwin)
29, 1149 (Katz)
31, 1581 (Siwy)
27, 652f (Klot)

An einem Tage im Winter 1943 - 1944, wahrscheinlich am 3.11.1944, mußten einige Lagerinsassen, unter ihnen der aus Wilna stammende Bäcker Warczawczyk (Warczawski) und der Häftling Badanes, die Essenkübel von der Küche in die einzelnen Wohnbaracken tragen. Dabei mußte sich der an Durchfall leidende Warczawczyk eilig hinter eine Baracke begeben, um dort seine Notdurft zu verrichten. Plötzlich

27, 733 (Zohar)

27, 775 (Salz)
28, 906 (Trabski)
28, 916 (Pikelczik)
28, 953 (Lewin)
29, 1062 (Zysow)
29, 1094 (Feinberg)
24, 78 (Komras)
24, 89 (Konis)

trat der Angeschuldigte K r u t h hinzu, brüllte den Häftling Warczawczyk mit den Worten an: " Friß den Dreck auf !", schlug ihn zu Boden und trat mit seinen Stiefeln solange auf dem Hals des Opfers herum, bis der Häftling tot war.

24, 152 (Kruth)
32, 1594 (Kruth)

Der Angeschuldigte will mit dem Vorfall "nicht das Geringste zu tun " gehabt haben.

24, 51R, 92 (Markus)
31, 1580 (Siwy)
28, 917 (Pikelczik)
30, 1297 (Rajkin)

24. An einem nicht mehr bestimmbar Tage im Winter 1943 bis 1944 erhielt der aus Warschau stammende jüdische Polizeioffizier Wagner von dem Angeschuldigten K r u t h zahlreiche Stockschläge, wodurch Wagner besonders schwere Verletzungen an den Geschlechtsteilen erlitt und sein ganzer Körper die Spuren der brutalen "Züchtigung" aufwies. An den Folgen dieser Mißhandlungen ist Wagner alsbald gestorben.

24, 152
32, 1593 (Kruth)

Der Angeschuldigte leugnet die Tat.

24, 77 (Komras)
24, 83 (Badanes)
29, 1153 (Welinker)
29, 1056 (Arbeiter)
29, 1062 (Zysow)
28, 832 (Alwin)
29, 1170 (Rubinoff)
29, 1183 (Lapide)
30, 1268 (Gens)
30, 1276 (Kagan)
30, 1290 (Goldmann)
31, 1581 (Siwy)
29, 1109 (Gurwicz)

25. Eines Nachts im Winter 1943 bis 1944 "filzte" der Angeschuldigte K r u t h in einer Wohnbaracke nach Gold. Er forderte einige Lagerinsassen auf, das von ihnen bisher verborgene Gold herauszugeben. Einer von ihnen, der aus Wilna stammende Dentist Friedmann, beteuerte wiederholt, kein Gold zu besitzen. Darauf brüllte K r u t h : "Wenn Du das Gold nicht herausgibst, hänge ich Dich auf !" Schließlich befahl der Angeschuldigte dem damaligen polnischen Lagerältesten Czepaniak ("Mundek"), den Häftling Friedmann in der Baracke an den Füßen aufzuhängen. Dieser Befehl wurde sodann

von den Polen ausgeführt. An den Folgen dieser Mißhandlungen ist Friedmann gestorben.

24, 152f
32, 1593f (Kruth)
27, 650f (Klot)

Der Angeschuldigte leugnet die Tat.

30, 1276 (Kagan)
31, 1583 (Siwy)

26. An nicht mehr bestimmbar Tagen im Winter 1943 bis 1944 erschlug K r u t h den an Durchfall leidenden und deshalb im Schonungsblock des Lagers befindlichen Häftling Minskier, nachdem dieser den Schonungsblock verlassen hatte, mit mehreren Stockschlägen.

An weiteren Tagen tötete er auf dieselbe Weise nacheinander die drei Söhne des erschlagenen alten Häftlings Minskier, und zwar jeweils in der Nähe des Schonungsblocks, wenn die Häftlinge außerhalb der Baracke etwas frische Luft "schnappen" wollten.

32, 1593
32, 1595 (Kruth)

Der Angeschuldigte bringt vor, von den Vorfällen nichts zu wissen und im übrigen auch keinen Menschen getötet zu haben.

27, 651 (Klot)

27. An einem anderen Tage im Winter 1944 - 1945 schlug K r u t h dem ebenfalls an Durchfall erkrankten Wilnaer Juden Mordechaj Szcymlawicz, als dieser vom Schonungsblock zum Abort gegangen war, mit einem Stock derartig auf den Kopf, daß der Häftling in den Kot stürzte und darin umkam.

32, 1593
32, 1595 (Kruth)

Der Angeschuldigte bestreitet die Tat.

28. In demselben Zeitraum, aber an verschiedenen Tagen, erschlug K r u t h mit einem Stock

27, 651f (Klot)

a) zunächst den aus Wilna stammenden Juden Fijky, als sich dieser neben dem Schonungsblock aufhielt.

27, 652 (Klot)
31, 1583 (Siwy)

b) Zu einem anderen Zeitpunkt tötete K r u t h auf dieselbe Begehungsweise ebenfalls neben dem Schonungsblock einen Kownoer Juden mit dem Vornamen Abraham.

32, 1595 (Kruth)

Der Angeschuldigte leugnet die beiden Vorfälle.

28, 893f
(Tubiascewicz)

29. An einem nicht mehr feststellbaren Tage im Winter 1944 - 1945 schlug K r u t h den in der Wohnbaracke befindlichen Wilnaer Juden Schloma Feinberg. Er "bearbeitete" mit seinen Stiefeln das Opfer an dessen ganzen Körper so, daß Feinberg auf Grund dieser Mißhandlungen in den Schonungsblock gebracht werden mußte und dort an den Folgen starb.

Im Sterbebuch ist unter Nr. 1159 der Tod eines Chaim Weinberg registriert.

32, 1596 (Kruth)

Der Angeschuldigte stellt die Handlung in Abrede.

28, 913
(Pikelczik)

30. An einem nicht mehr feststellbaren Tage zu Beginn des Winters 1943 bis 1944 schlug K r u t h in der Nähe des Schonungsblocks den aus Kowno stammenden etwa 19jährigen Juden mit dem Vornamen Benjamin mit einem Stock so heftig auf den Kopf, daß der Häftling in den schlammigen Morast fiel. K r u t h trat nun mit seinen Stiefeln solange auf dem Opfer herum, bis es tot war. Der Tote wurde sodann von Mithäftlingen in das Leichenhaus geschafft.

32, 1596 (Kruth)

Der Angeschuldigte will von dem Vorfall nichts wissen.

28, 951 (Lewin)

31.

An einem nicht mehr feststellbaren Tage im Winter 1944 bis 1945 hatte der aus Wilna stammende jüdische Kantor Wolf Litwack, der an roter Ruhr erkrankt war, auf dem Wege zum Abort den Flurboden der Revierbaracke mit Kot verunreinigt. Der Angeschuldigte K r u t h , der die Verunreinigung beobachtet hatte, lief daraufhin mit einem Stock hinter Litwack her und schrie: " Du Stinkjude, was hast Du hier gemacht ?" In der Nähe des Aborts schlug K r u t h mit einem Stock brutal auf Litwack ein, so daß dieser unter den Hieben zu Boden glitt und an den Folgen dieser Mißhandlung verstarb. Nachdem K r u t h den Korridor verlassen hatte, beförderten Mithäftlinge den Toten aus dem Revier.

32, 1596 (Kruth)

Der Angeschuldigte leugnet die Tat.

29, 1174
(Rubinstein)

32.

Im Winter 1944 bis 1945, wahrscheinlich im Februar 1945, erkrankte der junge polnische Jude Rosenberg, der sich im Lager den Namen Jan Schloß zugelegt hatte. Die Krankmeldung Rosenbergs wurde aber von K r u t h nicht anerkannt; vielmehr schickte K r u t h den Häftling zur Arbeit auf ein Außenkommando und teilte ihn tags darauf, als Rosenberg wegen seines Krankheitszustandes von Mithäftlingen in den Schonungsblock verbracht worden war, zu Reinigungsarbeiten im Schonungsblock ein. Hierbei wurde er von K r u t h

wiederholt geschlagen, bis er infolge der fortlaufenden Mißhandlungen K r u t h s starb.

Der Tod eines 1909 geborenen Häftlings Rosenberg ist im Sterbebuch Nr. 226 registriert.

32, 1593 (Kruth)

Der Angeschuldigte bestreitet den Vorwurf.

29, 1073R
(Spierings)

33. An einem nicht näher bestimmbar Tage im Winter 1944 - 1945 schrie K r u t h auf dem Appellplatz einen unbekannt Häftling, der vor Schwäche kaum noch laufen konnte, mit den Worten an, bei ihm gäbe es keine Kranken, sondern nur Tote oder Lebendige; die einen müßten arbeiten, die anderen seien für das Krematorium. Da der fragliche Häftling trotz entsprechender Aufforderung K r u t h s zum Weggehen sich aus Schwäche nicht fortbewegen konnte, schlug K r u t h mit einem Stock erbarmungslos auf den Kranken ein, bis der Stock in Stücke brach. Das Opfer wurde dann weggeschleppt. Es ist an den Folgen dieser Mißhandlungen K r u t h s gestorben.

32, 1595 (Kruth)

Der Angeschuldigte leugnet die Tat.

29, 1171
(Rubinoff)

34. An einem nicht mehr feststellbaren Tage im Winter 1944 bis 1945 wollte der jüdische Häftling Rubinoff (Robinowcz) seinen ebenfalls im Lager befindlichen Bruder Hermann in der Lagerbaracke besuchen, um ihn zu sehen. Als er die Barackentür erreicht hatte, traf er auf K r u t h

der ihn fragte, zu welcher Baracke er gehöre und was er hier zu suchen habe. Als Rubinoff antwortete, daß er zur Baracke II gehöre, schlug/ ^{ihn} K r u t h derart brutal zusammen, daß der Häftling zu Boden fiel und in den Schonungsblock getragen werden mußte. Dort erlag das Opfer den erlittenen Verletzungen.

In der Sterbeliste ist unter Nr. 950 der Tod eines Häftlings Robinowicz beurkundet.

32, 1593 (Kruth)

Der Angeschuldigte bestreitet den Vorfall.

35. An einem nicht mehr bestimmbar Tage im Winter 1944 bis 1945 mißhandelte K r u t h gemeinschaftlich mit anderen unbekannt gebliebenen Beteiligten den Häftling Moses Zucker, indem er diesen am Lagertor oder innerhalb des Lagers mit einem Stock so lange schlug, bis das Opfer an den Folgen der Stockschläge starb.

In der Totenliste ist der Name des Häftlings Lebus Cukier unter Nr. 415 erwähnt.

32, 1593/600
(Kruht)

Der Angeschuldigte stellt den Vorwurf in Abrede.

29, 1108
(Gurwicz)

36. An einem weiteren nicht mehr näher feststellbaren Tage im Winter 1944 bis 1945 schlug K r u t h wiederum am Lagertor den aus Wilna stammenden Häftling Gerson Lewin derart mit einem Holzknüppel auf Kopf und Oberkörper, daß Lewin an den erlittenen Verletzungen 3 Tage später im Schonungsblock des Lagers verstarb.

Ein Häftling namens Gerson Lewin ist in der Sterbeliste unter Nr. 1082 registriert.

32, 1593 (Kruth)

Der Angeschuldigte leugnet die Tat.

29, 1063 (Zysow)
29, 1162 (Begam)

37. An mehreren nicht mehr bestimmbar Tagen des Winters 1944 bis 1945 fehlten bei den Lagerappellen wiederholt Häftlinge, die an Ruhr erkrankt waren und sich deshalb häufig in der Latrine aufhielten. K r u t h und der damalige polnische Lagerälteste Czepaniak durchstreiften daraufhin die Abortbaracken. Dabei stießen sie im gemeinschaftlichen Zusammenwirken in zahlreichen Fällen, mindestens jedoch 2 mal je einen Häftling vom Sitzbrett hinunter in die Abortgrube, in der die Opfer dann ertranken.

32, 1596, 1599
(Kruth)

Der Angeschuldigte bestreitet einen solchen Vorfall.

27, 771f (Salz)
58, 613 (Szajmann)
59, 649f (Gurwicz)

38. In einer Nacht im Winter 1944 bis 1945, wahrscheinlich in der Zeit zwischen Mitte Februar und Anfang März 1945, wollten der Lagerälteste P o d a m und mit den damaligen Blockältesten Dobinski genannt "Bolek" bei dem jüdischen Häftling Fuchs nach Gold "filzen". Fuchs stammte aus Wilna und war dort ein bekannter Kaufmann gewesen. Nachdem Fuchs alle seine Habe zur Kontrolle vorgezeigt und auf die Frage P o d a m s , wo er sein Gold habe, entgegnet hatte, kein Gold zu besitzen, begannen P o d a m und Dobinski heftig auf den Häftling einzuschlagen und ihn mit den Füßen zu treten. Als auch diese Mißhandlungen kein

Gold zutage brachten, zerrten ihn P o d a m und Dobinski in das abseits gelegene Zimmer des Blockältesten, um den Häftling Fuchs dort weiter zu mißhandeln. Zu dieser Zeit befand sich K r u t h gerade auf einem Kontrollgang in der Baracke. Als er die Schreie des Fuchs hörte, begab er sich ebenfalls in das Zimmer des Blockältesten. Jetzt wurde Fuchs von Dobinski sowie den Angeschuldigten K r u t h und P o d a m nochmals geschlagen, nach einiger Zeit aus dem Zimmer in das außerhalb des Lagers befindliche Büro des Lagerführers gebracht und dort erneut mißhandelt. Seit diesem Vorfall blieb Fuchs "verschwunden".

32, 1593/595 (Kruth)
58, 596f (Podam)
56, 19 (Dold)
57, 366 (Markus)
59, 788)
20, 4441) (Fiszel)

Die Angeschuldigten leugnen eine Mitwirkung an der Straftat. Zwar räumt P o d a m ein, nach Gold gesucht zu haben, jedoch nur, um den Goldhandel unter den Häftlingen zu unterbinden.

39. Tötung eines unbekanntem jüdischen Häftlings im März 1945

58, 472
(Golani)

Eines Abends im März 1945 suchte der Angeschuldigte P o d a m eine der Lagerbaracken auf und ging zu einem unbekanntem aus Wilna stammenden Juden. Dieser Jude lag bereits auf seiner Pritsche. P o d a m machte dem unbekanntem Häftling nunmehr Vorhalte darüber, daß er, der jüdische Lagerinsasse, zu der deutschen Lagerbaracke gegangen sei, um sich dort zu beklagen, daß ihm ein polnischer Mithäftling unter Gewaltanwendung das Brot aus den Händen

entrissen habe. Anschließend schlug P o d a m so heftig und grausam auf den Juden ein, daß dieser zu Boden fiel. P o d a m stellte sich dann mit seinen Stiefeln so lange auf den Hals des Opfers, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Die Leiche des jüdischen Häftlings wurde nach Beendigung dieser Mißhandlung aus dem Block hinausgetragen.

58, 597)
60, 976 } (Podam)
56, 19)
56, 177) (Dold)
56, 25 (Markus)

Der Angeschuldigte bestreitet, in Dautmergen jemals einen Häftling so geschlagen zu haben, daß dieser körperlichen Schaden erlitten habe oder auf Grund dieser Schläge gar gestorben sei.

40. Gruppenexekution von 23 Häftlingen Anfang April 1945 zu Dautmergen

23, 4949)
24, 131 }
27, 726 } (Dold)
30, 1341f)
16, 3452 (Klot)
16, 3518 (Zohar)
18, 3898 (Soffer)

Im Frühjahr 1945, wahrscheinlich am 30. März, traf im KZ-Außenlager Dautmergen ein Transport von 22 Häftlingen mit einem Omnibus ein. Es handelte sich wahrscheinlich um gefangene Kommissare oder Offiziere der Roten Armee, die allerdings Zivilkleidung trugen, sowie um 2 deutsche Geistliche. Diese Gefangenen wurden dem damaligen Kommandoführer von Dautmergen, Dold, mit Zustimmung seines vorgesetzten und übergeordneten Kommandoführers W u r t h von einer höheren Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD (Gestapo-Leitstelle Stuttgart oder Karlsruhe) übergeben. Dabei erhielt D o l d die Weisung, die 22 Gefangenen von den KZ-Häftlingen streng getrennt zu verwahren, damit sie mit den Lagerinsassen keine Verbindung aufnehmen könnten.

23, 4949 (Dold)

In den Morgenstunden des 5. oder 7. April 1945 traf W u r t h in Dautmergen ein. Er zeigte dem Kommandoführer D o l d die Liste mit den 22 Gefangenen. D o l d schlug daraufhin vor, die fraglichen Personen in einem ^Krankentransport zu verschublen. W u r t h entgegnete jedoch unter Hinweis auf ein schriftliches "Urteil" der Sicherheitspolizei, das er mit sich führte, daß die Leute "heute Abend erschossen werden", da sie Sabotage-Akte wie vorsätzliche ^Brandstiftungen und Zugentgleisungen begangen hätten. Weiterhin sagte er zu Dold, daß der Befehl ausgeführt werden müsse und daß D o l d für " heute Abend " das Erschießungskommando bestimmen solle. Da sich D o l d weigerte, erteilte W u r t h die Anordnungen zur Vorbereitung der geplanten Exekution selbst, indem er dem Lagerältesten die Exekutionsliste überreichte und dem Lager-schreiber Weisungen für die Hinrichtung gab, und von der Wachkompanie das Erschießungskommando zusammenstellen ließ.

18, 3924 (Munic)

Außerdem war nach einem weiteren Schriftstück, das W u r t h mit sich führte, ein polnischer Häftling wegen Diebstahls oder Plünderung zu erhängen.

23, 4950(Dold)

Da Dold die Teilnahme an der Exekution zu umgehen suchte, rügte ihn W u r t h mit den Worten: "Sie werden nie ein guter SS-Mann werden, Sie sind nicht fähig, einer zu sein !".

23, 4950
24, 131 (Dold)
30, 1341f
23, 4931 (Geld)
23, 4929 (Lewin)
15, 3146 (Rösch)
16, 3449ff (Klot)
16, 3484f (Nodel)
16, 3508 (Narkunski)
16, 3518/3539 (Johar)
18, 3882 (Germanski)
18, 3924f (Munic)
19, 4107, 4109
(Szajmann)
19, 4193 (Ledermann)
19, 4208f (Katz)
20, 4409 (Gens)
20, 4413 (Kagan)
20, 4446 (Rajk)
24, 78 (Komras)
24, 84 (Badanes)
19, 4138 (Gurwicz)
24, 133
29, 1010f (Stolarski)
18, 3898 (Soffer)
19, 4213 (Welinker)
20, 4443 (Fiszel)
44, 609/642 (Markus)
19, 4244 (Antokolecz)
50, 1930 (Win)

Abends gegen 20.00 Uhr trafen die Ange-
schuldigten H o f m a n n und W u r t h
sowie der Lagerarzt Dr. Rhode und ein
weiterer namentlich nicht mehr feststell-
barer SS-Führer mit einem Pkw am Exekutions-
ort ein. Die Insassen des Lagers waren
schon angetreten. An der Hinrichtungs-
stätte wurde zunächst die angeordnete Er-
hängung des polnischen Lagerinsassen durch-
geführt. Dabei riss der Strick, und der
Häftling fiel zu Boden. W u r t h feuerte
auf das am Boden liegende Opfer mehrere
Schüsse ab, ohne es jedoch zu treffen.
Der Häftling wurde sodann ins Revier ge-
schafft und dort von dem SS-Oberscharführer
Braunwarth erschossen.

Inzwischen war es Nacht geworden. Man
schleppte die zur Exekution bestimmten
22 Gefangenen, deren Hände auf dem Rücken
gefesselt waren, in zwei Gruppen von
je 11 Mann zur Hinrichtungsstätte. 11 SS-
Leute, die mit Karabinern bewaffnet waren,
stellten das Erschießungskommando. Ihm
gehörten die SS-Unterführer Braunwarth,
Becker, Theis und Billotin an. Die er-
leuchteten Scheinwerfer des KZ-Lagers
sowie des Kraftwagens, mit dem die
4 SS-Führer gekommen waren, wurden nun
auf den Exekutionsplatz gerichtet. K r u t h
oder Becker führten das Exekutionskommando
und W u r t h oder H o f m a n n er-
teilten dem Kommando die Anordnung zur
Exekution, gaben also den Feuerbefehl.
Zunächst wurden die ersten 11 und dann

16, 3590 (Bruttel)
16, 3569 (Salz)
17, 3812f (Pikelczik)
18, 3855 (Golani)
17, 3827 (Tal)
18, 3845ff (Lewin)
17, 3804 (Trotzki)
18, 3869 (Chanin)
18, 3892 (Melamed)
18, 3930 (Arbeiter)
18, 3937 (Zysow)
18, 4059f (Koopmann)
19, 4098f (Feinberg)
19, 4280 (Lapide)
19, 4345 (Piasek)
18, 4074f (Lisken)
26, 465 (Kac)
26, 470 (Stauß)
26, 582 (Stuttmann)
27, 623 (Bauer)
28, 839 (Alwin)
23, 4924 (Czernwiski)
43, 517
(Beweisstück)

20, 4451 (Hofmann)
53, 2515 (Wurth)
24, 154)
32, 1594) (Kruth)

die restlichen 11 der fraglichen Gefangenen erschossen. Ob der SS-Oberscharführer Braunwarth oder ein anderer SS-Angehöriger vor der Erschießung ein "Urteil" verlas, konnte in der Voruntersuchung nicht sicher geklärt werden.

Die an der Exekution beteiligten SS-Leute Braunwarth, Becker, Billotin und Theis sowie der letzte Kommandant des KL-Natzweiler, SS-Hauptsturmführer Schwarz, sind u.a. wegen dieses Vorfalles von dem Allgemeinen französischen Militärgericht in Rastatt in den Jahren 1946 bis 1947 abgeurteilt und zum Teil hingerichtet worden. Der letzte Kommandoführer des KZ-Arbeitslagers Dautmergen, Dold, wurde freigesprochen.

Die Angeschuldigten H o f m a n n , W u r t h und K r u t h bestreiten, an der fraglichen Exekution mitgewirkt zu haben. Ihre Teilnahme wird jedoch von den folgenden Zeugen bekundet:
Rösch, Klot, Narkunski, Zohar, Germanski, Szajmann, Ledermann, Rajkin, Katz, Gens, Kagarn, Rajk und Munic bezüglich H o f m a n n;
Dold, Rösch, Markus, Lisken und Antokolecz hinsichtlich W u r t h ;
Gens, Gurwicz, Badanes, Stolarski, Soffer, Ledermann, Katz, Welinker, Fiszal bzgl. K r u t h .

Eine eindeutige Klärung der Mitwirkung und einzelnen Tatbeiträgen der Angeschuldigten hat jedoch die Voruntersuchung nicht erbracht. Sie kann nur die Hauptverhandlung ermöglichen.

VIII. KZ-Arbeitslager Kochendorf Kreis Heilbronn

41. Erhängung eines unbekanntes Häftlings

Eines Tages zu Anfang des Jahres 1945 flohen drei Häftlinge des Lagers Kochendorf. Der damalige Kommandoführer dieses KZ-Arbeitslagers, Büttner, meldete diesen Vorfall seinem vorgesetzten Führer, dem SS-Hauptsturmführer Lautenschlager in Vaihingen/Enz. Als einige Zeit später einer der drei Flüchtigen wieder aufgegriffen und in das Lager Kochendorf zurückgebracht worden war, erstattete Büttner auch hierüber Meldung. Wiederum einige Zeit darauf, etwa in den Monaten Februar/März 1945, trafen der damalige erste Schutzhaftlagerführer H o f m a n n und der SS-Arzt Dr. Eisele von der Lagerkommandantur Guttenbach/Neckar ein. H o f m a n n veranlaßte in Gegenwart Büttners und Dr. Eiseles die wahrscheinlich vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin befohlene Erhängung des geflohenen und wiederaufgegriffenen Häftlings.

20, 4480
(Büttner)

20,4451 (Hofmann)

Der Angeschuldigte H o f m a n n räumt zwar ein, einmal in Kochendorf gewesen zu sein, bestreitet jedoch die Mitwirkung an einer Hinrichtung, geschweige an der fraglichen Erhängung.

IX. KZ-Arbeitslager Markkirch/Elsaß

42. Tötung des italienischen Häftlings

Agadino Campo am 13. September 1944

45, 744 (Marsal)
45, 757 (Müller)
46, 895 (Thielen)
48, 1405 (Bauer)
50, 1798 (Göbel)
52, 2266 (Galibert)
52, 2271 (Clementz)
52, 2283 (Mintzior)
52, 2285 (Cabirol)
52, 2292 (Birtz)

französische Bei-
akten gegen Wurth

Im Spätsommer 1944 ergriffen einige Häftlinge des KZ-Arbeitslagers Markkirch (Ste.-Marie-Aux-Mines) anlässlich eines Außenkommandos die Flucht. Einer von ihnen, der italienische Arbeiter Agadino Campo, wurde in der Gegend von St. Dié oder St. Kreuz wieder ergriffen und in das Lager zurückgebracht. Auf Befehl des Reichssicherheitshauptamts wurde der Häftling am 13. September 1944 hingerichtet.

Anlässlich der Exekution waren alle Lagerinsassen morgens gegen 5 Uhr um den Galgen versammelt. Der Italiener wurde unter dem Galgen mit einem Strick um den Hals auf einen Tisch gestellt. Seine Hände waren auf dem Rücken zusammengebunden. Der Kommandoführer des Lagers Markkirch, der Angeschuldigte W u r t h , gab in Gegenwart von Gestapo-Beamten dem Kapo mit dem Vornamen Andreas den Befehl, den Tisch umzuwerfen. Da jedoch bei dem erhängten Häftling der Tod nicht sofort eintrat, gab W u r t h oder ein Angehöriger der deutschen Luftwaffe, der als Wachsoldat an das Lager Markkirch abgeordnet worden war, dem Opfer den Gnadenschuß

45, 829)
53, 2516) (Wurth)

Der Angeschuldigte W u r t h bestreitet die Hinrichtung nicht, will aber an ihr nicht mitgewirkt haben, da für die Exekution der SD zuständig gewesen sei.

X. KZ-Arbeitslager Neckarelz Kreis Mosbach

43. Erhängung von zwei Schutzhäftlingen am
12.8.1944

5, 1228f (Rig)
1280 (Schweiger)
1338 (Plage)
1340 (Possert)
1696 (Schmitt)
1803 (Wirth)
1821 (Baar)
11, 2329 (Rohmer)
11, 2350f (Bent)
9, 1940 (Mlynarczyk)

Im August 1944 ordnete das RSHA fernschriftlich die Hinrichtung der Schutzhäftlinge Iwan Tschaikowski und Gregori Ruban an, da die beiden Häftlinge einen Fluchtversuch unternommen und unterwegs gestohlen haben sollten. Auf Grund dieses Befehls veranlaßte der damalige Schutzhaftlagerführer und gleichzeitige Lagerführer des Arbeitslagers Neckarelz, der Angeschuldigte H o f m a n n , die Vorbereitungen der Exekution durch den Kommandoführer des Lagers Neckarelz.

9, 2709 (Beweisstück)
Feuerbestattungsbuch Heidelberg
S. 111 Nr. 8403 f

Am 12.8.1944 wurde die Erhängung beider Häftlinge in Gegenwart des Gestapo-Angehörigen Schmidt, der sich vor einigen Jahren während der Untersuchungshaft das Leben nahm, im Hof des Schulgebäudes von Neckarelz auf Weisung H o f m a n n s vollzogen. Vor der Exekution wurde das "Urteil" den angetretenen Lagerinsassen vorgelesen. Der Häftling Mlynarczyk hatte es in fremde Sprachen zu übersetzen. Als Henker fungierte der Häftling Engelbrecht, ein sog. Asozialer.

Bei der Erhängung des Häftlings Tschaikowski geschah es, daß sich der Knoten des Stricks löste, die Schlinge aufging und der Häftling zu Boden fiel. Die Hinrichtungsprozedur des Häftlings wurde daraufhin wiederholt.

4, 856 ff
(Hofmann)
11,2445ff

Der Angeschuldigte H o f m a n n räumt die Teilnahme an einer Exekution als möglich ein, will sich jedoch an Einzelheiten nicht mehr erinnern können.

6,1285
(Kaltenbacher)

44. Erfolglose Aufforderung zur Erschießung des Häftlings Kaltenbacher im Frühjahr 1945

Als sich Ende März oder Anfang April 1945 die französischen und amerikanischen Streitkräfte den Neckarlagern näherten, und diese Lager deshalb aufgelöst wurden, war eine Gruppe von KZ-Häftlingen zu einem Arbeitskommando abgeordnet, welches in einem der damaligen Kommandanturgebäude in Neckarelz, Neckargerach oder Guttenbach die Akten zu verbrennen und die noch vorhandenen Vorräte der SS zu bergen und mit einem LKW in das württembergische Oberland abzutransportieren hatte. Als die Häftlinge damit beschäftigt waren, das Gebäude zu räumen und die Akten zu verbrennen, erschien plötzlich mit einem PKW der Angeschuldigte H o f m a n n . Als dieser unter den arbeitenden Gefangenen den Häftling Kaltenbacher wahrnahm, den er schon vom KZ-Dachau her kannte, und als mißliebigen Zeugen seiner KZ-Tätigkeit wohl beseitigt sehen wollte, rief er ihn mit den Worten zu sich: " Du Vogel, wie kommst denn Du daher, Du Kretiner, solltest ja schon lang durch den Kamin gegangen sein !". Dann befahl er den in der Nähe stehenden Posten, einen jungen Österreicher, zu sich und sagte zu ihm auffordernd:

"Wenn der Wagen nicht mehr durchkommt, dann knall den Kretiner über den Haufen!". Nachdem H o f m a n n gegangen war, versicherte jedoch der österreichische Posten dem Häftling Kaltenbacher, dieser brauche sich nicht zu ängstigen, er tue ihm nichts, er gehe lieber mit ihm in Gefangenschaft, wenn der LKW nicht mehr durchkäme. Da von nun an Kaltenbacher keine Ruhe mehr hatte, versuchte er bald darauf, nämlich auf dem Marsch der Schömberger Häftlinge ins Oberland, zu fliehen. Beim Kloster Wald im Kreise Sigmaringen gelang ihm auch die Flucht.

5, 1204)
11, 2450) (Hofmann)

Der Angeschuldigte H o f m a n n will sich weder an den KZ-Häftling Kaltenbacher noch an den festgestellten Vorfall erinnern können.

XI. KZ-Arbeitslager Neckargerach Kreis Mosbach

45. Erhängung von drei Häftlingen im Sommer 1944

7, 1546f (Schröder)
8, 1798f (Schrögler)
9, 1831f (Groß)
10, 2205ff (Hellung)
11, 2329ff (Rohmer)
11, 2351 (Bent)
11, 2376ff (Vog-1)
11, 2408f (Fuchs)
11, 2391 (Streit)
5, 1227f (Rig)
6, 1325ff (Maier)
6, 1332f (Weishaupt)
6, 1336f (Wey)

Im Sommer 1944 also zu der Zeit, als der Angeschuldigte H o f m a n n Schutzhaftlagerführer und gleichzeitig Lagerführer der KZ-Arbeitslager Neckarelz und Neckargerach war, wurden mehrere Hinrichtungen, mindestens jedoch in drei Fällen auf Befehl des RSHA, der Lagerkommandantur Natzweiler, oder auf Grund eigener Initiative H o f m a n n s in Neckargerach vollzogen. Im einzelnen handelte es sich bei den mit Sicherheit hingerichteten Personen um den Russen Ilja Prokuda - der

6,1344f
(Artmeier)
8,1806f
(Brechter)
13,2707f
(Beweisstück)
Feuerbestattungsbuch
Heidelberg
S. 11, Zif.8405
S.113, Zif.8461
S.114, Zif.8463

am 12.8.1944 gehängt wurde - sowie den Polen Eugen Florczak und den französischen Hochschullehrer René Brunet, welche am 14.9.1944 nacheinander gehängt wurden.

Diese Schutzhäftlinge sollten Fluchtversuche unternommen und auf der Flucht Einbruchdiebstähle (Lebensmittel- und Kleidung) begangen haben. Brunet wurde außerdem ein Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt anlässlich seiner Wiedergreifung zur Last gelegt, wobei es sich hier jedoch wahrscheinlich nur um einen Hinrichtungsvorwand H o f m a n n s handelte.

Bei den einzelnen Exekutionen waren die Insassen des Lagers Neckargerach auf Befehl H o f m a n n s zum Großteil um den Galgen angetreten. H o f m a n n erteilte die zur Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Hinrichtung erforderlichen Anordnungen. Der KZ-Häftling Schrögler, ein ^Derufsverbrecher und Blockältester, fungierte als Henker. Außerdem wohnte der inzwischen durch Selbstmord verstorbene Gestapo-Angehörige Schmidt den Hinrichtungen bei. Unmittelbar vor der jeweiligen Vollstreckung wurde ein Schriftstück, nach welchem der fragliche Häftling zu erhängen war, verlesen oder bekannt gemacht.

Die Hinrichtungen verliefen jedoch bei mindestens zwei Opfern nicht ohne Zwischenfälle. So riss der Strick bei der Erhängung des Russen Prokuda 3 mal, weshalb sich H o f m a n n nach den wiederholten

Erhängungsversuchen veranlaßt sah, das Opfer zu strangulieren oder mit einem Genickschuß zu töten. Aber auch bei der Hinrichtung des Schutzhäftlings Brunet, geschah es, daß trotz der Erhängung dieses Lagerinsassen der Tod nicht sofort eintrat und ein Mithäftling, wahrscheinlich der Blockälteste Schrögler, auf Anordnung H o f m a n n s oder Schmidts den inzwischen in die Leichenhalle beförderten Brunet mit einem Spaten den Schädel einschlug.

Der Angeschuldigte H o f m a n n räumt die festgestellten Hinrichtungen in Neckargerach als möglich ein, will aber an die einzelnen Vorgänge keine Erinnerung mehr haben. Im übrigen macht er geltend, nur als ausführendes Organ seiner Vorgesetzten und der Gestapo, also weisungsgemäß tätig geworden zu sein.

XII. KZ-Arbeitslager Schömberg Kreis Balingen
oder die Umgebung dieses Ortes

46. Erschießung des jüdischen Häftlings Smirsky
auf der Straße zwischen Schömberg und
Dautmergen

29, 1152 (Welinker)

29, 1168 (Rubinoff)

24, 75 (Komras)

27, 661 (Baranowski)

29, 1024 (Soffer)

29, 1190 (Antokolecz)

28, 886 (Kurt)

28, 925 (Thal)

28, 980 (Chanin)

29, 1047 (Munic)

29, 1147 (Katz)

Im Herbst 1944, wahrscheinlich Ende des Monats Oktober kam auf dem Bahnhof Schömberg ein Transport jüdischer KZ-Häftlinge aus dem KL-Stutthof-Danzig an. Die Häftlinge wurden auf dem Bahnhofsgelände von Wachmannschaften der SS unter Führung des Angeschuldigten K r u t h in Empfang genommen. Bei dem Abmarsch in das Lager

Dautmergen erteilte K r u t h den Häftlingen den Befehl, nicht aus der Reihe zu treten sowie keine der am Straßenrand liegenden Äpfel aufzuheben und gab ferner bekannt, daß jeder, der verbotswidrig Früchte auflese, erschossen werde.

Nachdem sich die Häftlingskolonne in Richtung Dautmergen in Bewegung gesetzt hatte und schon ein Stück marschiert war, versuchten mehrere vollständig ausgehungerte Gefangene einige der am Wegesrand liegenden Äpfel aufzuheben und zu essen. Dabei wurden die Häftlinge, mindestens aber der aus Wilna stammende Jude H^{er}sch Swirsky oder Mirsky, von unbekanntem Wachleuten beobachtet und sofort erschossen oder derart angeschossen, daß die fraglichen Häftlinge bald darauf ihren Verletzungen erlagen.

32, 1598f (Kruth)

Der Angeschuldigte K r u t h bestreitet den Vorfall. Er will an diesen Marsch keine Erinnerung mehr haben. Im übrigen leugnet er die Erteilung eines derartigen Befehls.

47. Erschießung von 2 Häftlingen im Spätherbst 1944 innerhalb des Lagers

33, 24 (Schlöffel)
33, 124 (Weilacker)
34, 236 (Bott)
35, 594 (Schreiner)
41, 38 (Rösch)
44, 6/7, 6/9, (Orpel)
45, 767 (Ostruszka)
48, 1517 (Patrzykat)
49, 1560 (Kaltenbacher)

Im Herbst 1944 waren im KZ-Arbeitslager Schöenberg mehrere Lagerinsassen geflohen und später wieder aufgegriffen worden. Auf Grund dieser Umstände ordnete das RSHA die Erschießung der fraglichen Häftlinge an. Mindestens in zwei Fällen veranlaßte

55,2731)
55,2722) (Stein)
55,2722)
55,2769 (Michels)
55,2783 (Schreiner)

der Angeschuldigte W u r t h als damaliger " Kommandoführer des Bauvorhandens Wüste" mit Unterstützung des ihm unterstellten angeschuldigten S c h n a b e l , der zu jener Zeit Kommandoführer des Arbeitslagers Schömberg war, weisungsgemäß die Exekution von Häftlingen.

Nach dem Abendessen eines nicht mehr feststellbaren Tages im Spätherbst oder kurz vor Weihnachten 1944 mußten sich die Insassen des Lagers im offenen Viereck um ein SS-Erschießungskommando, welches von der SS-Wachkompanie gestellt wurde, formieren und der Exekution beiwohnen. Vor der Hinrichtung der zwei russischen Häftlinge, die geflohen und wieder aufgegriffen worden waren, wurde der Exekutionsbefehl, wahrscheinlich des RSHA verlesen. Nach dieser Exekutionsanordnung wurde den zwei Lagerinsassen Fluchtversuch sowie Kartoffel-diebstahl vorgeworfen. Dann erteilte der Angeschuldigte S c h n a b e l in Gegenwart des Mitangeschuldigten W u r t h dem Erschießungskommando den Feuerbefehl. Am Schluß der Exekution gab S c h n a b e l den exekutierte Häftlingen noch den Gnadenschuß.

53, 2512 (Wurth)

Der Angeschuldigte W u r t h will von einer Erschießung von Häftlingen in Schömberg nichts wissen. Er habe weder daran teilgenommen noch eine solche befohlen.

53, 131ff (Schnabel)

Der Angeschuldigte S c h n a b e l hingegen gesteht die vom RSHA befohlene Erschießung eines russischen Häftlings in

Schömberg zu, insbesondere auch, selbst den Feuerbefehl erteilt zu haben. Jedoch macht S c h n a b e l geltend, nur auf Anordnung seines damaligen Vorgesetzten W u r t h tätig geworden zu sein und im Befehlsnotstand gehandelt zu haben.

48. Erhängung von zwei Häftlingen im Winter 1944/45

33,24
34,306 (Schlöffel)
34,226 (Garnier)
34,227 (Schwind)
34,236 (Bott)
34,263 (Cukier)
34, 312 (Krüger)
34,207 (Kaltenbacher)
34,205 (Maus)

41,212)
42,296,298) (Steinicke)
45,700)
45,767) (Ostruska)
48,1502)

55,2932f (Hoffmann)
49,1560 (Kaltenbacher)
49,1763 (Schmitz)
48,1517 (Patrzykat)
44,1619R (Orpel)

Im Winter 1944/45 flohen bei Außenarbeiten zwei russische Insassen des KZ-Arbeitslagers Schömberg. Nachdem die beiden Häftlinge wieder aufgegriffen worden waren und ihnen außerdem noch die Bedrohung von Zivilpersonen sowie Diebstahl von Kartoffeln vorgeworfen wurde, erteilte das RSHA auf den zugrundeliegenden Bericht der Kommandoführer W u r t h oder S c h n a b e l den Befehl , die fraglichen 2 russischen Häftlinge zu erhängen.

Am Abend eines nicht mehr feststellbaren Tages, wahrscheinlich des 21. Januar 1945, wurden die befohlenen Erhängungen an einem speziell für diesen Zweck errichteten Galgen durchgeführt. Die Insassen des Lagers Schömberg mußten aus Gründen der Abschreckung auf dem Appellplatz antreten und der Hinrichtung beiwohnen. Die Exekution wurde in Gegenwart und auf Anordnung der Angeschuldigten W u r t h und S c h n a b e l sowie von 2 Gestapo-Angehörigen nach Bekanntmachung des Hinrichtungsbefehls durch den KZ-Häftling Müller vollzogen.

53,2512 (Wurth)
33, 132 (Schnabel)

Die Angeschuldigten bestreiten ihre Teilnahme an dieser Hinrichtung.

XIII. KZ-Arbeitslager Schörzingen Kreis Balingen

49. Erhängung von zwei Häftlingen im Dezember 1944

4,1014R
2,1270 (Niederelz)
17,3660 (Schulz)
18,4071 (Steinicke)
19,4265 (Oehler)
41, 52f (Oehler)
41, 112 (Oehler)
23,4913 (Hitzel)
52,2282
23,4913 (Hartjenstein)
23,4918 (Egly)

23,4935 (Lassin)
23,4944 (Telschow)
35, 463 (Hornick)
45, 764 (Hamen)
49,1758 (Hermann)
52,2272 (Andres)
52,2273f (Mockels)
52,2276 (Tomczak)
52,2278 (Bergbauer)
52,2288 (Schumacher)
52,2289 (Donwen)
48,1480 (Penzel)
48,1480f (Bregenzer)
49,1751 (Hagen-
bourger)
41, 35
(Beweisstück)
20,4449 (Hofmann)
41, 78, 112R)
53,2514 (Wurth)

Im Dezember 1944 waren zwei russische In-
sassen des KZ-Arbeitslagers Schörzingen ge-
flohen und später wieder gefaßt worden.
Auf Grund eines Berichtes des damaligen
Schörzinger Kommandoführers Oehler an sei-
nen Vorgesetzten W u r t h und an den
Lagerkommandanten Hartjenstein ordnete
das RSHA die Exekution der fraglichen
2 Häftlinge durch Erhängen an.

Auf Anweisung seines damaligen Vorgesetzten
und jetzigen Angeschuldigten W u r t h
traf Oehler daraufhin die für die Hinrich-
tung erforderlichen Vorbereitungen. Am
Exekutionstage, den 23. oder 24. Dezember
1944 trafen H o f m a n n , W u r t h
sowie der damalige Lagerarzt Dr. Steinicke
in Schörzingen ein. In Gegenwart der Ange-
schuldigten H o f m a n n und W u r t h
sowie der angetretenen Lagerinsassen, die
zur Abschreckung der Hinrichtung beiwohnen
mußten, schleppte der Lagerälteste (Lager-
kapo) Telschow zwischen 16.00 und 19.00 Uhr
des Exekutionstages auf Weisung H o f -
m a n n s als des an der Hinrichtungs-
stätte ranghöchsten SS-Führers die zwei
Opfer zum Galgen. Telschow und 2 andere
nicht mehr feststellbare Mithäftlinge leg-
ten den Opfern den Strick um den Hals und
erhängten sie. Telschow ist tot.

Die Angeschuldigten H o f m a n n und
W u r t h bestreiten ihre Mitwirkung an
der Exekution.

XIV. KZ-Arbeitslager Spaichingen Kreis Tuttlingen

50. Erschießung von zwei Häftlingen nach Räumung des Arbeitslagers Spaichingen im April 1945

4, 1022
33, 46f, 53
34, 252ff
(Rotmensch)
4, 1021ff (Erlich)
33, 50f,)
33, 178) (Goebel)
33, 180) (Spierings)
33, 188) (Halter)
34, 221f (Galibert)
35, 460f
34, 290f (Sharit)
34, 230f (Bonouvrier)
34, 217)
34, 316) (Opitz)
34, 346) (Gardner)
35, 468) (Birtz)
35, 598 (Seidel)

Mitte April 1945 wurde das KZ-Arbeitslager Spaichingen Kreis Tuttlingen geräumt. Vor dem Abmarsch der etwa 500 Personen zählenden Lagerinsassen gab der Kommandoführer des Lagers Spaichingen, der Angeschuldigte S c h n a b e l , noch in Spaichingen den an die ihm unterstellte Wachmannschaft erteilten Befehl allgemein bekannt, daß auf dem Marsch ins Allgäu alle nicht mehr rehfähigen Häftlinge auf Grund einer Anordnung des RSHA zu erschießen seien.

Am 16. oder 17. April 1945 marschierten die Lagerinsassen in Spaichingen ab. Der Marsch führte unter der Bewachung von etwa 30 SS-Leuten und Soldaten über Tuttlingen, Meßkirch, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach bis in die Gegend von Leutkirch und löste sich auf der Gemarkung Hauerz Kreis Wangen etwa am 28.4.1945 bei der Annäherung der französischen Streitkräfte selbst auf, nachdem sich die Wachmannschaften in der Nacht zuvor "abgesetzt" hatten.

Unterwegs wurden von den anfänglich 500 Gefangenen zahlreiche Personen die aus Erschöpfung nicht mehr weiter marschieren konnten oder zu fliehen versuchten, erschossen und zum Teil in den Straßengraben geworfen. Auf Befehl S c h n a b e l s , der den Transport bis kurz vor der Auflösung führte, wurden mindestens 2 Häftlinge getötet.

4, 1002ff
(Polizeibericht)

An der Durchmarschstraße, welche die Spaichinger Häftlingskolonne benutzte, wurden auf der Gemarkung Aulendorf Kreis Ravensburg am 22.4.1945 6 KZ-Häftlinge und auf der Gemarkung Hauerz Kreis Wangen am 23. bis 24.4.1945 zwei KZ-Häftlinge getötet. Nach dem Untersuchungsergebnis steht jedoch nicht fest, ob es sich bei diesen Opfern um frühere Insassen des Arbeitslagers Spaichingen und um solche der von S c h n a b e l geführten Häftlingskolonne gehandelt hat.

33, 134)
35, 588) (Schnabel)

Der Angeschuldigte S c h n a b e l will vor und bei dem Häftlingsmarsch ins Allgäu weder Erschießungsbefehle erteilt noch Tötungen durch die ihm unterstellte Wachmannschaft geduldet haben. Seine Einlassung wird jedoch durch die angeführten Zeugenaussagen widerlegt. Im übrigen wird eine Klärung des Sachverhalts erst in der Hauptverhandlung möglich sein.

F. Zusammenfassende Einlassung der
Angeschuldigten

4, 855ff)
11, 2416ff)
20, 4443ff)
(Hofmann)

I. Der Angeschuldigte H o f m a n n ,
macht zu seiner Verteidigung geltend,
während seiner Tätigkeit als Schutzhaftlager-
und Lagerführer in den Arbeitslagern des
KZ-Natzweiler alles in seinen Kräften
Stehende getan zu haben, um das Los der
KZ-Häftlinge zu erleichtern und erträglich
zu gestalten. Wenn in den Lagern Bisingen
und Dautmergen zahlreiche Insassen gestorben
seien, so sei das hauptsächlich auf die
schlechten Verhältnisse der Unterbringung,
Bekleidung und Verpflegung sowie auf das
Klima zurückzuführen, also durch Umstände,
für die nicht er, sondern andere, ins-
besondere die OT verantwortlich gewesen
seien. Zwar habe man nach dem tatsächlichen
Zustand der Arbeitslager Bisingen und
Dautmergen den Eindruck gewinnen müssen,
daß die SS-Führung auf die systematische
Vernichtung der Häftlinge durch körperliche
Schwächung und ständige schwere Arbeit
hingewirkt habe, wenn dies auch nicht
ausdrücklich befohlen worden sei. Die La-
gerkommandanten hätten bei Besichtigungen
immer wieder nur Arbeitseinsatz und noch-
mals Arbeitseinsatz der Häftlinge gefordert.
Er, H o f m a n n , habe jedoch für die
Versorgung der Häftlinge mit Lebens-
mitteln und dergleichen alles ihm Mög-
liche getan.

11, 2431
11, 2442f

20, 4444f

11, 2421f

20, 4445
11, 2427
11, 2436ff
20, 4444ff

11, 2437

1, 322
4, 862
11, 2439

11, 2440

11, 2449

4, 862

Der Angeschuldigte räumt ein, insbesondere schon in seiner Dachauer Zeit dazu erzogen worden zu sein, die Schutzhäftlinge als Staatsfeinde zu betrachten. Jedoch stellt er ein eigenes persönliches Interesse an der Erschießung von Häftlingen in Abrede. Schließlich habe auch er ein ^Herz im Leibe gehabt. Soweit es in seiner Gegenwart zu Exekutionen gekommen sei, habe es sich um den Vollzug von Befehlen der Gestapo oder der ihm vorgesetzten Dienststelle gehandelt, jedoch habe er mit der Befehlsgebung selbst nichts zu tun gehabt. Auch habe er lediglich einigen Hinrichtungen in Bisingen, Neckarelz und Neckargerach (E, Ziff. 13, 43, 45) beigewohnt. Er habe zwar wegen dieser Exekutionen beim Lagerkommandanten Hartjenstein protestiert, jedoch keinen Erfolg gehabt, da der Kommandant auf der Durchführung der Exekutionen in den Außenlagern aus Abschreckungsgründen beharrt habe. Auch habe er, H o f m a n n, schon damals Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Exekutionen gehabt. Die Überzeugung von der Rechtswidrigkeit der Exekutionsbefehle habe aber gar nichts genützt, da die fraglichen Befehle dennoch hätten ausgeführt werden müssen. Er habe aber von sich aus nie einen Erhängungs- oder Erschießungsbefehl erteilt. Ebenso wenig habe er jemals einem Häftling einen Gnadenschuß gegeben. Wie viele andere habe auch er nur zu den ausführenden Organen bei der "von oben herunter befohlenen Vernichtung von Häftlingen" gehört.

20, 4446
20, 4449
20, 4451
11, 2448ff

An den Exekutionen in Bisingen, Dautmergen, Kochendorf und Schörzingen (E, Ziff. 14, 40, 41 und 49) habe er jedoch nicht mitgewirkt, zumal Schörzingen seiner Befehlsgewalt nicht unterstanden habe.

20, 4448ff

H o f m a n n bestreitet vor allem, Häftlinge selbst mißhandelt, Befehle zu Mißhandlungen oder Tötungsverbrechen erteilt oder Mißhandlungen durch Untergebene geduldet zu haben. So etwas habe er nicht getan. Insbesondere habe er Mißhandlungen

11, 2442

durch den Mitangeschuldigten K r u t h nicht beobachtet, zumal er K r u t h nicht in das eigentliche Lager hineingelassen, sondern nur als Schreiber verwendet habe. H o f m a n n gibt jedoch nach anfänglichem Leugnen in anderem Zusammenhang zu, davon Kenntnis gehabt zu haben, daß in den Lagern vornehmlich von den Kapos geschlagen worden ist, und daß er schließlich den Mitangeschuldigten

20, 4448

11, 2451

20, 4450

K r u t h von dessen Funktion als Kommandoführer und stellvertr. Lagerführer in Dautmergen abgelöst, als Schreiber außerhalb des Lagers beschäftigt und den SS-Oberscharführer Becker als neuen Kommandoführer in Dautmergen eingesetzt habe.

20, 4450

Zwar sei in Dautmergen auch einmal eine Entlausungsaktion zur Bekämpfung der Seuchengefahr durchgeführt worden, jedoch habe ihm dabei ein Tötungswillen ferngelegen

11, 2450f

Im übrigen will er sich an die ihm zur Last gelegten Tötungsverbrechen nicht erinnern können.

Soweit der Angeschuldigte H o f m a n n nicht in den Fällen E, Ziff. 13, 43, 45 die Mitwirkung an den Straftaten zumindest teilweise einräumt und die ihm vorgeworfenen Verbrechen leugnet, wird er in der Hauptverhandlung durch die Bekundungen der oben unter E zu den einzelnen Beschuldigungen angeführte Zeugen und Beweisstücke überführt werden. Insbesondere werden die Feststellungen über die Mitwirkung des Angeschuldigten an der Gruppenexekution von 23 Häftlingen in Dautmergen (Ziff.40) nicht durch seine Einlassung, im Frühjahr 1945 nicht mehr nach Dautmergen zurückgekehrt zu sein, sondern sich in Richtung Dachau abgesetzt zu haben, entkräftet, zumal er in anderem Zusammenhang selbst zugibt, in der Bodenseegegend und dem Gebiet von Saulgau "untergetaucht" zu sein. Vor allem aber sprechen für die Teilnahme H o f m a n n s die zahlreichen Aussagen der Belastungszeugen, wie sie oben angeführt wurden.

Die Einlassung des Angeschuldigten ist auch insoweit widerlegt, als es sich um das schuldhaftes Geschehenlassen der Exzesse seines früheren Untergebenen K r u t h handelt (Ziff. 18 - 37), zumal H o f m a n n zu den zu seiner Zeit in Dautmergen geschehenen Straftaten sowie den damaligen Funktionen K r u t h s widerspruchsvolle Angaben gemacht hat.

13, 2852f
21, 4558f
(Schlußberichte)

H o f m a n n war nicht nur im KZ-Dachau der brutale SS-Schläger, sondern auch später, als er sich als KZ-Scherge "hochgedient" hatte und in den Außenlagern des KZ-Natzweiler als Schutzhaftlager- und Lagerführer tätig wurde. Allerdings trat er jetzt - verglichen mit Dachau - bei Mißhandlungen persönlich weniger stark in Erscheinung, wirkte jedoch an den befohlenen Hinrichtungen verantwortlich mit und duldete auch die Tötungsverbrechen seiner Untergebenen, sei es daß diese Mordtaten seiner Überzeugung als "fanatischer Nationalsozialist" entsprachen oder sei es, weil er aus Unfähigkeit und Überforderung die Lagerverhältnisse in Bisingen und Dautmergen kaum noch überblickte, und er daher um der nackten Lagerdisziplin und des bloßen Häftlingseinsatzes willen die grausamen Exzesse vornehmlich K r u t h s bewußt duldete und in Einzelfällen selbst mitschlug und tötete.

24, 144ff(Kruth)
31, 1593ff

II. Der Angeschuldigte K r u t h stellt sämtliche gegen ihn erhobenen Anschuldigungen entschieden in Abrede. Er habe mit Tötungen und sonstigen Verbrechen im Arbeitslager Dautmergen nichts zu tun gehabt, insbesondere habe er von einer Entlausungsaktion im Januar 1945 und der Gruppenexekution russischer Offiziere im April 1945 seinerzeit keinerlei Kenntnis erhalten. Er habe weder selbst Befehle zu Tötungsverbrechen erteilt, noch bei Mißhandlungen mitgewirkt. Während seiner

Tätigkeit in Dautmergen seinen lediglich in zwei Fällen Prügelstrafen "offiziell" vollzogen worden, und zwar die eine unter H o f m a n n und die andere unter dessen Vorgänger, dem SS-Hauptscharführer Seuss.

Dagegen seien ihm "inoffizielle" Prügeleien überhaupt nicht bekannt geworden. Auch selbst habe er weder solche Mißhandlungen noch Tötungsverbrechen begangen. Er könne schon deshalb nicht als Täter der ihm in zahlreichen Fällen angelasteten Straftaten in Betracht kommen, weil er im Lager selbst nichts zu tun gehabt habe. Er sei zunächst ohne Funktionen und später als Schreiber beschäftigt gewesen. Mit Appellen habe er nichts zu tun gehabt. Er sei weder Kommando-, Rapport- noch Blockführer gewesen. Unter H o f m a n n habe es gar keinen Kommandoführer in Dautmergen gegeben. Er sei auch bald von Dautmergen nach Schömberg versetzt worden.

Im übrigen könne eine Verwechslung vorliegen, da in Dautmergen ein weiterer polnisch sprechender SS-Unterscharführer aus dem Osten namens K n u t h gewesen sei. Schließlich sei eine Verteidigung nach einem Zeitablauf von über 15 Jahren für ihn sehr schwierig, zumal die ihn belastenden Aussagen der Zeugen aus Haß gemacht seien.

Der Angeschuldigte versucht vergeblich, die ihm zur Last gelegten Straftaten in Abrede zu stellen. Soweit er seine verantwortliche Funktion im Herbst und Winter 1944/1945 als Rapport- und Kommandoführer in Dautmergen in widerspruchsvoller Einlassung zu leugnen trachtet, wird er

25, 325ff
(Beweisstücke)

sowohl durch die Bekundungen seiner ehemaligen SS-Genossen als auch durch die Aussagen der KZ-Häftlinge und vor allem auf Grund der sichergestellten Dokumente überführt. Der Angeschuldigte K r u t h bestreitet selbst dort, wo sich der Mitangeschuldigte H o f m a n n zum tatsächlichen Geschehen recht anschaulich und glaubhaft eingelassen hat, wie z.B. zu der sogenannten Entlausungsaktion um die Jahreswende 1944/1945.

K r u t h s Hinweis, daß zu seiner Zeit in Dautmergen ein weiterer aus dem Osten stammender SS-Unterscharführer namens K n u t h tätig gewesen sei, entbehrt jeder sachlichen Grundlage und ist als reines Schutzvorbringen zu werten, das durch das Untersuchungsergebnis keinesfalls bestätigt wird, zumal K r u t h auf den Lichtbildern von den Belastungszeugen vielfach und zuverlässig als Täter der grausamen Tötungsverbrechen in Dautmergen identifiziert werden konnte.

29, 1302(Zaleski)
26, 749f(Zohar)

27, 840 (Markus)

Sowohl nach den Einlassungen der ehemaligen Angeklagten vor dem Rastatter Militärtribunal der franz. Besatzungsbehörden in den Jahren 1946/1947 als nach den jetzigen Zeugenbekundungen war der Angeschuldigte K r u t h als der "eigentliche Motor" und "Chef des Lagers" Dautmergen wegen seiner Brutalität und sadistischen Exzesse berüchtigt und gefürchtet. Er galt als "halber Herrgott" und "Schrecken der Häftlinge", dessen Ablösung in Dautmergen sich überdies eine Reihe von SS-Führern und Unterführern als persönliches Verdienst angerechnet haben (vgl. im übrigen oben C II !).

III. Der Angeschuldigte S c h n a b e l räumt lediglich in einem Falle die ihm befohlene Mitwirkung bei einer Erschießung in Schömberg ein (Ziffer 47), leugnet jedoch im übrigen jegliche Teilnahme an Tötungsverbrechen und Mißhandlungen, insbesondere aber derartige Befehle erteilt, Erschießungen geduldet oder selbst einen Menschen getötet zu haben. Mit aller Entschiedenheit weist er den Vorwurf zurück, derartige Grausamkeiten wie die vorgeworfenen Straftaten begangen zu haben. Er nehme für sich in Anspruch, die KZ-Häftlinge gut behandelt zu haben, und verdiene daher solche Anschuldigungen nicht. So etwas hätte er nicht einmal auf Befehl getan. Wenn die Vorwürfe stimmen würden, hätte sein Leben keinen Sinn mehr; aber er sei ruhig, weil er solche Handlungen nicht begangen hätte.

Soweit S c h n a b e l bei der vom RSHA angeordneten Erschießung eines russischen Häftlings (Ziffer 47) seine Teilnahme zugesteht, macht er jedoch geltend, auf Weisung seines damaligen Vorgesetzten, des Mitangeschuldigten W u r t h, den Feuerbefehl für das Exekutionskommando erteilt zu haben. Insofern wird ihm sein Vorbringen kaum zu widerlegen sein.

Im übrigen wird er jedoch durch die belastenden Aussagen der Zeugen überführt. Danach steht fest, daß der Angeschuldigte S c h n a b e l in den Arbeitslagern des KZ Vaivara-Saka/Estland sowohl selbst jüdische Menschen getötet, als auch den Gruppen- und Massenexekutionen nach

33, 131ff
37, 239ff
39, 674ff
39, 749ff
(Schnabel)

vorausgegangenen Selektionen weisungsgemäß mitgewirkt hat (Ziffer 1 - 12) . Der Angeschuldigte hat nach dem Untersuchungsergebnis aber auch als Kommandoführer im Arbeitslager Schömberg außer an einer Exekution durch Erschießen (Ziffer 47) an einer weiteren Exekution, bei der zwei Häftlinge erhängt wurden (Ziffer 48) teilgenommen. Schließlich sind nach der Räumung des Lagers Spaichingen, wie oben unter Ziffer 50 festgestellt, auf seine Anordnung hin mindestens in zwei Fällen gehunfähige Häftlinge erschossen worden.

Der Angeschuldigte war aber auch nicht der treusorgende und redliche Lagerführer sowie der harmlose und biedere Zeitgenosse, als den er sich heute hinstellen möchte. Nach den Feststellungen der Voruntersuchung (vgl. oben C III !) beteiligte er sich als langjähriger KZ-Scherge eifrig an den Mißhandlungen, indem er unmenschlich und brutal auf die ihm ausgelieferten Häftlinge vorzugsweise mit der Reitpeitsche oder einem Gummiknüppel einschlug.

40, 797f
40, 822f
(Schlußbericht)

IV. Der Angeschuldigte W u r t h

41, 74ff (Wurth)
45, 827ff
53, 2505 ff

läßt sich dahingehend ein, lediglich im Jahre 1944 in Markich/Elsaß Kommandoführer eines KZ-Arbeitslagers gewesen zu sein, nicht jedoch später in Schömberg. Dort sei er lediglich Kompanieführer der Wachmannschaft gewesen, habe jedoch mit dem Lager Schömberg oder anderen Arbeitslagern dienstlich nichts zu tun gehabt. An Tötungsverbrechen sei er weder in Markkirch noch in Dautmergen, Schömberg oder Schörzingen beteiligt gewesen (Ziff. 40, 47 - 49) . Jedenfalls wisse

53, 2512
53, 2514f
53, 2516

er - abgesehen von einem Falle in Markkirch - darüber nichts.

In Markkirch könne er sich zwar an eine Hinrichtung erinnern (Ziffer 42); jedoch sei diese ohne seine Mitwirkung auf Befehl des SD erfolgt. Er habe sich damals erfolgreich weigern können, an der Erhängung mitzuwirken und habe auf Aufforderung des SD der Exekution nur als Beobachter beige-wohnt. Auch habe diese Hinrichtung nicht innerhalb des Lagers Markkirch, sondern auf dem Bahnhofsgelände stattgefunden.

Soweit der Angeschuldigte sich damit verteidigt, in Schömberg als Kompanieführer nur Führer der Wachmannschaften gewesen zu sein, wird sein Vorbringen sowohl durch die ihn belastenden Aussagen der Mitangeschuldigten H o f m a n n und S c h n a b e l sowie früherer Kollegen und ehemaliger KZ-Häftlinge als auch schließlich durch die sichergestellten Beweisstücke widerlegt. Danach steht fest, daß W u r t h im Herbst 1944 zwar als Kompanieführer der Schömberger Wacheinheit eingesetzt wurde, daß er aber auf Grund seines Ranges, seiner Dienststellung und der damaligen Umstände schon im Spätherbst 1944 der eigentliche Chef der Lager Schömberg und Schörzingen war. Jedenfalls wurde er als solcher nicht nur von den KZ-Häftlingen angesehen, sondern auch von den Mitangeschuldigten S c h n a b e l - der übrigens der Form nach auch nur der Schömberger Wachmannschaft zuge-teilt worden war - H o f m a n n und K r u t h, dem ehemaligen Kommandoführer

41, 7f (Hofmann)
33, 131f (Schnabel)
44, 532 (Rieflin)
44, 592 (Rösch)
44, 594f (Basur)
44, 692 (Halter)
45, 869
(Beweisstücke)
49, 1755
(Beweisstücke)
46, 1079R
(Beweisstücke)
46, 1082R
(Beweisstücke)
53, 2522
(Beweisstücke)
53, 2525
(Beweisstücke)

von Schörzingen, Oehler, dem früheren Kommandoführer von Dautmergen, Dold und den leitenden Angestellten des damaligen Bauvorhabens "Wüste". Nach der Ablösung Hofmanns Anfang Februar 1945 hatte Wurt h als verantwortlicher Kommandoführer des Bauvorhabens "Wüste" sämtliche KZ-Arbeitslager im württembergisch-hohenzollerischen Oelschiefergebiet, nämlich Bisingen, Dautmergen, Dormettingen, Erzingen, Frommern, Schömberg und Schörzingen unter sich, wobei er in jedem Lager von einem ihm unterstellten Kommandoführer unterstützt wurde.

Der Angeschuldigte Wurt h hat aber auch mindestens an den oben unter E festgestellten Hinrichtungen in Dautmergen, Markkirch, Schömberg und Schörzingen verantwortlich mitgewirkt.

In Dautmergen hat er Anfang April 1945 an der Gruppenexekution u.a. von 21 russischen Offizieren als zuständiger "Kommandoführer des Bauvorhabens Wüste" teilgenommen, wie nach den Zeugenbekundungen, insbesondere des damaligen Dautmergener Kommandoführers Dold sowie nach den Äußerungen des Angeschuldigten, die dieser zur Tatzeit gegenüber seiner Mutter oder Ehefrau gemacht hat, feststeht.

45, 517
(Beweisstück)

Jedoch auch in Markkirch war er an der Erhängung des italienischen Häftlings Campo als Kommandoführer des Arbeitslagers verantwortlich beteiligt, und zwar nicht nur als "Beobachter", wie er nunmehr glauben machen will. Jedenfalls bekunden eine Reihe

von Zeugen die tätige Gehilfenschaft
W u r t h s an der Erhängung. Im übrigen
hatten SD-Beamte, die auf Grund ihrer nur
untergeordneten Funktion lediglich als
Befehlsüberbringer und Boten tätig wurden,
im KZ-Arbeitslager gar keine Befehlsgewalt,
so daß sie auch keine Anweisungen an das
KZ-Personal zur Hinrichtung eines Häftlings
erteilen konnten, wie die damaligen Exeku-
tionsbestimmungen Himmlers und die ein-
schlägigen Einlassungen des Mitangeschul-
digten H o f m a n n sowie des verstorbenen
Gestapo-Angehörigen und Mitbeschuldigten
Schmidt erkennen lassen.

23, 5024ff
(Beweisstück)

Beiakten(Schmidt)
Bl. 13 ff.

Der Angeschuldigte W u r t h war nach dem
Untersuchungsergebnis aber auch an den
weiteren drei Hinrichtungen in Schömberg
und Schörzingen (Ziff. 47 bis 49) be-
teiligt.

Freilich ist dem Angeschuldigten nicht
nachzuweisen, daß er sich bei den befohle-
nen Tötungsverbrechen besonders eifrig und
interessiert gezeigt oder gar den Willen der
Befehlsgeber zu seinem eigenen gemacht
hätte. Jedoch hat er als williger Befehls-
empfänger die von der SS-Führung befohlene
Exekution durch weitere von ihm erteilte
Vorbereitungs- und Durchführungsanordnungen
gefördert und damit die in den Ziffern
40, 42, 47 - 49 beschriebenen Tötungsver-
brechen als verantwortlicher SS- und Komman-
doführer unterstützt.

V. Der Angeschuldigte P o d a m

58, 592ff
60, 975f (Podam)

räumt zwar ein, als Lagerältester hin und wieder Mithäftlinge geschlagen und auch an den Händen aufgehängt zu haben. Er habe dies aber nur getan, soweit er es zur Aufrechterhaltung der Lagerdisziplin für erforderlich gehalten habe. Jedoch habe er keinen Häftling derart mißhandelt, daß er körperlichen Schaden davon getragen habe oder sogar daran gestorben sei (E, Ziff. 38). Keinesfalls sei er einem auf dem Boden liegenden Häftling auf den Hals getreten und habe ihn so getötet (E,Ziff. 39). Derartige Behauptungen der Zeugen seien unwahr. Zum Beweise für die Richtigkeit seiner Einlassung berufe er sich darauf, daß er sich 1945 im Zeitpunkt seiner Befreiung nicht von den übrigen Häftlingen entfernt habe, sondern geblieben sei, bis ihm die Franzosen einen Passierschein ausgestellt hätten. Wenn er so etwas getan hätte, wie ihm jetzt vorgeworfen würde, wäre er sicherlich schon damals "umgelegt" worden. Er verweise auch darauf, daß er einen ordnungsmässigen Entlassungsschein der Franzosen am 27.4.1945 erhalten habe, wonach er am 22.4.1945 befreit worden sei.

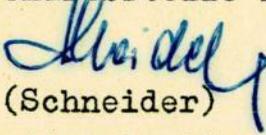
Sein Vorbringen ist dem Angeschuldigten P o d a m nur zum Teil zu widerlegen, da die Zeugenaussagen über das Verhalten und die Straftaten des Angeschuldigten im KZ-Außenlager Dautmergen erheblich voneinander abweichen. Daher wird eine Klärung erst in der Hauptverhandlung möglich sein.

60, 978ff
(Schlußbericht)

Es wird daher beantragt,

das Hauptverfahren gegen die
Angeschuldigten zu eröffnen,
Hauptverhandlung vor dem Schwur-
gericht Hechingen anzuordnen und
Haftfortdauer bezüglich der An-
geschuldigten **H o f m a n n** ,
K r u t h und **S c h n a b e l**
zu beschließen.

gez. (Ferber)
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt !
Stuttgart, den 1. August 1963
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stuttgart
-Geschäftsstelle 1-

(Schneider)
Justizsekretär



Inhaltsverzeichnis

A) <u>Anklageformel</u>	Seite	3
B) <u>Beweismittel:</u>	"	23
I. Angaben der Angeschuldigten	"	23
II. Bekundungen der Zeugen (1 - 167)	"	24
III. Aussagen verstorbener oder nicht erreichbarer Zeugen	"	43
IV. Sachverständigengutachten	"	44
V. Straflisten der Angeschuldigten	"	44
VI. Urkunden aus den Bänden des Nürnberger Internationalen Militärtribunals	"	44
VII. Sonstige Urkunden und Beweisstücke	"	46
VIII. DC-Unterlagen	"	48
IX. Karten, Skizzen, Lichtbilder	"	48
X. Bücher	"	49

Wesentliches Ermittlungsergebnis :

C) <u>Feststellungen zur Person der Angeschuldigten</u>	"	50
I. H o f m a n n	"	50
II. K r u t h	"	56
III. S c h n a b e l	"	60
IV. W u r t h	"	64
V. P o d a m	"	69

D) <u>Feststellungen zur Sache :</u>		
Vorgeschichte und Rahmen der Straftaten	"	71

	Seite
I. <u>Allgemeiner Überblick über Einrichtung, Zweck und Verbrechenscharakter der nationalsozialistischen KZ-Lager :</u>	71
1) Die Ablösung des Rechtsstaats durch den nationalsozialis- tischen Polizeistaat	" 71
2) Die Entstehung der KZ-Lager und ihre Organisation	" 75
3) Die Verbrechenserziehung der Wachmannschaften der KZ-Lager durch die nationalsozialistische Führung und das Verbergen der begangenen Verbrechen	" 79
II. <u>Die Konzentrationslager Vaivara-Saka/Estland sowie Natzweiler/Elsaß und ihre Außenlager</u>	" 85
1) Allgemeine Organisation	" 85
a) Die Lagerkommandantur	" 85
b) Die Rapportführer	" 89
c) Der Arbeitsdienstführer	" 92
d) Der Blockführer	" 93
e) Die Häftlingsselbst- verwaltung	" 95
2) Allgemeine Gliederung der KZ-Häftlinge	" 97
3) Die Arbeitslager des KZ-Vaivara- Saka/Estland insbesondere	" 97
4) Das KZ Natzweiler und seine Aussenlager im einzelnen	" 100

III. <u>Die in den KZ-Lagern begangenen Verbrechen im allgemeinen</u>	"	105
1) Das offizielle Strafsystem	"	105
2) Die Tötungen von Häftlingen auf "höheren " Befehl	"	105
3) Die inoffiziellen Quälereien und Tötungen	"	110
E) <u>Gegenstand des Verfahren im engeren Sinn</u>	"	112
Vorbemerkung	"	112
<u>Straftaten im KZ-Arbeitslager :</u>		
I. Vivikoni (Ziff. 1 - 3)	"	115
II. Vaivara (Ziff. 4 - 7)	"	117
III. Narwa (Ziff. 8 - 9)	"	122
IV. Ereda (Ziff. 10 - 11)	"	125
V. Lagedi (Ziff. 12)	"	127
VI. Bisingen (Ziff. 13 - 14)	"	128
VII. Dautmergen (Ziff. 15 - 40)	"	131
VIII. Kochendorf (Ziff. 41)	"	151
IX. Markkirch (Ziff. 42)	"	152
X. Neckarelz (Ziff. 43 - 44)	"	153
XI. Neckargerach (Ziff. 45)	"	155
XII. Schömberg (Ziff. 46 - 48)	"	157
XIII. Schörzingen (Ziff. 49)	"	161
XIV. Spaichingen (Ziff. 50)	"	162

F)	<u>Zusammenfassende Einlassung der</u> <u>Angeschuldigten und</u> <u>Beweiswürdigung</u>	164
I.	H o f m a n n	" 164
II.	K r u t h	" 168
III.	S c h n a b e l	" 171
IV.	W u r t h	" 172
V.	P o d a m	" 176
G)	Anträge	" 177

Abkürzungsverzeichnis :

BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
DC	Document Center Berlin-Dahlem
DBHG	Deutsche Bergwerks- und Hütten AG
DÖLF	Deutsche Ölschiefer-Forschungsgesellschaft
IMT	Internationales Militärtribunal in Nürnberg
KdO	Kommandeur der Ordnungspolizei
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
KL	Konzentrationslager
KZ	Konzentrationslager
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
OT	Organisation Todt
SD	Sicherheitsdienst
Sipo	Sicherheitspolizei

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In der Strafsache

g e g e n

1. den am 26. 8. 1912 in Haselbach, Kreis Altenburg/Thür. geborenen, in Hannover-Linden, Ricklingerstrasse 136 II wohnhaften verheirateten Gastwirt und früheren SS-Oberscharführer

Helmut S c h n a b e l

in dieser Sache in Untersuchungshaft vom 20. 2. 1962 bis 18. 3. 1966 im Landgerichtsgefängnis Hechingen,

2. den am 27. 4. 1917 in Litwa/Rußland geborenen, in Hamburg-Niendorf, Langenhorst 189 wohnhaften verheirateten Zimmermann und früheren SS-Unterscharführer

Stefan K r u t h

in dieser Sache in Untersuchungshaft vom 20. 2. 1961 bis 18. 3. 1966 zuletzt im Landgerichtsgefängnis Hechingen,

3. den am 5. 4. 1906 in Hof/Saale geborenen, zuletzt in Kirchberg/Jagst wohnhaft gewesenen verheirateten Heizer und früheren SS-Hauptsturmführer der Reserve

Franz Johann H o f m a n n

zur Zeit in Strafhaft im Landgerichtsgefängnis Hechingen,

4. den am 20. 4. 1917 in Mahlberg, Kreis Lahr geborenen, in Grötzingen, Kreis Karlsruhe wohnhaften verheirateten Fabrikanten und früheren SS-Untersturmführer

Eugen W u r t h

Verteidiger für die Angeklagten Schnabel und Hofmann:

- a) Rechtsanwalt Steinacker, Frankfurt/Main,
b) Rechtsanwalt Dr. Lupp, Tuttlingen,

Verteidiger für die Angeklagten Kruth und Wurth:

- a) Rechtsanwalt Dr. Erbe, Ebingen,
b) Rechtsanwalt Hauer, Lahr

wegen Mordes u.a.

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht Hechingen in der Sitzung vom 18. März 1966 der am 5. Juli 1965 begonnenen Hauptverhandlung, an welcher teilgenommen haben:

Oberlandesgerichtsrat Vogt
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Maier

Amtsgerichtsrat Dr. Rieber
als beisitzende Richter,

Anton Straubinger, Landwirt und Bürgermeister,
Salmendingen,

Wilhelm Mattes, Mechanikermeister,
Onstmettingen,

Hans Kaercher, Justizamtman i.R.,
Haigerloch,

Max Heinzelmann, Landwirt und Bürgermeister,
Hörschwag,

Karl Hipp, Kaufmann, Ringingen,

Guido Pfister, Kaufmann, Burladingen
als Geschworene,

Staatsanwalt Dr. Rall und

Staatsanwalt Schreitmüller
als Beamte der Staatsanwaltschaft,

12

Justizassistentin z. A. Rösch,
Rechtspflegeanwältin Schmidt und
Justizhauptsekretär Straßer
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

I. Es sind schuldig:

1. der Angeklagte Schnabel des versuchten Mordes und der in einer Handlung begangenen Beihilfe zum Mord an mindestens 5 Personen,
2. der Angeklagte Kruth des versuchten Mordes in zwei Fällen,
3. der Angeklagte Hofmann der Beihilfe zum Totschlag.

II. Es werden verurteilt:

1. der Angeklagte Schnabel zu der Gesamtstrafe von 10 Jahren Zuchthaus,
2. der Angeklagte Kruth zu der Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus,
3. der Angeklagte Hofmann unter Einbeziehung der durch Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht München II vom 19. 12. 1961 wegen Totschlags verhängten Zuchthausstrafe von 12 Jahren zu der Gesamtstrafe von 13 Jahren Zuchthaus.

III. Die Angeklagten Schnabel und Kruth verlieren die bürgerlichen Ehrenrechte je für 5 Jahre.

IV. Den Angeklagten Schnabel, Kruth und Hofmann wird die Untersuchungshaft angerechnet.

V. Im übrigen werden die Angeklagten Schnabel, Kruth und Hofmann freigesprochen.

VI. Der Angeklagte Wurth wird freigesprochen.

VII. Soweit die Angeklagten verurteilt sind, haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen, im übrigen fallen die Verfahrenskosten der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e :

A.

I. Der Angeklagte Helmut Schnabel wurde am 26.8.1912 in Haselbach/Thüringen geboren. Sein Vater war Zimmermann. Nach Besuch der Volksschule unterzog er sich einer Kaufmannslehre, die er 1929 oder 1930 mit der kaufmännischen Gehilfenprüfung abschloss. Etwa ein Jahr lang arbeitete er als Handlungsgehilfe. Er wurde dann arbeitslos. Zwischendurch fand er zeitweise Beschäftigung bei Notstandsarbeiten und als Hilfsarbeiter in einer Braunkohlengrube. Weil ihm versprochen worden war, er werde Arbeit in seinem erlernten Beruf erhalten, trat er am 1.11.1933 in die SA ein. Er machte einige Lehrgänge mit militärischer Ausbildung in einer SA-Sportschule und in einem SA-Hilfswerklager durch und wurde schliesslich im Jahre 1935 an das KL Bad Sulza/Thüringen kommandiert, wo er Schreifarbeiten verrichtete. Als das Lager von der SS übernommen wurde, trat der Angeklagte am 1.8.1936 in die SS ein. Nach Auflösung des KL Bad Sulza wurde der Angeklagte am 1.8.1937 zum KLBuchenwald versetzt, wo er in der Verwaltungsabteilung tätig war. 1937 oder 1938 wurde der Angeklagte zum Scharführer befördert, am 1.2.1940 zum Oberscharführer. Diesen Dienstrang bekleidete er bis zum Kriegsende.

Nachdem Schnabel 1941 in das Aussenlager Fallersleben des KL Neuengamme versetzt worden war, wo er die Kasse geleitet und Besoldungsangelegenheiten bearbeitet hatte, kam er im

gewiesenen Mordversuche zu verurteilen.

Der Angeklagte Hofmann hat daher von diesen Vorwürfen freigesprochen werden müssen.

31. Nach Ziffer 31 des Eröffnungsbeschlusses sollen die Angeklagten Hofmann, Wurth und Kruth am 7. 4. 1945 nach vorausgegangenen Weisungen des Reichssicherheitshauptamtes zunächst die Erhängung eines unbekanntes Häftlings, und dann die Erschiessung von mindestens 22 Häftlingen, unter denen 20 russische Offiziere und 2 deutsche Geistliche gewesen seien, im Lager Dautmergen veranlasst haben, wobei Wurth das Exekutionskommando befehligt habe.

Der Angeklagte Hofmann hat hierzu erklärt, nach seiner Ablösung im Februar 1945 sei er nie mehr in das Lager Dautmergen gekommen. Auch in seiner Funktion beim Kommandanturstab in Guttenbach bzw. später in Dürmentingen habe er in keiner Weise zu diesen Hinrichtungen beigetragen.

Auch der Angeklagte Wurth, der damals als SS-Untersturmführer im Raum Schömberg Dienst tat, hat in Abrede gestellt, sich an diesen Hinrichtungen beteiligt zu haben. Erst am Tage nach ihrer Durchführung habe er überhaupt von ihnen erfahren. Der SS-Arzt Dr. Rohde habe ihm nämlich erzählt, eine Anzahl von Spionen sei im Lager Dautmergen hingerichtet worden, und zwar in zwei Abteilungen. Die Delinquenten seien zusammengebunden gewesen und von rückwärts erschossen worden. Er habe sich über diese Hinrichtungsart zutiefst geschämt. Drei oder vier Tage später seien ihm ein katholischer Geistlicher und zwei weibliche Gefangene mit einem Todesurteil eines SS- und Polizeigerichts in Baden-Baden oder Baden-Oos mit der Weisung übergeben worden, diese Personen hinzurichten. Er habe diesem Befehl keine Folge geleistet, die drei

Gefangenen vielmehr mit einem Häftlingskrankentransport nach Dachau verlegen lassen.

Der Angeklagte Kruth hat ebenfalls vorgebracht, er habe nicht bei diesen Hinrichtungen mitgewirkt. Im sei damals nicht einmal bekannt gewesen, daß im Lager Dautmergen Exekutionen stattfanden. Erst im Jahre 1960 bei seiner ersten Vernehmung im vorliegenden Verfahren habe er davon erfahren.

Zu diesem Pnkt des Eröffnungsbeschlusses haben etwa 50 Zeugen ausgesagt. Es besteht für das Gericht kein Zweifel, daß in den ersten Apriltagen des Jahres 1945 im Lager Dautmergen am selben Tage ein Häftling erhängt und 22 Gefangene erschossen worden sind. Auch über den äusseren Ablauf dieser Exekution hat sich ein hinreichend zuverlässiges Bild ergeben.

Ungeklärt blieb jedoch, ob diesen Hinrichtungen nur der Befehl des Reichssicherheitshauptamtes oder aber ein gerichtliches Urteil zugrunde gelegen hat, und ob von den drei Angeklagten jemand bei diesen Vorgängen auch nur zugegen gewesen ist.

Was die Frage anlangt, wer an diesen Exekutionen beteiligt gewesen ist, so haben viele Zeugen, die als damalige Häftlinge den Vorgängen hatten zusehen müssen, überhaupt keine Beteiligten mit Bestimmtheit namentlich benennen können. Dies gilt etwa für die Zeugen Raphael Chanin, Zusman Solc, Henry Kagan, Carl Lapide, Chaim Golani, Leo Kac, Max Wilenker, David Fiszal, Szymon Tubiaszewicz, Simon Trabski, Allan Weiler, Hirsch Antokolec, Chaim Howard Badanes, Abe Munic, Jonah Katz, Israel Begam, Philipp Alwin, Ajzik Bajnermann, Sydney Sugar und Icak Melamed. Dies ist auch nicht verwunderlich, wenn man berücksichtigt, daß nach den Bekundungen der meisten Zeugen die Hinrichtungen abends nach Einbruch der Dunkelheit stattfanden, wobei die Szene lediglich durch Autoscheinwerfer beleuchtet wurde.

Schon im Hinblick darauf müssen die Aussagen der Zeugen aus dem Kreis der ehemaligen Häftlinge, die bestimmte SS-Angehörige als Mitwirkende bei den Exekutionen erkannt haben wollen, sehr zurückhaltend bewertet werden, abgesehen davon, daß auch bei diesen Zeugen die Angaben über die Beteiligten völlig auseinandergehen. Der Zeuge Jakob Rajkin etwa meinte, entweder Hofmann oder Kruth sei bei den Exekutionen dabei gewesen, vielleicht auch beide. Hofmann habe den zunächst aufgehängten Häftling erschossen - nach übereinstimmender Darstellung der meisten Zeugen war der Strick gerissen und das Erhängungsopfer zu Boden gefallen. Auch der Zeuge Zelik Gurwicz meinte, daß der vom Galgen gefallene Häftling von Hofmann erschossen worden sei. Er, der Zeuge, sei allerdings zu weit entfernt gestanden, um insoweit sichere Angaben machen zu können. Bei der Massenerschießung hingegen habe er Hofmann nicht gesehen. Er vermute nur, daß er anwesend gewesen sei, weil alle Lagerkommandanten da gewesen seien. Kruth, der allerdings nicht selbst geschossen habe, habe er hingegen dabei gesehen. Der Zeuge Israel Arbeiter glaubte sogar sagen zu können, Hofmann habe den Feuerbefehl für die Massenerschießung gegeben. Er schränkte allerdings ein, daß er früher Hofmann nie aus der Nähe gesehen habe, und daß er auch während der Exekution nicht gewußt habe, wer Hofmann sei. Erst später sei ihm von jemandem gesagt worden, daß diese Person Hofmann heiße. Der Zeuge Hirsch Klot bekundete, der Angeklagte Hofmann habe das Dokument verlesen, wonach 22 Mann erschossen und ein Mann erhängt werden. Er habe auch den Feuerbefehl gegeben und den Häftling erschossen, der vom Galgen gefallen sei. Der Zeuge hat jedoch angegeben, daß er etwa 100 m von der Person entfernt gestanden sei, die er als Hofmann erkannt haben will.

Der Zeuge Icchak Zohar sagte aus, Hofmann habe einen kleinen Kraftwagen am Lagertor abgestellt und dessen Scheinwerfer eingeschaltet. Er habe auch die Feuerbefehle

gegeben. Wie ihm ein Häftlingskapo namens Karol erzählt habe, habe Hofmann im Krankenrevier den Häftling erschossen, bei dem der Strick gerissen sei. Der Zeuge Dr. Eliot Konis hingegen, der damals selbst im Revier lag, gab an, das Erhängungsopfer, das noch lebend in das Revier gebracht worden sei, sei dort von einem ihm unbekanntem, großen und breitschultrigen SS-Mann erschossen worden - nach den Feststellungen des Urteils des franz. Militärgerichts in Rastatt wurde dieser Häftling von dem SS-Oberscharführer Braunwarth erschossen. Letzteres hat auch der Zeuge Fritz Bendsmerowski ausgesagt. Nach seiner Darstellung waren weder Hofmann noch Kruth bei diesen Hinrichtungen dabei, wohl aber der Angeklagte Wurth. Er habe gesehen, wie Wurth mit einem Kraftwagen ins Lager gefahren sei, als die Häftlinge schon angetreten gewesen seien, und dann aus dem Wagen ausgestiegen sei. Der Zeuge hat jedoch eingeräumt, daß er Wurth insgesamt nur zwei- bis dreimal gesehen habe. Auch hat er gegen Ende seiner Vernehmung zum Ausdruck gebracht, er könne eine Täuschung seiner-seits nicht ganz ausschliessen, man sei durcheinander gewesen, da es ja um Menschenleben gegangen sei. Die Zeugen Szabtaj Germanski und Iccak Ajzik Narkunski haben beide erklärt, die Feuerbefehle seien vom Lagerführer erteilt worden, den sie hier unter den Angeklagten erkennen würden, wobei sie jeweils auf Hofmann deuteten. Der Zeuge Miecyslaw Stolarski war sich nicht sicher, ob Hofmann dabei gewesen sei. Hingegen habe er den Angeklagten Kruth dabei gesehen. Er habe auf dem Block des Zeugen die Hände der Delinquenten gefesselt. Auf den vom Galgen Gefallenen habe der Arzt Dr. Rohde geschossen, den der Zeuge schon von Auschwitz her gekannt habe, Braunwarth habe das Opfer dann vollends erledigt. Der Zeuge Mosche Lewin hat bekundet, der SS-Offizier Schwarz - ein hoher Mann mit Brille - sei anwesend gewesen, neben ihm habe Hofmann gestanden. Jemand, vermutlich Hofmann, habe ein Papier

verlesen. Ob die Feuerbefehle von Schwarz oder von Hofmann gegeben worden seien, wisse er nicht. Nach einem Lagergespräch habe Hofmann den Häftling, der zunächst erhängt werden sollte, im Revier erschossen, nachdem Braunwarth erfolglos auf dieses Opfer geschossen habe. Der Zeuge hat dann im Laufe seiner Vernehmung eingeschränkt, er sei sich doch nicht ganz sicher, ob Hofmann anwesend gewesen sei. Ihn habe er nur ein paar Mal gesehen, während er den SS-Offizier Schwarz, der immer wieder ins Krankenrevier gekommen sei, sicher im Gedächtnis behalten habe. Der Zeuge Iser Pikelczik hat ausgesagt, der Lagerführer sei mit Kruth und anderen SS-Leuten erschienen. Wer den Feuerbefehl gegeben habe, wisse er nicht, jedoch sei ihm in Erinnerung, daß Kruth "neben uns" gestanden habe. Den Galgen habe Kruth errichten lassen. Der Zeuge habe gesehen, wie Kruth beim Bau des Galgens dabei gestanden sei und Weisungen erteilt habe. Als sich nach den Exekutionen Häftlinge in ihrem Hunger auf die Gehirnmasse der Erschossenen gestürzt hätten - ein Vorgang, der als solcher von vielen Zeugen berichtet wird, - habe Kruth einen von ihnen niedergeschlagen. Der Zeuge Maurice Markus wiederum hat erklärt, Hofmann sei nicht bei der Massenerschiessung gewesen, wohl aber Kruth, der auch bei der Erhängung des einen Häftlings und bei der Fesselung der zu Erschiessenden in einem Block dabei gewesen sei. Auch der Angeklagte Wurth sei da gewesen. Er habe bei einer Gruppe von Offizieren gestanden, unter denen sich auch Dr. Rohde und Schwarz befunden hätten. Dieser Zeuge hat allerdings erklärt, so oft Wurth in das Lager gekommen sei, habe er einen weißen Kittel wie eine Überjacke getragen, was darauf hindeuten könnte, daß er einen Arzt irrtümlich als den Angeklagten Wurth angesehen hat. Eine derartige Täuschung liegt auch deshalb im Bereich des Möglichen, weil der Zeuge Hirsch Antokolec ausgesagt hat, nach den eigentlichen Exekutionen habe ein

Mann in einem weißen Mantel Nachschau gehalten. Wer von den Opfern noch gelebt habe, habe einen Gnadenschuß von ihm erhalten.

Der Zeuge Samuel Silver will gesehen habe, wie die 23 oder 24 Menschen, die dann erschossen worden seien, von dem Angeklagten Kruth herausgeführt worden seien. Der Zeuge Josef Badanes schliesslich hat ausgesagt, im Lager sei davon gesprochen worden, daß der Lagerführer - wohl Dold - sich geweigert habe, die Leute erschossen zu lassen. Von Augenzeugen habe er damals erfahren, daß dann Kruth den Schiessbefehl gegeben habe.

Daß die Angeklagten Hofmann, Kruth und Wurth an diesen Hinrichtungen beteiligt waren, ist keineswegs ausgeschlossen. Dem steht nicht entgegen, daß Hofmann damals im Kommandanturstab tätig war und Kruth damals wohl ein Bekleidungs Magazin in Schömberg zu betreuen hatte. Eine derartige Aktion kurz vor dem Zusammenbruch war schliesslich kein alltäglicher Vorgang. Wenn etwa der SS-Hauptsturmführer Schwarz, der letzte Kommandant des Lagers Natzweiler anwesend war, dann lag es durchaus nahe, daß er von Hofmann begleitet wurde, der das Lager Dautmergen aus seiner früheren Tätigkeit kannte und dessen Aufgabenbereich immer mehr zusammenschmolz, nachdem inzwischen auch die Neckarlager schon geräumt gewesen sein dürften. Auch die Hinzuziehung des Angeklagten Kruth zu einer derart umfangreichen Aktion liegt sehr wohl im Bereich des Wahrscheinlichen, ^{ins} Besondere da, wie noch auszuführen ist, Erwin Dold, der letzte Kommandoführer des Lagers Dautmergen, sich entschieden gegen seine Mitwirkung an den Hinrichtungen wehrte. Erst recht liegt eine Beteiligung des Angeklagten Wurth an den Exekutionen nahe, wenn man von seinem damaligen Aufgabenbereich ausgeht. Nach seiner Einlassung war er nach der Räumung des Lagers Markkirch/Elsaß etwa Anfang Dezember 1944 nach Schömberg gekommen, wo er allerdings nichts mit dem Lagerbetrieb zu tun gehabt habe, sondern die für die Lager

Schömberg (Bahnhofslager), Schörzingen, Erzingen, Frommern und Spaichingen zuständige Wachkompanie geführt habe, bis er Anfang Januar 1945 wegen einer Nierenerkrankung in das Lazarett Tübingen eingeliefert worden sei. Auch nachdem er nach seiner Genesung und einer kurzfristigen Tätigkeit im SS-Personalamt Berlin-Oranienburg Ende Februar 1945 wieder nach Schömberg zurückversetzt worden war, habe er wieder die Führung dieser Wachmannschaft übernommen und diese Tätigkeit bis zum Zusammenbruch beibehalten. Der Angeklagte Wurth hat jedoch eingäumt, daß er etwa ab Ende Februar/Anfang März 1945 nach der Ablösung des Angeklagten Hofmann die Führung der Lager Dautmergen und Bisingen bis zur Bestimmung eines Nachfolgers habe übernehmen müssen. Dies habe zwar nur 14 Tage bis drei Wochen gedauert, bis eben Erwin Dold zum Kommandoführer des Lagers Dautmergen eingesetzt worden sei, während der Unterführer des Lagers Bisingen das dortige Lager dann selbständig weitergeführt habe. Hieraus ergibt sich immerhin, daß der Angeklagte Wurth die ihm nach seiner Darstellung vorübergehend übertragene Führung der Lager Dautmergen und Bisingen bis zum Zusammenbruch keinem Offizier hatte abgeben können. Ihm wurden dann ja auch, wenn man seiner weiteren Einlassung folgt, der katholische Geistliche und zwei Frauen mit der Weisung übergeben, das Todesurteil gegen diese Gefangenen vollziehen zu lassen.

Es kommt hinzu, daß mehrere Zeugen, die besser als die damaligen Häftlinge über die Befehlsverhältnisse bezüglich der Lager informiert gewesen sein dürften, dem Angeklagten Wurth verantwortliche Funktionen beigemessen haben, die über die Führung von Wacheinheiten wesentlich hinausgingen. So hat der Zeuge Dr. Albrecht Haenlein bekundet, für gewisse Zeiten sei ihm der Angeklagte Wurth als der chargenmäßig höchste SS-Angehörige erschienen, mit dem die Deutsche Ölschieferforschungsgesellschaft zu tun gehabt habe. Für den Häftlingseinsatz sei er irgendwie kompetent gewesen. Ähnlich hat sich auch der

Zeuge Ernst Brand ausgedrückt. Der Zeuge Werner Halter hat ausgesagt, noch während er das Lager Spaichingen geführt habe, sei ihm durch den Kommandanten Hartenstein der Angeklagte Wurth als Leiter der gesamten Lager im Bereich vorgestellt worden. Ende Januar oder Anfang Februar 1945 sei er in der Schreibstube Dautmergen Zeuge eines Telefonanrufs des Reichssicherheitshauptamtes gewesen. Der Unteroffizier, der dieses Gespräch entgegengenommen habe, habe ihm gesagt, Hofmann werde abgelöst, Nachfolger sei Wurth. Der inzwischen verstorbene Zeuge Friedrich Bauer hat in seiner richterlichen Vernehmung vom 18. 1. 1962 auf Vorhalt eines Sichtvermerks: " Gesehen der Kommandoführer des Bauvorhabens Wüste..... SS-Untersturmführer " auf einer von dem Zeugen unterschriebenen Verlegungsliste hinsichtlich eines Häftlingstransports vom 7. 4. 1945 vom Lager Dorsettingen nach Dachau-Allach erklärt, dieser Sichtvermerk könne sich nur auf den Angeklagten Wurth bezogen haben.

Diese ganzen Umstände rechtfertigen jedoch lediglich die Feststellung, daß die Zeugen, die die Angeklagten Hofmann, Kruth und Wurth bzw. zwei oder einen dieser Angeklagten bei den Hinrichtungen gesehen haben wollen, sich vielleicht doch nicht getäuscht haben. Für den positiven Nachweis einer Mitwirkung dieser Angeklagten an den Hinrichtungen waren ihre Aussagen hingegen zu widersprüchlich, abgesehen davon, daß die Möglichkeiten dieser Zeugen für exakte Beobachtungen an diesem Abend denkbar schlecht waren.

Die Vernehmung des Zeugen Erwin Dold, der über eine etwaige Mitwirkung der Angeklagten an den Hinrichtungen am ehesten hätte Bescheid wissen müssen, hat keine Klärung gebracht. In der Hauptverhandlung hat dieser Zeuge die Angeklagten zwar entlastet, namentlich den Angeklagten Wurth. Er hat nämlich ausgesagt, ein ihm unbekannter Offizier habe ihm 22 Gefangene, die in einem vergitterten Polizeiwagen ins Lager gefahren worden seien, unter der Vorlage schriftlicher Unterlagen

mit dem Hinweis übergeben, es handle sich um Spione oder Saboteure, die zur Exekution in das Lager Dautmergen überstellt würden. Er habe die Hinrichtung verhindern wollen, eine spätere Rückfrage, ob die Exekution schon durchgeführt sei, jedoch verneinend beantworten müssen. Der unbekannte Offizier vom SD, keinesfalls der Angeklagte Wurth, den er schon von Haslach her gekannt habe, sei erneut erschienen und habe die unverzügliche Zusammensetzung eines Exekutionskommandos verlangt. Er habe sich geweigert. Es sei zu einer Auseinandersetzung gekommen, in deren Verlauf sich SS-Oberscharführer Braunwarth bereit erklärt habe, die Vorbereitungen für die Hinrichtung zu übernehmen. Er - Dold - sei darauf nach Balingen gefahren. Als er in der Abenddämmerung zurückgekommen sei, sei die Exekution schon im Gange gewesen. Er sei dann gleich in seine Unterkunft gegangen, nachdem er im Scheinwerferlicht die Opfer unter den Schüssen habe zusammenbrechen sehen. Mit den anwesenden SS-Offizieren habe er sich nicht unterhalten. Er glaube nicht, daß die Angeklagten Hofmann, Kruth oder Wurth etwas mit der Sache zu tun gehabt hätten.

Die Protokollniederschrift über die Angaben des Zeugen Dold vor dem französischen Militärgericht in Rastatt, vor dem er mit angeklagt war, die ihm in beglaubigter Übersetzung vorgehalten wurde, enthält jedoch eine wesentlich andere Darstellung. Danach seien ihm die 22 Gefangenen am 30. 3. 1945 vom SD und von der Gestapo mit Zustimmung Wurth's übergeben worden. Am Morgen des 5. April 1945 habe ihm Wurth eröffnet, noch an diesem Tage müßten diese Leute erschossen werden, der Zeuge solle ein Erschiessungskommando für den Abend bestimmen. Er habe sich geweigert. Wurth habe darauf dem Lagerältesten die Liste der Häftlinge und dem Lagerschreiber die Weisungen für die Hinrichtung gegeben. Dann sei Wurth zur Wachkompanie gegangen und habe das Exekutionskommando bestimmen lassen. Am Nachmittag sei der Zeuge nach Balingen gegangen, um nicht bei der Hinrichtung dabeisein

zu müssen. Bei seiner Rückkehr habe Wurth zu ihm gesagt, der Zeuge werde nie ein guter SS-Mann werden, er sei nicht fähig, einer zu sein. Gegen 20 Uhr seien dann Wurth und Dr. Rohde gekommen. Schwarz sei nicht dabei gewesen. Man habe mit einer Erhängung begonnen, wobei der Strick gerissen sei. Das Opfer sei ins Revier gebracht worden. Wie ihm gesagt worden sei, habe Wurth zwei Pistolenschüsse abgefeuert, ohne zu treffen, als der Unglückliche am Boden gelegen habe, etwas später habe Braunwarth das Opfer im Revier erledigt. Die zum Erschiessen verurteilten Gefangenen habe man in Gruppen je zu 11 herbeigeschafft. Wurth habe dem Zeugen befohlen, den Befehl für das Exekutionskommando zu geben. Er habe sich kategorisch geweigert, ebenfalls - die Blockführer - Theiss und Billotin. Ein SS-Oberscharführer habe das Exekutionskommando geführt. Er glaube, daß Wurth das Kommando zur Exekution gegeben habe, er - der Zeuge - habe sich entfernt gehabt.

Auf Vorhalt dieser Niederschrift hat der Zeuge Dold in der Hauptverhandlung erklärt, er habe vor dem französischen Militärgericht in Rastatt nur von einem Offizier mit Ärmelstreifen gesprochen und damit den Mann gemeint, der schon bei der Häftlingsüberführung und dann auch bei der Hinrichtung dabei gewesen sei. Er nehme an, daß das Gericht in Rastatt davon ausgegangen sei, daß er damit Wurth gemeint habe, weil Wurth abgesehen von Hauptmann Schnellenbach ja der einzige Offizier im Bereich Schömberg gewesen sei.

Wenn es auch wenig wahrscheinlich ist, daß der oder die Urkundsbeamten des französischen Gerichts in Rastatt von sich aus jeweils den Namen Wurth aufgenommen haben sollten, wenn der damalige Angeklagte Dold im Zusammenhang mit der Exekution auf einen unbekanntem Offizier zu sprechen kam, so ist dies doch nicht schlechthin unmöglich.

Die jetzige, wenn auch unbeeidigte Aussage des Zeugen

Erwin Dold ist jedenfalls nicht schlechthin unglaubhaft, insbesondere da dieser Zeuge einen guten Eindruck hinterlassen hat, wenn es auch andererseits nicht unverständlich wäre, daß er sich bemüht hätte, einem ehemaligen Kameraden zu helfen.

Auch bei der Klärung der Frage, ob die Hinrichtungen Anfang April 1945 im Lager Dautmergen lediglich auf Grund von Weisungen des Reichssicherheitshauptamtes vorgenommen wurden, oder ob ein Gerichtsurteil vollstreckt wurde, konnte die Aussage des Zeugen Dold nicht unberücksichtigt gelassen werden. Der Zeuge hat hierzu in der Hauptverhandlung bekundet, er habe die schriftlichen Unterlagen, die ihm bei der Übergabe der Gefangenen vorgelegt worden seien, gelesen. Es habe sich um ein großes Schriftstück mit verschiedenen Dienstsiegeln gehandelt. Er meine, daß oben darüber in der Mitte dick das Wort Urteil gestanden habe. Von wem dieses Urteil hergerührt habe, könne er allerdings nicht sagen. Dies deckt sich weitgehend mit den Angaben des Zeugen vor dem französischen Gericht in Rastatt, wo er ausweislich der erwähnten Niederschrift erklärt hatte, das Papier, das er in den Händen von Wurth gesehen habe, habe als Überschrift getragen: " Militärgericht der Sicherheitspolizei".

Gegen die Annahme, daß die Hinrichtungen in Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils erfolgten, spricht zwar, daß nach den Bekundungen mehrerer Augenzeugen die Delinquenten sich während ihres kurzfristigen Aufenthalts in Dautmergen über ihr weiteres Schicksal optimistisch gezeigt hätten - sie hätten davon gesprochen, daß sie alsbald in ein anderes Lager verlegt würden -, und daß Ausrufe der Überraschung zu hören gewesen seien, als sie dann bei ihrer Heranführung zur Hinrichtungsstätte erkannt hätten, daß man sie erschossen werde. Dies besagt jedoch nicht zwingend, daß keine gerichtlichen Todesurteile

vorgelegen hatten. Es ist nicht restlos auszuschliessen, daß die Hinrichtungsoffer die Hoffnung hatten, so kurz vor dem Zusammenbruch würden diese Urteile nicht mehr vollstreckt werden. Es darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt gelassen werden, daß das französische Gericht in Rastatt keinen der dort Angeklagten wegen Mitwirkung an der Massenhinrichtung verurteilt hat, obwohl, wie die Niederschriften der Verhandlung zeigen, diese Aktion dort mit Gegenstand der Verhandlung gewesen sein dürfte. Dies deutet darauf hin, daß schon das französische Gericht in Rastatt Zweifel hatte, ob es sich bei diesen Hinrichtungen um rechtswidrige Tötungen gehandelt hatte, oder nicht vielmehr um die Vollstreckung gerichtlicher Urteile.

Nach alledem waren die Angeklagten Hofmann, Wurth und Kruth vom Vorwurf der Beteiligung an den Hinrichtungen Anfang April, 1945 im Lager Dautmergen freizusprechen.

32. In Ziffer 32 des Eröffnungsbeschlusses wird dem Angeklagten Wurth vorgeworfen, als Lagerführer des Lagers Markkirch/Elsaß habe er am 15. September 1944 die vom Reichssicherheitshauptamt befohlene Tötung des italienischen Häftlings Agadino Campo, der geflohen und wieder ergriffen worden sei, durch Erhängen oder Erschiessen veranlasst und überwacht.

Der Angeklagte Wurth hat dazu vorgebracht, solange er Lagerführer in Markkirch gewesen sei - etwa von Ende April 1944 bis Anfang Dezember 1944 - sei in diesem Lager kein Ausländer hingerichtet worden. Wenn er im Laufe des Ermittlungsverfahrens von der Hinrichtung eines Franzosen gesprochen habe, so beruhe dies auf einem Irrtum. Lediglich ein deutscher Häftling, ~~der~~ Friseur von Beruf, sei im Lager Markkirch zu seiner Zeit erhängt worden. Dieser Gefangene sei beim Einholen von Grünfutter (für das im Lager gehaltene Vieh) geflohen. Später habe er vom SD

Hechingen, den 16. Sept. 1959

Zur Sache gehört, ob der Beschuldigte

Eugen W u r t h,
- nähere Personalien bekannt -

in Rastatt angeklagt war, macht dieser auf Befragen folgende Angaben:

"Um meine Entnazifizierung durchzuführen, hat meine Frau und meine Mutter den Herrn Rechtsanwalt Ottendörfer aus Lehr in den Jahren 1946 oder 1947 damit beauftragt. Ottendörfer hat meinen Angehörigen damals gesagt, daß er als Pflichtverteidiger von der Anwaltskammer an dem Prozeß in Rastatt teilgenommen hat. Ich weiß nicht, welchen Angeklagten Ottendörfer verteidigt hat. Er hat dann meine Entnazifizierung in meiner Abwesenheit durchgeführt. Zur damaligen Zeit war ich als Umschüler für das Schreinerhandwerk in Weinheim an der Bergstraße tätig. Ich kann heute nicht mehr sagen, mit welchem Ergebnis meine Entnazifizierung ausgelaufen ist. Ich galt als Belasteter, fiel aber später unter eine Amnestie.

Mit Herrn Ottendörfer habe ich erst viel später persönlichen Kontakte bekommen, weil ich ihn zu diesem Zeitpunkt auch bei meinen geschäftlichen Angelegenheiten als Anwalt hinzugezogen habe. Dabei hat er mir eines Tages erzählt, daß bei den Verhandlungen in Rastatt in Zusammenhang mit dem Lager Dautmergen der Name Wurth gefallen sei. Es habe sich aber im Laufe der Verhandlungen herausgestellt, daß mit dem Namen Wurth nicht ich gemeint war, sondern daß eine Namensverwechslung vorgelegen habe und es sich bei dem angeblichen Wurth um einen SS-Angehörigen namens "Kruth" gehandelt haben muß. Wie mir Herr Ottendörfer versicherte, sei ich in Rastatt nicht verurteilt worden. Ich möchte noch bemerken, daß der Name "Kruth" auch Kurth oder so ähnlich gelautet haben kann."

Z.B.:

Selbst gelesen u. für richtig befunden:

KM

Eugen Wurth

Landgericht Hechingen
- Strafkammer

Hechingen, den 28. Sept. 1959

Anwesend :
Landgerichtsrat Häsler
als Richter,
Justizangestellte Schlenk
als U.d.G.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint der Beschuldigte

Eugen W u r t h .

Er wird noch einmal zu Ziff. 4 b des Haftbefehls des AG ~~Hechingen~~ vom 8. 9. 1959 (Bl.61) vernommen.

Auf Frage: Ich habe bis zur Eröffnung dieses Haftbefehls von einer Exekution im KZ-Lager Schörzingen nichts gewußt. Ich habe insbesondere an einer solchen nicht teilgenommen. Ebensowenig habe ich den Befehl hierzu gegeben oder einen Befehl hierzu von einer anderen Stelle übermittelt. Die belastenden Angaben von Öhler sind unwahr. Warum er mich zu Unrecht belastet, weiß ich nicht, d.h. ich kann mir denken, daß er mir immer noch böse ist, weil ich ihn wegen der beiden angeschossenen Häftlinge, die ohne ärztliche Versorgung in ~~ihner~~ Baracke lagen, mit Worten gemäßregelt und eine Meldung an die Kommandantur in Neckarelz gemacht habe.

Auf Frage: Ich habe auch für ein anderes Lager nie einen Exekutionsbefehl gegeben oder einen solchen von einer Vorgesetzten Dienststelle weiter übermittelt.

Auf Frage: Ich hatte meinen Dienstsitz in Schömberg. Meine Aufgabe bestand darin, die Lager- und Wachmannschaften in personeller Hinsicht zu betreuen. Ich hatte auch disziplinarische Befugnisse. Wenn einer der Wachleute oder auch ein höherer Dienstgrad in den einzelnen Lagern sich irgend eines Verstoßes auch gegenüber Häftlingen schuldig machte, so konnte ich gegen ihn in leichten Fällen einen Verweis aussprechen; in schweren Fällen hatte ich an die Kommandantur Meldung zu machen.

Auf Frage: Von meinem Aufsichtsrecht habe ich gegenüber Öhler meines Erinnerens in dem Fall Gebrauch gemacht, als er die beiden angeschossenen Häftlinge ohne ärztliche Versorgung in der Waschbaracke

liegen ließ. Ich bin seinerzeit nur zufällig in das Lager Schörzingen gekommen. Meines Erinnerens hatte mich ein Häftling aus dem Lager Schörzingen, der im Lager Schömberg arbeitete, daraufhin angesprochen, daß im Lager Schörzingen eine große Unterkunftsbaracke ohne Fußboden sei, und daß die Häftlinge unter der Nässe zu leiden hätten. Ich wollte mich an Ort und Stelle vergewissern und gegebenenfalls Abhilfe schaffen. Bei diesem Gang durch das Lager Schörzingen kam ich zufällig an der Waschbaracke vorbei, in welcher die beiden Häftlinge lagen. Ob sich in meiner Begleitung ein OT-Mann befand, weiß ich nicht mehr genau. Ich könnte mich nicht daran erinnern, daß ich noch ein 2. Mal im Lager Schörzingen war.

Auf Frage: Ich bin nie von einem Wachmann oder einem Häftling oder einer Person außerhalb des Lagers darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Schörzingen eine Exekution stattfände oder stattgefunden habe. Ich habe nur ein einziges Mal von dem SS-Arzt Dr. Rohde von einer Exekution im Lager Dautmergen gehört. Ich habe dies bereits bei meiner polizeilichen Vernehmung vom 14.9.59 geschildert (Bl.80).

Auf Frage: Ich war von meinem Vorgesetzten Hartjenstein inoffiziell für 2 bis 3 Tage unmittelbar vor Weihnachten 1944 in Urlaub geschickt worden. Die Sache wurde so ange stellt, daß ich mit dem Urlaub eine Dienstreise nach Haslach im Kinzigtal verband. In Haslach befand sich ein kleines Außenlager. Ich hatte dorthin Konserven zu bringen. Ich fuhr in einem Pkw und hatte einen jugoslawischen Häftling bei mir. Wann ich genau von Schömberg in den Urlaub wegfuhr, weiß ich nicht. Ich kann nur sicher sagen, daß ich am Abend des 24. 12. 44 wieder nach Schömberg zurückkam. Ich erinnere mich genau daran, daß die Mannschaften bereits zu einer Weihnachtsfeier versammelt waren. Der Urlaub war sehr kurz. In Es sind sicher nicht mehr als 2 bis 3 Tage gewesen. Während des Urlaubs habe ich meine Frau besucht, die auf dem Gaisberg in einem einzelstehenden Wochenendhaus wohnte. Das Haus gehörte den Mitarbeitern der NSV. Meine Frau hatte die eheliche Wohnung in Lahr wegen der drohenden Fliegerangriffe

verlassen. Mit ihr wohnten noch einige andere nähere Verwandten. Der Gaisberg liegt etwa 14 km von Lahr entfernt. Ich habe den Urlaub meines Erinnerens auch dazu benützt, aus unserer ehelichen Wohnung in Lahr, Obertorstraße 10 diesen oder jenen Gegenstand zu holen und auf den Gaisberg zu bringen. Dabei bin ich sicher auch von Herrn und Frau Schäßle (Hauseigentümer) gesehen worden. Außerdem habe ich auch einen Besuch bei meiner Mutter in Mahlberg Kr. Lahr gemacht. Schließlich bin ich auf der Fahrt zu meiner Mutter in Schmieheim Kr. Lahr kurz abgestiegen, um bei der Familie Müller einen Besuch zu machen. Ich kenne diese Familie durch den meines Wissens im Sommer 1944 verstorbenen Bruder von Frau Müller. Ich entsinne mich noch deutlich, daß ich auf dem Wege zum Friedhof Frau Müller mit ihren beiden Töchtern Trudel und Ilse aus erster Ehe getroffen habe. Frau Müller hatte ein kleines Christbäumchen bei sich, welches sie auf das Grab ihres Bruders brachte. Ich habe mich angeschlossen. Frau Müller und wohl auch ihre Töchter werden dies bestätigen können. Sie werden sich wohl auch noch daran erinnern, daß ich einen Häftling dabei hatte.

Selbst durchgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Qs 95/59

Anwesend:

Landgerichtsrat Häsler
als Richter,^W
Justizangestellte Wolf
als U.d.G.In der Strafsache
gegen
Wurtherscheint aus der Untersuchungs-
haft vorgeführt der Beschuldigte.

Der Beschuldigte erklärt ergänzend zu seiner Vernehmung
vom 28. 9. 1959:

Ich hatte die personelle Dienstaufsicht über die Wach- und Lagermannschaften in den KZ-Lagern Schömberg, Schörzingen, Frommern, und Spaichingen. Ich war der Kompanieführer dieser Mannschaften, als solcher habe ich auch unterschrieben. Die Kompanie hatte auch eine bestimmte Bezeichnung als militärische Gliederung. Ich wurde in den einzelnen Lagern von den Lagerführern vertreten, soweit es sich um personelle Dinge handelte. Es war meines Wissens also nicht so, dass in den verschiedenen Lagern neben dem Lagerführer ein anderer Dienstgrad die personelle Aufsicht stellvertretend für mich ausübte.

Zu meiner Kompanie gehörten die nicht die Wachleute der Lager Dautmergen und Bisingen. Für diese war Hauptmann Schnellenbach zuständig. Diese besondere Zuständigkeit ergab sich dadurch, dass insbesondere Dautmergen ein sehr grosses Lager war und eine entsprechend grosse Wachmannschaft hatte.

Wer mein Vorgänger war, weiss ich nicht. Ich glaube, im übrigen, dass meine Aufgabe vorher teilweise von den Lagerführern, teilweise von der Kommandantur selbst erledigt wurde.

Meine Aufsichtstätigkeit richtete ich nach bestimmten Dienstvorschriften. Ich hatte schon in Markkirch von der Kommandantur Natzweiler ein Heftchen ausgehändigt bekommen, welches einschlägige Bestimmungen enthielt. Die Bestimmungen waren meines Wissens von der obersten KZ-Verwaltungsstelle in Berlin erlassen worden. Bei Beachtung dieser Vorschriften konnte keinem Häftling etwas passieren. Es war z. B. ausdrücklich verboten, Häftlinge zu schlagen. Über Exekutionen stand meines Wissens nichts drin. Fluchtversuche waren der Kommandantur zu melden. Wiederergriffene und flüchtig gegangene Häftlinge waren der Kommandantur zu stellen.

Es ist möglich, dass ich auch einzelne Weisungen von der Kommandantur erhalten und an die Lagerleiter weitergegeben habe. Weisungen betrafen in der Regel nur die Wachmannschaften. Im Einzelfall kann auch mal eine Weisung bezüglich Häftlingen enthalten gewesen sein. An eine bestimmte Weisung kann ich mich nicht erinnern.

Als ich nach Schömberg kam, wurde das dortige Lager von dem SS-Ober- oder Hauptscharführer Seuß geführt. Mit dem Lager selber hatte ich nur insoweit zu tun, als es meine Dienstaufsicht über die Wachmannschaften betraf. Wielange Seuß dieses Lager leitete, weiss ich nicht mehr. Vielleicht kam er schon weg, als ich selbst in die Hautklinik kam, vielleicht auch erst, als ich nach dem Klinikaufenthalt nach Berlin abkommandiert wurde. Sein Nachfolger war ein Mann von der Wehrmacht, ich glaube es war ein Feldwebel. Seinen Namen weiss ich nicht mehr. Einen persönlichen Kontakt hatte ich weder mit Seuß noch mit seinem Nachfolger noch mit einem anderen Lagerleiter. Ich habe auf diesem Weg noch nie etwas von Übergriffen oder Exekutionen in den verschiedenen Lagern gehört.

In Ausübung meiner Aufsichtsbefugnisse als Kompanieführer bin ich verschiedentlich in die vier Lager gefahren, deren Wachleute mir unterstanden. Ich habe in den Lagern auch an den Arbeitsstellen die Sicherungsvorkehrungen geprüft. Bei dieser Gelegenheit habe ich ab und zu auch mit den Arbeitgebern gesprochen. Von tätlichen Übergriffen wurde mir dabei nichts berichtet.

Auf Frage:

Ausser gegen Öhler habe ich meines Wissens noch in einigen anderen Fällen als Disziplinarvorgesetzter gegen einzelne Wachleute eingegriffen. Ich glaube, es handelte sich um tätliche Übergriffe gegen Häftlinge, die mir von den zuständigen Arbeitskommandoführern gemeldet worden waren. Welcher Art diese Tötlichkeiten waren, weiss ich nicht mehr. Schwere Übergriffe waren es jedenfalls nicht. Ich habe mir die Leute vorgeknöpft.

Ob ich im Einzelfall eine Meldung gemacht habe, weiss ich nicht, ich glaube es aber nicht, da es sich nur um leichtere Fälle handelt.

Der Beschuldigte erklärt abschliessend folgendes:
Mein Geschäft, ich führe eine Sargfabrik, machte es notwendig, dass ich meine Kunden persönlich besuche. Mein Verbreitungsgebiet geht bis zum Bodensee und nach der anderen Seite bis Schwäbisch Gmünd und in die Pfalz. Sofern ~~mir~~^{mich} das Gericht mit der weiteren Untersuchungshaft verschont, wäre es mir eine grosse Erleichterung, wenn ich mich nur alle zwei Tage und zu etwas späterer Stunde als 18 Uhr melden müsste. Ich bin finanzielle zur Zeit sehr angespannt. Eine stärkere Einschränkung meiner Bewegungsfreiheit würde zwangsläufig dazu führen, dass ich einen Teil meiner Kunden verlieren würde. Es liegt mir völlig fern, flüchtig zu gehen. Ich habe nur noch eine Niere und bin auf ärztliche Versorgung angewiesen. Ausserdem fühle ich mich sehr an meine Familie gebunden. Nicht zuletzt möchte ich bemerken, dass ich selber ein Interesse daran habe, dass die Sache geklärt wird.

selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben

Amtsgericht Hechingen

W 130
Hechingen den 21. Sept. 1959

Anwesend:

Gerichtsassessor Gräter
Richter

Oberstaatsanwalt Dr. Keppner
Beamter der Staats-
anwaltschaft

Justizangestellte Stange
Protokollführer

Im Termin zur Fortsetzung
der mündlichen Verhandlung
zur Prüfung des Haftbefehls
erscheint vorgeführt
der Beschuldigte
Eugen W u r t h
mit seinem Verteidiger
Herrn Rechtsanwalt Ottendörfer
und der Zeuge D o l t

Der Zeuge wird zunächst in Abstand verwiesen.

Der Beschuldigte zur Person und Sache befragt gibt an :
wie Blatt 13 d.A. Gs 192/59

A.F.: Ich bin 1935 und zwar wahrscheinlich im Dezember, von der
SS entlassen worden. Ich hatte den Rang eines einfachen SS-Mannes
und hatte keinerlei Dienststellung vor meiner Entlassung inne
gehabt. ~~Zk~~

A.F.: Ich ^{habe} am 18. Juli 1939 auf der Kreisleitung in Lahr standes-
amtlich geheiratet. Die kirchliche Trauung war im Jahr 1947,
nach meiner Entlassung aus der Gefangenschaft, vielleicht auch
erst 1948. Die kirchliche Trauung unterblieb 1939, weil meine
Frau evangelisch ist und ich katholisch bin und keines sich zur
Eheschliessung im Bekenntnis des anderen entschliessen konnte.
Auf der Kreisleitung habe ich geheiratet, weil es mir als Ange-
höriger der NSV nahegelegt worden war.

Auf Vorhalt des Herrn Oberstaatsanwalts:

Ich habe die Frage am Freitag dahin verstanden, ob ich überhaupt
kirchlich getraut worden sei, nicht dahin, ob ich während der NS-
Zeit kirchlich getraut worden sei. Ich bin nunmehr von einem
katholischen Pfarrer namens Eberwein in Mannheim getraut worden.

A.F.: Ich bin wahrscheinlich im Jahr 1935 in Ellwangen aus der
Kirche ausgetreten und war seitdem gottgläubig. Die Kinder wurden
bei unserer katholischen Trauung in Mannheim getauft. Meine Frau
wurde nicht gottgläubig.

A.V. des Antrags (RuS-Fragebogen): Meine Frau war nie gottgläubig. Ich weiß nicht, wozu ich diesen Fragebogen ausgefüllt habe.

A.F.: Ich bin 1939 durch die Einziehung zur Leibstandarte wieder in die SS aufgenommen worden. Es könnte sein, daß ich einmal einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Allgemeine SS gestellt habe. Es müßte in der Zeit gewesen sein, in der ich bei der NSV war. Dies war bestimmt nach meiner Verwundung, also nach 1940.

A.V.: Mit meiner Ehe war in diesem Zusammenhang nichts, sie wurde ohne weiteres akzeptiert. Ich wüßte nicht, daß hier etwas gewesen wäre.

A.V., ob er nicht um die Heiratsgenehmigung habe nachsuchen müssen: Ich kann mich nicht daran erinnern, daß ich noch nachträglich die Heiratsgenehmigung einholen mußte. Ich will nicht bestreiten daß ich dies getan habe und der mir vorgehaltene R.u.S.-Fragebogen von mir stammt, kann mich aber an die Vorgänge nicht erinnern.

A.V. des Fragebogens: Nachdem ich in Ellwangen ausgeschieden bin und zur Allgemeinen SS überwiesen worden war, habe ich dort bis zu meinem Ausscheiden auch aus der Allgemeinen SS den Dienst eines Stabsscharführers versehen, ~~also~~ war also der Verantwortliche für die Bürotätigkeiten eines Sturmes.

A.w.V.: Es kann sein, daß ich 1937 hauptamtlich zur HJ übernommen wurde, ich habe dies auch angegeben. Es hat sich nur um ganz kurze Zeit gehandelt.

A.w.V.: Ich war Studentenführer unseres Semesters.

A.w.F. nach dem Beruf im Juli 1941: Ich war wahrscheinlich noch Hauptstellenleiter und wurde später Leiter des ^{Antes} Stelle für Volkswohlfahrt.

A.V. des R.u.S.-Fragebogens: Ich war zu der Zeit hauptamtlich tätig und habe zum Schluß etwa 400 RM bekommen. Es ist richtig, daß ich schliesslich auch Kreisamtsleiter der NSDAP geworden bin. In dieser Zeit habe ich meiner Wiederaufnahme in die Allgemeine SS beantragt, weil der Gauamtsleiter SS-Führer war und er dies gerne gesehen hat.

A.F., wann der Beschuldigte in die Allgemeine SS aufgenommen worden sei und welchen Dienstrang er erhalten habe:

Das Datum weiß ich nicht mehr, ich glaube aber, daß ich als Untersturmführer wieder aufgenommen worden bin.

A.V., daß er bei seiner Vernehmung am Freitag angegeben habe, er habe bei der Allgemeinen SS keinen Dienstgrad gehabt:

Das habe ich keinesfalls vorsätzlich getan. Ich habe immer nur die Zeit bis zu meiner Einziehung zur Leibstandarte im Auge gehabt. Bis zu dieser Zeit hatte ich tatsächlich keinen Dienstrang.

A.F. nach dem Namen der von Oehler bekundeten Mätresse in Schömberg: Ich könnte den Namen angeben, tue das aber nicht. Sie lebt nicht mehr.

Dem Beschuldigten wird Gelegenheit gegeben,
mit seinem Verteidiger zu sprechen.

Hierauf gibt der Beschuldigte an: Ich habe in Markkich ein Mädchen namens Ulla Hoebaum kennengelernt, das später, als ich in Schömberg war, nachkam und zunächst wohl in Haigerloch tätig war. Sie hat zunächst kurze Zeit in Schömberg bei mir in meiner Privatwohnung gewohnt und ist dann an einen Ort in der Nähe verzogen. Den Namen der Ortschaft weiß ich nicht mehr, sie liegt rechts von der Straße von Schömberg nach Balingen. Ich habe über dieses Verhältnis auch mit meiner Frau gesprochen, die sich bereit erklärt, zurückzutreten. Das hat mich zur Besinnung gebracht, so daß ich die Beziehungen zu dem Mädchen gelöst habe. Im April 1945, als ich in ~~Raxkixx~~ Kirchheim /Teck mit dem LKW Lebensmittel geholt hatte, traf ich bei meiner Rückkehr morgens Frl. Hoebaum an. Sie ging dann später weg und ich legte mich schlafen. Am andern Tag erhielt ich vom Rechnungsführer einen Brief, in dem sie mir mitteilte, daß sie nicht mehr am Leben sei, wenn ich den Brief bekomme. Ich fuhr sofort zu ihrer Wohnung, ließ von der Wirtin öffnen, fand Frl. Hoebaum noch schwach atmend vor und benachrichtigte sofort eine Ärztin. Es wurden Veronalröhrchen im Zimmer gefunden, die nach Angabe der Ärztin uralt sein mußten. Ich habe Frl. Hoebaum selbst in eine Klinik in Tübingen gebracht (Med.Un.-Klinik?) und auf meinen Anruf am nächsten Tag oder übernächsten Tag die Nachricht erhalten, daß sie verstorben sei. Da es während des Aufbruchs war und ich weg mußte, habe ich auch Herrn Schnellenbach von Dautmergen gebeten, den Tod beim Bezirksnotariat in Schömberg mitzuteilen,

und zu erklären, daß sich noch Nachlaßgegenstände in der Wohnung befänden.

A.F.: Als ich die in meiner pol. Vernehmung erwähnten 2 Frauen und den Pfarrer, die mir vom SD eingeliefert worden waren, nach Dachau verschubt hatte, kam der SD nicht mehr wieder.

A.V. der Angaben der Maria Sangiualialo : Diese Angaben sind mir unerklärlich.

Selbst durchgelesen und genehmigt *M. J. H. H.*

Der Zeuge D o l d wird vorgerufen, über die Strafbarkeit ~~vorsätzlicher und fahrlässiger falscher eidlicher und uneidlicher Aussagen, falscher Anschuldigungen und die Möglichkeit seiner späteren Beeidigung auf die heute gemachten Angaben hingewiesen und wie folgt vernommen:~~

vorsätzlicher und fahrlässiger falscher eidlicher und uneidlicher Aussagen, falscher Anschuldigungen und die Möglichkeit seiner späteren Beeidigung auf die heute gemachten Angaben hingewiesen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heiße Erwin D o l d, verh. Holzkaufmann, 39 Jahre alt, wohnhaft in Wagensteig b. Freiburg Haus Nr. 42, im übrigen verneinend.

Zur Sache: Ich bin erstmals im Oktober 1944 in ein KZ-Lager als Wachmann gekommen und zwar nach Haslach/Kinzigtal. Im Februar 1945 bin ich nach Dautmergen gekommen. Ich war Lagerleiter.

A.F.: Ich war in Dautmergen als Lagerleiter eingesetzt, hatte also den internen Dienstbetrieb des Lagers unter mir. Ich glaube nicht, daß ausser mir noch ein Lagerführer vorhanden war, bin vielmehr der Meinung, daß Lagerführer und Lagerleiter gleichbedeutend war. Oehler in Schörzingen habe ich im Rastatter Prozess kennengelernt. Er hatte die gleiche Funktion wie ich, war also Lagerleiter. Den Ausdruck Kommandoführer kenne ich hauptsächlich für denjenigen, der mit Arbeitskommandos auf die Baustelle geht und das Kommando beaufsichtigt. Der Ausdruck Kommandoführer ist aber gelegentlich auch i. S. eines Lagerführers oder Lagerleiters verwandt worden. Es wurden ^{für} die gleiche Funktion die verschiedensten Ausdrücke gebraucht. Ausser mir war in Dautmergen noch ein Hauptmann Schnellenbach, dessen Funktion mir nicht genau bekannt ist. Ich glaube, daß er für den ganzen Lagerbetrieb verantwortlich und mir auch in

dienstlicher, nicht nur in personeller Hinsicht Vorgesetzter war. Ich nehme das an, weil er ^{im} Offiziersdienstgrad, nicht nur Unteroffizier war. Es war ein steter Wechsel, so daß man die Funktionen der einzelnen Leute nicht genau abgrenzen konnte.

A.F.: Den Beschuldigten Wurth habe ich erstmals in Haslach gesehen, als er aus dem Elsaß kommend, dort einen Besuch machte. Wo er selbst zu dieser Zeit tätig war, weiß ich nicht. Später habe ich ihn dann in Schömberg gesehen. Nach meiner Meinung war er dort Lagerführer. Er hatte das Lager zu betreuen. Ich war einmal im Januar und einmal im Februar, den genauen Zeitpunkt kann ich nicht mehr sagen, in Schömberg. Das 2. Mal im Februar war ich dort, als ich zum Lager Dautmergen kam und mich in Schömberg meldete. Ich mußte mich dort auf dem Büro melden, auf dem einige SS-Dienstgrade waren und zwar ein Oberscharführer und wahrscheinlich noch 1 oder 2 Unterscharführer. Bei dieser Gelegenheit habe ich den Beschuldigten Wurth wieder getroffen. Zu melden hatte ich mich bei ihm nicht. ~~Wurth hatte das Büro zu betreuen~~ Ich nehme an, daß er auch das Büro, auf dem ich mich zu melden hatte, zu betreuen hatte, und weil er der einzige Offiziersdienstgrad war. Dieses Büro war meines Wissens für die Betreuung und Zuteilung des Lagerpersonals zuständig. Für welche Lager das Büro zuständig war, habe ich erst im Rastatter Prozess erfahren. Dazwischen habe ich den Beschuldigten, wie bereits gesagt, im Januar getroffen. An den genauen Zeitpunkt kann ich mich nicht mehr erinnern. Ich fuhr damals von Haslach mit dem Motorrad nach Schömberg. Der Zweck meiner Reise ist mir nicht mehr bekannt. Dabei traf ich Wurth an, der sich danach erkundigte, wie weit die Abwicklung in Haslach vorangegangen sei.

A.F.: Ich hatte bei der SS keinen Rang, sondern war Luftwaffenangehöriger. Ich war auch nicht Mitglied der NSDAP. Es ist richtig, daß ich im KZ Dautmergen durchsetzen konnte, daß die Häftlinge einmal 4 Wochen nicht zur Arbeit gehen mußten. . . .

Etwa im März 1945 war eine Kommission deswegen im Lager, die wohl aus Berlin kam. Ich weiß nicht mehr, ob die Häftlinge zu dieser Zeit schon nicht mehr arbeiteten. Diese Kommission war schon früher dagewesen und stellte nun fest, daß das Lager in einem besseren Zustand als früher war.

Auf Frage, wie der Zeuge durchgesetzt habe, daß die Häftlinge nicht zur Arbeit mußten:

Die OT hat angerufen, weshalb die Häftlinge nicht zur Arbeit kämen. Ich habe daraufhin erklärt, die Leute könnten nicht arbeiten, weil sie zu schwach seien.

Lagerführer von Dautmergen war ich von Februar wohl bis Ende April 1945. Das Lager habe ich von Kruth übernommen, der vor mir Lagerführer war und mich noch einweisen sollte. Kruth war bis etwa Mitte März noch in Dautmergen.

A.V. der Angaben des Beschuldigten:

Ich bin mit Wurth bei der Übernahme von Dautmergen nicht zusammengetroffen und habe das Lager nicht von ihm übernommen.

A.V.: Ich habe das Lager von Kruth übernommen, der noch da war bis Mitte oder Ende März.

A.V.: Eine Verwechslung scheidet aus. Kruth war aus Polen oder Tschechei und konnte nicht richtig deutsch.

Die Hauptsturmführer Schwarz ~~und Hoffmann~~ habe ich erstmals auf der Anklagebank in Rastatt gesehen.

Etwa im März 1945 kamen in einem Spezialwagen des SD ungefähr 20 polnische und russische Häftlinge. Diese wurden abends angebracht, ohne daß mir gesagt wurde, was mit ihnen geschehen sollte. Sie wurden ins Lager gebracht und nach einigen Tagen vom SD bzw. dem von ihm zusammengestellten Erschiessungskommando erschossen. Bei diesem Transport waren keine Frauen gewesen. Später ist kein Transport russischer Offiziere ins Lager Dautmergen gekommen. Bei dem Transport russischer Offiziere muß es sich vielmehr um den vorgenannten gehandelt haben. Verschiedene Häftlinge haben mir berichtet, es habe sich bei diesem Transport um Spione gehandelt, die in deutschen Betrieben gearbeitet hätten.

A.F.: Ich habe den Vorgang der Erschiessung aus einer Entfernung von etwa 50 m gesehen. Vorher kamen die beiden SD-Offiziere, die die Erschiessung angeordnet haben, zu mir. Ich konnte allerdings nicht alle Leute erkennen, die bei der Erschiessung dabei standen. Im Zusammenhang mit der Exekution habe ich den Beschuldigten Wurth nicht gesehen. Ich halte es nicht für möglich, daß er bei dieser Exekution anwesend war, ohne daß ich ihn nicht

gesehen hätte. Es ist allerdings nicht unbedingt ausgeschlossen, daß der Beschuldigte Wurth von mir unbemerkt bei der Exekution anwesend gewesen wäre. Zu dieser Zeit war ich Lagerführer von Dautmergen. Wurth kenne ich überhaupt nicht als Lagerführer von Dautmergen.

A.F.: An den Luftwaffenarzt Dr. Steinicke erinnere ich mich, ausserdem war auch ein SS-Arzt da. Der SS-Arzt war in einer Baracke zwischen Dautmergen und Schömberg stationiert.

Ob ~~Dr. Rode~~ der SS-Arzt ~~Dr. Rode~~ bei der Erschiessung dabei war, kann ich nicht sagen. An sich müßte er als Arzt dabei gewesen sein. Es kann möglich sein, daß Dr. Rode bei dieser Erschiessung dabei war.

A.V. der Angaben von Abraham Spüttmann vor dem KK Heilbronn am 17.7.59:

An die Erschiessung von 10 Häftlingen in Dautmergen kann ich mich nicht erinnern. Ich war in Dautmergen Lagerführer bis zum Schluß. Einen SS-Scharführer Knoll kenne ich nicht.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Heinrich Jold

Der Zeuge wird im Einverständnis entlassen.

Landgericht
VU 2/60 u. VU 4/59

1899
Freiburg i. Br., den 3. 10. 60

Anwesend:
Landgerichtsrat Uhlig
als Untersuchungsrichter
Justizangestellte Wolf
als Protokollführerin

In der
Voruntersuchungssache
gegen
Franz Johann H o f m a n n
erscheint auf Ladung
im Amtsgerichtsgebäude in
Freiburg
der Zeuge Dold.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt und wie folgt vernommen:

Zur Person: Erwin Dold, verh., 40 Jahre alt, Holzkaufmann,
Wagensteig Kreis Freiburg, Haus Nr. 42
wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft
i. ü. v.

Zur Sache:

Ich glaube es war im Februar 1945, als ich von Haslach nach Dautmergen kam. Ich meldete mich zunächst bei Hauptmann Schnellenbach, der mir sagte, dass ich im Lager Verwendung finde und dass ich Kruth ablöse. Meine offizielle Dienstbezeichnung war wohl Kommandoführer. Kruth war mein Vorgänger. Er zeigte mir das Lager, und ich beobachtete schon damals, wie die Häftlinge im Lager ängstlich vor ihm zurückwichen. Später, als die Häftlinge zu mir Vertrauen gefasst hatten, erfuhr ich dann, dass sie Angst vor ihm hatten. Konkrete Fälle von Tötungen durch Kruth habe ich aber weder selbst gesehen noch gehört.

Die Zustände im Lager Dautmergen waren schlecht. Die Wagen waren überbelegt, die Häftlinge waren unzureichend gekleidet und immer wieder kam^{en} ohne Anmeldungen Transporte aus dem Osten und wir waren gezwungen, sie irgendwie unterzubringen, ohne dass die Voraussetzungen für sie da waren. Braunwart war nicht eigentlich mein Stellvertreter. Wir teilten uns vielmehr in den Geschäften der Lagerführung. Braunwart hatte mehr den Innendienst, die Essensverteilung, die Kontrolle in den Baracken,

während ich mich vor allen Dingen um die Herbeischaffung von Lebensmitteln, Kleidung, Brennmaterialien und sonstigen Gegenständen kümmerte. Es fehlte ja an allem und bei der Beschaffung war es nicht immer leicht und auch nicht immer möglich, die geraden Wege einzuhalten. Ich habe aber alles versucht, um die Ausfüstung zu vervollständigen und das Leben der Häftlinge zu erleichtern. (Ich nehme auch für mich in Anspruch, dass ich der einzige Verantwortliche in diesem Lager war, der wirklich menschliches Mitgefühl mit den Häftlingen hatte. Im übrigen herrschte Interesselosigkeit und Gleichgültigkeit vor.) Nach meinem Eindruck und nach meiner Erinnerung waren die Voraussetzungen vor allen Dingen für die Verpflegung für Dautmergen nicht anders als für andere Lager. Jeder Häftling hatte einen bestimmten Verpflegungssatz. Dieser war nach meiner Erinnerung für alle Häftlinge gleich, also keineswegs waren etwa Juden schlechter gestellt. Ich glaube auch nicht, dass für Dautmergen geringere Lebensmittelsätze vorgesehen waren, als für andere Arbeitslager in der Umgebung. Der gewöhnliche Lebensmittelsatz war aber so gering, dass er nicht ausreichen konnte. Für die Häftlinge die Arbeiteten, bekamen wir Zusatzlebensmittelkarten. Die gewöhnlichen Lebensmittelkarten bekamen wir vom Kreisernährungsamt, die Zusatzlebensmittelkarten kamen von der OT. Die Bezeichnung Kreisernährungsamt wird mir allerdings ~~ixxdenxkumdxgxlzix~~ jetzt unterlegt. Ich selbst kann nicht sagen, ob sie so hiess, sie war jedenfalls in Balinger

Auf Frage und Vorhalt:

Vom Ernährungsamt bzw. von der Balinger Stelle bekamen wir Bezugscheine. Diese umfassten immer die Lebensmittel, die wir bekommen sollten. Von der OT bekamen wir normale Karten, Zulagekarten oder Schwerarbeiterzulagekarten, so wie man eben diese Karten damals bezeichnet hat. Ein weiteres Kapitel war nun, diese Karten in Lebensmittel umzutauschen. Dass das gegen Ausgang des Krieges nicht leicht war, ist offenkundig. Ich traf bei der Übernahme des Lagers auch keine vorbereitete Organisation für die Anschaffung an der Lebensmittel an, vielmehr musste ich mir erst die Beziehungen schaffen, um die Lebensmittel zu be-

1901

kommen. Ein Teil Lebensmittel kam allerdings von der Kommandantur von Natzweiler, er wurde von der SS gebracht. Die Zusätze musste ich beschaffen. So weiss ich, dass ich selbst im Kaiserstuhl war und dort mehrere Lastwagen voll Kartoffeln organisiert habe. Diese Lebensmittel erhielt ich allerdings zusätzlich und ohne Karten. Auch Fleisch habe ich mehrere Male beschafft, ich konnte Rinder aufkaufen. Im übrigen war der Krankenstand im Lager immer sehr hoch, die sanitären Einrichtungen äusserst mangelhaft. Gegenüber der OT musste ich zunächst durchsetzen, dass so und so viele Häftlinge, die eben krank waren, nicht mehr zur Arbeit kamen.

Hofmann selbst habe ich nie kennen gelernt. Ich kann mir ihn deswegen auch gar nicht vorstellen. Ich weiss aber, dass er, als ich nach Dautmergen kam, noch das Aussenlager Schömberg, das war wohl eine Kommandostelle des KZs Natzweiler, geführt hat. Das erfuhr ich von Hauptmann Schnellenbach. Hofmann muss auch einmal im Lager gewesen sein, während ich abwesend war, um Lebensmittel zu beschaffen. Schnellenbach sprach aber damals davon, dass Hofmann von Hauptsturmführer Schwarz abgelöst werde. Ob dies geschehen ist und wann und ob andererseits Wurth Kommandofunktionen des Hofmann übernommen hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich habe da nie so genau durchgeschaut. Ich habe auch während meiner Tätigkeit als Kommandoführer nie genauen Einblick in die Selbstverwaltung der Häftlinge bekommen, d. h. ich kann auch nicht sagen, inwieweit die beschafften organisierten Lebensmittel durch Unredlichkeiten oder Schießungen innerhalb der Häftlinge ungleichmässig verteilt worden sind. Welches Schreckensregiment teilweise geführt wurde, ist mir eigentlich erst so richtig während des Prozesses in Rastatt offenkundig geworden. Wer z. B. dafür verantwortlich war, dass immer wieder Häftlingetransporte kamen, die wir aufnehmen mussten, weiss ich auch nicht. Mir schien das ganze so, als ob insbesondere auch das Lager Dautmergen aufgebaut worden wäre, ohne dass diejenigen, die dafür verantwortlic

1902

wären, in der Lage waren, dies organisationsmässig zu leisten. Bezüglich der Erschiessung der 22 zu mir ins Lager gebrachten Häftlinge muss ich bei meinen bei der Polizei gemachten Aussagen bleiben. Woher diese Leute kamen, kann ich auch heute nicht mehr sagen. Ich weiss nur, dass ein baumlanger SS-Offizier, der hochdeutsch sprach, mir den Exekutionsbefehl brachte, den ich aber ablehnte und den Braunwart für mich übernahm. Ich habe früher angegeben, dass es sich um einen SD-Offizier gehandelt hat, woher dieser Mann kam, weiss ich nicht mehr. Er hatte jedenfalls eine SS-Uniform und so einen schwarzen Ärmelstreifen. Ich kann heute wirklich nicht mehr sagen, wer im einzelnen als SS-Offizier dabei war. Ich habe mich aber nach meiner letzten Vernehmung noch darüber besonnen, wer den Erschiessungsbefehl, den Feuerbefehl erteilte und da ist mir eingefallen, dass die Häftlinge gesagt haben und dass es später auch im Rastatter Prozesses eigentlich fast eindeutig so dargestellt wurde, als ob Rohde diesen Befehl gegeben hätte. Von einer Erhängung, die an diesem Tage ebenfalls stattgefunden haben soll, habe ich persönlich nichts bemerkt. Ich kann mich jedenfalls an eine solche nicht mehr erinnern. Ich weiss aber, dass in diesem Zusammenhang auch im Rastatter Prozess die Erhängung besprochen worden ist. Wie es da zu ging, weiss ich nicht.

Beim Rückmarsch ins Oberland, kann ich mich nicht erinnern, Erschiessungen miterlebt oder erschossene KZ-Häftlinge gesehen zu haben. Ich habe auch nie einen Befehl bekommen, nicht mehr gefähige Häftlinge zu erschiessen.

Nach Vorhalt der Bilder Hofmann in Uniform:
Ich kanne diesen Mann nicht.

In der Nähe von Altshausen hat sich der Häftlingstransport aufgelöst. Ich möchte folgendes genauer darstellen: als ich von Haslach kam habe ich mich auf der Dienststelle in Schömberg gemeldet und von dort bin ich nach Dautmergen gekommen.

v. u. g.

Ung

Wren
zugleich für die Richtigkeit der Stenogrammübertragung

Landgericht Hechingen

z. Zt. Freiburg/Br., den 15. Januar 1962

VU 1/60 u.a.

In den Voruntersuchungssachen

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat U h l i g
als Untersuchungsrichter

Justizangestellte Beck
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

GG-

1. Franz Hofmann,
 2. Eugen Wurth,
 3. Helmut Podam,
 4. Stefan Kruth,
- wegen Verdachts des Mordes

erscheint der Zeuge D o l d . Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt und auf die strafbaren Folgen falscher Aussagen hingewiesen. Er wird sodann wie folgt vernommen:

Zur Person:

Erwin D o l d , verheirateter Holzkaufmann, 41 Jahre alt, wohnhaft in Wagensteig Krs. Freiburg/Br., Haus Nr. 42, wegen Eidesverletzung nicht verbestraft, n.v.u.n.v.

Zur Sache :

Wenn mir heute vorgehalten wird, dass meine ersten Unterschriften auf Totenlisten am 2. März 1945 festgestellt worden sind, so ist es möglich, dass ich tatsächlich erst am 1. oder 2. März 1945 nach Dautmergen gekommen bin. Sicher weiss ich das aber auch heute nicht. Ich meine mich zu erinnern, dass Kruth von Dautmergen in das neu gegründete Lager Dormettingen kam.

Mir wird die braune Bildtafel vorgehalten, ich kann nicht sagen, wer auf dieser Hofmann ist. Wurth erkenne ich auf Bild 8 und Bild 3. Auf besonderes Fragen erkenne ich auch Kruth auf Bild 4.

Ich weiss, dass Podam zu meiner Zeit Lagerältester war. Er werde auf Bild 5 hingewiesen und ich erinnere mich jetzt wieder, dass Podam so ausgesehen haben kann. Ob Podam

schon da war, als ich nach Dautmergen versetzt wurde, oder ob er zusammen mit mir dahin kam, weiss ich nicht.

Ich habe schon ausgesagt, dass ich von einer Erhängung in Dautmergen nichts weiss. Ich kann daher auch nicht sagen, ob Podam dabei als Henker fungiert hat.

An dem Tage, als die 22 erschossen wurden, kam ich erst gegen Abend von einem auswärtigen Dienstgeschäft zurück. Ich weiss aber nicht, ob ich nur in Balingen oder aber in der hiesigen Gegend war. Es dämmerte schon, als ich das Lager betrat. Bei der Erschiessung der 22 hat Braunwarth, der den Innendienst versah, aktiv mitgewirkt.

Ich habe mir nach meiner letzten Vernehmung die Sache noch einmal überlegt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die 22 Russen aus Dachau gekommen sind. Dort hatte man ja selbst genügend Gelegenheit, sie zu erschiessen und zur Exekution wurden sie uns überstellt, das weiss ich noch. Der Offizier, der sie brachte, war ein baumlanger grosser Kerl, so ein richtiger SS-Typ. Ich wiederhole nochmals, dass er einen Ärmelstreifen trug, worauf ein Zeichen war, was ich vorher noch nie gesehen hatte, ich meinte, es sei "SD" gewesen. Ich kann es aber nicht sicher sagen. Wer eigentlich mein Vorgesetzter war, habe ich nie herausbekommen. Kruth sagte mir damals, es sei Hofmann, den habe ich aber nie gesehen. Ich habe überhaupt nie einen gesehen, der mir Befehle erteilt hat, ausser in dem Fall der Erschiessungen. Was an Befehlen kam, waren meistens Überstellungslisten, diese brachte ein Motorradmelder. Er kam von der Kommandantur Natzweiler.

Auf Vorhalt:

Es ist richtig, dass diese in Guttenbach lag. Ich bin auch mit Wurth nie in Berührung gekommen, dass dieser mir Befehle erteilt hat. Vielleicht war es so, dass Dautmergen so eine Art Durchgangslager war und deshalb direkt der Kommandantur unterstand. Das ist aber meine Vermutung.

Auf Vorhalt:

Ich habe noch nie etwas davon gehört, auch während des Prozesses in Rastatt nicht, dass zur Vergeltung für die Opfer¹ des Bomben-

angriffs 10 Häftlinge erschossen worden sind.

Auf Vorhalt:

Ich bin der Meinung gewesen, dass Wurth bei der Erschiessung der 22 nicht dabei war. Ich kann aber darauf, dass ich mich mit Sicherheit nicht irre, keinen Eid leisten. Ich kann also nicht ausschliessen, dass Wurth vielleicht doch dabei war.

Auf Frage:

Aus eigener Beobachtung kann ich von irgendwelchen Missetaten des ehemaligen Lagerältesten Podam nicht berichten. Ich weiss nur noch, dass ehemalige Häftlinge, die als Zeugen in Maxx Rastatt auftraten, nach Podam gefragt haben. Und zwar muss irgendetwas in Steinbruch von Natzweiler passiert sein. Was aber war, weiss ich nicht.

Auf Vorhalt der Aussagen Kruths:

Ich kann nur sagen, dass ich in die Funktionen Kruths eingetreten bin. Was er gemacht hat, habe ich weitergemacht. Wenn er blos Schreiber von Hofmann war, dann war ich es auch. nur. Es waren z.B. von diesen Totenmeldungen ein ganzer Stoß vorge-schriebene formularmässige Zettel vorhanden. Als Dienstbe-zeichnung war angegeben: " SS-Unterscharführer und Kommando-führer ". Diese habe ich weiterbenützt. Ich nehme an, dass sie vorher Kruth benützt hat.

Ich möchte noch hinzufügen:

Ich erinnere mich eben, dass ich zwei SS-Offiziere bei dieser Massenexekution gesehen habe. Ich erinnere mich aber nicht, auch ^{Wurth} ~~Kruth~~ gesehen zu haben.

V. G. U. U.

gez. Erwin Dold

Der Richter:

gez. Uhlig

Die Urkundsbeamtin:

gez. Beck

Ich habe nie einen jungen Franzosen so geschlagen, dass er daran gestorben ist. Die Anklagen sind falsch.

Ich habe nie Pakete des Roten Kreuzes, die von den französischen Kriegsgefangenen kamen, gestohlen. Sofort nach der Befreiung haben mich die Kriegsgefangenen unterstützt und haben mich in SPAICHINGEN besucht.

ECK hat mich angeklagt, aber das hängt mit einer Frauengeschichte zusammen, die ich hier nicht erzählen will.

23. Angeklagter: DOLD Erwin, ^{16.1.1919 Holzkaufmann} 27 Jahre, deutscher Staatsangehöriger, von Beruf Handlungsgehilfe, ^{Wagunbedienter} katholisch, ledig, nicht Parteimitglied.

Auf Befragung durch den Staatsanwalt: Ich wurde 1939 eingezogen. Ich habe den Frankreichfeldzug mitgemacht. Dann war ich in Österreich, Rumänien und Russland. Ich wurde 1943 verwundet und als Wachmann in den Konzentrationslagern im Westen bestimmt. Ich war in HASSLACH und dann in DAUTMERGEN, wohin ich mich freiwillig gemeldet hatte. Ich war Wachmann in HASSLACH gewesen. Dabei habe ich Dinge gesehen und kennengelernt, die ich von den Lagern nicht gewusst hatte. Ich habe Dinge gesehen, die mich beeindruckt haben. Ich habe beschlossen, den Gefangenen zu helfen. Ich habe in dieser Sache bei der Kommandantur in GOTTWAR vorgesprochen. Ich habe das, was ich gesehen hatte und was nicht geschehen durfte, einem Offizier erzählt. - Einige Tage darauf kam eine Kommission ins Lager. - Der Lager-Chef war nicht da, so habe ich die Kommission geführt und das Leben im Lager beschrieben. Das war im Dezember 1944. Ich habe den Arzt gebeten, die Kranken zu besichtigen. Ich glaubte, dass diese Durchfall hätten. Er sagte mir, ich solle einen Zivilarzt holen. Man stellte Paratyphus fest. Die Zahl der Erkrankten und der Toten nahm zu. Ich habe die Ablösung des Lager-Chefs verlangt. Es kam eine Kommission mit WÜRTH. Der Lager-Chef wurde abgelöst. Ich befasste mich dann mit der Verpflegung.

Am 7. März wurde ich nach DAUTMERGEN versetzt. WÜRTH sagte mir, ich solle sehen, was dort vor sich gehe, denn der Tod fordere dort furchtbare Opfer.

Das war den Stäben bekannt. Es gab viel Elend auf einem so kleinen Raum. Es ist unmöglich, dies zu beschreiben und zu glauben. Ich habe den Arzt gefragt, warum so viele stürben und krank seien. Er schien überrascht über meine Frage und erklärte mir, dass er nicht das Recht habe, mehr als eine bestimmte Anzahl von Kranken pro Tag aufzunehmen, während die anderen zur Arbeit gehen müssten, und zwar diejenigen, die vom Lager-Chef hierzu ausgewählt würden. Ich gab ihm Befehl, in Zukunft nicht mehr in der gleichen Weise zu verfahren.

Ich habe den Kranken Fragen gestellt. Einer von ihnen fing an zu weinen, ohne zu antworten. Als ich auf meiner Frage bestand, sagte er: "Ich hatte Angst, geschlagen zu werden."

Ein Mann, der 25 Stockschläge erhielt, war halb erledigt, weil seine körperliche Widerstandsfähigkeit minimal war. Die Hauptschuld lag jedoch bei den grossen Organisationen, die in den Lagern nichts für die Bedürfnisse menschlicher Wesen vorgesehen hatten.

Ich habe es untersagt zu prügeln, und ich habe diejenigen, die prügeln, bestrafen lassen. Ich habe es den Block-Chefs verboten zu prügeln, und ich habe das Mitführen von Stöcken untersagt. Ich habe ferner erklärt, dass ich nicht hören wolle, dass Häftlinge geschlagen worden seien.

Es war gar nicht notwendig zu prügeln. Das war im Lager nur eine Gewohnheit geworden.

Es bestand ein Befehl, nach welchem Plünderung während eines Fliegeralarms mit dem Tod bestraft wurde. Dieser Befehl bestand schon vor meinem Eintreffen im Lager.

Die Organisation Todt war mit der Verpflegung beauftragt. Ich habe erfahren und ich habe mich überzeugt, dass die Verpflegung nicht ausreichte. Ich habe daher Kartoffeln beschafft. Die Organisation TODT verweigerte mir die erforderlichen Fahrzeuge für den Transport. Ich habe auf dem Schwarzmarkt Vieh gekauft und den Häftlingen Fleisch gegeben.

Frage des Regierungskommissars: Erzählen Sie, was am 7. April in DAUTMERGEN geschehen ist.

Antwort des Angeklagten: Am 30. März kam ein Omnibus. Man wollte mir 22 Häftlinge übergeben. Ich habe mich geweigert, denn es handelte sich um Zivilisten. Man gab mir den Befehl, sie aufzunehmen und in ganz besonderer Weise zu behandeln, vor allem, es zu verhindern, dass sie mit den übrigen Häftlingen Verbindung aufnehmen könnten. Diese Leute wurden mir vom S.D. und von der Gestapo mit Zustimmung WÜRTHS übergeben. Ich nehme an, dass die Kommandantur in GUTTENBACH von WÜRTH verständigt worden war.

Am 5. April (und nicht am 7.) kam WÜRTH morgens an. Er kam ins Lager herein und liess mich die Liste der Häftlinge lesen. Es waren 22, darunter ein Russe, Ich sagte zu WÜRTH, dass ich den Abtransport dieser Leute in einem Krankentransport vorgesehen hätte. Er sagte zu mir: "Heute abend werden diese Leute erschossen". Man sagte mir, dass diese Leute vorsätzliche Brandstiftungen vorgenommen und Züge zum Entgleisen gebracht hätten.

Ich glaube, dass ein Urteil verlesen wurde. WÜRTH hatte es in den Händen. Die Sicherheitspolizei kam herein. Auf dem Papier, das WÜRTH in der Hand hielt, stand etwas Gedrucktes. Die Unterschrift lautete BUSCH. Er sagte zu mir: "Der Befehl muss ausgeführt werden, bestimmen Sie für heute abend ein Erschiessungskommando". Ich weigerte mich. Er unterhielt sich dann mit dem Lagerältesten und gab ihm die Liste der Häftlinge. Daraufhin gab er dem Lagerschreiber seine Weisungen für die Hinrichtung. Auf einem anderen Papier stand noch ein weiterer Gefangener. Er sollte gehängt werden.

Ich glaube, dass alle diese Männer der Sabotage angeklagt waren. Ich hielt sie für Intellektuelle. Ich glaube nicht, dass sie ohne Urteil hingerichtet worden sind. Ich habe sie in Zivil gesehen, aber ich glaube, dass es sich um Offiziere der Roten Armee handelte.

WÜRTH ging zur Wachkompanie und liess das Exekutionskommando bestimmen.

Am Nachmittag ging ich nach BALINGEN, um bei dieser Hinrichtung nicht dabei sein zu müssen. Bei meiner Rückkehr sagte WÜRTH zu mir: " Sie werden nie ein guter SS-Mann werden, Sie sind nicht fähig, einer zu sein." Gegen 20 Uhr kamen WÜRTH und Dr. ROODE an. SCHWARTZ war nicht dabei. Man fing mit der Erhängung an. Der Strick riss. Der Unglückliche wurde ins Revier gebracht. Man hat mir gesagt, dass WÜRTH, als er am Boden lag, zwei Pistolenschüsse abgefeuert habe, ohne ihn zu treffen, und dass ihn etwas später BRAUNWARTH im Revier erledigt habe.

Nach der Erhängung / ^{wurde} es Nacht. Man brachte die zum Erschiessen verurteilten Gefangenen in Gruppen zu je elf herbei. WÜRTH befahl mir, den Befehl für das Exekutionskommando zu geben. Ich weigerte mich kategorisch. THEISS und BILLOTIN weigerten sich ebenfalls. Ein SS-Oberscharführer führte das Exekutionskommando und ich glaube, daß WÜRTH es war, der das Kommando zur Exekution gab, denn ich hatte mich entfernt.

Ich weiss nicht, ob DEUTSCH an diesem Abend da war.

Auf Befragung durch die Verteidigung: Der Lagerarzt von DAUTMERGEN war ein Häftling. Das Leitungspersonal der Lager hat schwere Fehler begangen. Die Wachleute haben auch nichts getan, um das Elend in den Lagern abzustellen.

Das Papier, das ich in den Händen von WÜRTH gesehen habe, trug als Überschrift: "Militärgericht der Sicherheitspolizei". Dann stand darauf: "Verfahren in einer Strafsache". Dann folgten die 22 Namen.

Ich kann nicht glauben, dass es sich um etwas anderes als um ein verkündetes Urteil handelte.

Ich habe BRAUNWARTH den Befehl gegeben, auf meine eigene Verantwortung Bekleidungsstücke auszugeben. Er hat diesen Befehl ausgeführt, obwohl er unmittelbar WÜRTH unterstellt war. Im 10. März gab er ein Hemd, Socken und, soweit möglich, Schuhwerk aus.

Ich habe die gebrauchten Bekleidungsstücke wechseln und bestimmte Stücke ausbessern lassen. Ich habe gewisse Kapos oder Block-Chefs abgesetzt. Ich hatte erfahren, ^{dass} einige von ihnen Schwarzhandelsgeschäfte trieben.

Alles war bei der Hinrichtung vom 5. April dabei, Häftlinge sowie Wachleute, einschliesslich der Dienstgrade.

THEISS und BILLOTIN haben es fertig gebracht, Material zum Bau der W.C. zu organisieren. Es hatte keine gegeben im Lager. Das Lager war ein "Schweinestall" und eines Menschen unwürdig.

BILLOTIN und THEISS haben bei der Räumung des Lagers einen Gefangenen gerettet. WÜRTH hatte Befehl gegeben, ihn zu erschiessen. Sie haben ihn versteckt und er konnte uns folgen. Er lebt heute noch.

Die Appelle fanden in den Gebäuden statt. THEISS und BILLOTIN haben bei diesen Appellen nicht geprügelt. Ich glaube nicht, dass POSSLER während der Zeit, in der ich im Lager war, Gefangene geschlagen hat.

Die Verhältnisse waren in allen Blocks dieselben. Es ist möglich, dass MARKUS Schwierigkeiten hatte, in seinem Block Ordnung zu halten.

Der Regierungskommissar weist darauf hin, dass die gestellten Fragen, soweit sie den Zeitabschnitt vor dem 7. März 1945 betreffen, unnötig seien und dass nur Fragen bezüglich des Zeitabschnitts vom 7. März bis zum 18. April 1945 gestellt werden sollen.

Die Sitzung wird vom Präsidenten aufgehoben und auf den nächsten Tag, den 17. Januar 1947, um 13 Uhr, vertagt.

-.....-

SITZUNG VOM 17. JANUAR 1947, 13 Uhr

Die Zusammensetzung des Gerichts ist dieselbe wie bei der vorhergehenden Sitzung. Die Gerichtsschreiber und Dolmetscher sind dieselben. Die Verteidigung wird von denselben Anwälten wahrgenommen wie am Vortag. Alle Angeklagten sind

z.Zt. Kirchzarten, den 30.7.1959

Vorgeladen erscheint auf dem LPP Kirchzarten der verh. Holz-
kaufmann

Erwin D o l d,
geb. 16.11.1919 in Wagensteig, Lkr. Freiburg,
wohn. dortselbst, Hausnr. 42,
Ehefrau: Irene, geb. Neumaier,
Eltern: + Josef Dold und Rosa, geb. Zipfel,
Religion: katholisch
Staatsangehörigkeit: deutsch
Zahl u. Alter der Kinder: 3, mit 7, 10 u. 11 J.
Arbeitsstelle: Selbständiger Holzkaufmann
Einkommen: 800.-- DM monatlich
Vermögen: ein Sägewerk im Einheitswert von
ca. 50 000.-- DM
Schulden: keine
Vorstrafen: ja, wegen Verkehrsdelikten

und gibt zur Sache gehört folgendes an:

"Ich kam im Herbst 1937 als Freiwilliger zur damaligen Luftwaffe. Bis im Oktober 1944 war ich bei dieser Waffengattung. Mein letzter Dienstgrad war Unteroffizier. Im Jahre 1943 wurde ich in Rußland verwundet und war dann in verschiedenen Lazaretten. Ich wurde zunächst dienstunfähig geschrieben, später aber wieder als GvH bezeichnet worden. Im Oktober 1944 wurde ich vom Flugplatzkommando Freiburg aus in das KZ Haslach, Kr. Wolfach, abkommandiert. Haslach war ein Arbeitslager des KZ's Natzweiler. In diesem Lager waren etwa 200 Häftlinge untergebracht, die in einem Steinbruch einen Stollen zur Unterbringung eines Industriebetriebes ausheben mußten. Ich wurde dort als Wachmann verwendet. Ich unterstand einem Oberfeldwebel der Luftwaffe, der das Wachkommando führte. Dieser Oberfeldwebel erkrankte gegen Jahresende 1944 und bat mich, für ihn das Wachkommando zu übernehmen. Dies habe ich dann auch getan. Erwähnen möchte ich, daß mir nicht nur die Wachleute, sondern auch das gesamte Lager unterstand. Etwa im Januar 1945 wurde das Arbeitslager Haslach aufgelöst und die Häftlinge kamen in einzelnen Gruppen in verschiedene andere Lager, darunter auch nach Bisingen und Dautmergen. Ich möchte mich berichtigen, die Häftlinge kamen nach Schömberg und wurden dort in die verschiedenen Lager zur Ölschiefergewinnung aufgeteilt. Nachdem ich meine Geschäfte in Haslach abgewickelt hatte, wurde ich in das Arbeitslager Dautmergen versetzt. Die Versetzung ging von Natzweiler aus.

134

Kommandant war meines Erinnerns damals Obersturmbannführer Hartjenstein. Bemerken möchte ich, daß die Häftlinge in Haslach mich gebeten haben, bei ihnen zu bleiben, weil sie es bei mir gut gehabt hätten.

Mir war anlässlich meiner Versetzung nach Dautmergen bekannt geworden, daß für das Lager ein SS-Hauptsturmführer zuständig sei. Ich glaube mich auch zu erinnern, daß in diesem Zusammenhang der Name Schwarz erwähnt wurde. Ich konnte in Dautmergen diesen SS-Hauptsturmführer aber nicht antreffen und wurde deshalb von einem Hauptmann, dem die Wachmannschaften unterstanden, zu dem SS-Unterscharführer Kruth gewiesen. Von Kruth wurde ich dann in das Lager eingewiesen und ich wurde beauftragt, für die Verpflegung der Häftlinge zu sorgen. Meines Erinnerns hatte dies Kruth bis dahin selbst gemacht, und zwar in Zusammenarbeit mit der OT. Etwa Mitte oder Ende Februar 1945 mußte Kruth das Lager Dornettingen übernehmen. Dieses Lager war erst in dieser Zeit fertiggestellt worden und wurde nun mit Häftlingen belegt, die zum Teil auch aus Dautmergen stammten. Soweit ich mich erinnere, wurde ich, nachdem Kruth versetzt war, von Natzweiler aus als Lagerleiter für Dautmergen bestimmt. Als solcher unterstand mir der gesamte interne Lagerbetrieb. Ich hatte für Unterkunft, Verpflegung und für die Arbeitseinteilung der Häftlinge zu sorgen. Blockführer waren 2 Wehrmachtsangehörige namens Theiss und Billotin. Es gab hier auch verschiedentlich Wechsel. An die Namen kann ich mich aber nicht mehr erinnern. Im Lager waren auch noch einige SS-Dienstgrade tätig, an deren Namen ich mich aber nicht erinnere. Eine bestimmte Tätigkeit übten diese SS-Dienstgrade im Lager nicht aus, sondern sie waren mal hier und mal dort. Ich habe mich mit diesen SS-Dienstgraden nicht viel abgegeben und kam auch nur ab und zu mal mit diesen flüchtig zusammen. Ich bin deshalb wirklich nicht in der Lage, deren Namen anzugeben.

Auf Vorhalt: Wie waren die Verhältnisse im KZ Dautmergen, als Sie Lagerleiter wurden?

Als ich Lagerleiter wurde, befanden sich im Lager Dautmergen etwa 3 - 4000 Häftlinge, darunter Deutsche, Polen, Russen, Franzosen u.a. Unter den Häftlingen befanden sich etwa 600 - 800 Juden.

Handwritten text at the top left, possibly a stamp or header, partially illegible.

632

Bei der Übernahme des Lagers durch mich mußte ich feststellen, daß in einer Baracke vorwiegend kranke Häftlinge untergebracht waren. Von Kruth wurde mir gesagt, daß diese Häftlinge in ein Krankenlager nach München abtransportiert würden. Es hat sich hierbei um mehrere hunderte Häftlinge gehandelt. Eine genauere Zahl anzugeben, bin ich nicht in der Lage. Es war außerdem ein kleines vollkommen unzureichendes Krankenrevier vorhanden, das ebenfalls voll belegt war. Medikamente zur Behandlung der Häftlinge waren nicht vorhanden. Der Gesundheitszustand der übrigen Häftlinge war ebenfalls sehr schlecht. Ich führte diesen Umstand darauf zurück, daß die Häftlinge nur unzureichend versorgt worden waren und außerdem waren nicht genügend Unterkunftsmöglichkeiten vorhanden. Die vorhandenen Baracken waren überfüllt. Die Häftlinge lagern auf Holzpritschen, die nur zum Teil mit Stroh bedeckt waren. Zum Zudecken hatte jeder Häftling nur 1 Decke, die nicht ausreichend war. Ob die Baracken geheizt wurden, kann ich nicht mehr genau sagen. Ich glaube aber annehmen zu können, daß Öfen aufgestellt waren. Wie es mit Brennmaterial stand, weiß ich nicht mehr. Die Bekleidung der Häftlinge war vollkommen unzureichend. Es fehlte an Unterwäsche und an ausreichendem Schuhzeug. Feste Wege im Lager waren nicht vorhanden und bei Regenwetter war alles verschlammt. Auch der Appellplatz war ein richtiger Morast.

Auf Vorhalt: Wer war Ihrer Ansicht nach bis zur Übernahme des Lagers durch Sie für diese Zustände verantwortlich?

Ich nehme an, daß für diese Zustände die Kommandantur des KZ's Natzweiler, die diese Außenlager ja errichtet hat, verantwortlich war. Die örtlichen Lagerführer bzw. Lagerleiter konnten meiner Ansicht nach für diese Zustände nicht verantwortlich sein, denn diese hatten wohl keinen Einfluß darauf, wo die Lager errichtet wurden und mit welchen Häftlingen sie belegt wurden.

Auf Vorhalt: Wie war die Behandlung der Häftlinge zum Zeitpunkt, als Sie die Lagerleitung übernahmen und wie hoch war die Sterblichkeitsziffer?

Ich habe festgestellt, daß viele Häftlinge auf die Baustellen geschickt wurden, obwohl sie krank und nicht arbeitsfähig waren.

Die Verantwortung hierfür trug meiner Auffassung zufolge der Lagerleiter - also mein Vorgänger - Kruth. Bemerken möchte ich noch, daß auch eine gewisse Schuld dem Arbeitseinsatzkommando der OT. beizumessen ist, ~~das~~ jeweils eine bestimmte Anzahl von Häftlingen angefordert hat. Die Namen von Angehörigen dieses Einsatzkommandos sind mir unbekannt.

Auf Vorhalt, ob Anordnungen bestanden, die bestimmten, daß auch kranke Häftlinge an die Arbeitsstellen mußten:

Darüber ist mir nichts bekannt.

Als erstes habe ich nach Übernahme der Lagerleitung einen Bericht über die Zustände im KZ Dautmergen an die Kommandantur in Natzweiler gemacht. Ein gleicher Bericht ging auch der OT. zu. Ich konnte es dann auch durchsetzen, daß die Häftlinge etwa 4 Wochen lang nicht zur Arbeit mußten. Ferner bemühte ich mich darum, daß die Häftlinge besser gepflegt wurden, insbesondere beschaffte ich Kartoffeln und Fleisch. Ich ließ im Lager die Wege befestigen und erstellte ein neues Revier. Außerdem habe ich die Küche vergrößert und mehr Kessel aufgestellt. In gleicher Weise sorgte ich auch für die Besserung der Unterkunfts- und Bekleidungsverhältnisse. Das Ergebnis davon war, daß die Sterblichkeitsziffer binnen weniger Wochen auffallend nachgelassen hat.

Ich habe das Lager Dautmergen bis etwa Mitte April 1945 geführt. Es kam dann ein Kuder, der mir den Befehl überbrachte, die Häftlinge des Lagers Dautmergen in Richtung Ravensburg zu Fuß in Marsch zu setzen. Von wem dieser Befehl kam, kann ich heute nicht mehr sagen. Meines Erinnerns kam er von einer Kommandantur aus Balingen. Diesem Befehl bin ich nachgekommen und habe die Häftlinge nach Ravensburg in Marsch gesetzt. In einer kleinen Ortschaft, den Namen weiß ich nicht mehr, es war aber schon im Oberland, wurde die Häftlingskolonne von den Franzosen überrollt und ich habe die Häftlinge dann zurückgelassen. Bereits 2 Tage später wurde ich dann von den Franzosen in Haft genommen, aber auf Einspruch von ehemaligen Häftlingen, wieder freigelassen. Ich ging dann nach Hause. Im Juli 1946 wurde ich von den Franzosen erneut verhaftet und kam nach Reutlingen. Im November 1946 wurde ich nach Rastatt verbracht,

634

wo gegen mich u.a. vor dem Tribunal de General verhandelt wurde. Mir wurde insbesondere meine Mitverantwortung für die Zustände im KZ Dautmergen belastet. Am 1. Februar 1947 wurde ich freigesprochen und entlassen. Bei diesem Prozeß waren insgesamt 41 Personen angeklagt, von denen ich aber die wenigsten kannte. Ich erinnere mich noch an Marquart, Bilotin und Theiss - Diese drei wurden zum Tode verurteilt. Ob die Urteile vollstreckt wurden, weiß ich nicht.

Mein Stellvertreter in Lager Dautmergen war meines Erinnerns ein SS-Oberscharführer namens Marquart. Marquart - nicht Markart - wurde mit mir zusammen in Rastatt verhandelt und wurde, wie ich bereits erwähnte, zum Tode verurteilt. Dieser Marquart kann nicht mit Eduard Markart identisch sein, denn Marquart war ein Berliner und wesentlich älter als ich. Ich bin aber nicht in der Lage, die näheren Personalien von diesem anzugeben.

Auf Vorhalt, wer im Lager Dautmergen Lagerarzt gewesen sei:

Als ich das Lager Dautmergen übernommen habe, hat sich dort nur sehr selten ein Arzt gezeigt. Ich glaube, es hat sich bei diesem um den SS-Obersturmführer Dr. Rohde gehandelt. Dr. Rohde hielt sich nicht im Lager Dautmergen auf; seine Dienststelle befand sich in einer Baracke zwischen dem Lager Dautmergen und Schönberg nahe dem Ortseingang. Ich selbst habe im Lager für das Revier 5 Häftlingsärzte eingesetzt. Die Medikamente besorgte ich mir in der bereits erwähnten Sanitätsbaracke und teilweise auch bei der OT. Die Sterbemeldungen wurden meines Erinnerns von einem Häftlingsarzt gefertigt. Warum in diesen Sterbemeldungen keine Todesursachen vermerkt wurden, weiß ich nicht. In dieser Hinsicht habe ich nichts angeordnet. Ob die Häftlingsärzte eine diesbezügliche Anordnung von Dr. Rohde hatten, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich selbst habe davon nichts gehört.

Auf Vorhalt: Kennen Sie den ehemaligen Stabsarzt der Luftwaffe, Dr. Steinicke?

Ich entsinne mich daran, verschiedentlich auch einen Luftwaffenarzt in Uniform gesehen zu haben. An den Namen Dr.

Steinicke erinnere ich mich aber nicht. Ich glaube, daß ich diesen Luftwaffenarzt in der bereits erwähnten Sanitätsbaracke am Ortseingang von Schömberg gesehen habe. Dort hatten die Ärzte (Dr. Rohde u. der Luftwaffenarzt) ihre Büroräume. In diese Baracke mußten auch sämtliche Todesfälle im Lager gemeldet werden, ebenso die Erkrankungen. Ich bin aber nicht in der Lage anzugeben, ob nun dieser Luftwaffenarzt nur für die Wachmannschaften oder auch für die Wachmannschaften und für die Häftlinge eingesetzt war. Nachdem mir Sterbemeldungen von Häftlingen vorgezeigt wurden mit der Unterschrift des Fr. Steinicke, dürfte es sich bei diesem um den von mir genannten Luftwaffenarzt handeln. Ich bin geneigt, anzunehmen, nachdem er auch Sterbemeldungen von Häftlingen unterzeichnet hat, daß er auch für die Häftlinge zuständig war. Ich bemerke jedoch hierzu, daß dies nur eine Annahme von mir ist, da ich nicht darüber unterrichtet war, welche Aufgabengebiete Dr. Rohde u. Dr. Steinicke hatten. Ob Dr. Steinicke schon in Schömberg war, als ich das Lager Dautmergen übernahm, weiß ich nicht, auch entsinne ich mich nicht, ob er bei Auflösung des Lagers noch in Schömberg anwesend war. Bemerken möchte ich, daß die Häftlinge im Lager Dautmergen fast ausschließlich von Häftlingsärzten behandelt wurden. Dr. Rohde kam in der Regel nur dann in das Lager, wenn es besichtigt wurde. Aus welchen Anlässen die Besichtigung jeweils erfolgte und woher die meistens in Begleitung von Dr. Rohde befindlichen SS-Offiziere kamen, ist mir unbekannt geblieben. Dr. Steinicke habe ich meines Erinnerens nie im Lager Dautmergen gesehen. Bemerken möchte ich noch, daß Dr. Rohde oder seine Vertreter zum Lager freien Zugang hatten und sich daher beim Besuch des Lagers nicht anmelden hatten. Es konnte daher vorkommen, daß der Arzt im Lager war, ohne daß ich es gewußt habe.

Auf Vorhalt: Sind in Dautmergen Häftlinge an Fleckfieber erkrankt?

Von Fleckfiebererkrankungen im Lager Dautmergen ist mir wenigstens in der Zeit, als ich Lagerleiter war, nichts bekannt geworden. Meines Wissens litten die Häftlingehauptsächlich an Ruhr und Hautausschlägen. Die Häftlinge wurden, wie ich bereits gesagt habe, von ihren Häftlingsärzten behandelt. Medikamente

636

beschaffte ich, und zwar so, wie sie von den Häftlingsärzten bei mir angefordert wurden. Um was für Medikamente es sich im einzelnen gehandelt hat, weiß ich nicht, daß ich in dieser Hinsicht nichts verstanden habe. Die Häftlingsärzte waren geradezu froh, daß ich ihnen jeweils die gewünschten Medikamente beschaffte. Es fällt mir soeben ein, daß häufig in das Lager Dautmergen auch ~~SS~~ Sanitätsdienstgrade der Luftwaffe kamen, die in der Baracke des SS-Arztes Dr. Rohde beschäftigt waren. Diese haben die Häftlingsärzte bei der Behandlung der Häftlinge unterstützt.

Auf Vorhalt: Wurden an Häftlingen Versuche mit Fleckfieberspritzen vorgenommen?

Davon ist mir nichts bekannt und als Lagerleiter hätte ich davon bestimmt Kenntnis bekommen.

Auf Vorhalt: Was ist Ihnen über Exekutionen in Lager Dautmergen bekannt?

Vermutlich im März 1945 kam abends im Lager ein LKW des Sicherheitsdienstes der SS vorgefahren, auf dem sich etwa 20 Häftlinge befanden. Diese Häftlinge waren in Zivil und die fragliche SD-Dienststelle hatte meines Erinnerens damals ihren Sitz irgendwo im Murgtal. Genau kann ich das heute nicht mehr sagen. Einer der SD-Angehörigen, dessen Name mir unbekannt ist, übergab mir ein Schreiben. Dieses Schreiben trug den Briefkopf des Sicherheitsdienstes und enthielt die Anweisung, daß die angeführten Häftlinge im KZ Dautmergen zur Exekution abzugeben seien. Ich habe zunächst die Annahme der Häftlinge verweigert. Der SD bestand aber darauf, daß die Häftlinge in Dautmergen aufzunehmen seien und daß weitere Weisung von der Kommandantur Natzweiler, die inzwischen in den Raum Heilbronn übersiedelt war, erfolgen würde. Die Häftlinge, es handelte sich meines Erinnerens um Folen oder Russen, wurden dann in einer Halle mit anderen Häftlingen zusammen untergebracht. Einige Tage Wochen später kamen 2 SD-Offiziere zu mir in das Lager und eröffneten mir, daß die Häftlinge exekuiert werden müssen. Die genannten Offiziere waren mir unbekannt, auch entsinne ich mich an deren Namen nicht. Meines Wissens haben sie sich überhaupt nicht vorgestellt. Ich lehnte die Exekution der Häftlinge im Lager Dautmergen ab, worauf mir einer der SD-Leute sagte, sie werden die Exekution schon noch durchführen.

Die SD-Leute gingen dann wieder weg und einige Tage später kam eines Abends einer dieser SD-Offiziere erneut zu mir und befahl mir, daß die Häftlinge ~~am~~ Abends zur Exekution vorzuführen seien. Ich lehnte dies erneut ab. Hierauf schaltete sich der SS-Oberscharführer Braunwart in das Gespräch ein. Ich muß erwähnen, daß Braunwart mein Vertreter im Lager war. Der Name ist mir nun plötzlich wieder eingefallen und bei dem bereits erwähnten SS-Oberscharführer Marquart habe ich in Wirklichkeit Braunwart gemeint. Braunwart sagte dem SD-Offizier, daß er die Häftlinge vorführen werde. Erwähnen möchte ich, daß sich Braunwart erst zur Vorführung der Häftlinge bereiterklärte, nachdem wir zusammen mit dem SD-Offizier eine heftige Debatte gehabt hatten und dieser uns damit drohte, uns wegen Befehlsverweigerung zur Meldung zu bringen. Es war schon dunkel als Braunwart mit einigen Häftlingen (Kapos) zu der betreffenden Halle ging, wo er mit deren Hilfe die zur Exekution vorgesehenen Häftlinge aneinanderfesselte. Ich glaube es wurden dazu Stricke genogmen. Die Häftlinge wurden dann auf den Antreteplatz geführt. Das Exekutionskommando kam zum Lagertor herein und wie ich feststellen konnte, bestand es aus Wachmannschaften, die der SS angehörten - es waren nur SS-Angehörige. Zum Teil waren es für mich fremde Gesichter. Wie stark das Exekutionskommando war, kann ich nicht genau sagen. Es können etwa 20 Mann gewesen sein. Die Leitung hatte ein SS-Oberscharführer, dessen Namen ich nicht kenne. Er war auch nicht von Lager Dautmergen. Die Häftlinge mußten sich mit dem Rücken zum Exekutionskommando aufstellen, und zwar in 2 Reihen und wurden dann durch Genickschüsse getötet. Das Exekutionskommando schoß zweimal. Ich habe der Exekution auf eine Entfernung von etwa 50 m zugesehen. Wie ich bereits erwähnt habe, hat ein SS-Oberscharführer das Exekutionskommando geführt und auch die Feuerbefehle gegeben. Der mir unbekannte SD-Offizier war bei der Exekution zugegen. Warum diese Häftlinge erschossen wurden, habe ich nie erfahren.

Auf Vorhalt der Angaben des Eduard Markart:

Ich war bei der Erschießung der Häftlinge im Lager anwesend, hatte aber, wie ich bereits ausgeführt habe, an der Erschießung nicht teilgenommen.

Ich darf erwähnen, daß die Erschießung dieser Häftlinge auch Gegenstand der gegen mich in Rastatt erhobenen Anklage gewesen ist. Ich wurde aber auch in diesem Punkt fragesprochen. Ein Teil der Häftlinge in Dautmergen mußte nämlich bei dieser Exekution zuschauen und sind dann in Rastatt als Zeugen über diese Vorgänge vernommen worden. Sie konnten mich aber in diesem Zusammenhang in keiner Weise belasten.

Auf Vorhalt: Nennen Sie Namen von SS-Angehörigen, die an der Exekution teilgenommen haben:

Ich kann keine Namen von Angehörigen des Erschießungskommandos nennen, weil wir diese nicht mehr in Erinnerung sind. Die meisten waren mir schon damals nicht bekannt. Ob der SS-Arzt Dr. Rohde an der Hinrichtung teilgenommen hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Von weiteren Exekutionen im Lager Dautmergen ist mir nichts bekannt, denn als Lagerleiter hätte ich ja davon erfahren müssen.

Auf Vorhalt der Aussagen des Abraham Stuttmann:

Solange ich Lagerleiter in Dautmergen gewesen bin, ist mir von keiner Erhängung etwas bekanntgeworden. Ich habe auch nie einen Auftrag gehabt, eine solche durchführen zu lassen. Ich kann mir nicht erklären, wie der ehemalige Häftling Stuttmann zu dieser Behauptung kommt. Wenn eine Erhängung stattgefunden hat, dann müßte dies in meiner Abwesenheit ohne mein Wissen geschehen sein, denn ich war ja auch zur Beschaffung von Lebensmitteln viel unterwegs. Es kam mitunter vor, daß ich 4 - 5 Tage vom Lager weg war.

Auf Vorhalt: Was wissen Sie über Mißhandlungen von Häftlingen in Dautmergen?

Ich weiß und habe auch davon gehört, daß unter der Lagerführung Kruth häufig Häftlinge geschlagen wurden. Solange aber ich Lagerleiter war, sind solche Dinge nicht mehr vorgekommen. Ich weiß nur von 2 Fällen, die sich an den Baustellen ereignet haben sollen und erfuhr von diesen auch erst im Prozeß in Rastatt. Von irgendwelchen Körperverletzungen mit Todesfolge

639

durch Angehörige der Lagerleitung und der Bewachungsmannschaften ist mir nichts bekannt.

Auf Vorhalt: Was wissen Sie über Ausschreitungen gegenüber Häftlingen in den Lagern Schömberg, Schörzingen und Bisingen?

Ich habe zwar von der Existenz dieser Lager gewußt, bin aber mit dem Lagerpersonal dieser Lager nie in nähere Berührung gekommen. Von den Vorkommnissen in diesen Lagern habe ich erst in Rastatt Kenntnis erhalten. Ich habe keines der angeführten Lager je betreten und bin daher nicht in der Lage, irgendwelche Angaben über die Tötung von Häftlingen zu machen.

Auf Vorhalt: Was wissen Sie näheres über den bereits erwähnten Krankentransport nach Dachau?

Wie ich bereits erwähnt habe, war bei Übernahme des Lagers Dautmergen durch mich eine Baracke voll mit Kranken, die auf Abtransport warteten. Der Transport sollte eigentlich damals schon erfolgt sein, doch soll es an Transportmöglichkeiten gefehlt haben. Die Verschiebung dieser Häftlinge hat die Kommandantur Natzweiler angeordnet. Als ich dann einige Zeit im Lager tätig war, es kann sein, daß damals noch Kruth in Lager Dautmergen tätig war, kam die Nachricht von Natzweiler, daß Transportraum am Bahnhof in Schömberg bereitstünde. Die Häftlinge wurden daraufhin mittels IKW zum Bahnhof gefahren und dort einem Transportkommando, das mit dem Zug angekommen war, übergeben. Die Verladung erfolgt meines Wissens in geschlossenen und offenen Waggons. Die offenen Waggons wurden mit Brettern und Draht zugemacht. Mit der Verladung selbst hatte ich nichts zu tun, das war Sache des Transportkommandos. Angehörige des Transportkommandos kann ich nicht mit Namen nennen. Sie gehörten nicht zum Lager. Inwieweit der Transport verpflegungsmäßig und in sanitärer Hinsicht vorbereitet war, entzieht sich meiner Kenntnis, doch war es meiner Ansicht nach verantwortungslos, die kranken Häftlinge in offenen Waggons zu transportieren. Inwieweit die Häftlinge während dem Transport ärztlich betreut wurden, weiß ich nicht. Über die damaligen Witterungsverhältnisse kann ich nur sagen, daß es geregnet hat und entsprechend der Jahreszeit auch kalt war.

Auf Vorhalt: Ist Ihnen bekannt, daß die Häftlinge in Dachau für das Krematorium bestimmt waren?

Nein, davon habe ich nichts gehört, sondern Kruth hatte mich lediglich dahingehend aufgeklärt, daß die Häftlinge in ein Lazarett kommen würden.

Auf Vorhalt, daß angeblich zahlreiche Häftlinge bei diesem Transport gestorben seien:

Ich hatte keinerlei Einfluß auf den Abgang des Transportes, Da diesen Transport nicht nur Häftlinge des Lagers Dautmergen sondern auch der Lager Schörzingen und Schömberg mitgegeben wurden. Von wem die Verfügung kam, die kranken Häftlinge abzutransportieren, weiß ich nicht, da diese Verfügung schon vor meinem Dienstantritt in Dautmergen erfolgt sein muß. Irgendeine Schuld für den Tod zahlreicher Häftlinge bei diesem Transport kann sich nicht treffen. Ich wußte ja keine Einzelheiten des Transportes, insbesondere auch nicht, wie lange die Häftlinge unterwegs ^{sind} und wohin sie transportiert würden. Diese kranken Häftlinge, die abtransportiert wurden, wurden von mir bei Übernahme der Lagerleitung in Dautmergen auch nicht übernommen, da sie ja bereits für den Abtransport bestimmt waren. Außer der Beschaffung des Transportraumes vom Lager zum Bahnhof Schömberg hatte ich mit dem Transport nichts zu tun.

Auf Vorhalt: Wer war Ihr direkter Vorgesetzter?

Das war ein SS-Hauptsturmführer, den ich aber nie zu Gesicht bekommen habe. Ich war immer der Ansicht, daß er Schwarz hieß. An den SS-Hauptsturmführer Franz, Johann Hofmann erinnere ich mich nicht. Auch auf dem mir vorgelegten Lichtbild ist mir Hofmann unbekannt. Kruth hat mir verschiedentlich solange er noch bei mir im Lager war, gesagt, daß unser direkter Vorgesetzter ein SS-Hauptsturmführer sei, aber zu Gesicht bekommen habe ich diesen nie. Ich bin deshalb auch nicht in der Lage, irgendwelche Angaben über die Beteiligung des Hofmann an KZ-Verbrechen zu machen.

Den SS-Untersturmführer Eugen W u r t h habe ich gekannt. Wurth war meines Wissens als Lagerführer im Elsaß eingesetzt. Während dieser Tätigkeit besuchte er auch verschiedentlich das Arbeitslager Haslach, in dem ich Dienst machte. In Schönberg habe ich dann Wurth wiedergesehen. Wurth war Lagerführer des Lagers Schönberg. Ob ihm noch weitere Lager unterstanden, weiß ich nicht. Angaben über irgendwelche KZ-Vorberechen von Wurth kann ich nicht machen. In Rastatt ist Wurth meines Wissens nicht abgeurteilt worden. Wurth stammte von Mahlberg, Kr. Offenburg oder von Iehr. Seine Ehefrau stammte ebenfalls aus einem dieser Orte. Wurth dürfte heute zwischen 45 und 50 Jahre alt sein.

Erwähnen möchte ich noch, daß ich Namen von ehemaligen SS-Angehörigen, die im Lager Dautmergen tätig waren, nennen würde, wenn mir solche bekannt oder in Erinnerung wären. Ich habe als Lagerleiter in Dautmergen mit diesen Leuten im allgemeinen sehr wenig Pöhlung gehabt und war von meiner Aufgabe zu sehr in Anspruch genommen, so daß ich die meisten nur oberflächlich gekannt habe. Die meisten habe ich nur dem Gesicht nach gekannt, zumal ich keinerlei Umgang mit diesen Leuten hatte.

Von den mir namentlich bekanntgegebenen SS-Angehörigen entsinne ich mich nur an den SS-Unterscharführer Becker und an den Luftwaffenangehörigen Bonin. Diese beiden waren meines Wissens im Lager Dautmergen. Die anderen Namen sind für mich kein Begriff. Den SS-Rottenführer Oehler habe ich in Rastatt kennengelernt. Ich bin nicht in der Lage, Belastendes über diese Personen auszusagen.

A.Fr.: Kennen Sie einen SS-Scharführer namens Knoll, der im Lager Dautmergen Lagerführer gewesen sein soll (Februar 1945 - Kriegsende) und jetzt in oder bei Freiburg leben soll?

Einen SS-Scharführer namens Knoll kenne ich nicht. In der von Stuttmann angegebenen Zeit war nur ich Lagerleiter von Dautmergen. Mein Vertreter war der SS-Oberscharführer Braunwart. Ich selbst habe, wie bereits erwähnt, die Häftlinge auch auf den Marsch ins Oberland begleitet. Wenn ich einen SS-Oberscharführer namens Knoll bei mir gehabt hätte, so würde ich diesen sicher gekannt haben, zumal er auch aus Freiburg oder dem Raume

Freiburg stammen soll."

Selbst gelesen, für richtig befunden und unterschrieben:

z.B.:

KOM

Ewin Dold

V e r m e r k : Der Unterzeichnete hält es nicht für ausgeschlossen, daß es sich bei dem von dem Zeugen Abraham Stuttmann (Bl. 616) genannten SS-Oberscharführer K n o l l in Wirklichkeit um den Lagerführer D o l d handelt, zumal Dold in der angegebenen Zeit Lagerleiter in Dautmergen war. Dold stellte im Anschluß an die Vernehmung einen Zeitungsartikel, erschienen in der Badischen Zeitung vom 24. Dezember 1946, zur Verfügung, der einen Ausschnitt aus der Verhandlung der Rastatter Prozesse brachte. Eine Abschrift dieses Artikels wird zu den Akten genommen.

KOM

Der Unterzeichnete hat sich mit dem Zeugen Abraham Stuttmann auseinandergesetzt und festgestellt, daß die Angaben des Zeugen im Hinblick auf die Vernehmung des Angeklagten Dold, Zeuge Lagerführer K n o l l in Dautmergen, welche er die letzten Wochen vor dem Krieg in Dautmergen. Unter Dold hätten die K n o l l eine Art Lagerleiter, was ihnen in der Zeit vor dem Krieg vorgetragen worden war. So sah es auch Frau und Herr, sowie auch die Zeugin, und aus dem Inhalt des Artikels geht hervor, daß die Angaben des Zeugen im Hinblick auf die Vernehmung einzelner freischaffender Lagerführer vor dem Krieg, welche er im Jahre 1946 gesehen und erfüllt immer noch erhalten. Solange jeder Zeuge für über die Zustände in Dautmergen berichtet wird, hat Dold über die Jahre 40 zu berichten. Dold aber diese Zeugen gegenüber hat so selten, daß sie mit dem kleinen Gruppen verglichen werden können, obwohl diese Gruppen immer noch existieren. Die Zeugin hat keine persönliche Kenntnis von der Sache, die nach der Vernehmung des verschiedenen Zeugen, um die Zeugen Klienten nach eingehender Aussprache zu erhalten. Auf Grund der Angaben haben die Zeugen auch keine Kenntnis von, die

Auszugsweise Abschrift

aus der

"Badischen Zeitung"

Nr. 96 vom 24. Dez. 1946

Ohne Urteil erschossen

Eine einzige rühmliche Ausnahme im Rastatter Prozeß:
der Angeklagte Nr. 40

hgh. Rastatt. Im Prozeß gegen die Wärter der südwürttembergischen Konzentrationslager erwiesen sich neue Einzelheiten aus dem Munde der vereidigten Zeugen als schwere Belastungsaussagen gegen die Kommando- und Blockführer von Dautmergen. Kernpunkt der Fragestellung aus der Loge der französischen Staatsanwaltschaft war die Exekution von 23 russischen Offizieren, die ohne jedes Urteil mittags aus Pechau kommend im Lager eintrafen und bei Einbruch der abendlichen Dämmerung unter Beisein aller Lagerinsassen hingerichtet wurden.

Die Führer und Mannschaften des Lagers sind auf drei Reihen der langen Anklagebank verteilt. Es sind siebzehn Mann, die fast ausnahmslos von ehemaligen Häftlingen zu ihrem Nachteil wieder erkannt werden. Eine einzige rühmliche Ausnahme bildet der Angeklagte Dold. Zuerst Lagerführer in Haslach, wurde er die letzten Wochen Kommandant von Dautmergen. Unter Dold hatten die Häftlinge all das bekommen, was ihnen in den Zeiten zuvor vorenthalten worden war. So gab es mehr Brot und Suppe, sogar ausreichend Zigaretten und das langentbehrte gute Schuhwerk. Ein Zeuge wünschte ihm aus Dankbarkeit für die Rettung einiger französischer Kameraden von einem Gewaltmord, er möge hundert Jahre alt werden und es ihm immer gut ergehen. Nahezu jeder Zeuge, der über die Zustände in Dautmergen befragt wird, hat Gutes über die Nummer 40 zu berichten. Doch sind diese Aussagen angenehmer Art so selten, daß sie mit dem kleinen Tropfen verglichen werden können, der auf einen glühend heißen Stein fällt.

Die deutsche Verteidigung erstreckt sich im wesentlichen auf die sachliche Befragung der verschiedenen Zeugen, um für ihre Klienten auch entlastende Aussagen zu erhalten. Auf Wunsch der Angeklagten nahmen die Advokaten auch kleinere Verhöre vor, die

644

Jedoch nicht nur wegen der Zurückhaltung der Zeugen öfters zum Scheitern verurteilt werden.

Der weitere Verlauf des Prozesses brachte in das zunächst verworrene Bild der Beschuldigungen mehr Klarheit. Es gab mit Ausnahme des ehemaligen Lagerführers Dold keinen Angeklagten, der nicht durch die große Anzahl der Zeugenaussagen schwer belastet worden wäre. Immer deutlicher treten jetzt aber auch schon die Hauptschuldigen, vor allem die Kommandoführer und die Blockführer hervor. Vom nüchternen Bericht bis zur leidenschaftlichen Anklage geht die lange Reihe der Aussagen, die immer wieder die ungeheuerlichsten Bilder enthüllen.

Ein Franzose aus Chalons sur Marne, der lange Zeit im Lager Dautmergen zugebracht hatte, bestätigte, daß die schlechte Ernährung, die Mißhandlungen und die in keiner Weise den Kräften der Häftlinge angemessene Arbeit vor allem an der hohen Sterblichkeit in diesem Lager schuld gewesen seien. Wie sehr die Häftlinge vor der unmenschlichen Arbeit Angst hatten, geht aus der Aussage dieses Zeugen hervor, der schildert, wie er sich zu den Leichen gelegt habe, die in einem Zelt aufgestapelt waren, um auf diese Weise der Arbeit fernbleiben zu können. Dieser Zeuge kennt keinen seiner früheren Kameraden, der lebend aus dem Revier des Lagers herausgekommen wäre.

Zwischen den zu der Verhandlung erschienen polnischen jüdischen Häftlingen und dem Angeklagten Nr. 42, Markus, der gleichfalls Jude ist, kam es öfters zu erregten Auseinandersetzungen. Markus ursprünglich selbst Häftling, hat sich zu der Stellung eines Blockältesten hergegeben. Vergeblich bemüht sich Markus heute, den ehemaligen Häftlingen seine "Wohltätigkeit" in Erinnerung zu bringen. Von den achtzehn Angeklagten des Lagers Dautmergen sind bis jetzt besonders Szypanik, Braunwarth, Deutsch, Doinski, und Markus belastet. Szypanik wird von allen Zeugen als Massenmörder und Bestie bezeichnet.

Ein französischer Zeuge sagte aus, daß die deutsche Zivilbevölkerung den Häftlingen des öfteren Brot und Äpfel in das Lager zugeworfen habe. Wenn ein Gefangener von Szypanik beim Aufheben dieser Gabe beobachtet worden sei, dann habe er ihm abends nach dem Appell in der Baracke fünfzig Stockhiebe gegeben, bis er bewusstlos zusammengebrochen ist.

Der Zeuge sagte weiter, daß er in der Baracke beobachtet habe, wie Szypanik einen Häftling in die Baracke verschleppte. Die Vernehmung ging von Dautmergen aus.

11/11

Das Tribunal General hat in seiner Morgensitzung vom Samstag die Verhandlung wegen der Feiertage bis zum 3. Januar 1947

vertagt. Zu diesem Zeitpunkt werden weitere von der französischen Staatsanwaltschaft geladene Zeugen verhört werden.

Die von der Verteidigung bestellten Entlastungszeugen sollen folgen und die zahlreichen Aussagen von Zeugen beenden.

12. OKT. 1959

Handwritten notes and signatures in the upper right section.

Handwritten notes and signatures in the middle section.

Staatsschutz
Oberstaatsanwalt

festsetzen, den 9. 10. 1947
Staatsschutz
Oberstaatsanwalt

Ein französischer Zeuge sagte aus, dass die deutsche Zivilbe-
währung der Mitglieder des Stabes hat und dass sie in der
Lagerung von Waffen und Munition waren. Er sagte, dass er
keine genaue Angabe über die Anzahl der Mitglieder geben
kann, da er nicht genau weiß, wie viele von ihnen
auf dem Gebiet der französischen Besatzung waren.

Ja

den 16.11.1959

86
439

Anwesend:

die Unterzeichnenden

Es erscheint ladungsgemäss der frühere
SS-Untersturmführer Eugen W u r t h in
Grötzingen und erklärt auf Befragen:

Ein Kaufmann Alfred Korn ist mir nicht bekannt.
Insbesondere habe ich ihn nicht in Schömberg
gesehen. Bis etwa Mitte April 1945 blieb ich
in Schömberg. Infolge Feindannäherung wurden die
Häftlinge in Richtung Bodensee in Marsch gesetzt.
Es handelte sich um die gelegenen Lager Schömberg,
Daut Mergen, Schörtzingen, Speichingen, Frommern.
Ob auch welche aus dem Lager Erzingen dabei waren,
kann ich nicht sagen. Die Häftlinge aus dem
Lager Biesingen hatten sicher ein anderes Marsch-
ziel. Ich war unterwegs bei der einen oder anderen
Gruppe. Mit einer Lagergruppe kam ich bis in die
Nähe von Memmingen als der Feind uns einblte.
Es kann sein, dass Öhler mit den Häftlingen aus
dem Lager Schörtzingen nur bis Osbach kam.
Wenn ich mich recht erinnere, sind die Häftlinge
aus den einzelnen Lagern wegen den Tieffliegern
nicht geschlossen marschiert, sondern haben sich
in einzelnen Gruppen fortbewegt. Es ist ausge-
schlossen, dass während dieses Marsches der Häft-
linge solche erschossen wurden.

Vor dem Abmarsch gab ich den Wachmannschaften den Befehl, mit Übungsmunition zu laden, nicht einmal mit Platzpatronen. Die Häftlinge sollten sehen, dass geladen wird, aber es konnte nichts passieren. Ich habe nicht den Befehl gegeben, Häftlinge, die nicht mehr gehen konnten, zu erschießen. Ein solcher Befehl wurde auch nicht von anderer Seite erteilt. Ich glaube niemals, dass einem Häftling auf dem Marsch etwas passiert ist, also dass er erschossen wurde. Es ist ausgeschlossen, dass - wie Alfred Korn behauptet, unter Häftlinge unterwegs erschossen wurden. Es war ja gar keine scharfe Munition vorhanden. Ich halte es auch für ausgeschlossen, dass in den Wäldern Hunderte von Häftlingen erschossen wurden, ohne dass man sie nachher festgestellt hätte. Von einem Häftlingsfriedhof zwischen Überlingen und Meersburg ist mir nichts bekannt. Wenn Öhler behauptet, er habe am 18.4.1945 von mir den Befehl bekommen, das Lager Schörtzingen zu räumen, so kann dies stimmen.

Ende April 1944 war ich etwa 1/2 Stunde bei der Kommandantur des Lagers Nerzweiler/Elsaß, als ich mich zum Dienstantritt als Lagerführer des Lagers Markkirch/Elsass meldete. Ein zweites Mal war ich im Sommer 1944 auch etwa nur 1/2 Stunde dort, als ich zum SS-Untersturmführer befördert wurde. Im KZ-Lager Nerzweiler war ich überhaupt nie. Wenn der Taxifahrer Hans Kaltenbacher in München behauptet, ihm sei ich Herbst 1943 im Lager Nerzweiler bekanntgeworden, so ist das nicht richtig. Die Kommandantur Nerzweiler lag etwa 500 m von dem ersten Zaun des Lagers Nerzweiler weg. In das Lager selbst hätte ich gar nicht kommen können.

87
440

Im Herbst 1943 war ich auf der Junkerschule in Tölz.

Ich habe nie einen Transport Häftlinge aus ~~Neuzweiler~~ hollen sollen. Ich kann also nicht der SS-Untersturmführer gewesen sein, der nach den Angaben des Kellners Hans Giese in Hamburg ein solches Transportkommando führen sollte. Daraus, dass Giese sagt, der betr. junge SS-Untersturmführer sei von grosser, schlanker Statur gewesen, kann nicht geschlossen werden, dass ich es war. Dies waren ja die meisten.

Wie diejenigen, denen die Lager in Schörzingen, Biesingen, Speichingen, Daut Mergen unterstanden, amtlich bezeichnet wurden, ob als Lagerführer oder Lagerleiter einerseits oder als Kommandoführer, kann ich nicht sagen.

Wenn auf den Sterbeurkunden, die mir vorgezeigt worden sind, vermerkt ist, SS-Aussenkommando Daut Mergen und SS-Aussenkommando Schömberg, so muss ich ~~zugewillig~~ annehmen dass dies die offizielle Bezeichnung dieser sogenannten

Lager war. Im allgemeinen wurde aber nur von Lager gesprochen. Dasselbe gilt für die Bezeichnung Kommandoführer. Daut Mergen oder Schömberg. Das muss dann also die offizielle Bezeichnung derjenigen gewesen sein, denen die Häftlinge in Daut Mergen und Schömberg unterstanden.

Ich selbst verstehe unter Kommando eine Gruppe von Häftlingen etwa 10 Mann umfassend, die an einen bestimmten Arbeitsplatz muss und von einigen Wachmannschaften bewacht wurden. Einer dieser Wachmannschaften ist dann als Kommandoführer anzusehen.

Wenn Öhler angegeben hat, er sei Kommandoführer und nicht Lagerführer in Schörzingen gewesen, so kann ich dies nicht als unrichtig bezeichnen. Wer Kommandoführer von Schömberg war, als ich dort stationiert war, kann ich nicht sagen. Da der SS.-Hauptscharführer Seus (?) auf der Bescheinigung vom 1.6.1944 als Kommandoführer des Aussenkommandos Schömberg unterschrieben hat, wird er damals der Kommandoführer gewesen sein. Wie der SS-Hauptscharführer, der auf der Bescheinigung vom 11.9.1944

als Kommandoführer des Aussenkommandos Schömberg aufscheint, geheissen hat, kann ich nicht sagen. Wie ich schon früher angab, hatte ich an sich mit den Häftlingen nichts zu tun. Mir unterstand nur die Wachmannschaft in den einzelnen Lagern.

Ich wurde nicht vom 15.1.1945 Nachfolger des Lagerführers Hoffmann, wie in der Aufstellung über das KZ-Lager Nerzweiler und seinen "Zweigstellen" ersichtlich ist. Der Hauptmann Schnellenbach hatte die Aufsicht über die Wachmannschaften in den Lagern Biesingen, Daut Mergen, dagegen nicht in den Lagern Schömberg und Schörtzingen; ^{den} je~~n~~falls nicht solange ich dort war.

Ich war von ~~Ende~~ Anfang Januar von Schömberg weg und zwar ~~hier~~ zuerst im Lazarett und dann von Ende Januar bis Ende Februar 1945 in Berlin. Vielleicht hat Hauptmann Schnellenbach in dieser Zeit die Wachmannschaften in den Lagern Schörzingen und Schömberg unter sich gehabt. Einen SS-Mann Krutt habe ich nicht kennengelernt. Ebenso wenig einen Oberfeldwebel Heinsmann oder dergleichen.

Schon als ich nach Markkirch kam, war Dr. Rode der zuständige Arzt für Nerzweiler und seine Zweigstellen. Den Arzt Dr. Steinicke kenne ich nicht.

Da auch in dem Schreiben des Aussenkommandos Schömberg an das Ernährungsamt Balingen vom 30.10.1944 der SS-Oberscharführer Schnabel sich als Kommandoführer bezeichnete, muss die Bezeichnung Kommandoführer schon die richtige gewesen sein. Den SS-Oberscharführer Schnabel kenne ich nicht. Wie der Kommandoführer in Speichingen hiess, kann ich nicht sagen.

88
481

Meines Wissens war es so, dass wenn Wehrmachtsangehörige zu den Lagermannschaften kamen und sie einen diesbezüglichen Antrag stellten, sie einen SS-Dienststrang erhielten, entsprechend ihrem Wehrmachtsdienstgrad.

Ich glaube, dass ich wegen der Wasserversorgung des Schömberger Lagers mit dem dortigen Bürgermeister etwas zu tun hatte. Aus diesem Grunde wird mich der Bürgermeister von Schömberg, der den Bericht vom 31.8.1946 erstattete, gekannt haben. Ich weiss nicht, warum ich "besonders bekannt" in Schömberg gewesen sein soll. An der Schätzung des Gewichts eines geschlachteten Pferdes, das von einem Lager in Schömberg übernommen wurde, war ich nicht beteiligt.

Ich gehörte nicht dem Führungsstab des Konzentrationslagers in Nerzweiler an. Ich wusste auch nicht, dass in der Gegend Balingen und Rottweiler ein Führungsstab des Konzentrationslagers lag. Ich glaube auch nicht, dass das der Fall war. Mir ist nichts davon bekannt, dass Gestapoleute in die Lager Schömberg und Umgebend kamen.

Meinen früheren Angaben habe ich nichts mehr hinzuzufügen.

v.g.u.

Es ist mir nichts davon bekannt, dass am 18.4.1945 bei einem Fliegerangriff in Schömberg 66 SS.-Leute getötet wurden. 66.SS.-Leute waren gar nicht da.

VGU.

VU 1/60

Anwesend:

Landgerichtsrat Uhlig
als UntersuchungsrichterJustizangestellte Schlenk
als U.d.G.

In der Voruntersuchungssache

g e g e n

Eugen W u r t h

wegen Beihilfe z. Mord

erscheint auf Ladung der Angeschul-
digte.

Er wird wie folgt vernommen:

Zur Person: Ich heie Eugen W u r t h , geb. am 20.4.1917 in Mahlberg Kr. Lahr, ich bin verheiratet und habe 3 Kinder im Alter von 21, 18 und 9 Jahren. Meine Mutter Maria geb. Brkle lebt noch. Mein Vater ist gestorben. Meine Frau heit Lieselotte geb. Sartzki. Ich bin selbstndig und habe eine Sargfabrikation. Ich habe ein Einkommen ausweislich meiner letzten Bilanz von etwa 1500.- M im Monat. Ich habe insgesamt 17 Angestellte und Arbeiter. Vorbestraft bin ich nicht.

Zur Sache :1. Lebenslauf:

Mein Vater war in Kippenheim Bahnbeamter. Ich besuchte in Mahlberg die Volksschule und ging spter nach Ettenheim ins Realgymnasium. Das Realgymnasium besuchte ich bis zur mittleren Reife (einschlielich Untersekunda). Ursprnglich hatte ich vor, anschlieend eine Banklehre bei der Volksbank oder Kreisspar-
kasse anzufangen. Ein anderer Plan, zur Reichsbahn zu gehen, konnte nicht verwirklicht werden, weil sich bei einer Eignungs-
prfung herausstellte, da ich farbenblind war. Es waren ja damals noch keine so guten Zeiten und auf die Banklehre bzw. auf die Lehrstelle htte ich einige Zeit warten mssen. Ein Lehrer schlug mir dann vor, ich mge doch die Zwischenzeit ddurch berbrcken , da ich zum Arbeitsdienst gehe, der

damals noch freiwillig war. Es wurde darauf hingewiesen, daß demnächst sowieso die Arbeitsdienstpflicht eingeführt würde. Das tat ich dann auch und ging in ein Arbeitsdienstlager nach Offenburg. Dort erschienen eines Tages SS-Offiziere, die uns für den Eintritt in die SS-Sportschule nach Reutlingen werben wollten. Ich weigerte mich zunächst, dort einzutreten, denn ich war bis dahin einer politischen Organisation im Rahmen der NSDAP nicht beigetreten, hatte vielmehr bis zuletzt dem katholischen Neudeutschlandbund angehört. Ich wurde aber doch bearbeitet, und es wurde mir bedeutet, daß die Ausübung der Religion nicht beschränkt werde. Schließlich gab mein Vater, der ursprünglich dagegen war, die Zustimmung. Von Reutlingen aus wurden wir eines Tages plötzlich nach Ellwangen verlegt. Dort fanden wir schon eine militärisch organisierte Truppe vor und wir mußten auch militärischen Dienst tun. Vor allem wir Oberschüler wurden bearbeitet, wir sollten SS-Offiziere werden. Ich hatte aber insofern Glück, als daß mein damaliger Kompanieführer, der spätere SS-General Gille war. Diesem sagte ich, daß mich der militärische Dienst als Lebensberuf nicht ausfallen könne. Er bewirkte auch, daß ich Ende 1935, also nach einem starken Jahr, ehrenvoll aus dieser SS-Einheit ausscheiden konnte.

Auf Frage und Vorhalt von Bl. 126: Meine Angaben im damaligen Lebenslauf sind nicht präzise. Erst in Ellwangen war eine genaue Einteilung in Kompanien, Bataillone und Regiment. Soviel ich mich erinnere, lag in Ellwangen aber ⁴nur ein Bataillon oder anders ausgedrückt ein Sturmband⁴. Das Regiment (die Standarte) mußte wo anders gewesen sein. Nach der Entlassung aus dem SS Dienst beschäftigte ich mich zivil als kaufmännischer Volontär bei der Firma Roth-Händle. Von der SS-Verfügungstruppe war ich zur sog. schwarzen SS überwiesen worden. Dort versah ich den Dienst eines Stabsscharführers im Sturm. Ich hatte aber diesen Rang nicht. Ich hatte vielmehr nur den Rang eines einfachen SS-Mannes. Ich habe überhaupt in der ^{schwarzen}SS den Rang eines einfachen SS-Mann bekleidet, bis ich eines Tages direkt zum Untersturmführer befördert worden bin. Der Dienst in der SS sagte mir nicht richtig zu. Ich hatte andererseits Kameraden,

die HJ-Führer waren. Diese bewegten mich dann von der SS zur HJ überzutreten, was auch bewilligt wurde. Ich war zunächst kurze Zeit im HJ-Dienst. Es ist möglich, daß ich eine Gefolgschaft führte, später übernahm ich das vom Amt des Personalstellenleiters im Bann abgegliederte Amt eines Sozialstellenleiters. In dieser Eigenschaft war ich kurze Zeit hauptamtlich bei der HJ. Dieses Sozialreferat wurde aber dann der NSV angeschlossen. Ich war dann zunächst Praktikant bei der NSV.

Auf Frage: Heute weiß ich nicht mehr genau, wann ich Hauptstellenleiter bei der Wohlfahrtsabteilung der NSV wurde. Aber es mag richtig sein, daß ich dieses Amt etwa ein Jahr ausgeübt habe. Jednefalls kam ich im Frühjahr 1939 nach Bad Saarow auf das dortige Reichsseminar für Volkspfleger der NSV. Ich studierte dort mit dem Ziel der Staatsprüfung eines Volkspflegers. Der Kriegsausbruch unterbrach aber dieses Studium, weswegen ich es nicht vollenden konnte. Zu meiner eigenen Überraschung wurde ich kurz vor Kriegsausbruch zur Leibstandarte nach Berlin eingezogen.

Auf Vorhalt: Es mag sein, daß ich bei meiner Entlassung aus der SS-Verfügungstruppe 1935 zur Reserve in der ^{Verteidigungs-}Truppe entlassen wurde. Einen Wehrpaß in diesem Sinne habe ich damals aber noch nicht bekommen. Den bekam ich erst im Krieg. Ich kam dann im Frankreich-Feldzug zum Einsatz und wurde nach wenigen Tagen bei einem nächtlichen Bombenangriff schwer verletzt. Mir wurde durch einen Bombensplitter der Knochen des Schädeldaches aufgerissen. Ich kam dann über den Truppenverbandsplatz nach St. Vith ins Feldlazarett und nach kurzer Zeit von dort nach Berlin. Es ist richtig, daß ich dann 1940 anfangs Dezember von der Truppe entlassen wurde. Ich versah von da ab das Amt eines Kreisamtsleiters der NSV in Laar.

Auf Frage: Nachdem ich wieder bei der Waffen-SS gedient hatte, wurde ich dann nach meiner Entlassung wieder zur schwarzen SS überwiesen.

Auf Vorhalt von Bl. 127: Mein Antrag auf Wiederaufnahme in die SS hing wohl mit meiner Stellung als Kreisamtsleiter der NSV zusammen.

3/49

Soviel ich mich erinnere, war mein damaliger Gauhauptamtsleiter der NSV, also mein vorgesetzter Führer, auch Mitglied der allgemeinen SS.

Auf Frage: Wann ich aus der Kirche ausgetreten bin, weiß ich nicht mehr, es muß aber wohl in Ellwangen gewesen sein.

Wie ich schon früher angegeben hatte, wurde ich vermutlich 1942 wieder zur Ersatzeinheit der Leibstandarte nach Berlin eingezogen, wurde dann aber dort untersucht und wohl als "a.v." wieder entlassen. Erneut wurde ich dann 1943 im Spätjahr eingezogen. Diesmal wurde ich aber nicht zur Leibstandarte, sondern zur Totenkopfdivision eingezogen. Ich kam nach Berlin und von dort mit einer Fuhreinheit nach Riga, wo gerade ein Barackenlager errichtet wurde. Nach etwa ^{noch anderen Angehörigen} 14 Tagen ging ich mit dieser Einheit nach Berlin zurück und kam von dort zu einem Versehrtenlehrgang der SS-Junkerschule Bad Tölz. In Bad Tölz war ich den ganzen Winter 1943/44. Nach Abschluß des Lehrganges erhielt ich den Befehl, mich beim KL Natzweiler - ich wußte damals gar nicht, was das bedeutet - zu melden. Ich wandte mich an den Leiter der Schule, der sagte aber zu mir, er könne nichts anderes für mich tun, als mir einen Marschbefehl und Fahrschein über Berlin auszustellen. Ich sprach dann in Berlin bei der höchsten Dienststelle vor, der ich unterstand. Ein Gruppenführer oder Obergruppenführer empfing mich. Ich trug ihm meinen Wunsch vor, an die Front versetzt zu werden, statt Dienst im Konzentrationslager tun zu müssen. Er schrie mich aber an und sagte, er könne mir den gestreiften Anzug verpassen, wenn ich nicht wolle. Sein Adjutant, der mich hinausbegleitete, sagte zu mir, da sei nichts zu machen.

Auf Vorhalt: Mir ist bis heute nichts davon bekannt, daß ich je dem Konzentrationslager Riga angehört habe. Ich will die Möglichkeit nicht abstreiten, daß ich formell dort geführt worden bin. Ich habe das aber bisher nicht gewusst und habe auch nie im Konzentrationslager Riga selbst Dienst getan. Von Berlin fuhr ich dann über Karlsruhe nach Natzweiler. Dort war noch ein Hauptsturmführer Kommandant. Es ist richtig, daß es Kramer war. Ich war nur ganz kurze Zeit in Natzweiler selbst, bekam

Verpflegung , ein Heft mit Vorschriften und wurde dann mit einem Motorrad in Richtung Markkirch in Marsch gesetzt. Ich selbst wurde wusste eigentlich noch gar nicht, was ich da machen sollte. Es hieß bloß, ich werde dann schon klar-kommen und dann wurde ich schon nach etwa einer Stunde losgeschickt.

II. Tätigkeit in Markkirch und anschließend.

In Markkirch war ich dann bis zur Räumung des Lagers im Herbst 1944. Vor der endgültigen Räumung dieses Lagers war schon ein Teil der Häftlinge verlegt worden, soviel ich weiß in die Lager am unteren Neckar. Ich kam mit dem Rest nach Schömberg. Ich glaube, daß mein Vorgänger in Schömberg Seuß war. Ich möchte aber bemerken, daß Seuß nicht Kompaniechef war und ich das Lager Schömberg nicht übernommen habe. Mir unterstanden nur die Wachmannschaften dieses Lagers. Als Kompanieführer hatte ich schon Kontakt mit dem Lager. Ich hatte aber nicht den Auftrag oder die Berechtigung, einfach in jedes Lager hineinzugehen und dort Befehle zu erteilen. Ich möchte noch bemerken, daß ich auch aus anderen Gründen mit den Lagern in Berührung kam. Ich sprach mit den Firmen wegen des Arbeitseinsatzes und wies dabei auf die OT darauf hin, daß der Arbeitseinsatz nur verbessert werden kann, wenn auch die OT vor allem auch für zusätzliche Lebensmittel und Bekleidung sorgt. Ich habe mich auch ähnlich wie für Markkirch auch für Schömberg um die Beschaffung von Lebensmitteln bemüht. Im Elsaß war das relativ leicht gewesen. Hier in der Gegend von Schömberg war das bei der zunehmenden Verknappung von Lebensmitteln recht schwierig. Ein Lebensmittellager hatte ich bei der Räumung des Lagers Markkirch bei meiner Mutter angelegt. Diese Lebensmittel habe ich dann später nach Schömberg schaffen lassen. Ich kam auch, weil ja viele Häftlinge von Markkirch in Schömberg waren, immer wieder mit diesen in Berührung. Ich glaube, daß ich den ganzen Januar 1945 krank war. Direkt anschließend kam ich nach Berlin. Dort war ich aber nur etwa 14 Tage, ich hatte dort nichts zu tun. Ich bemühte mich darum, wieder nach Schömberg zurückzukommen, weil ich wußte, daß ich dort besser helfen könne.

Während meiner Abwesenheit von Schömberg hatte ich einen Vertreter, ebenfalls einen Untersturmführer, den ich dann wieder ablöste. Ich weiß aber nicht, wie dieser hieß. An einen Namen Klipp oder so ähnlich erinnere ich mich nicht.

Auf Frage: Den Hofmann habe ich abgelöst, bevor ich nach Berlin kam.

Auf Vorhalt der Urkunden Bl.869 ff: Ich habe zwar tatsächlich mich um viel gekümmert, habe auch dann den Abmarsch organisiert, ich bin aber nie Vorgesetzter der einzelnen Lagerführer gewesen. Die Bezeichnung "Kommandoführer des Bauvorhabens Wüste" ist mir völlig neu, diese Bezeichnung habe ich nie geführt. Nur in Einzelfällen habe ich, wenn Weisung bekommen, mich um bestimmte Dinge zu kümmern. Es ist richtig, daß ich das Lager Bautmergen von Hofmann übernommen habe. Ich habe es aber nach einigen Tagen an Dold übergeben. Von da ab war ich nicht mehr verantwortlich. Es kam z.B. auch oft vor, daß bei meiner Post solche für die einzelnen Lagerführer oder wie Sie sie nennen, Kommandoführer, gewesen ist. Ich war nicht berechtigt, sie zu öffnen, sondern hatte sie weiterzuleiten. In Bisingen bin ich bloß einmal gewesen. An den Namen Heinemann kann ich mich erinnern.

Auf Frage: Ich meine mich zu erinnern, daß Schnabel im Herbst 1944 Lagerführer in Schömberg war.

Auf Frage: Ich erinnere mich an einen Transport, von dem ich annahm, daß er nach Dachau ging. Es wird dieser Transport von Anfang April 1945 gewesen sein. Einen eigentlichen Räumungsbefehl hatte ich nicht. Das habe ich auf eigene Faust gemacht. Es war auch kein direkter Tötungsbefehl da. Aber wir waren mal in Stuttgart bei einem SS-Führer, dessen Namen und dessen Stellung ich nicht mehr weiß. Dieser sagte uns, wir hätten bei Herannahen der Feinde dafür zu sorgen, daß aus den Häftlingen keine neuen Reichsfeinde würden. In meiner Begleitung befand sich Hauptmann Schnellenbach, mit dem ich guten Kontakt hatte. Wir hatten vorher ausgemacht, daß wir uns auf keine Diskussion einlassen, sondern nur "Jawohl" sagen. Ich hatte vor dem Abmarsch noch einen LKW mit Lebensmitteln organisiert und habe die Häftlinge

gruppenweise in Marsch gesetzt. Ich bin dann nach Abgang der letzten Gruppe losgefahren und habe unterwegs noch Häftlingskolonnen gesehen. Ich habe unterwegs auch die Kolonnen inspiziert, ob die Häftlinge noch gehen können, ich habe die Wachleute gefragt, ob noch alles in Ordnung sei, das wurde mir bestätigt. Den LKW hatte ich nach Memmingen geordert, habe ihn aber dort dann nicht mehr getroffen. Ich hatte auch Häftlinge zur Bewachung der Kolonne eingeteilt, habe aber angeordnet, daß diese keine Munition, sondern bloß Blechmunition bekommen, damit sie nicht schießen können. Ich bin dann nach Schliers am Arlberg gefahren, von dort an den Brenner, wo ich jugoslawische Häftlinge traf, die mich noch kannten und die mich aufforderten, mit nach Jugoslawien zu gehen. Ich fuhr aber dann durch nach Deutschland und geriet in Eemten in Gefangenschaft. Dort gab ich an, wer ich bin. Da bekam ich ziemlich Schläge. In der Nähe waren aber Häftlinge, die dann bestätigten, daß man mir nichts vorwerfen könne. Meine weiteren Stationen der Gefangenschaft waren dann Neu-Ulm, Heilbronn und Ludwigshafen, wo mich ein vernehmender Jude aufforderte, meinen SS-Rang nicht mehr anzugeben. Als Leutnant Wurth kam ich dann nach Ludwigsburg in ein Arbeitslager und wurde 1947 entlassen. Ich ging dann zu Bekannten in den Odenwald, wo ich mich zunächst als Schreiner-Umschüler betätigte, später nach Troisdorf, wo ich den Holzhandel gründete, mit dem ich aber später wegen eines Konkurses meines Hauptschuldners in einen Vergleich geriet. Jetzt betreibe ich die Sargfabrikation in Grötzingen. Den Holzhandel in Troisdorf habe ich zum Erliegen gebracht.

III. Die einzelnen Fälle:

Fall 1: Die Beschuldigung, ich hätte bei der Tötung von zahlreichen Häftlingen in Natzweiler mitgewirkt, weise ich zurück. Ich habe auf dem Struthof selbst nie Dienst getan. Ich war nur zweimal dort, einmal, als ich nach Markkirch kommandiert wurde, das andere Mal, als ich meine Beförderung zum Untersturmführer

im Frühsommer 1944 entgegennahm. Nach Markkirch war ich als Oberjunker gekommen.

Fall 2: Auf Vorhalt der Beschuldigung und der Aussage des Schnabel: Ich weiß von einer Exekution, Erhängung oder Erschießung nichts, in Schömberg. Ich habe an keiner teilgenommen und habe keine solche befohlen. Es war auch Sache des Lagerführers und nicht Sache der Wachkompanie, Meldungen über Flucht von Häftlingen zu erstatten. Ich weiß also insbesondere auch nichts von einer Erhängung im Frühjahr 1945.

Auf Vorhalt: Es mag zwar richtig sein, daß für das Exekutionskommando der jeweilige Kompanieführer zu sorgen hatte. Aber ich hatte nie ein solches Exekutionskommando zusammengestellt. Ich muß nochmals betonen, daß ich bei einer Hinrichtung in Schömberg nicht dabei gewesen bin. Ich wußte bis jetzt nichts von einer solchen Hinrichtung, ich habe dies erst im Laufe dieses Verfahrens erfahren. Auf jeden Fall wußte ich bis heute nicht, daß in Schömberg zwei Hinrichtungen vorgekommen sein sollen.

Auf Vorhalt: Mir ist neu, daß Dr. Steinicke schon in Markkirch als Truppenarzt war.

Protokoll unterbrochen um 12.40 Uhr.

Fortgesetzt um 14.15 Uhr.

Fall 2a): Dem Beschuldigten wird die Verfügung des Untersuchungsrichters vom 14. 12.1962 betreffend den Antrag auf Ausdehnung der Voruntersuchung vom 15.10.1962 durch Verlesen bekanntgegeben.

Er erklärt hierauf: Ich kann nur wiederholen, daß ich an einer Erschießung im Lager Schömberg nicht teilgenommen habe. Ich habe auch keinen Russen erschossen, weil er Kartoffeln geholt hat. Wie sollte ich einerseits alles tun, um auch die materielle Lage der Häftlinge zu verbessern, andererseits einen Menschen bloß deswegen, weil er sich eine Kartoffel stiehlt, über den Haufen knallen. Das paßt doch gar nicht zusammen. Ich habe so etwas nie getan.

Fall 5): Ich kann nur wiederholen, daß ich im Dezember 1944 für Bisingen überhaupt nicht zuständig war und daß ich von dieser Erschießung auch nichts wußte, ich hatte mit ihr nichts zu tun.

Fall 3): Ich kann mich an diesen Fall nicht erinnern, das habe ich schon früher angegeben. Es besteht aber die Möglichkeit, daß mir einmal die OT mitgeteilt hat, daß die Häftlinge des Lagers Schörzingen nicht ausrücken. Möglicherweise habe ich das dann der Kommandantur weitergemeldet und von dort den Befehl erhalten, daß totaler Einsatz verlangt wird. Möglicherweise habe ich diesen Befehl weitergegeben. Aber es war doch andererseits durchaus die Möglichkeit, vom Arzt feststellen zu lassen, daß Häftlinge krank sind und diese dann zurückzubehalten. So habe ich es ja auch in Markkirch gemacht. Daß ich von mir aus darauf bestanden hätte, daß halbtote Häftlinge zur Arbeit müssen, ist nicht richtig.

Fall 4): Die Häftlinge, die damals unversorgt angeschossen in der Waschbaracke lagen, habe ich dort nur zufällig gesehen. Ich war nämlich von einem Häftling aus Markkirch darauf hingewiesen worden, daß gewisse ^{eine} Baracken in Schörzingen nur-ei keinen Boden hatte. Diese Baracke war neu aufgestellt worden. Um das festzustellen und Entsprechendes zu veranlassen, daß die Baracke einen Boden bekam, war ich in Schörzingen, zusammen mit einem OT-Führer. Ich habe Oehler dann an Ort und Stelle zur Rede gestellt, er wußte nichts Rechtes darauf zu erwidern. Ich habe auch Dr. Rhode verständigt und der Kommandantur Meldung gemacht. Ob Schritte eingeleitet worden sind, den Oehler abzulösen, entzieht sich meiner Kenntnis. Dr. Rhode teilte mir noch am selben Abend mit, daß er in Schörzingen gewesen ist und daß er sie versorgt hat.

Auf Vorhalt von Bl.1755: Daraus, daß ich gewisse Genehmigungen erteilt habe, wie z.B. die Erlaubnis, lange Haare tragen zu dürfen, darf man nicht schließen, daß ich nun eine bestimmte Befehlsgewalt über Oehler hatte. Für uns waren solche Dinge ja unwichtig, während das für Häftlinge wichtig war.

Auf Vorhalt: Es ist durchaus möglich, daß ich die Versetzung des Schörzinger Lagerältesten bewirkt habe. Ich muß es aber nicht selbst getan haben; mit solchen Anliegen wandte ich mich nämlich vielmehr an den Adjutanten, mit dem ich per "Du" war und der Verständnis hatte. Es ist richtig, daß er Ganninger hieß.

Fall 6): Bezüglich der Hinrichtung in Schörzingen kann ich nicht mehr sagen, als ich gesagt habe. Ich kann also nichts anderes sagen, als daß ich bei dieser Hinrichtung nicht dabei war. Ich habe aber auch von dieser Hinrichtung nichts gewußt und keinen Befehl zur Vorbereitung weitergeleitet.

Fall 7): Ich habe bis heute nichts davon gewußt, daß Oehler Leute zu Tode gequält oder getötet hat. Ich erinnere mich aber jetzt wieder, daß ich einen Zimmermann (Telchov ist Zimmermann) von Schörzingen nach Schömberg ^{Markkirch} abgestellt habe. Über diesen hatte ich auch erfahren, daß er zusammen mit Oehler nachts ausgegangen war. Dies hat mir ein anderer Häftling erzählt, der mich von Markkirch her kannte. Ich habe dann mit Hilfe des Adjutanten erreicht, daß dieser Zimmermann endgültig in Schömberg blieb. Ich habe auch veranlasst, daß Unteroffiziere der Wacheinheit schwedische Schuhe, die eine Spende für Häftlinge waren, die sich aber diese Unteroffiziere angeeignet hatten, wieder auszogen und daß Häftlinge diese Schuhe bekamen. Kurz vor dem Zusammenbruch kam eine schwedische Kommission, die die norwegischen Häftlinge abholte. Diesen Herren und Damen habe ich das Lager Schömberg gezeigt, obwohl dies streng verboten war. Schömberg war soweit in einem ordentlichen Zustand, daß man es durchaus sehen lassen konnte. Als ein Transport von Markkirch in Rottweil bombardiert wurde, habe ich mich persönlich von Markkirch aus für die Versorgung der verwundeten Häftlinge eingesetzt und bin mit dem Motorrad nach Rottweil gefahren, um den Abtransport nach Schömberg mit Omnibussen sicherzustellen. Die Verwundeten hat dann Dr. Rhode in Schömberg versorgt. Daß auch Häftlinge nach Donaueschingen

ins Lazarett gekommen sind, wußte ich bisher nicht.

Fall 8): Mir ist nichts davon bekannt, daß der Transport nach Dachau dort vergast worden sein soll.

Fall 9): Ich bringe heute diese Sache nicht mehr zusammen. Ich meine aber, daß die, die da erschossen worden sind, zusammen mit den zwei Frauen und dem Pfarrer kamen und daß man sie von Badeneos brachte. Ich war aber bei der Exekution nicht dabei, das wiederhole ich. Ich habe von der Exekution nur durch Dr. Rhode gehört. Schon mein früherer Verteidiger hatte mir gesagt, daß Dold vor dem französischen Militärgericht anders ausgesagt hat, wie er heute aussagt. Aber ich glaube, daß man dabei berücksichtigen muß, in welcher Situation Dold damals war. Damals konnte man es leicht auf mich schieben, denn ich war ja nicht dabei. Ich konnte ja gar kein Exekutionskommando zusammenstellen, denn die Wachkompanie unterstand Hauptmann Schnellenbach und nicht mir. Ich habe jedenfalls bei dieser Erschießung nicht mitgewirkt.

Fall 10): Ich habe keinen Befehl erteilt, daß auf dem Rückmarsch alle zu erschießen seien, die liegen bleiben. Ich habe aber im Gegenteil alle Lagerführer vor dem Abmarsch in Anwesenheit von Hauptmann Schnellenbach zusammengerufen und habe ihnen gesagt, sie sollen in kleinen Gruppen marschieren und sollen unterwegs die Augen zudrücken. Ich selbst habe am eigentlichen Marsch nicht teilgenommen, wie ich schon geschildert habe.

Fall 11): Ich kann mich nur an einen natürlichen Todesfall in Markkirch erinnern. Ich will aber nicht ausschließen, daß Häftlinge schwerkrank nach Natzweiler überstellt worden und dort gestorben sind. Ich weiß, daß ich mal an einem Wochenende auf Urlaub war und daß ich zurückgerufen wurde, weil es hieß, es sei eine größere Anzahl von Häftlingen ausgerissen. Ich weiß nicht, ob dies der Fall der Häftlinge von Kestenholz war.

407

Jedenfalls ist mir nicht bekannt, daß ein Posten Häftlinge erschossen hat, die gar nicht geflohen waren, deren Kameraden aber geflohen waren.

Fall 12): Mir ist überhaupt nichts davon bekannt, daß auf der französischen Seite des Tunnels einmal ein Fluchtfall vorgekommen ist.

Wie ich schon sagte, war ich als der eine Fluchtfall vorkam, auf Urlaub. Wenn die erschossenen Häftlinge im Lager niedergelegt worden sind, so daß die anderen Häftlinge die Toten sehen konnten, so beruhte das nicht auf meiner Anordnung. Ich habe niemals den Befehl erteilt, so etwas zu tun, um etwa die noch lebenden Häftlinge von der Flucht abzuhalten.

Fall 13): Ich erinnere mich an eine Hinrichtung. Es war ein Häftling, von dem ich allerdings meinte, es sei ein Franzose gewesen. Wie ich hörte, war er im Inneren Frankreichs aufgegriffen worden, nachdem er schon einige Zeit vorher bei uns geflüchtet war. Seine Flucht hatte ich melden müssen, weil er nicht sofort von uns wieder aufgegriffen werden konnte. WENN ein Häftling geflüchtet war und wir hatten es gemeldet, schied er praktisch aus unserem Lager aus. In Markirch waren zwei Angehörige der SD stationiert, deren eigentliche Aufgabe mir bis heute nicht klar ist. Diese sagten mir, daß der Häftling aufgehängt werde. Ich weigerte mich, das bei mir zu tun. Sie sagten aber zu mir, er müsse hier aufgehängt werden. Sie bestimmten dann selbst einen Häftling, der den Galgen zimmerete. Die Erhängung fand auf dem Bahnhofsgelände, aber nicht innerhalb des Lagers statt. Das Lager lag auf der anderen Seite eines Baches. Ich habe auch nicht befohlen, daß die Häftlinge zu dieser Hinrichtung antreten mußten. Nach Aufforderung durch die SD-Leute habe ich von etwa 30 m Entfernung zugeschaut. Dem Häftling wurde irgendetwas vorgelesen. Hauptmann Schnellenbach war auch bei der Bekanntgabe durch die SD-Leute dabei. Ich weiß nichts davon, daß dieser Häftling am Galgen den Gnadenschuß bekommen hat. Ich halte das für ausgeschlossen.

408

das hätte ich doch gesehen. Ich jedenfalls habe einen solchen Schuß nicht abgegeben. Ich habe nie auf einen Menschen geschossen.

Wegen meiner Beziehungen zu Frl. Höborn möchte ich nur sagen, daß dies keine leichtfertige Liebelei war, sondern, das Kriegsschicksal hat uns zusammengeführt. Vor die Wahl gestellt, habe ich mich dann aber von ihr getrennt und bin bei meiner Frau geblieben. Frl. Höborn hatte damals wohl auch, obwohl sie es noch nicht wußte, ihre Eltern und ihren Bruder verloren. Wie sie mir damals schrieb, war das ihr zweiter Selbstmordversuch. Das wußte ich aber vorher nicht.

Auf Vorhalt der Aussagen Losackers: Es ist nicht richtig, daß ich Losacker wegen Wehrkraftzersetzung beim SS- und Polizeigericht angezeigt hätte. Losacker war auch keine Stunde in Haft. Im Gegenteil, er war derjenige, der den Tunnelbau am eifrigsten vorangetrieben hat. Ich wollte nichts mit ihm zu tun haben und habe auch nichts mit ihm zu tun gehabt. Die Beschuldigung Losackers kann ich nur als Unverschämtheit bezeichnen.

Ich möchte zu Bl. 6 der Vernehmung ergänzend sagen: Ich habe jetzt doch Zweifel, ob ich mich an einen Bisinger Lagerführer mit dem Namen Heinemann erinnere. Es kann nämlich sein, daß ich dies mit einem Kunden namens Heinemann, der in Hüfingen wohnt, der aber mit der SS nichts zu tun hatte, verwechsle.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Eugen Wurth

gez. Uhlig

gez. Schlenk

Auszug aus dem Protokoll der Hauptverhandlung
- 417 -
des Schwurgerichts Hechingen Ks 18/63
7. Sept. 1965

69. Zeuge:

Auf Frage des Vorsitzenden erklärte der Zeuge seine Zustimmung dazu, daß ~~ihre~~^{seine} Aussage zur Gedächtnisstütze für das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung auf Tonband aufgenommen werde.

Der Zeuge wurde über die Person der Angeklagten und über den Gegenstand der Untersuchung unterrichtet, zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß ~~sie~~^{er} ~~ihre~~^{seine} Aussage zu beidigen haben werde, falls das Gesetz keine Ausnahme vorsehe.

Der Zeuge wurde über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Er wurde ausserdem auf sein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO hingewiesen.

Z.P.: D o l d , Erwin, geb. 16.11.1919, Holzkaufmann wohnhaft in Wagenstein, Kreis Freiburg Brsg. Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen uneidlicher Aussage vor Gericht vorbestraft.

Z.S.: Ich war Unteroffizier der Luftwaffe. Nach einer Verwendung wurde ich im Sommer 1944 zum Wachkommando des Lagers Haslach kommandiert, ohne formell in die SS übernommen zu werden. Ende Februar oder Anfang März 1945 hatte ich mich in Schömberg bei Hauptmann Schnellenbach zu melden. Schnellenbach erklärte mir, daß ich die Führung des Lagers Dautmergen übernehmen müsse. Ich traf dort die SS-Angehörigen Braunwarth und Kruth an. Kruth hat mir das Lager gezeigt und Braunwarth hat mir noch verschiedene Einzelheiten erklärt. Die Lagerunterkünfte für die Häftlinge waren ungewöhnlich primitiv. Die schlecht gekleideten Häftlinge waren sehr ausgehungert und eingeschüchtert. Im Revier, das mir Braunwarth zeigte, waren keine Medikamente. Es war ein weiterer Block für Häftlinge da.

Derartig schlechte Zustände, wie sie in diesem Block herrschten, hatte ich noch nie gesehen.

Die Beschaffung der Verpflegung für das Lager war weit schwieriger als die Beschaffung der Lebensmittelkarten. Ich habe illegal mit Geldern, die mir mein Vater zur Verfügung stellte, Vieh aufkaufen müssen. Der Antransport der für das Lager regulär bestimmten Lebensmittel litt unter den Luftangriffen.

Meine Aufgabe beschränkte sich auf die Führung des Lagers Dautmergen. Die Wachmannschaften unterstanden mir nicht. 2-3 SS-Leute unterstanden mir als Blockführer. Braunwarth erledigte die innere Lagerverwaltung und wohl auch den Arbeitseinsatz der Häftlinge. Er war mein Stellvertreter. Was meine Vorgesetzten anlangt, so hat man mir gesagt, Hofmann sei der Lagerführer. Ich habe Hofmann in der Zeit, in der ich in Dautmergen war, aber nie gesehen. Wurth war in Schömberg. Ich weiß nicht, was er dort für eine Aufgabe hatte.

Schnellenbach war in Dautmergen und befehligte die Wachmannschaft dieses Lagers.

Zu meiner Zeit war das Lager Dautmergen mit höchstens 2000 Häftlingen belegt.

Ich war der Meinung, daß Kruth mein Vorgänger war, weil er mir das Lager gezeigt und praktisch übergeben hat. Es wurde keine schriftliche Übergabeverhandlung gemacht. Es ging alles formlos. Kruth war, wie ich glaube, nach meiner Ankunft noch einige Zeit bei der Kompanie drüben und kam dann in ein anderes Lager, vielleicht hiess es Dornettingen. An ein Bekleidungsmagazin kann ich mich nicht erinnern. Die drei mir unterstellten Blockführer hiessen Becker, Theiss und Billotin. An die Namen von SS-Sanitätern erinnere ich mich nicht. Der SS-Arzt Dr. Rohde war da, zwischendurch auch ein Arzt von der Luftwaffe, ein Dr. Steinicke.

Daß vor meiner Ankunft im Lager Dautmergen geschlagen geschlagen wurde, habe ich erfahren. Daß Häftlinge an Schlägen gestorben seien, wurde mir erst in Kastatt bekannt. Theiss und Billotin wurden in Kastatt verurteilt, weil sie geschlagen haben sollen. Daß sie zu meiner Zeit geschlagen hätten, habe ich nicht gemerkt.

Häftlingen haben mir im Lager gesagt, daß vor meiner Ankunft viel geschlagen worden sei. Als ich zum ersten Mal durch das Lager gegangen bin, ist mir aufgefallen, daß fast alle Häftlinge vor mir auswichen. Auf meine Fragen, ob sie Angst hätten, erhielt ich zunächst keine Antwort. Erst nach einigen Tagen sagte mir ein Häftling, sie hätten Angst, weil sie geschlagen worden seien. Auf meine Frage, von wem, nannte mir dieser Häftling den Namen Kruth. In diesem Zusammenhang habe ich dann bei einer Besprechung mit den Blockführern dies besprochen und vorausgesetzt, daß das Schlagen prinzipiell verboten sei. Hinterher habe ich nichts mehr davon gehört, daß geschlagen werde.

Kruth habe ich nie vorgehalten, daß er als Schläger bezeichnet worden sei. Ich bin nie mehr mit ihm zusammengekommen. Auch mit Wurth habe ich mich nie über diese Frage unterhalten. Ich habe mich den Franzosen zu dem Prozeß in Rastatt gestellt. In jenem Verfahren wurden die Vorgänge in den Lagern Haslach und Dautmergen verhandelt. Spezielle Anklagepunkte weiß ich nicht, es wurde zunächst einmal generell darauf abgestellt, daß man eben dabei gewesen war. Insgesamt waren wir 44 Angeklagte, wie ich glaube. Ich wurde als einziger freigesprochen. Der Prozess in Rastatt befasste sich auch mit der Erschiessung der 22 in Dautmergen. Über diese Massenhinrichtung habe ich folgendes zu sagen: Die 22 Gefangenen wurden in einem vergitterten Polizeiwagen ins Lager gefahren. Ein Offizier sagte mir, die Gefangenen seien verurteilt worden, als Spione oder Saboteure, und seien ins Lager zur Exekution überstellt. Der Offizier hatte die schriftlichen Unterlagen bei sich. Obwohl ich mich dagegen sträubte, mußte ich die Gefangenen im Lager aufnehmen und- da sie Zivil trugen- getrennt unterbringen. Ich wollte die Hinrichtung verhindern. Nachdem ich eine Rückfrage, ob die Exekution schon stattgefunden habe, verneinend beantwortet hatte, musste sofort ein Kommando zusammengestellt, ein Erschiessungstermin anberaumt und die Erschiessung durchgeführt werden. Ich war erst am Schluß der Erschiessung zugegen, ich war nachmittags in Balingen. Als ich abends in der Dämmerung zurückkam, stand ein PKW im Hof und zwischen der Nachbarbaracke und einem der Blocks standen die Gefangenen, die erschossen wurden. In meiner Abwesenheit hatte Braunwarth die Sache arrangiert. Ich blieb am Eingang zum Lagerbüro stehen

und habe gesehen, wie eine Gruppe der Gefangenen erschossen wurde. Wer den Feuerebefehl gegeben hat, habe ich nicht gesehen; man hat davon gesprochen, daß es Rohde gewesen sei. Mit den SS-Offizieren, die bei der Hinrichtung zugegen waren, habe ich mich nicht unterhalten. Ich bin gleich, nachdem ich im Scheinwerferlicht die Opfer unter den Schüssen zusammenbrechen sah, in meine Unterkunft gegangen. Braunwarth, der die Sache befehlsgemäss ausgeführt hat, hat mir später über den Hergang berichtet, auch daß er einem Hinrichtungsoffer den Gnadenschuß gegeben habe. Er hat mir auch davon erzählt, daß an diesem Abend ein Gefangener gehängt wurde. Erst in Rastatt habe ich erfahren, daß der Aufgehängte nicht tot gewesen sei. Es ergab sich damals die Streitfrage, ob er von Rohde oder von Braunwarth erschossen wurde. Was schliesslich festgestellt wurde, weiß ich nicht mehr.

Ich glaube nicht, daß die Angeklagten Kruth, Hofmann oder Wurth etwas mit der ganzen Angelegenheit zu tun hatten.

Auf Vorhalt, daß der Zeuge ausweislich einer Übersetzung der Niederschrift ^{über die} der Verhandlung in Rastatt damals sehr detailliert angegeben habe, von Wurth den Befehl zur Durchführung der Exekution erhalten zu haben:

Ich habe damals von einem Offizier gesprochen mit Ärmelstreifen und meinte damit den Offizier, der schon bei der Häftlingsüberführung und dann wohl auch bei der Hinrichtung dabei war. Ich nehme an, daß das Gericht in Rastatt davon ausging, daß ich Wurth damit meinte, weil Wurth damals ja der einzige Offizier im Bereich war. Ich habe in Rastatt in deutscher Sprache ausgesagt. Meine Aussage ist übersetzt worden. Wurth habe ich im Zusammenhang mit der Erschiessung nicht gesehen. Ich kann mich nicht erinnern, daß er mit der Sache etwas zu tun hatte.

Es war auch nicht Wurth, sondern der von mir erwähnte SD-Offizier, mit dem ich eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Erschiessung hatte. Ich glaube dieser Offizier hat mir gedroht, als ich zum Ausdruck brachte, daß ich die Erschiessung nicht durchführen würde. Darauf mischte sich

Braunwarth ein und sagte, er übernehme die Sache. Der Offizier gab sich damit zufrieden und ging zu Schnellenbach rüber. Daß Schnellenbach etwas mit der Hinrichtung zu tun gehabt habe, ist mir nicht in Erinnerung.

Die schriftliche Unterlage, die der erwähnte Offizier mitgebracht hatte, habe ich gelesen. Es war ein großes Formular mit verschiedenen Dienstsiegeln. Ich meine, daß in der Mitte oben dick drüber das Wort U r t e i l stand. Von wem dieses Dokument war, kann ich nicht sagen. Ich bin davon ausgegangen, daß es sich um eine rechtmässige Verurteilung gehandelt hat. Gegen die Hinrichtung habe ich mich nicht deswegen gewehrt, weil ich sie für rechtswidrig hielt, sondern weil es mir einfach gegen den Strich ging, wehrlose Menschen zu erschliessen.

Der erwähnte Offizier war bestimmt nicht Furth, den ich schon in Haslach kennen gelernt hätte.

Der Gefangene, der an dem fraglichen Abend aufgehängt wurde, soll verurteilt gewesen sein. Ob er von aussenhalb ins Lager gebracht wurde oder zur Lagerbelegschaft gehörte, kann ich nicht sagen. Auf Vorhalt, daß Zeugen bekundet haben, dieser Häftling sei hingerichtet worden, weil er Lebensmittel aus der Lagerküche in Dautmergen gestohlen habe, kann ich nur sagen, daß nach meiner Kenntnis ein Urteil über eine Flucht oder eine mir unbekannt Angelegenheit vorgelegen hat. Ich weiß auch nicht, ob der Mann längere Zeit im Lager verwahrt wurde, bevor er hingerichtet wurde. Unbekannt ist mir auch, wer den Galgen gerinnert hat, ob sich Braunwarth dabei etwa der Hilfe des Angeklagten Kruth bedient hat.

Ausserhalb des Lagers, vielleicht 50 - 60 m vom Lagerort, befand sich auf der linken Seite der Strasse eine Entlausungsanstalt, die, wie ich glaube, aus Backsteinen errichtet war. Der Name des Offiziers, der mir die Gefangenen überbrachte und von mir die Durchführung der Hinrichtung verlangte, ist mir nicht bekannt. Ob im Lager darüber geredet wurde, Hofmann sei im Zusammenhang mit der Hinrichtung im Lager gewesen, kann ich nicht sagen.

Der Angeklagte Kruth erklärte: Es ist möglich, daß ich dem Zeugen Dold das Lager gezeigt habe. Es kann aber nicht sein, daß ich ihm das Lager übergeben habe. Denn Hofmann war ja nicht da, und wenn ich das Lager ohne einen Vorgesetzten übergeben hätte, dann hätte ich mich ja selber abgesetzt und Dold als Lagerführer eingesetzt.

Der Angeklagte Hofmann erklärte: Um den 18./20. Februar 1945 habe ich die Lager Bisingen und Dautmergen an Kurth übergeben. Bis dahin war Becker Kommandoführer in Dautmergen und Kruth war Schreiber. Ob sich dann bis zum Eintreffen des Zeugen Dold etwas geändert hat, kann ich nicht sagen. Der Zeuge fährt fort. Weshalb Braunwarth als Oberscharführer mir als Unteroffizier unterstellt wurde, kann ich nicht sagen. Es war alles so eigenartig.

Ein mir unterstellter SS-Angehöriger, ich glaube es war Theis, hatte eine Armprothese und trug immer ein kleines Stöckchen bei sich. In Rastatt wurde er von Häftlingen bezichtigt, mit diesem Stock jemanden erschlagen zu haben.

Die Verteidiger RAC Steinacker und Dr. Erbe beantragen die Vereidigung des Zeugen Dold.

Das Gericht - ohne die vier Ergänzungsrichter - zog sich zur Beratung zurück, nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

Nach der Beratung verkündete der Vorsitzende den

B e s c h l u ß :

Der Zeuge bleibt nach § 60 Nr. 3 StPO unvereidigt da er der Beteiligung an den Taten verdächtig ist, die mit den Gegenstand der Untersuchung bilden.

Der Vorsitzende unterbrach daraufhin die Verhandlung von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.